

**Verfassung und Recht in Burgdorf  
(16. bis 18. Jh.)**

**Von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der  
Universität Hannover**

**zur Erlangung des Grades eines  
Doktors der Philosophie**

**- Dr. phil. -**

**genehmigte Dissertation**

**von**

**Dr.agr. Reinhard Scheelje,  
geboren am 23. August 1926 in Bramsche.**

**Referent: Professor Dr. Carl-Hans Hauptmeyer**

**Korreferent: Privatdozent Dr. Karl H. Schneider**

**Tag der mündlichen Prüfung: 7. September 1999**

## ZUSAMMENFASSUNG

In Form einer strukturanalytischen Untersuchung wurden am Beispiel der Stadt Burgdorf die Entwicklungen und Wandlungen der Verfassung und der Rechte einer Kleinstadt im mittleren Niedersachsen (jetziger Landkreis Hannover) während der Zeit zwischen 1500 und 1800 anhand eines umfangreich vorhandenen Archivmaterials untersucht. Unter Verfassung wurde dabei nicht die Verfassung im Rechtssinne verstanden sondern die politische Ordnung insgesamt ausgedrückt in der Realstruktur des Gemeinwesens, die die Rechte und Gerechtigkeiten einschließt. Ausgangspunkt waren die Verhältnisse und Strukturen, die sich nach der vermutlichen Stadtgründung Ende des 13. Jahrhunderts entwickelt hatten und Ende des 15. Jahrhundert bestanden: eine Stadt mit Ratsverfassung (zwei Bürgermeister und acht Ratsherren), Gerichtsbarkeit und städtischer Autonomie in Form von Selbstverwaltung innerhalb des Fürstentums Lüneburg. Dieser Status wurde im Zuge des Auf- und Ausbaus einer Landesverwaltung im Fürstentum Lüneburg und insbesondere mit ihrer Straffung seit dem Ausgang des 17. Jahrhundert abgebaut zu einer Stadt, die unter „Amtsjurisdiktion“ stand, d. h. der die Gerichtsbarkeit entzogen war und die die Selbstverwaltung verloren hatte, allerdings unter formeller Beibehaltung der überkommenen städtischen Ratsverfassung. Bürgermeister und Rat waren nachgeordnete und ausführende Organe der Landesverwaltung, in diesem Fall des Amtes Burgdorf. Von diesen Entwicklungen und Wandlungen blieben die Rechte und Gerechtigkeiten, städtische Institutionen wie Gilden und Ämter sowie die innerstädtische Ordnung unberührt. Erhalten bis ins 19. Jahrhundert blieb auch das Bürgergericht als rechtsbildende und ordnende Institution, das als Restsubstanz des Mitte des Anfang des 16. Jahrhunderts bestehenden Stadtgerichtes (Vogtding) der Stadt verblieb, nachdem die Zivilgerichtsbarkeit mit dem Goding für den Bereich des Amtes Burgdorf im Landgericht aufgegangen war. Der Stadt blieben ferner die erste Instanz der Zivilgerichtsbarkeit, die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Exekutionsrecht und das innerstädtische Ge- und Verbotsrecht, die jedoch sämtlich Ende des 17. Jahrhunderts zugunsten des Amtsjurisdiktion entzogen wurden.



## ABSTRACT

In the form of a structural analytical investigation and by means of an extensively available [archive material](#) were examined at the example of [Burgdorf](#) the evolution and transformations of the constitution and the rights of a small town in the middle of Niedersachsen, present administrative district Hannover (Landkreis Hannover), during time between 1500 and 1800. The word constitution is not to be understood here as a constitution in the legal sense but the political order on the whole, that is expressed expressed in the real structure of the community including the rights and privileges. The circumstances and structures, that had developed the presumable city foundation at the end of the 13th century until the end of the 15th century were starting point of investigation. That was: a town with Council constitution (two mayors and eight councillors), jurisdiction and urban autonomy in the form of self-administration within the principality Lueneburg. In the course of building-up and expansion of a country administration in the principality of Lueneburg and especially by the systematical classification of the towns into the princely administration-state in the 18th century, this status was removed. At the end of the 17th century Burgdorf was subordinated to "county jurisdiction" i.e. the jurisdiction had been withdrawn, it had lost its self-administration, but formerly kept the handed down urban council constitution. Mayor and councillors became subordinate and carrying out organs of the country administration, however, in this case of the county of Burgdorf. The rights and privileges, urban institutions and guilds as well as the intra-urban order remained unchanged by this evolution and these transformations. Until the 19th century, the citizen court (Bürgergericht oder Burding) survived as a right forming and arranging institution, that as a remaining substance of the town court (Vogtgericht) still existed in Burgdorf. In the beginning of the 16th century the other part, civil law jurisdiction, had been united with the Goding (responsible for the district of the county of Burgdorf) to the regional court (Landgericht). The town kept furthermore the first instance of civil law jurisdiction, the voluntary jurisdiction, the execution right and that intra-urban commanding and prohibitive rights, which however were all withdrawn in favour of the county jurisdiction at the end of the 17th century.



**SCHLAGWORTE**

Verfassung und Recht – Kleinstädte – Frühe Neuzeit

Constitution and Rights – Small Towns – Early Modern Times





## VORWORT

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Untersuchung von Verfassung und Recht der Stadt Burgdorf zwischen 1500 und 1800. Burgdorf ist eine Kleinstadt im mittleren Niedersachsen in einer kleinstädtisch geprägten Stadtlandschaft im weiteren Umkreis von Hannover, die heute weitgehend vom Landkreis Hannover umfaßt wird.

Die Anregung und Förderung der Arbeit verdanke ich Herrn Professor Dr. Carl-Hans Hauptmeyer, der mich während meines zweiten, späten Studiums, diesmal der Geschichte, wohlwollend und hilfreich betreute.

Angeregt wurde ich aber auch durch meine langjährige politische Tätigkeit als Ratsherr, Beigeordneter und stellvertretender Bürgermeister der Stadt Burgdorf.

Meiner Tochter, Dorothee Rischmüller MA, danke ich für die Durchsicht und Korrekturlesung der Arbeit.

Für die Bereitstellung der Archivalien des Stadtarchivs bin ich der Stadt Burgdorf dankbar.



# INHALT

<b><u>ZUSAMMENFASSUNG</u></b> .....	<b>3</b>
<b><u>ABSTRACT</u></b> .....	<b>5</b>
<b><u>STICHWORTE</u></b> .....	<b>7</b>
<b><u>VORWORT</u></b> .....	<b>9</b>
<b><u>INHALT</u></b> .....	<b>11</b>
<b><u>1. EINLEITUNG</u></b> .....	<b>15</b>
<b><u>1.1 Begriffsbestimmung</u></b> .....	<b>15</b>
<u>1.1.1 Verfassung und Recht</u> .....	15
<u>1.1.2 Kleinstadt</u> .....	16
<u>1.1.3 Untersuchungszeitraum und Untersuchungsgebiet</u> .....	17
<u>1.1.4 Beispiel Burgdorf</u> .....	18
<b><u>1.2 Ziel der Arbeit</u></b> .....	<b>19</b>
<b><u>1.3 Stand der Forschung</u></b> .....	<b>20</b>
<u>1.3.1 Allgemeine und übergreifende Darstellungen</u> .....	20
<u>1.3.2 Forschungsstand im Bezugsgebiet</u> .....	27
<u>1.3.2.1 Forschungsstand im mittleren Niedersachsen</u> .....	27
<u>1.3.2.2 Forschungsstand in Burgdorf</u> .....	29
<b><u>1.4 Quellenlage</u></b> .....	<b>30</b>
<b><u>1.5 Topographie – Demographie</u></b> .....	<b>30</b>
<b><u>1.6 Städtische Entwicklung Burgdorfs bis zum Beginn der frühen Neuzeit</u></b> .....	<b>34</b>
<b><u>2. VERFASSUNG UND RECHT DER STADT BURG DORF</u></b> .....	<b>39</b>
<b><u>2.1 Stellung der Stadt</u></b> .....	<b>39</b>
<u>2.1.1 Landstand – Landtag</u> .....	39
<u>2.1.2 Stellung der Stadt innerhalb der Landesstruktur</u> .....	40
<u>2.1.3 Bezeichnung</u> .....	41
<b><u>2.2 Rechte</u></b> .....	<b>42</b>
<u>2.2.1 Bürgerrecht</u> .....	42
<u>2.2.2 Rechtswesen</u> .....	49
<u>2.2.2.1 Entwicklung der Gerichtsbarkeit</u> .....	49
<u>2.2.2.2 Brüche, Strafen, Gefangensetzung und Einlager</u> .....	51
<u>2.2.2.2 Brüche, Strafen, Gefangensetzung und Einlager</u> .....	52
<u>2.2.2.3 Zivilgerichtsbarkeit</u> .....	55
<u>2.2.2.4 Freiwillige Gerichtsbarkeit, Zwangsmittel</u> .....	57
<u>2.2.2.5 Verlust jeglicher Jurisdiktion im 18. Jahrhundert</u> .....	59
<u>2.2.3 Marktrecht</u> .....	60
<u>2.2.4 Freiheit von Kriegerreisen und Aushebung</u> .....	62
<b><u>2.3 Gerechtigkeiten</u></b> .....	<b>64</b>

<u>2.3.1 Grenzen</u> .....	64
<u>2.3.2 Gerechtigkeiten innerhalb der Gemarkung</u> .....	66
<u>2.3.4 Bannmeilenrecht</u> .....	74
<u>2.3.5 Braugerechtigkeit und Bierzwang</u> .....	75
<u>2.3.6 Wegegeld</u> .....	78
<u>2.3.7 Unmittelbare städtische Gerechtigkeiten (städtisches Eigentum)</u> .....	79
<u>2.3.8 Ratskeller</u> .....	79
<b><u>2.4 Innerstädtische Ordnung</u>.....</b>	<b>81</b>
<u>2.4.1 Unterhaltung von Bauten und Anlagen</u> .....	81
<u>2.4.2 Hausbau</u> .....	83
<u>2.4.3 Wache und Feuerschutz</u> .....	84
<u>2.4.4 Tierhaltung</u> .....	85
<u>2.4.5 Gesundheitswesen</u> .....	86
<u>2.4.6 Armenwesen</u> .....	89
<u>2.4.7 Bettelwesen</u> .....	90
<b><u>2.5 Steuern, Abgaben und Dienste</u>.....</b>	<b>93</b>
<u>2.5.1 Landesherrliche Steuern</u> .....	93
<u>2.5.2 Städtische Steuern und Abgaben</u> .....	96
<u>2.5.3 Naturalabgaben</u> .....	97
<u>2.5.4 Dienstleistungen für die Stadt</u> .....	98
<u>2.5.5 Dienstleistungen für den Landesherrn</u> .....	98
<u>2.5.6 Einquartierung und Servisgelder</u> .....	99
<b><u>2.6 Städtische Institutionen</u>.....</b>	<b>101</b>
<u>2.6.1 Ratsverfassung</u> .....	101
<u>2.6.2 Bürgermeister</u> .....	103
<u>2.6.3 Ratsherren</u> .....	108
<u>2.6.4 Funktionsträger auf Ratsebene</u> .....	115
<u>2.6.5 Achtmänner</u> .....	127
<u>2.6.6 Bürgerschaft</u> .....	129
<u>2.6.7 Ausführende Dienste</u> .....	130
<u>2.6.8 Braueramt</u> .....	135
<u>2.6.9 Handwerker-Gilden</u> .....	140
<u>2.6.10 Schützen</u> .....	146
<u>2.6.11 Kirche</u> .....	148
<u>2.6.12 Schule</u> .....	149
<b><u>2.7 Das Bürgergericht als rechtsbildende und ordnende Institution</u>.....</b>	<b>152</b>
<u>2.7.1 Entstehung</u> .....	152
<u>2.7.2 Der Burdingstag</u> .....	155
<u>2.7.2.1 Termin und Teilnehmer</u> .....	155
<u>2.7.2.2 Zusammensetzung des Gerichtes</u> .....	156
<u>2.7.2.3 Bürgermeister- und Ratswahl</u> .....	156
<u>2.7.2.4 Das eigentliche Burding oder Bürgergericht</u> .....	157
<u>2.7.2.5 Die übrigen Bestandteile des Burdingstages und sein Abschluß</u> .....	159
<b><u>3. SCHLUßBETRACHTUNG</u>.....</b>	<b>161</b>
<b><u>4. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS</u>.....</b>	<b>172</b>
<b><u>4.1 Quellen</u>.....</b>	<b>172</b>
<u>4.1.1 Ungedruckte Quellen</u> .....	172
<u>4.1.2 Gedruckte Quellen</u> .....	173
<b><u>4.2 Literatur</u>.....</b>	<b>173</b>

<a href="#"><u>5. TABELLEN- UND BILDERVERZEICHNIS</u></a> .....	176
<a href="#"><u>6. ANHANG</u></a> .....	177



# 1. EINLEITUNG

## 1.1 Begriffsbestimmung

### 1.1.1 Verfassung und Recht

Unter „Verfassung und Recht“ soll nicht die Verfassung einer Kleinstadt im Rechtssinne verstanden werden, die möglicherweise mit der Verleihung des Stadtrechts kodifiziert worden ist, und damit auch nicht die Stadtrechte im engeren Sinne, sondern die Realstruktur des Gemeinwesens „Kleinstadt“. Es ist also die politische Ordnung insgesamt gemeint, nicht nur das sie - örtlich oder überörtlich - fixierende Recht, sondern auch der Anteil, der häufig nicht geregelt ist, oder möglicherweise von übergeordneten Vorgaben abweichen kann.<sup>1</sup> Diese Realstruktur umfaßt nicht die Sozialstruktur, zu der z.B. die Lebens-, Eigentums- und Klassenverhältnisse gehören. Die Sozialstruktur, die letztlich sekundär aus der Realstruktur entstanden bzw. abhängig vom Rechtsstatus<sup>2</sup> ist, kann in diesem Rahmen nicht behandelt und muß einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Jedoch sind Teile der Sozialstruktur insofern in die Realstruktur einzu beziehen, als „politische Ordnungen immer auch durch soziale Gegebenheiten beeinflusst werden“.<sup>3</sup>

Entsprechend der oben gegebenen Definition – politische Ordnung – wird in der vorliegenden Arbeit der Gesamtkomplex „Verfassung und Recht“ in die Bereiche

- Stellung der Stadt innerhalb der Landesherrschaft
- Rechte
- Gerechtigkeiten
- innerstädtische Ordnung
- Steuern, Abgaben und Dienste
- Städtische Institutionen

gegliedert, wobei es insbesondere zwischen Rechten und Gerechtigkeiten zu Überschneidungen kommen kann; eine eindeutige Abgrenzung ist nicht möglich. Als besonderer Abschnitt wird die Institution des Bürgergerichtes behandelt, die sich, soweit dem

---

<sup>1</sup> Dieses entspricht der Definition, die Boldt (1994) S.10 für Verfassungsgeschichte gibt: „Sie findet überall dort statt, wo Gesellschaften spezifische, in kontinuierlicher Weise Steuerungsleistungen hervorbringende, Ordnung erhaltenene und gestaltende Entscheidungsträger besitzen, wo sie eine „politische Organisation“ haben oder einen „Staat“ (im weiteren Sinne) bilden“.

<sup>2</sup> Von Dülmen (1992) S.78/79.

Verfasser bekannt ist, in keiner anderen Stadt des Bezugsgebietes „mittleres Niedersachsen“ so eindeutig identifizieren läßt wie in Burgdorf. Möglicherweise kann dieses aber auch im Fall Burgdorf seinen Grund in der besonderen Quellenlage haben.

### 1.1.2 Kleinstadt

Der Begriff „Kleinstadt“ war im Untersuchungszeitraum 16. bis 18. Jahrhundert noch unbekannt. Von Kleinstädten wird erst im 19. Jahrhundert gesprochen, allerdings nur, um die Größenordnung innerhalb der Gesamtheit der Städte zu kennzeichnen (statistisch zwischen 5000 und 20000 Einwohnern), nicht als amtliche Bezeichnung. Die amtliche Bezeichnung ist im 19. und 20. Jahrhundert bei Städten *aller* Größenordnungen „Stadt“. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit einem städtischen Gebilde vor dieser Zeit, das dem modernen Begriff „Kleinstadt“ entspricht<sup>4</sup>. Als Kleinstadt im Sinne dieser Arbeit und für den zu behandelnden Zeitraum kann folgendermaßen postuliert werden:

Ein städtisches Gebilde, das im zu behandelnden Zeitraum die Kriterien einer Stadt<sup>5</sup> aufweist, und

- a. sich traditionell von den Flecken und Dörfern in rechtlicher, struktureller- und größenmäßiger Hinsicht unterscheidet,
- b. in der Einwohnerzahl kleiner ist als die sog. Mittelstädte, die im 16. bis 18. Jahrhundert innerhalb der Landesstruktur ein anderes Gewicht besaßen (in der Regel landesunmittelbar), und
- c. sich seit dem 19. Jahrhundert unter den der Städteordnung (z.B. Städteordnung des Königreiches Hannover 1851) unterworfenen Städten befindet, die im statistischen Sinne als Kleinstädte anzusprechen sind.

Die mittelalterliche Wurzel dieser Kleinstädte liegt in den Weichbildern des 14. und 15. Jahrhunderts, die sich meistens im 15. Jahrhundert entweder zu Städten oder zu Flecken

---

<sup>3</sup> Boldt (1994) S.12.

<sup>4</sup> In der Literatur gibt es keine einheitliche moderne Bezeichnung, so spricht Schilling (1993) von kleinen Landstädten, von Dülsen (1992) von kleineren Territorialstädten und Gerteis (1986) von Markorten oder Ackerbürgertädten.

<sup>5</sup> Eine allgemeine Definition des Stadtbegriffs ist umstritten. Nach Haase (1984) muß man in verschiedenen Epochen verschiedene Stadtbegriffe anwenden. Kriterien sind u.a.: a. geographische: Siedlung gewisser Größe mit hauptsächlich gewerblichen Funktionen, Geschlossenheit der Ortsform, hohe Bebauungsdichte, Differenzierung des Ortsbildes; b. rechtliche: ein aus der Umgebung herausgehobenes Gebilde besonderen Rechts, besonderer Verfassung, eigener Gerichtsbarkeit.



ausbildeten.<sup>6</sup> Die ersteren wurden im niedersächsisch-westfälischen Raum jetzt einfach Stadt, meistens jedoch Städtlein oder Städtchen genannt. Aber auch die Bezeichnung Bleck<sup>7</sup> war daneben noch bis ins 17. Jahrhundert gebräuchlich.

### 1.1.3 Untersuchungszeitraum und Untersuchungsgebiet

Als Untersuchungszeitraum wurde die Zeit zwischen 1500 und 1800 gewählt. Das Jahr 1500 weist nicht auf ein besonderes Ereignis hin, stellt keine Zäsur dar und ist ganz und gar kein Nullpunkt in der Entwicklung der Stadt Burgdorf. Die Gründe für die Wahl waren zunächst praktischer Art, denn von diesem Zeitraum an liegt Schriftgut vor, das über die Verfassungs- und Rechtsstruktur der Stadt eindeutig Auskunft gibt, nachdem fast alles Archivmaterial aus der Zeit vor 1519 durch mehrere Kriegseignisse vernichtet wurde.<sup>8</sup> Andererseits ist zu erkennen, daß bis zu diesem Zeitraum die Konsolidierungsphase der mittelalterlichen Stadtentwicklung ihren Abschluß fand und somit ein festumrissener Ausgangspunkt für die Untersuchung vorlag. Gleichzeitig begann im Fürstentum Lüneburg der Aufbau einer modernen Landesverwaltung, die im Zuge der weiteren Entwicklung der Stadt einen Einfluß gewann, der vor diesem Zeitpunkt nicht gegeben war.<sup>9</sup>

Der Endpunkt der Untersuchung um 1800 läßt sich einerseits mit der Schlußphase der Aushöhlung der städtischen Verfassung durch die Landesverwaltung und andererseits mit der französischen Okkupation und der anschließenden Eingliederung Burgdorfs als Verwaltungseinheit in das zentralistische Königreich Westfalen begründen.<sup>10</sup>

Das Untersuchungsgebiet „mittleres Niedersachsen“ entspricht dem jetzigen Landkreis Hannover, dessen Gebiet sich während des Untersuchungszeitraums aus dem Fürstentum Calenberg und den Ämtern bzw. Amtsvogteien Burgdorf, z.T. Meinersen, Burgwedel und Ilten des Fürstentums Lüneburg zusammensetzte.

---

<sup>6</sup> Kroeschel 1960, Stoph 1959.

<sup>7</sup> S.S.41.

<sup>8</sup> S.a.S.30.

<sup>9</sup> Franz (1955) S.16ff.; v.d.Ohe (1955) S.17ff.

<sup>10</sup> Nach den Befreiungskriegen wurde zwar die noch für kurze Zeit die alte städtische Verfassung „restauriert“, dann aber 1832 mit Erlaß der Verwaltungsordnung außer Kraft gesetzt.

#### 1.1.4 Beispiel Burgdorf

Die Stadt Burgdorf wurde als Beispiel für die Entwicklungen und Wandlungen von Verfassung und Recht der Kleinstädte im mittleren Niedersachsen gewählt, weil

1. die Verfolgung der Entwicklung aufgrund eines von Mitte des 16. Jahrhundert bis einschließlich des 18. Jahrhunderts verhältnismäßig vollständigen städtischen Aktenmaterials (ergänzt durch entsprechende Akten des Amts Burgdorf) möglich war.
2. das reichhaltig vorhandene Quellenmaterial in Burgdorf die Möglichkeit bot, die bisher schon vorhandenen mehr oder weniger globalen Erkenntnisse auf diesem Gebiet durch Erforschung der Detailfakten sowie stadtinterner Abläufe und äußerer Einwirkungen zu ergänzen und zu erweitern.
3. Burgdorf mit einer abgeschlossenen städtischen Entwicklung - räumlich und verfassungsmäßig - in die frühe Neuzeit ging und während der folgenden Jahrhunderte eine Kontinuität der Entwicklung innerhalb einer Landesherrschaft – dem Fürstentum Lüneburg – aufwies und ein klar gegliedertes und eindeutig darzustellendes Verfassungs- und Rechtswesen hatte. Zudem läßt sich die Funktion und der Ablauf eines Bürgergerichts erforschen, über dessen Vorhandensein in den Kleinstädten des Bezugsgebietes nur wenig bekannt bzw. überliefert ist.

## 1.2 Ziel der Arbeit

Ziel der Arbeit ist es, am Beispiel der Stadt Burgdorf eine Strukturgeschichte einer Kleinstadt im mittleren Niedersachsen zu erstellen und zwar für den Teilaspekt „Verfassung und Recht“ während des unter 1.1.3 genannten Zeitraums. Ausgehend vom Thema handelt es sich also, wie unter 1.1.1 dargelegt, um eine Darstellung der Struktur von Verfassung und Recht in Form einer Detailanalyse, nicht um eine Ereignisgeschichte oder Sozialgeschichte im engeren und weiteren Sinne, wenn auch gewisse Aspekte der Sozialstruktur zwangsläufig mit einbezogen werden müssen.

Die Beschränkung auf ein Beispiel - die Stadt Burgdorf – beruht darauf, dass jede Kleinstadt in der genannten Region aufgrund

- ihrer mittelalterlichen Entstehung und Entwicklung,
- des erreichten Status bis Ende des 15. Jahrhunderts, der als Ausgangspunkt dieser Darstellung gelten soll, sowie auch
- der unterschiedlichen staatlichen Einordnung<sup>11</sup> im Berichtszeitraum

eine sehr individuelle, wenn auch in vielem ähnliche Entwicklung gehabt hat<sup>12</sup>. Obwohl das Resultat dieser Entwicklung am Ende des 18. Jahrhundert im großen und ganzen in allen Städten gleich war<sup>13</sup>, läßt dieses aber keine generalisierende Darstellung von „Verfassung und Recht“ während der frühen Neuzeit für alle zu.

Im Hauptteil wird der Komplex „Verfassung und Recht“, wie er unter 1.1.1 definiert und gegliedert ist, nach systematischen Gesichtspunkten behandelt. Eine besondere Betrachtung erfährt das in Burgdorf abgehaltene Bürgergericht. Die Einzelaspekte werden unter Berücksichtigung der von innen und außen auf sie einwirkenden Kräfte in ihrer Entwicklung und Wandlung in Form einer ausführlichen strukturell-funktionellen Analyse des inneren Gefüges der Stadt während der frühen Neuzeit beschrieben.

Aufgrund eines reichen Quellenmaterials können Verfassung und Recht einer Kleinstadt in ihren Einzelkomponenten und Zusammenhängen dargestellt und dabei insbesondere auf die mögliche Entstehung, Entwicklung oder Wandlung der Verfassungsbestandteile und Rechtsverhältnisse, ausgelöst durch Eingriffe von außen oder Änderung innerer Strukturen und durch Ereignisse während des Untersuchungszeitraums, eingegangen werden. Ausgangsbasis ist in der Regel die aus Einzelkomponenten und ver-

---

<sup>11</sup> Fast jede Kleinstadt rund um Hannover ist von einer anderen Territorialherrschaft „geprägt“.

<sup>12</sup> Belegt in den stadthistorischen Darstellungen u.a. der Städte Burgdorf, Bockenem, Sarstedt, Eldagsen, Wunstorf und Neustadt.

<sup>13</sup> S.a. E.Meyer (1994) S.96ff.

streuten Quellenmaterial zu rekonstruierende Situation im 16. Jahrhundert zu Beginn des Ausbaus einer Landesverwaltung im Fürstentum Lüneburg im modernen Sinne.

In einer Schlußbetrachtung schließlich werden

- die Ergebnisse der Untersuchung zusammenfassend betrachtet; und dabei
- versucht, die städtischen Entwicklungen in Burgdorf vergleichend mit den übrigen Kleinstädten des Bezugsgebietes zu betrachten, und
- die Burgdorfer Verhältnisse in die allgemeine frühneuzeitliche Stadtgeschichte einzuordnen.

### 1.3 Stand der Forschung

#### 1.3.1 Allgemeine und übergreifende Darstellungen

H. Schilling<sup>14</sup> gibt in seinem Abriß über „Die Stadt in der frühen Neuzeit“ neben einer umfassenden Literaturübersicht auch einen Überblick über den Stand der Forschungen und die Probleme der frühneuzeitlichen Urbanisierung. Dabei geht er insbesondere auf grundsätzliche Probleme der Städteforschung in dieser Zeitperiode ein. Ansatzpunkt ist für ihn, daß in der Geschichtsforschung nach dem zweiten Weltkrieg ein Paradigmawechsel stattgefunden hat, bei dem *vor allem zwei Ansätze bestimmend sind – erstens die radikale Historisierung der älteren Historiographie, vor allem der bürgerlich-liberalen Rechts- und Verfassungsgeschichte, und zweitens die umfassende sachlich-thematische Ausweitung des Beobachtungshorizontes*<sup>15</sup>.

Der älteren Forschung galt die mittelalterliche Stadt als Vorbild, mit der fatalen Folge, daß man, soweit sich überhaupt für die frühneuzeitliche Stadt interessiert wurde, *ein düsteres Bild des Niedergangs – der Städtefreiheit, der städtischen Wirtschaft, des Bürgergeistes und selbst der bürgerlichen Kultur zeichnete*<sup>16</sup> und als Verursacher dafür den frühmodernen Staat identifizierte.

Die Historisierung bahnte sich zuerst in der Rechts- und Verfassungsgeschichte an, aber auch parallel dazu in der allgemeinen Geschichte durch eine *sprunghafte Ausweitung*

---

<sup>14</sup> Schilling (1993).

<sup>15</sup> ebd. S.53.

<sup>16</sup> ebd. S.51

*des sachlichen Horizontes*. Die vorherrschende Politikgeschichte wurde ergänzt *um die Demographie, die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, die Mentalitäts-, Religions-, Kirchen-, Bildungs- und Kulturgeschichte, die erneuerte Rechts- und Verfassungsgeschichte sowie speziell für die Stadtgeschichte fruchtbar – die Topographie, Architektur, die Siedlungs- und Verkehrsgeographie*<sup>17</sup>. Auf dem Gebiet der Stadtgeschichte fiel damit die Fixierung auf die mittelalterliche Stadt zwangsläufig weg, und es setzte sich die Erkenntnis durch, daß *der frühneuzeitliche Wandel in der politischen und sozialen Lage von Stadt und Bürgertum ... sich nicht länger als Unterbrechung einer zielgerichteten, aufsteigenden Entwicklungslinie interpretieren ließ*<sup>18</sup>.

In bezug auf die Städte in der frühen Neuzeit allgemein stellt Schilling fest, daß es hier um keine markante Wachstumsphase sowohl für die Zahl als auch für den Grad der Verstädterung und für die Bevölkerungszahl handelt. Im ganzen Reichsgebiet gab es zwischen 1450 und 1800 nur 400 Neugründungen. Über die Entwicklung und besonders über die quantitative Bedeutung der in der vorliegenden Studie zu behandelnden Kleinstädte gibt folgende bei Schilling<sup>19</sup> wiedergegebene Tabelle Auskunft:

#### Tabelle 1

Anzahl von Städten im Heiligen Römischen Reich (Deutschland, Österreich, Böhmen - nach Einwohnerzahlen)

<i>Einwohnerzahlen</i>	<i>um 1500</i>	<i>um 1800</i>
mehr als 10000	26	61
zwischen 2000 u. 10000	175 bis 200	etwa 400
zwischen 1000 und 2000	einige Hundert	einige Hundert
bis 1000	knapp 3000	etwa 3000
insgesamt:	3500	4000

Wenn man die Einwohner der Mittel- und Großstädte (2000 bis 10000 und über 10000) zusammenfaßt, sind um 1500 und um 1800 93% bzw. 88% aller Städte im Bereich der Kleinstädte zu suchen.

Über den Grad der Verstädterung in den einzelnen Ländern in der frühen Neuzeit sagt Schilling<sup>20</sup> folgendes aus:

<sup>17</sup> ebd. S.53.

<sup>18</sup> ebd. S.55.

<sup>19</sup> ebd. S.8

Tabelle 2 : Verstädterung in den einzelnen Ländern (1 Stadt auf x Quadratmeilen = 50 km<sup>2</sup>)

Württemberg	1
Nassau	1,25
Hessen-Darmstadt	1,3
Thüringen	1,5
Baden	1,7
Königr. Sachsen	1,7
Hessen	1,8
Bayern	2,35
Preußen, gesamt	3,7
Kurhannover	3,9

Wie man sieht, ist der in der vorliegenden Studie behandelte Raum (Kurhannover) mit einer Stadt auf (umgerechnet) ca. 200 km<sup>2</sup> als städtearm zu bezeichnen.

Als allgemeine Grundtendenzen in der Situation der Städte in der frühen Neuzeit stellt Schilling insbesondere auch für die Klein- und Mittelstädten fest:

- Ansteigen der Bevölkerungszahl bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges: danach, nach teilweise Rückgang als Kriegsfolge, Stagnation.
- Zunahme der staatlichen Intervention und
- Verlust an Autonomie
- Allgemein: Übergang eines aus einem sich additiv aus erworbenen und entsprechend nachzuweisenden Einzelrechten (darin auch die der Städte) zusammengesetzten mittelalterlichen Staates in einen Territorialstaat mit aufgrund des Souveränitätsanspruches untergeordneten Städten.
- Anstelle autonomer Selbstverwaltung in der traditionellen Ratsverfassung eine beauftragte Selbstverwaltung

Für Schilling<sup>21</sup> ergibt sich folgende Forderung für die Untersuchung frühneuzeitlicher Städte:

*Die Geschichte von Stadt und Bürgertum ist, parallel zu den Wandlungen in der übergreifenden gesellschaftlichen und politischen Organisation, von der spezifischen, „offe-*

<sup>20</sup> ebd. S.9.

<sup>21</sup> ebd. S.54.

*nen Verfassung“ des Mittelalters hin zu frühmoderner Staatlichkeit mit ihrer formierten Untertanengesellschaft und der zeittypisch etatischen Wirtschaftslenkung zu beschreiben. Es sind die Verschiebungen zu erfassen, die sich in der Konfiguration zwischen Städten und Landesherren dadurch ergaben, daß sich die mittelalterliche Landesherrschaft zur neuzeitlichen Landeshoheit (superioritas territorialis) fortentwickelte, die schließlich das Souveränitätsprinzip für sich in Anspruch nahm und gleichzeitig danach strebte, mit Hilfe einer einheitlichen, nur dem Herrscher verpflichtenden Bürokratie das „Land“ zur frühmodernen Territorialgesellschaft umzuformen.*

Einen mehr oder weniger generalisierenden Überblick auf Grundlage der vorliegenden Literatur über die Stadt in der frühen Neuzeit geben R. von Dülmen<sup>22</sup> und K. Gerteis<sup>23</sup>. Bei von Dülmen handelt es sich dabei um eine Kultur- und Sozialgeschichte der Stadt, wobei auch Verfassungs- und Rechtsprobleme und -strukturen mehr oder minder erläuternd herangezogen werden. Kleinstädte werden nur marginal erwähnt. Gerteis geht in den Kapiteln „Stadtverfassung“ und „Verwaltungsgeschichte“ zwar eingehend auf den hier zu behandelnden Problembereich ein, es fehlt aber vielfach eine differenzierende Betrachtung in verschiedenen Stadtformen. So werden neben einer eingehenden Behandlung von Mittelstädten Kleinstädte wiederum nur marginal als Ackerbürgerstädte oder Marktstädte betrachtet.

Ziele und Maßnahmen landesherrlicher Politik gegenüber den Städten während der Zeit des Absolutismus beleuchtet Hubatsch (1983)<sup>24</sup>. Er geht davon aus, daß der moderne sich selbst rationalisierende Territorialstaat, der sich von überkommenen Verfassungsrücksichten freimachte, die Stadt mit ihren „Funktionen ihrer spätmittelalterlichen relativen Unabhängigkeit“ vorgefunden hat und sich „mit dem Problem der Stadt im Staate auseinandersetzen“ mußte. Als eigentliche Zäsur, die den Staat des Mittelalters von der Neuzeit trennt, sieht er, nach einigen Vorstufen seit der Wende zum 17. Jahrhundert, den Dreißigjährigen Krieg. Ab hier griff der Territorialstaat scharf in das „bisher privilegierte Städtewesen“ ein. Hinzu kam, die Unfähigkeit der Städte mit den Entwicklungen des modernen Rechts- und Verwaltungslebens Schritt zu halten. Im selben Verhältnis hiermit stand die Beschränkung der Befugnisse der Stadtbehörden. Das Ausscheiden der Städte aus ständischen Mitverantwortung am Staat war schon vorher vollzogen worden. Eine einheitlichen territoriale Rechtsverfassung setzt sich jedoch erst

---

<sup>22</sup> von Dülmen (1992).

<sup>23</sup> Gerteis (1986).

<sup>24</sup> Hubatsch (1983) S.35 ff.

Ende des 18. Jahrhunderts durch, als schließlich alle verbliebenen städtische Gerichtsbarkeiten aufhörten zu existieren. Die Beeinflussung der städtischen Funktionen im Zuge dieser Entwicklung ist abhängig von der Größe, Bevölkerungskraft, wirtschaftlicher Ausstrahlung, kulturelle Zeugnisse und den Schutzmöglichkeiten der Stadt. *Alle Komponenten variieren, keines der viel hunderten Territorien in Deutschland im 17. Jahrhundert gleichen einander*<sup>25</sup>.

In einer zusammenfassenden Betrachtung setzt sich Press (1983)<sup>26</sup> mit den Einflüssen und Ursachen auseinander, die auf die Städte in der frühen Neuzeit im Spannungsfeld zwischen der Landesherrschaft und ihnen einwirken. Er geht von den immer stärkeren Finanzbedarf der Territorien aus. Dieser konnte nur durch Abschöpfung der städtischen Finanzquellen gedeckt werden, was ihnen bei den Ständen (Adel) wegen Mangel an flüssigen Mitteln nicht gelang. Es ergoß sich der sich eine stets anwachsenden Welle von Steuerforderungen über die Städte. Mit der sich formierenden Territorialgewalt wurde damit zugleich „Autonomie und Finanzkraft der Städte aufgesogen“. Aus der Not des Dreißigjährigen Krieges und der Nachkriegsjahre geboren, wurden dann „die absolutistischen Tendenzen von den Territorialherren benützt, ihre regulierenden, meist auf finanzielle und militärische Absicherung zielenden Maßnahmen auszubauen“. Diesen Prozeß der Herrschaftsintensivierung hat man „recht zutreffend als Ausformung des `Absolutismus` bezeichnet“. Es wird jedoch zunehmend deutlich, daß er „oft weniger aus zielstrebender Politik als in Reaktion auf bedrohliche Umstände“ entstanden ist. „Eine echte Chance gegen den Zugriff den entschlossenen Zugriff der absolutistischen Obrigkeit hatten die Räte Städte nicht“.

Die Entwicklung der Städte in der frühen Neuzeit ist auch eingeordnet in dem Buch von Vogler (1996)<sup>27</sup>, „Absolutistische Herrschaft und ständische Gesellschaft“. In der Zeitperiode der Frühen Neuzeit blieb die überwiegende Anzahl der Städte auf dem Niveau von Mittelstädten und vor allem von Kleinstädten. Im Grunde bewahrten sie im Stadtbild ihr mittelalterliches Gepräge, die Kleinstädte allerdings wesentlich „schmuckloser“. Die meisten waren dem jeweiligen Landesherrn untergeordnet, was einen Entscheidungsspielraum nicht ausschloß, aber in jedem Fall Möglichkeiten für landesherrliche Einflußnahme auf das innerstädtische Leben nicht ausschloß. Auf jeden Fall waren die Landesherrn bemüht, die Autonomie der Städte in ihrem Territorium zu be-

---

<sup>25</sup> ebd. S.33.

<sup>26</sup> Press (1983) S.1ff.

<sup>27</sup> Vogler (1996).



schneiden und sie in den Territorialstaat zu integrieren, d.h. eine Politik landesherrschaftlicher Eingriffe zur Beseitigung städtischer Rechte zu betreiben. In Endeffekt wurden durch diese territorialstaatliche Einflußnahme d.h. durch die „absolutistische Herrschaft“ die Autonomie oder die verbliebenen Rechte so beschnitten, daß eine „beauftragte Selbstverwaltung“ entstand<sup>28</sup>, bei der die Räte faktisch zum Instrument absolutistischer Herrschaft wurden. In diese absolutistischen Tendenzen spielte auch die große Anzahl von Edikten, Mandaten und (Polizei-)Ordnungen der Territorialherrschaften in die Städte hinein, die „nicht nur Ausfluß einer sich ausweitenden Verwaltungstätigkeit“ waren, sondern auch „disziplinierenden Absichten“ dienten (Sozialdisziplinierung). „Die Traditionen erwiesen sich im Vergleich mit den administrativen Normensetzungen (jedoch) oftmals als langlebig und resistent, so daß absolutistisches Disziplinierungsbemühen, nicht unbedingt zum gewünschten Erfolg führte, obwohl aus dem der Machtanspruch des absolutischen Herrschers das Interesse bestand, „alle Stände in ein Abhängigkeits- oder Untertänigkeitsverhältnis zu bringen. Auf dem Wege der ‚Sozialdisziplinierung‘ sollte ihre Integration erfolgen“.

Stolleis (1991)<sup>29</sup> setzt sich mit dem Bild auseinander, daß über Beziehungen Staat/Städte in der frühen Neuzeit in der Literatur gezeichnet wurde:

*Der Fürstenstaat bildete aus dem Bündel traditioneller Hoheitsrechte die Landeshoheit und verwandelte – jedenfalls tendenziell – die ständisch gegliederte Gesellschaft in den einheitlichen Untertanenverband, er disziplinierte die Gesellschaft durch intensivere Aufsicht, er bestimmte als Kameral- oder Merkantilstaat die Wirtschaft, baute sich einen bürokratischen Herrschaftsapparat ..... und wurde nach innen und außen souverän tätig. Dieser Staat war gewissermaßen naturhaft den unabhängigen, selbstverwalteten und zu eigenständiger Politik fähigen Gebilden auf seinem Territorium feindlich gesonnen. Er wollte ihre Steuerkraft nutzen, sie politisch und militärisch zügeln, und er empfand ihren Sonderstatus als lästig. Er beschränkte deshalb die Privilegien, suchte die Finanzen und Ratswahlen zu kontrollieren und höhnte die städtische Autonomie aus soweit es irgend ging. Nach Ansicht Stolleis ist an diesem Bild vieles richtig aber auch vieles unrichtig. Insbesondere hat sich der Absolutismus keineswegs überall durchgesetzt. Anspruch und Wirklichkeit des Absolutismus klappten weit auseinander. Die frühneuzeitliche Stadtverfassung erfuhr auf der im Hoch- und Spätmittelalter ausgebildeten*

---

<sup>28</sup> Wiese-Schorn (1986) S.57ff.

<sup>29</sup> Stolleis (1991) S.XI ff.

Grundstruktur langsame Wandlungen und *trotz einzelner dramatischer Ereignisse blieb das Muster der Stadtverfassungen erhalten.*

Zu einzelnen Stadtlandschaften liegen im Hinblick auf Verfassung und Recht in der frühen Neuzeit zusammenfassende Untersuchungen vor, in der auch insbesondere die Kleinstädte berücksichtigt sind, so u.a von Leiser (1983)<sup>30</sup> für die Süddeutschen Kleinstaaten des Ancien Régimes, von Quarthal (1991)<sup>31</sup> über die Verfassung und Verwaltung in südwestdeutschen Städten, von B. Meier (1994)<sup>32</sup> über die Verwaltungsorgane in den brandenburgischen Klein- und Mittelstädten des 18. Jahrhunderts und Battenberg (1994)<sup>33</sup> über klein- und mittelstädtische Verwaltungsorgane in Hessen.

Über die niedersächsischen Städte liegt, liegt eine zusammenfassende Arbeit für die frühe Neuzeit nicht vor, wenn von den in Bd. 3.1 der „Geschichte Niedersachsens“ einbezogenen Beitrag von K.H. Kaufhold (1998)<sup>34</sup> absieht, der die „Städtische Bevölkerungs- und Sozialgeschichte in der frühen Neuzeit“, beinhaltet, auf die hier bearbeiteten Themen „Verfassung und Recht“ aber nicht eingeht.

Diese Themen sind jedoch Bestandteil der *Hannoverschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680-1866* von Ernst von Meyer (1899)<sup>35</sup>, die das Gebiet des ehemaligen Kurfürsten- bzw Königstums Hannover behandelt. Die Kleinstädte werden als „amtssässige“ Städte nur marginal behandelt.

Bei aller Verschiedenheit der einzelnen Städte selbst innerhalb kleinster Räume in ihren inneren Strukturen, der Quantität und Qualität der Einflußnahme der Territorialstaaten, und letztlich auch der Größe ist eine gemeinsame Grundtendenz zu erkennen: Die im Mittelalter erworbene und sich gegen sein Ende verfestigte Verfassung der Stadt wird in der frühen Neuzeit durch landesherrliche Maßnahmen ausgehöhlt, die Gerichtsbarkeit sukzessive abgebaut und im 18. Jahrhundert die Stadt als unterstes Verwaltungsorgan unter Beibehaltung von Städtischen Grundstrukturen in die Landesverwaltung eingeordnet. Als eine Beispiel soll die Feststellung in der Arbeit von Quarthal (1991)<sup>36</sup> wiedergegeben werden:

*Was die landsässigen Städte Südwestdeutschlands anbetrifft, so ist die Zeit zwischen der Mitte des 16. und dem Ende des 18. Jahrhunderts die Periode der endgültigen Ein-*

---

<sup>30</sup> Leiser (1983)

<sup>31</sup> Quartal (1991)

<sup>32</sup> B. Meier (1994).

<sup>33</sup> Battenberg (1994).

<sup>34</sup> Kaufhold (1998)

<sup>35</sup> v. Meyer (1899) S.425

<sup>36</sup> Quarthal (1991) S.220

*gliederung in den Territorialstaat. Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts war die landesfürstliche Verwaltung gegenüber den Territorialstädten eine intermittierende, die Konfliktfälle zu entschärfen und zu regeln hatte. Zu Ende der Periode sind die Magistrate landsässiger Städte zu staatlichen Behörden unterster Instanz geworden – wobei allerdings in einzelnen Territorien Unterschiede festzustellen sind. Erfolgt im 16. Jahrhundert Eingriffe des Landesherrn noch im Rahmen der Stadtrechte, wobei einzelne Aspekte aufgrund konkreter Anlässe im landesherrlichen Sinn interpretiert, schrittweise Wahlen beeinflusst und Kompetenzen der städtischen Behörden beschnitten wurden, so stand am Ende, in der Mitte des 18. Jahrhunderts, die Schaffung landeseinheitlicher Stadtverfassungen.*

Zusammenfassend läßt sich zu diesem Überblick über die allgemeine Literatur sagen, daß es an differenzierende Aussagen zu den einzelnen Stadtformen insbesondere zu den Kleinstädten insbesondere auch im Bereich Verfassung und Recht mangelt oder diese nicht herausgestellt werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, daß die Kleinstadt, in welcher Erscheinungsform und welcher Benennung auch immer, als eine eigenständige Stadtform neben der Mittel- und Großstadt anzusprechen ist und durchaus eine eigenen Entwicklung insbesondere in der frühen Neuzeit vollzogen hat. Hier scheint ein Forschungsbedarf zu bestehen. Diesen mit auszufüllen, sollte die vorliegende Arbeit beitragen.

### 1.3.2 Forschungsstand im Bezugsgebiet

#### 1.3.2.1 Forschungsstand im mittleren Niedersachsen

Eingehende und umfassende strukturelle Analysen der Verfassungs- und Rechtspositionen liegen für die Kleinstädte im mittleren Niedersachsen nicht vor. In den meist von Heimatforschern erstellten Stadtgeschichten werden diese Gebiete lediglich durch die Darstellung der Ereignisgeschichte gestreift. Einige wissenschaftliche Untersuchungen befassen sich jedoch mit Teilgebieten:

H. Simon<sup>37</sup> führt eine Untersuchung „Wunstorf. Rechts- und Herrschaftsverhältnisse von den Anfängen bis ins 18. Jahrhundert“ durch. Bearbeitet – eingebettet in den o. g. Themenbereich - werden auch Teilaspekte des Themas der vorliegenden Arbeit, insbe-

---

<sup>37</sup> Simon (1969).

sondere die Ratsverfassung und -struktur und die Gerichtsbarkeit innerhalb der frühen Neuzeit.

R. Evers<sup>38</sup> untersucht in seiner Studie „Stadt und Flecken in der ehemaligen Grafschaft Hoya um 1560 bis 1880“ die Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen der Stadt Nienburg (einer Kleinstadt) und die der Flecken in diesem Gebiet. Er stellte nach einer eingehenden strukturellen Analyse die weitergehenden Rechte der Kleinstadt und die Einwirkung des Obrigkeitsstaates während dieser Zeitperiode heraus.

U. Schröder<sup>39</sup> untersucht im Rahmen einer Dissertation, die die didaktische Umsetzung im Geschichtsunterricht zum Ziel hatte, die sozialen Strukturen eines Fleckens – Clenze – für die Zeit von 1780 – 1900 und bezog hierbei auch die rechtlichen Strukturen vor diesem Zeitraum mit ein.

E. Meyer<sup>40</sup> gibt in einem Beitrag über „Verfassungsänderungen in den Calenberger Landstädten während des 18. Jahrhunderts“, einen Überblick über die Veränderungen der Verfassung der Ratsverfassung im 17. Jahrhundert sowie die Einführung neuer Stadreglements in den Städten des Fürstentums Calenberg an Stelle der bestehenden städtischen Verfassungen im 18. Jahrhundert und geht dabei auch auf die Auseinandersetzungen zwischen Stadtmagistraten und landesherrlichen Ämtern in diesem Zeitraum ein.

Für eine Reihe von Städten z.B. Wunstorf<sup>41</sup>, Neustadt a.R.<sup>42</sup>, Pattensen<sup>43</sup>, Sarstedt<sup>44</sup>, Bockenem<sup>45</sup> und Eldagsen<sup>46</sup> im unmittelbaren Bezugsgebiet liegen „Stadtgeschichten“, die aber, ohne ihren Wert zu schmälern, mit Ausnahme der von Pattensen mehr heimatgeschichtlichen Charakter haben, in dieser Form sicherlich eine gute Gesamtschau bieten und keine Strukturanalyse für die Sachgebiete Verfassung und Recht einbeziehen wollen und können und ihnen auch vielfach die archivale Grundlage fehlt. Trotzdem bieten die Darstellungen wertvolle Hinweise, so daß sie vergleichend mit herangezogen werden sollen.

Es fehlen, wie oben gesagt, eingehende Strukturanalysen über das Gesamtgebiet „Verfassung und Recht“ für die Kleinstädte des Bezugsgebietes, insbesondere, da sich jetzt

---

<sup>38</sup> Evers (1979).

<sup>39</sup> Schröder (1990).

<sup>40</sup> E. Meyer in Hauptmeyer (1994) S.89ff

<sup>41</sup> Ohlendorf (1957)

<sup>42</sup> Winkel (1967)

<sup>43</sup> Steigerwald (1986)

<sup>44</sup> Wehling (1979)

<sup>45</sup> Buchholz (1843)

<sup>46</sup> o.V., Eldagsen (1984)

schon feststellen läßt<sup>47</sup>, die Entwicklung in jeder Stadt sehr unterschiedlich vollzogen hat.

### 1.3.2.2 Forschungsstand in Burgdorf

Über die Verfassungs- und Rechtspositionen der Stadt Burgdorf liegen schon sehr früh Berichte vor. Eine verlorengegangene und nur in Teilabschriften erhaltene Kirchengeschichte des Superintendenten Fathschildt<sup>48</sup> läßt die Verfassungs- und Rechtsstrukturen Burgdorfs im späten Mittelalters und im 16. Jahrhundert erkennen. Während des 17. und 18. Jahrhunderts verfaßten die Amtleute bzw. Drost des Amtes Burgdorf im Auftrag der Regierung Berichte, die sich meistens sehr eingehend und fundiert mit Entstehung, Geschichte und Strukturen des Amtes und der Stadt Burgdorf befaßten, so u.a.

- 1651 der Bericht des Amtsschreibers Wilcken Becker<sup>49</sup> über *Des fürstl. Amtshaußes und Städtlein Burchtorf Fundation, Situation und eigentliche Beschaffenheit* und
- um 1750 das *Origo des Amtes Burgdorf* des Amtmanns Georg Christian Heinsius<sup>50</sup>.

Schließlich 1823 erschienen im Neuen Vaterländischen Archiv die *Beiträge zur Geschichte und Verfassung der Stadt und des Amtes Burgdorf* von Drost von Holle<sup>51</sup>.

Die in neuerer Zeit erschienenen Stadtgeschichten von A. Scholand (1934)<sup>52</sup> und R. Scheelje und H. Neumann (1992)<sup>53</sup> gehen nur im ereignisgeschichtlichen Kontext auf die Verfassungs- und Rechtsstrukturen ein. Jeweils Einzelthemen (Verfassung, Handwerk, Schul- und Bildungswesen, Schützenwesen, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Gesundheitswesen) werden schließlich in sechs „Stadtgeschichtlichen Heften“ von O. Bessenroth, A. Scholand und F. Herting (erschienen zwischen 1963 und 1967) bearbeitet.<sup>54</sup>

In der vorliegenden Literatur zur Ortsgeschichte ist das Gebiet Verfassung und Recht, meistens im Kontext mit der Ereignisgeschichte, vielfältig angesprochen. Es fehlt jedoch eine eingehende analytische Strukturanalyse insbesondere auch im Hinblick auf die Kräfte, die auf Entwicklung und Wandlung von Verfassung und Recht einwirkten, die mit der vorliegenden Arbeit erfolgen soll.

<sup>47</sup> u.a. heimatgeschichtliche Literatur; auch Meyer, E. (1994)

<sup>48</sup> HstA Han 74 Bgd I 60 Fathschild (1624); ed. Scheelje (1989) S.5.

<sup>49</sup> HstA Han 74 Bgd I 60 Becker (1651 u.1662); ed. Scheelje (1989) S. 14 u.22.

<sup>50</sup> HstA Han 74 Bgd I 60 Heinsius (um 1750); ed. Scheelje (1989) S.29.

<sup>51</sup> von Holle (1823).

<sup>52</sup> Scholand (1933/34).

<sup>53</sup> Scheelje/Neumann (1992).

<sup>54</sup> Bessenroth (1963-1971); Herting (1965); Scholand (1964).

## 1.4 Quellenlage

Für den hier gewählten Untersuchungszeitraum 1500 bis 1800 besteht für Burgdorf eine sehr gute Quellenlage. Die Stadt Burgdorf besitzt ein gut geordnetes Stadtarchiv<sup>55</sup>, das die Zeitläufe relativ unbeschadet überstanden hat. Der Beginn der Aktensammlung kann ab 1530 angesetzt werden, also bald nachdem 1519 vermutlich das Vorgängerarchiv in der Großen Hildesheimer Stiftsfehde zerstört worden war. Für die vorliegende Arbeit wurden vorwiegend die Aktenbestände der Abteilungen *C.Steuersachen*; *F.Kirchen und Schulsachen*; *G.Stadt-Verfassung und Verwaltung*; *H.Gewerbe-Polizei* herangezogen.

Innerhalb der Abteilung *Stadtverfassung* befinden sich unter *Stadtordnung* die Protokolle des Bürgergerichtes, die eine wesentliche Grundlage für die Abfassung der vorliegenden Arbeit bildeten. Ebenfalls befinden sich hier die Hausakten, also Akten mit Vorgängen, die die einzelnen Häuser der Stadt betreffen (Ehekontrakte, Kaufverträge, Katasteraufzeichnungen usw.). Aus ihnen konnte ebenfalls „geschöpft“ werden.

Weitere wichtige Quellen befinden sich im Hauptstaatsarchiv. Es sind dies die Akten der Celler Justizkanzlei (bis 1705), - Celle Br. 61 und 61a –Amt Burgdorf - sowie die Akten des Amtes Burgdorf – Han 74 Burgdorf I -. Auch die Bestände des Hofgerichtes Celle Br. 70 konnten herangezogen werden.

## 1.5 Topographie – Demographie

Burgdorf liegt etwa in der Mitte zwischen Hannover und Celle und ist von beiden Orten jeweils ca. 25 km entfernt. Geologisch gesehen befindet sich Burgdorf auf der 60-80m hohen Diluvialebene der Burgdorf-Peiner Sandplatten, die nach Norden zu in das Urstromtal der Aller übergehen. Burgdorf selbst liegt 51m hoch auf sandig-kiesigem Boden am linken Ufer der Burgdorfer Aue, einem Nebenfluß der Fuhse, die in die Aller mündet. Diese umfließt als Burggraben eine südlich der Stadt gelegene Burg.

Territorial gesehen gehörte Burgdorf bis zum Jahre 1433 zum Bistum Hildesheim<sup>56</sup>. Nachdem es schon einige Jahre vorher im Zuge der Nachfolgeauseinandersetzungen der

---

<sup>55</sup> StA Bgd Findbuch.

<sup>56</sup>S.S. 34f.

kleinen Hildesheimer Stiftsfehde (1420-1422)<sup>57</sup> im Besitz des Fürstentums Lüneburg gewesen war, gelangte es 1433 endgültig dorthin und blieb auch 1823 innerhalb dieses Territoriums, als Lüneburg Landdrostei des Königreiches Hannover und damit Vorgängerin des späteren Regierungsbezirkes Lüneburg wurde. Erst 1972 gelangte Burgdorf im Zuge der niedersächsischen Gebiets- und Verwaltungsreform mit dem Landkreis Burgdorf in den erweiterten Landkreis Hannover und damit in den Regierungsbezirk Hannover.

Die nördliche Begrenzung war bis 1433 die beiderseits bewohnte und vermutlich westlich aus Richtung Hannover kommende und östlich in Richtung Celle führende und jeweils von einem Tor begrenzte Durchgangsstraße, die jetzige Marktstraße. Die Aue stellte die südliche Begrenzung dar. Nach der Eingliederung in das Fürstentum Lüneburg im Jahre 1433 wurde die Stadt dann um etwa die gleiche bisherige Fläche nach Norden erweitert. Die jetzt fast quadratische Grundfläche erhielt Wall und Graben, die gemeinsam mit den Befestigungen der herzoglichen Burg ein Befestigungssystem bildeten<sup>58</sup>. Vor einer Auebrücke im Süden wurde ein weiteres Tor für die Ausfallstraße in Richtung Braunschweig errichtet. Diese Gestalt und auch die damals angelegten Straßenzüge behielt die Stadt bis zum großen Stadtbrand von 1809. Lediglich Mitte des 16. Jahrhunderts wurde die Stadt südlich der Aue um einen weiteren Ortsteil, die Braunschweiger Neustadt, entlang der Ausfallstraße in Richtung Braunschweig erweitert. Außerdem baute man um diese Zeit - auf einen innerhalb des an der Ostseite der Stadt verlaufenden Walles liegenden Anger - einen weiteren Straßenzug, den Wächterstieg, aus.<sup>59</sup> Die Stadt Burgdorf umfaßte nunmehr eine Grundfläche von 0,15 km<sup>2</sup>.

Die Gestalt der Stadt, die Straßenzüge und Tore lassen sich aus der um 1780 erstellten Karte der Hannoverschen Landesaufnahme<sup>60</sup> ablesen (s. nachfolgende Abbildung).

---

<sup>57</sup>S.S. 35f.

<sup>58</sup>S.S. 37f.

<sup>59</sup>HstA Han 74 Bgd I 60 Fathschild (1624); Heinsius (um 1750), ed. Scheelje (1989), S.7/8 und 35.

<sup>60</sup> Ausschnittvergrößerung.

Abbildung 1



Burgdorf umgab eine zur Stadt gehörige Feldmark – Hude, Weide und Feldland -, die im Uhrzeigersinn, im Süden beginnend, von den Gemarkungen der Dörfer Immensen, Steinwedel, Röddensen, Ahrbeck, Heeßel, Schillerslage, Otze, Sorgensen, Hülptingsen und im Osten vom herrschaftlichen Wald, dem Burgdorfer Holz, begrenzt war.

Die Anzahl der Wohnhäuser in der Stadt Burgdorf und die Entwicklung der Einwohnerzahl geht aus folgender Tabelle hervor:



Tabelle3: Wohnhäuser und Einwohner in der Stadt Burgdorf zwischen 1540 und 1833

	Wohnhäuser	Einwohner
vor 1540 <sup>61</sup>	244 <sup>62</sup>	1700 <sup>63</sup>
bis 1618	290 <sup>64</sup>	2030
1651	260 <sup>65</sup>	1940
1687	254 <sup>66</sup>	1780
1735	268	1870
1746	269	1880
1786	266	1860
1824		1898 <sup>67</sup>
1828	276	1944
1829	276	1979
1833	289	2094

Die in der Tabelle bis 1618 festzustellende Vermehrung der Wohnhäuser und der Einwohner entspricht der Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgten Stadtgebietserweiterung (s.o.). Einen Einschnitt in der Anzahl der Wohnhäuser und der Einwohner gab es durch die Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges. Hiervon erholte sich die Stadt nicht wieder vollständig.

Die Bevölkerungsstruktur Burgdorfs war städtisch ausgerichtet. Man kann die frühneuzeitliche Stadt *nicht* unbedingt als eine Ackerbürgerstadt – eine Wortschöpfung des 19. Jahrhunderts - in dem Sinne ansprechen, daß der Haupterwerb der Bürger aus der Landwirtschaft stammte, es sich also in der Mehrzahl um Bauern handelte, die ihre Höfe im Stadtgebiet hatten. Der Haupterwerb lag mit wenigen Ausnahmen – Bürger, die im Besitz einer größeren Landfläche waren - im Handwerk, in der Brauerei und in Dienstleistungen<sup>68</sup>. Die Viehhaltung und die Feld- und Gartenbewirtschaftung dienten im überwiegenden Maße der Eigenversorgung.

Die Verteilung der Erwerbstätigkeit auf die Häuser der Stadt geht aus der auf S.158 wiedergegebenen Tabelle 7 hervor.

<sup>61</sup> Vor der Stadterweiterung um die Braunschweiger Neustadt und den Wächterstieg.

<sup>62</sup> Die Anzahl der Häuser 1618 abz. der Häuser in der Braunschweiger Neustadt und am Wächterstieg.

<sup>63</sup> Anzahl der Wohnhäuser multipliziert mit Durchschnitt pro Haus zwischen 1824-1833; so auch 1618, 1659, 1687, 1735, 1746, 1786.

<sup>64</sup> HstA Han 74 Bgd I Becker (1651), ed. Scheelje (1989), S.16.

<sup>65</sup> ebd.

<sup>66</sup> 1687-1786 nach den Steuerlisten StA Bgd.

<sup>67</sup> ab 1824 aus den jetzt vorgenommenen jeweiligen Einwohnerzählungen, keine Angabe über Wohnhäuser, StA Bgd.

<sup>68</sup> HstA Celle Br. 61 181 Steuerkataster.

## 1.6 Städtische Entwicklung Burgdorfs bis zum Beginn der frühen Neuzeit

Das spärlich erhaltene Urkundenmaterial läßt über die Entstehung der Stadt Burgdorf nur wenige Aussagen zu. Von einer Stadtgründung oder Verleihung von Stadtrechten ist nichts bekannt. Allerdings gibt es zur Stadtentstehung Burgdorfs einige Hinweise: Bischof Otto I. von Hildesheim erwarb um 1270 die Vogtei über Burgdorf, vermutlich eine hier vorhandene Villikation, über die er nun selbst verfügen konnte.<sup>69</sup> Ohne daß es durch Urkunden belegbar ist, könnte analog anderer Stadtentstehungen folgendermaßen verfahren worden sein: Durch Vergabe von Grundstücken in Erbleihe aus dem herrschaftlichen Haupthof der Villikation wurden Personen angesiedelt, die dann persönlich frei und Mitglied einer entstehenden Bürgergemeinde wurden. Die Entstehung von Weichbildern in dieser Form ist typisch für die geistlichen Fürstentümer<sup>70</sup>. Die Belastungen der einzelnen Häuser in Burgdorf mit Hofzins und Rauchhühnern lassen den ursprünglichen Stadtbereich noch in etwa nachvollziehen<sup>71</sup>. Ein Hinweis hierauf ist auch die um 1300 erfolgte Vergabe der Vogtei über Burgdorf mit dem Hofzins (census) an den Ritter Siegfried von Rutenberg.<sup>72</sup> Es gibt im Bistum Hildesheim eindeutige Parallelen zu der Entstehung der Kleinstadt Bockenem<sup>73</sup> während dieses Zeitraums.<sup>74</sup> Die Stadtentstehung Burgdorfs ist also im Zusammenhang mit dem Kauf der Vogtei über Burgdorf durch Bischof Otto vermutlich Ende des 13. Jahrhunderts anzusetzen. Dieses stimmt auch mit der 1295 erfolgten Nennung einer größeren Kirche in Burgdorf<sup>75</sup> - sie wird als Sendkirche bezeichnet - überein, deren Entstehung im Zusammenhang mit der Stadtgründung zu sehen sein dürfte. Auch der heute noch erhaltene Taufstein, der vermutlich aus dieser Kirche stammt, ist stilistisch in diese Zeit einzuordnen<sup>76</sup>. Interessant im Hinblick auf eine mögliche städtische Entstehung Burgdorfs im gleichen Zeitraum wie Bockenem und damit einer ähnlichen Entwicklung dürfte die Tatsache sein, daß die Kirche in Bockenem das gleiche Patrozinium hat wie diejenige in Burgdorf, nämlich St.Pancratius<sup>77</sup>.

---

<sup>69</sup>Chron.Hild. 863.

<sup>70</sup>Kroeschell (1960) S.18ff.

<sup>71</sup>s.S.31.

<sup>72</sup>UB Hochstift Hild. 3 1270.

<sup>73</sup>Buchholz (1843) S.9ff.

<sup>74</sup>Über Buchholz (1843) S.127ff ist in Bockenem ein Archivbestand aus dem 14.Jahrhundert erhalten, aus dem sich seine Entstehung ableiten läßt.

<sup>75</sup>UB Hochstift Hild. 3 1045.

<sup>76</sup>Scheelje/Neumann (1992).

<sup>77</sup>Buchholz (1843).

Außer einer Nennung unter den Städten des Stifts Hildesheims aus dem Jahre 1355, über die Steueraufzeichnungen gemacht wurden<sup>78</sup>, ist über Burgdorf bis zum Ende des 14. Jahrhunderts urkundenmäßig nichts bekannt. Vermutlich wurde das Urkundenmaterial im Verlaufe der Ereignisse der kleinen Hildesheimer Stiftsfehde (1420-1422) und den Nachfolgefogewirren bis zur endgültigen Übernahme Burgdorfs durch das Fürstentum Lüneburg 1433 vernichtet. Dafür spricht, daß aus dem Jahre 1398 Urkunden, die Hinweise auf den städtischen Charakter Burgdorfs und auf die städtischen Verfassung geben, existieren, die ihren Erhalt der Aufbewahrung an einem entfernteren Ort (Wienhausen), der von Kriegsläufen und Zerstörungen verschont blieb, verdanken. Aus dem Urkundenbestand des Klosters Wienhausen liegen vom 25. Juli 1398 drei Originalurkunden über Burgdorf vor:

1. Die Burgdorfer Kirche verkauft zwei Hufen Land in Harber an das Kloster Wienhausen. Die Ratmänner von Burgdorf bestätigen diesen Verkauf mit ihrem Siegel<sup>79</sup> (mittelniederdeutsch).
2. Lüdicke Schelen aus Altwarmbüchen verkauft ebenfalls eine halbe Hufe Land in Harber (das in Gemengelage mit dem o. g. Kirchenland liegt) an das Kloster Wienhausen. Die Ratmänner aus Burgdorf bestätigen auch diesen Kauf mit ihrem Siegel<sup>80</sup> (mittelniederdeutsch).
3. Bestätigung des Verkaufs zu 1. durch den Bischof von Hildesheim<sup>81</sup> (lateinisch).

Diese Urkunden sagen in bezug auf die Burgdorfer Verfassung folgendes aus:

- es besteht ein Rat aus zehn namentlich aufgeführte Ratmannen
- die Kirche hat einen Kirchherrn (Pfarrer) und zwei Aldermänner
- der Rat besitzt ein eigenes Siegel

Urkundentext sowie Siegel geben Auskunft über den Status Burgdorfs:

- Text: Weichbild (*wicbeld*)
- Siegel: Civitas (CIVBORC+TOR+PE) mit „Stadtherrn“: Stift Hildesheim (Wappen); der Urkundentext gibt eine Kompetenz der Civitas wieder:
- Beim Rat liegt die freiwillige oder nichtstreitige Gerichtsbarkeit, in diesem Fall die Konfirmation von Verkaufsgeschäften und Auflassungen.

Eine Briefabschrift aus dem Jahre 1403 aus dem Bestand des Stadtarchivs Hildesheim gibt einen Hinweis über die Stellung der Civitas: Der Rat ("consules") der Stadt Hildes-

---

<sup>78</sup> UB Hochstift Hild 5 621.

<sup>79</sup>Urk. Kloster Wienhausen Nr.355.

<sup>80</sup>desgl. Nr.356.

heim schreibt dem "rad to Borchtorpe und dem meyere" und bittet als eine Art "Amtshilfe," Dietrich Lente zur Genugtuung gegenüber Ewerd Galle anzuhalten<sup>82</sup>. Der Burgdorfer Rat ist also gemeinsam mit dem Meier (s.u.) Ansprechpartner des Hildesheimer Rates auf gleicher Ebene.

Schließlich liegt noch eine Bedeliste des Stifts Hildesheim aus dem gleichen Jahr vor, in der auch Burgdorf zur Bede veranlagt wird<sup>83</sup>.

Diese drei Quellen belegen den Zustand Burgdorfs 1398 bzw. 1403:

- Ein Rat von zehn Ratmannen ist vorhanden. Bürgermeister werden auch in anderen kleineren Städten zu dieser Zeit noch nicht unbedingt genannt oder sind unter dieser Bezeichnung nicht vorhanden gewesen. In die zehn Ratmannen könnten zwei Vorsteher eingeschlossen sein, wie sie in Burgdorf noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts genannt werden<sup>84</sup>. Andererseits stimmt die Zahl 10 mit der Anzahl von Bürgermeister und Rat als Gesamtgremium im 17. Jahrhundert überein, als es in Burgdorf zwei Bürgermeister, sechs Ratsherren und zwei Ratskämmerer gab, also ein Gesamtrat von zehn Personen vorhanden war<sup>85</sup>.
- Die aus den Urkunden zu ersehene Kompetenz der freiwilligen oder nichtstreitigen Gerichtsbarkeit deutet darauf hin, daß der Burgdorfer Rat eine städtische Jurisdiktion (Verwaltung und Gerichtsbarkeit) besaß.
- Neben dem Rat ist ein Meier (vermutlich synonym mit Vogt oder Schultheiß? in der Funktion des Vorsitzenden des Stadtgerichtes) vorhanden.
- Burgdorf wird 1403 ebenso wie bereits 1355 unter den bedepflichtigen Städten aufgeführt.<sup>86</sup>
- Burgdorf war also zu dieser Zeit, wie der Rat und seine Kompetenz zeigt, ein Gemeinwesen, das einen städtischen Charakter zeigt.
- Das Vorhandensein eines Rates, seine Kompetenzen und die Veranlagung zur Bede legen es nahe, daß es sich bei Burgdorf um eine Stadt handelt und die Bezeichnung Weichbild = Civitas (Urkunden, Siegel) synonym zur heutigen Bezeichnung „Kleinstadt“ steht. Dieses bestätigt auch die Tatsache, daß in der welfischen Teilungsurkunde von 1428 Burgdorf als Stadt bezeichnet wird. Nach der endgültigen Übernahme Burgdorfs durch das Fürstentum Lüneburg im Jahre 1433 ist dann wie-

---

<sup>81</sup> desgl. Nr.354.

<sup>82</sup>UB Std.Hild. 2 Nr. 73.

<sup>83</sup>Sudendorf 9 205; Peters (1905) S.269A.

<sup>84</sup>HstA Hann 74 Burgd.I 200.

<sup>85</sup>Scheelje/Neumann S.119.

der die Bezeichnung Weichbild üblich. Anfang des 16. Jahrhunderts geht sie dann wieder in „Stadt“ über.

Für die Zeit von der Inbesitznahme Burgdorfs durch das Fürstentum Lüneburg im Jahre 1433 bis ca. 1500 sind wiederum kaum Unterlagen vorhanden, die etwas über die Verfassung aussagen. Der Grund liegt in der Vernichtung des Urkunden- und Aktenmaterials sowohl der Stadt als auch des Amtes Burgdorf bei der Zerstörung der Stadt einschließlich des Schlosses während der großen Hildesheimer Stiftsfehde im Jahre 1519<sup>87</sup>. Aus dem wenigen noch Vorhandenen läßt sich folgendes feststellen:

- In Burgdorf wird zunächst ein Lüneburger Vogt eingesetzt; es handelt sich um ein Mitglied der Braunschweiger Patrizierfamilie der Kales, der vermutlich den Gerichtsvorsitz ausübt<sup>88</sup>.
- Das „Haus Burgdorf“ wird von den Herzögen ab 1437 an „Geldgeber“ aus dem Adel verpfändet. In den Urkunden wird die Verpfändung von „slot unde wickbelde unde alle sinen rechten und tobehoringen binnen und buten“ abgeschlossen.<sup>89</sup>
- Die Stellung des Vogtes geht an den Pfandinhaber über.
- In Burgdorf sind zwei Vorsteher (Bürgermeister?) vorhanden, die 1436 mit dem Siegel des „Bleckes“<sup>90</sup> einen Kaufvertrag bestätigen<sup>91</sup>, also die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben.

Zusammenfassend läßt sich ganz im Sinne von Schilling sagen:

Burgdorf war am Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert ein autonomes städtisches Gebilde mit einer Ratsverfassung, die aus zwei Bürgermeistern und aus einer nicht genau fixierbaren Anzahl von Ratsherren bestand, und hatte eine eigener Gerichtsbarkeit. Es befand sich *innerhalb* einer Landesherrschaft, dem Fürstentum Lüneburg, die sich traditionell *additiv aus erworbenen und entsprechend nachzuweisenden Einzelrechten zusammensetzte*<sup>92</sup>. Dazu gehörte auch die Stadtherrschaft über Burgdorf. Erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts erfolgte eine *Verdichtung und Strahlung*<sup>93</sup> der Herrschaft, insbesondere auch durch die Rezeption des römischen Rechts und den Aufbau einer

---

<sup>86</sup>UB Hochst. Hild. 5 621.

<sup>87</sup> HstA Han 74 Bgd I Heinsius; ed Scheelje (1989), S. 35.

<sup>88</sup> Scheelje/Neumann S.80.

<sup>89</sup> ebd.S.65ff.

<sup>90</sup> Zur Bedeutung des Wortes Bleck s.S. 41 Anm. 112.

<sup>91</sup> Dieser Kaufvertrag ist nur über einen Vermerk in einer Akte des 17. Jahrhunderts überliefert, so daß das Wort „Bleck“ nicht unbedingt identisch mit der vermutlich im Original vorhandenen gewesenen „amtlichen“ Bezeichnung „Weichbild“ sein muß.

<sup>92</sup> Schilling S.43.

<sup>93</sup> ebd.

Landesverwaltung im modernen Sinne. Damit setzte eine allmähliche Beschneidung der städtischen Autonomie bzw. Selbstverwaltung ein, beginnend mit einem teilweisen Entzug der städtischen Gerichtsbarkeit<sup>94</sup>. Man kann also die für den Beginn des 16. Jahrhundert in dem jetzt umfangreicher werdenden Archivmaterial erkennbaren Strukturen als Ausgangssituation für die Untersuchungen im Hauptteil dieser Arbeit ansprechen.

---

<sup>94</sup> s.S.39ff.

## 2. VERFASSUNG UND RECHT DER STADT BURGDORF

### 2.1 Stellung der Stadt

#### 2.1.1 Landstand – Landtag

Burgdorf wurde bereits 1355<sup>95</sup> und 1403<sup>96</sup> unter den bedepflichtigen Städten des Hochstifts Hildesheim genannt und zwar mit dem höchstmöglichen Zahlungsbetrag. Es ist daher zu vermuten, daß die Stadt in landständischen Angelegenheiten des bischöflichen Territoriums mitwirkte. Wie und ob sich dieses nach der Eingliederung in das Fürstentum Lüneburg 1433 fortsetzte, bleibt wegen der dürftigen Quellenlage unsicher. Erst die Anlage zu einem Reskript Herzog Wilhelms d. J. aus dem Jahr 1572<sup>97</sup> nennt Burgdorf unter den 17 übrigen landtagsfähigen Städten. Aus dem 17. Jahrhundert sind dann für Burgdorf mehrfach Einladungsschreiben zum Landtag (Citationen) erhalten, so auch zur letzten Zusammenkunft der Lüneburger Landstände im Jahr 1652<sup>98</sup>.

Als sich Burgdorf mit Hinweis auf die Landstandschaft 1627<sup>99</sup> dagegen wehrte, Bürger zu Schanzarbeiten nach Wolfenbüttel zu entsenden bestätigte Herzog Christian gegenüber dem Inhaber des Hauses Burgdorf ausdrücklich die landständischen Rechte:

*... wegen etzlicher auß unserm Ambt zu Burgtorf, in das Lager vor Wolfenbüttell, zu behuf der Schantzen, schickende Leute und Pferde gelangen laßen, auch der Rath zu Burgtorf wegen unsers Flecken daselbsten, darentgegen eingewandt, deßen erinnern wir Unß gnedig, ... Weillen Uns nun bewust, das ermelter Flecken ein Standt dieses Furstenthumbs, der Rath auch auf die Landtäge verschrieben wirdt, dieselben mit besuchet, und ein Ansehnliches contribuiert, Und wir bey eingennommener Huldigung gnedig versprochen, das Flecken beim Alten Herkommen verbleiben zu laßen, darzu auch die beysorge tragen mußten, das wan andere unsere Landstände erfahren, das wir die Städte den mittelbahren gemeinen Unterthanen gleich achten wolten und solten, daß es alßdan ungleich nachdencken, Zerrüttung und andere Ungelegenheit veruhrsachen könnte unds mögte, alß begehren wir hiemit gnedig, Du wollest unser Flecken, mit deme, was in Jungstem post scripto endthalten, verschonen, und den Rath bey deme erhalten,*

---

<sup>95</sup>UB Hst Hild. 3. 1270; s.a S.27.

<sup>96</sup>UB Hst Hild. 5. 621; s.a. S.28.

<sup>97</sup>HstA Celle Br. 47 24.

<sup>98</sup>StdA Bgd 6-1.

<sup>99</sup>StdA Bgd 17-1.

*was wir Ihnen bey der Huldigung versprochen, und deßwegen hergebracht, Und also alles auf die Unterthanen auf dem Lande im Ambte schlagen, ...*

Allerdings hatte der Rat 1636<sup>100</sup> keinen Erfolg, als er mit der gleichen Argumentation versuchte, Musterungen der Bürger zu Landfolgediensten zu verhindern<sup>101</sup>.

### 2.1.2 Stellung der Stadt innerhalb der Landesstruktur

Zwischen Landesherrschaft und Stadt Burgdorf war wie bei allen kleineren Städten seit Beginn des Aufbaus einer Verwaltungsstruktur im Fürstentum Lüneburg<sup>102</sup> Anfang des 16. Jahrhunderts das Amt (im Falle Burgdorf bis Mitte des 17. Jahrhunderts der Pfandinhaber des Hauses Burgdorf) als „Zwischeninstanz“ in dem Sinne gesetzt, als dieses den Landesherrn vertrat, so z.B. im Vorsitz des Gerichtes (Bürgergericht). Die größeren Städte des Fürstentums Lüneburg, wie Lüneburg und Uelzen waren dagegen „landesunmittelbar“. Trotz dieser Zwischeninstanz verblieb die Stadt Burgdorf ein autonomes, im Sinne von sich selbst verwaltendes städtisches Gebilde. Lediglich die Gerichtsbarkeit wurde der Stadt im Laufe der Zeit zugunsten des Amtes entzogen. Anfang des 16. Jahrhunderts besaß die Stadt noch ein eigenes Gericht, das Vogtgericht, mit dem fürstlichen Vogt als Vorsitzenden. Dieses wurde im 16. Jahrhundert so ausgedünnt als die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit an das Landgericht beim Amt ging und die Stadt nur noch die erste Instanz in Zivilsachen und die freiwillige Gerichtsbarkeit verblieb. Außerdem blieb ihr das Bürgergericht<sup>103</sup>. Zumindest bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhundert bestand eine unmittelbare Verbindung zur Landesregierung. Schreiben gingen z.B. von Bürgermeister und Rat an die Landesherrschaft und umgekehrt und wurden unmittelbar beantwortet. Im 16. Jahrhundert behandelte die Landesherrschaft die Stadt und den Inhaber des Hauses Burgdorf als Partner, über deren gegenseitige Rechte Rezepte erstellt wurden<sup>104</sup>. Die Stadt war aber nicht dem Inhaber unterstellt.

Um 1700 wurde der Stadt jegliche Jurisdiktion zugunsten des Amtes entzogen,<sup>105</sup> wobei unter Jurisdiktion nicht nur die Gerichtsbarkeit zu verstehen ist, sondern der Gesamtkomplex Gerichtsbarkeit und Geschäfte der allgemeinen Verwaltung (das Herrschafts-

---

<sup>100</sup>HstA Celle Br. 61a 2261.

<sup>101</sup>S.S.62.f.

<sup>102</sup>Franz (1955) S.40.

<sup>103</sup>S.S.50 sowie 2.7.

<sup>104</sup>StdA Bgd Rezeß 1551 (Rek); Rezeß 1588 (Rek):

<sup>105</sup>S.S.59 f.



recht im mittelalterlichen Sinne)<sup>106</sup>. Die Stadt Burgdorf stand nun unter „Amtsjurisdiction“<sup>107</sup>. Das bedeutete: beim Amt lag alle Gerichtsbarkeit, die seit dem 16. Jahrhundert verbliebenen Reste wurden der Stadt entzogen. Bürgermeister und Rat waren nur noch ausführende und überwachte Organe. Die Stadt war jetzt „amtssässig“, d.h. in einem Amtsbezirk eingegliedert und wurde auch so seit Ende des 18. und während des 19. Jahrhunderts bezeichnet<sup>108</sup>. Das Amt griff fortan unmittelbar in die Verwaltung ein. Eine Selbstverwaltung war nur noch in Resten oder nur im Auftragswege vorhanden. Da schon während des 17. Jahrhunderts Eingriffe in die Verwaltung der Stadt insbesondere in Steuerangelegenheiten durch das Amt sowie eine Zwischenschaltung des Amtes in Angelegenheiten zwischen Stadt und Landesherrschaft festzustellen waren, die sich immer stärker verdichteten, ist letztlich aber der Zustand der „Amtsjurisdiction“ bzw der „Amtssässigkeit“ der Endpunkt einer allmählichen Entwicklung der Stellung der Stadt innerhalb der Landesstruktur anzusehen.

### 2.1.3 Bezeichnung

Nachdem Burgdorf im 15. Jahrhundert durchgehend als Weichbild bezeichnet wird<sup>109</sup>, spricht man im 16. Jahrhundert (1534<sup>110</sup> und 1570<sup>111</sup>) von Stadt. Im Laufe der folgenden Zeit wechseln sich, ohne ersichtlichen Anlaß, Bleck<sup>112</sup>, Städtchen und Städtlein und Stadt ab<sup>113</sup>. Unter den Ständen des Landes erscheint Burgdorf als Stadt<sup>114</sup>. Die Bezeichnungen, mit der das Gemeinwesen Burgdorf belegt wird, wechseln also im Laufe der Jahrhunderte vielfach. In dem Zusammenhang, in dem sie auftreten, geben die verschiedenen Bezeichnungen keinen Hinweis auf einen Wechsel der Rechtsstellung. Sie stellen demnach, in bezug auf Burgdorf, synonyme Bezeichnungen dar und umschreiben m.E. alle letztlich den modernen Begriff Kleinstadt<sup>115</sup>

<sup>106</sup> Haberkorn/Wallach (1987) S.316; Mitteis/Lieberich (1992) S.376f.

<sup>107</sup> S.S.59 f.

<sup>108</sup> Von Meyer (1899) S.425.

<sup>109</sup> S.S.35 ff.

<sup>110</sup> HstA Celle Br. 61a. 1714.

<sup>111</sup> StdA Bgd. 88-1.

<sup>112</sup> Das Wort Bleck ist keine Bezeichnung, die auf eine Rechtsstellung hinweist wie Stadt oder Flecken. Es wird in der Zeit vom 14. – 17. Jahrhundert sowohl bei kleinen Städten als auch bei Flecken verwandt. Es ist einfach synonym mit Ort (s. auch Schiller-Lübben 1875).

<sup>113</sup> In wenigen Ausnahmefällen kommt in den Akten auch mal das Wort „Flecken“ vor.

<sup>114</sup> HstA Celle Br. 47. 24.

<sup>115</sup> Zum Begriff Kleinstadt s.a.S.16f.

## 2.2 Rechte

### 2.2.1 Bürgerrecht

Das Bürgerrecht oder die Bürgerschaft in Burgdorf, d.h. die Rechtsstellung, die aus dem Status als Glied eines städtischen Gemeinwesen erwuchs, mußten neu Hinzuziehende erwerben; Bürgerkinder erhielten die Bürgerschaft über ihre Eltern<sup>116</sup>. Das Bürgerrecht war Voraussetzung für den Antritt eines Bürgererbes, den Ankauf oder die Mietung eines Bürgerhauses sowie die Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes (bürgerliche Nahrung). Nur wer das Bürgerrecht besaß bzw. erworben hatte (*Bürgerschaft und anderer Unpflicht erkaufte*) durfte eine bürgerliche Nahrung betreiben. Als bürgerliche Pflicht stand diesem gegenüber, daß er aus den Einnahmen aus der bürgerlichen Nahrung Abgaben zu entrichten hatte (*Wer in der Bürgererey wohnt und Bürgerliche Nahrung treibt, der soll davon entrichten*).<sup>117</sup>

Voraussetzung für den Erwerb der Bürgerschaft, auch für von auswärts kommende Ehefrauen, war die Zahlung eines Bürgergeldes. Sowohl Neubürger als auch Jungbürger hatten den Bürgereid vor dem Drost bzw. Amtmann zu schwören, der den Eid im Anschluß an das Bürgergericht abnahm<sup>118</sup>. Neubürger (auch die Bürgersöhne) mußten beim nächsten Bürgergericht, nachdem sie das Bürgerrecht erhalten (geeschet) hatten, schwören. Schon in den vor 1600 entstandenen *des Hauses Burgdorf Gerechtigkeit*<sup>119</sup> war festgelegt: *Wann auch Bürger sollen beaydiget werden, geschieht solches nicht vom Rath zu Burgdorf, sondern es geseht dem Inhaber des Hauses Burgdorf zu, nach alter Gewohnheit*<sup>120</sup>, und bekommt derselbe von jedem neuen beaydigten Bürger 1 Malter.

Über jede *Eschung* des Bürgerrechts wurde ein Bürgergewinnungsprotokoll angefertigt, das in ein dafür angelegtes Buch eingetragen wurde. Die Protokolle liegen ab 1718 vor.<sup>121</sup>

Einen Überblick über die jährlichen Vereidigungen von Jungbürgern gibt die folgende Tabelle:

---

<sup>116</sup>HstA Celle Br. 61a 1727 (1587).

<sup>117</sup>StdA Bgd Cop Rech 1700.

<sup>118</sup>S.S.159f.

<sup>119</sup>StdA Bgd Gerechtigk. 1600 Rek.

<sup>120</sup> Ein Hinweis, daß die Eidabnahme bis Anfang des 16. Jahrhunderts im Vogtgericht vor dem Vogt bzw. Inhaber des Hauses Burgdorf stattfand.

<sup>121</sup> StdA Bgd 66-2.

Tabelle 4

**Beeidigung von Jungbürgern<sup>122</sup>**

1630	8	1661	4	1697	9	1733	9
1631	10	1662	10	1698	13	1743	97
1632	10	1663	12	1699	10	1744	12
1633	4	1664	11	1700	7	1745	16
1634	11	1666	9	1701	9	1746	9
1635	9	1667	4	1702	15	1747	10
1636	14	1668	11	1703	8	1748	12
1637	6	1670	24	1704	19	1749	7
1638	5	1671	10	1705	15	1750	11
1639	15	1672	14	1706	9	1751	12
1640	10	1674	15	1707	5	1753	14
1641	15	1675	8	1708	23	1754	10
1642	4	1676	8	1709	10	1755	11
1643	26	1677	9	1710	11	1756	16
1644	11	1678	15	1711	11	1757	10
1645	6	1679	6	1712	6	1763	32
1646	6	1680	9	1713	13	1766	26
1647	5	1681	7	1714	7	1774	35
1648	6	1682	11	1715	11	1784	29
1649	18	1683	5	1716	12	1787	85
1650	10	1685	23	1717	15	1792	82
1651	18	1687	20	1718	3	1793	26
1652	12	1688	13	1719	7	1796	40
1653	7	1689	9	1721	4	1799	48
1654	9	1690	12	172 2	13	1800	24
1655	10	1691	11	1723	5	1801	27
1656	9	1692	11	1725	19	1802	14
1657	9	1693	8	1727	24	1804	32
1658	10	1694	7	1728	11	1805	15
1659	5	1695	7	1730	26		
1660	8	1696	12	1733	21		

122 Jahre = 1783 Jungbürger - pro Jahr durchschn. 14,6 Jungbürger

<sup>122</sup> nach StdA Bgd BG-Protokollen.

Die Eidesformeln<sup>123</sup> änderten sich im Laufe der Zeit:

Eidesformel 1627:

*Wir loben und schweren zu Godt undt seinem Heiligen worte, einen Leiblichen Eidt, daß wir wollen dem Hochwurdigen Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten undt Herrn, Herrn Christian erwalten Bischof des Stifts Minden Hertzogen zu Braunschweig undt Lüneburg Unserm gnedigen Fursten undt Herrn, auch dem Herrn Hauptman und Eines Erbaren Rathe zu Burchtorf getrew undt holt sein, Seiner Fürstl. Gn. allen Underthenigen, dem Herren Hauptman undt einem Erbaren Rathe allen schuldigen undt willigen gehorsam leisten, seiner Fürstl. Gn. auch des Herrn Hauptmans und eines Erbaren Raths bestes helfen befurdern undt das Ubel abwenden, So gewisse und wahr als Uns Godt helfen solle undt sein Heiliges wort.*

Eidesformel 1667 und 1677:

*Ihr sollet geloben undt schweren zu Gott undt uff sein Heiliges wort, das dem Durchleuchtigsten Fürsten undt Herrn Georg Wilhelm, Hertzogen zu Braunschwig und Lüneburg Unserm Gnädigsten LandesFürsten undt Herrn undt einem Ehrenvesten undt wollweisen Rath alhier, Ihr getrew und holt sein, Sr. F. Dchl. allen Unterthänigsten undt einem Ehrbaren Rathe allem schuldigen undt willigen gehorsamb leisten, Sr. F. Dchl. und E.E. Raths undt dieses Löbl. Weichbilde bestes wissen undt nach möglichkeit befördern schaden undt Nachtheill aber verwarnen, wenden undt verhüten helfen, Allen guten Ordnungen, so feuers halber undt sonsten angeordnet, undt waß im Bürgergerichte Jedesmahl beschloßen, befohlen undt vor gut angesehen wirdt, Euch gemäß verhalten undt gehorsamb sein, auf Fewer undt Lucht gute Achtung geben, undt sonsten gleich andern Bürgern thun undt Leisten wolle, waß sich gebühret von Alters hergebracht, die Notthurft erfordert undt recht ist, So wahr Euch Gott helfe an Leib undt seel.*

*All dem Jenigen so unß Jetzo vorgelesen ist, undt wir woll verstanden haben, wollen wir also getrewlich nachkommen, undt unser Lebtage weder mit rath oder that dawider in geringsten nicht handeln, So wahr Unß Gott undt sein Heyliges wort an dem Gestrengen gerichte Gottes helfen soll.*

Eidesformel um 1710:

*Ihr sollet geloben undt schweren zu Gott undt auf sein Heiliges wort. daß Ihr dem Dchl. Churfürsten undt Herrn , Herrn Georg Ludowigen, unsem gdst. LandesFürsten undt Herrn, hiesigen Fürstl. Ambts bestellter Obrigkeit, auch einem Erenvesten Raht hie-*

---

<sup>123</sup>StdA Bgd 38-4.

*selbst getreu und hold seyn, Ihre Churfürstl Dchl. allen unterthänigen, hiesigen Beamten und einem ehrbaren Raht allen schuldigen und willigen gehorsam leisten wollet. Ihre Churfürstl. Dchl., hiesigen Ambts und des gesambten Rahts Bestes, eurer möglichkeit nach, besonderen schaden und nachtheil aber verwarnen, wenden und verhüten helfen. Allen guhten ordnungen, so feuers halber und sonsten angeordnet, und was im Bürgergericht jedesmahl beschloßen, befohlen und vor guht angesehen wird, euch gemäß verhalten und gehorsam seyn, auf feuer und Licht guhte achtung geben und sonsten, gleich andern Bürgern, allemahl thun und leisten wollet, was sich gebühret, von alters hergebracht, die nohtdurfr fordert und recht ist.*

Eidesformel Ende des 18. Jahrhunderts:

*Praemisho homagio*

*Insonderheit aber denen hiesigen Beamten als Orts Obrigkeit ingleichen einem ehrenfesten Rath hieselbst schuldige und willigen Gehorsam leisten wollet, deren bestes auf alle Art befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden und verhüten helfen, allen guten ordnungen, so wol in Polizey - als andern Sachen, und was im BürgerGericht jedesmahl beschloßen und befohlen, und vor gut angesehen wird, euch gemäs verhalten, auch Feuer und Licht gehörige Achtung geben, und sonst gleich andern recht-schaffenden Bürgern thun und Leisten wollet, was sich gebühret und der Stand worin ihr euch als Bürger befindet erfordert: So wahr als euch Gott helfe und sein heiliges Wort.*

Die vier Eidesformeln, die sich wahrscheinlich zwischen dem Beginn des 17. Jahrhundert und 1800 in der Anwendung gegenseitig ablösten, geben ein Spiegelbild vom Abbau der städtischen Autonomie (im Sinne von Selbstverwaltung), besonders während des letzten Jahrhunderts des Untersuchungszeitraums. 1627 stehen sowohl im Huldigungs- als auch im Gehorsamsteil der Eidesformeln, die sich aus allgemeinen Floskeln zusammensetzen, die Landesherrschaft – der Fürst gemeinsam mit dem Pfandinhaber des Hauses Burgdorf - „gleichwertig“ neben dem Rat der Stadt. Das gleiche kann auch für den Eid 1667/1677 gesagt werden, wenn auch dort die Ansprachen an Fürst bzw Rat differenzierter sind. Das Amt wird nicht erwähnt. Der Eid wurde um Bürgerpflichten erweitert sowie mit dem Hinweis auf Befolgung des im Bürgergericht beschlossenen. Im Eid von 1710 ist ausdrücklich das Amt als Obrigkeit hervorgehoben (*hiesigen Fürstl. Ambts bestellter Obrigkeit*). Der Rat wird mit dem Wort „auch“ nur noch nachfolgend erwähnt. Der Eid aus dem Ende des 18. Jahrhundert ist schließlich ganz auf die Beamten des Amtes *als des Orts Obrigkeit* ausgerichtet.

Die beiden letzten Eidesformeln sind ganz bewußt auf die nach 1700 entstandene Situation der Unterstellung der Stadt unter Amtsjurisdiktion und der nunmehrigen Stellung des Rates als ausführendes Organ des Amtes formuliert. Bürgermeister und Rat sind nicht mehr „Obrigkeit“ in der Stadt sondern die Beamten des Amtes.

Im Gegensatz zur Abnahme des Bürgereides war die Verleihung des Bürgerrechts ein ausschließliches Recht des Rates. Eine Bürgerrechtsurkunde<sup>124</sup> für von außen in die Stadt kommende Personen hatte (auszugsweise) folgenden Wortlaut:

*Wir Bürgermeister undt Rath zu Burchtorff tuhen hirmit fur unß, unsere Nachkömlinge und Jedermenniglichen öffentlich bekennen, daß Wir heut ... uff geschehene seine vleissige bitte, und seinem Itz habendem Kinde, auch allen anderen so Ihnen der liebe Gott allhie in kunfftig bescheeren wirdet, daß Bürgerrecht verehret, sol Ihnen auch von uns und unsern Nachkomlingen unwiderrufflich gehalten werden ... urkundlich sint hier uber zwey gleichlautende, mit unserm Secret befestigte ... mit eigener Handt unterschriebene Receshe uffgerichtet. Davon Jeglicher teil einen zu sich genommen, geschehen zu Burchtorff uff der großen Ratsstuben, am 29 ten Aprilis Ao 1619.*

In das ausschließliche Recht der Bürgerrechtsvergabe durch den Rat konnte selbst der Landesherr nicht eingreifen. So liegen mehrere herzogliche Schreiben an Bürgermeister und Rat aus dem 16. Jahrhundert vor, in der die Verleihung der Bürgerschaft für bestimmte Personen *umb unser ernster Vorbitt willen* begehrt wird, d.h. es handelt sich hier um eine ausdrückliche Bitte des Landesfürsten an den Rat<sup>125</sup>.

Um den Zuzug nach Burgdorf zu bremsen, der anscheinend eine Größenordnung erreicht hatte, die nicht mehr mit den vorhandenen Wohnplätzen zu vereinbaren war und auch wohl die Konkurrenzsituation unter den Handwerkern verstärkte, wurde mit einem Beschluß des Bürgergerichtes aus dem Jahre 1607 (*aus hochtregender nott, uff bittlich ansuchendt der burgerschaft*) die Vergabe der Bürgerschaft eingeschränkt: *daß nicht zwo eheliche perßonen zugleich, auch nicht eine entzehle frembde Persone, so nicht gesinnet were, eine bürgerrecht habende Persone zu freien, in die burgerschaft einzunähmen solten gestattet werden*, wozu dann noch von seiten Statthalter, Cantzler und Rätthe auf eine entsprechende Klage hinzugefügt wurde: *Wo fern eine Persone allhie begüeteret wehre, der müchte es frey stehen*. Auch bei Klagen abgewiesener Personen beim Hofgericht blieb der Rat bei diesem Standpunkt. Die Begründung für diesen Beschluß war: *... ein gewisser Mißbrauch mit gewalt alhie thätt einreissen daß so wol*

<sup>124</sup>StdA Bgd 38-4.

<sup>125</sup>StdA Bgd 66-1.

*leddige Mans alß Weibs Personen alhie, und in den umbliggenden Dörfern, so nicht bürgerrecht hatten, die nur so viel gelts könten zu wege brengen damit sie burgerschaft alhie gewonnen, sich miteinander thätten ehelich einlassen, und zogen da herein, dadurch dan nicht allein die arme burgerschaft alhie, in ihren gewerben undt handtierungen in werklichen schaden thäten geraten, auch ihnen dahero allerhand abbruch geschehe, besondern die unbefreiete arme bürger und burgerschen, auch deroselben Kinder, blieben unbefodert besitzen.*<sup>126</sup>

In den Akten ist zwar keine Entscheidung des Hofgerichtes zu finden. Vermutlich wurden aber die Kläger, wie bei der Klage vor Statthalter, Cantzler und Räte (die lediglich hier begüterte Personen ausnahmen) abgewiesen und nicht durch ein Urteil in die autonome städtische Entscheidung eingegriffen.

Wie lange der Beschluß zum Ausschluß der Bürgerrechtsvergabe an einem bestimmten Personenkreis angewandt wurde, ist nicht bekannt. In das um 1750 angelegte Stadtrechtsbuch (Kopialbuch) wurde er jedenfalls nicht mit aufgenommen.

Inwieweit auch die Möglichkeit bestand, einem Bürger die Bürgerschaft wieder zu entziehen, ist aus den Akten nicht bekannt. Lediglich in einem Schriftstück (1682<sup>127</sup>) wird darauf hingewiesen, *daß Burchtorf von 100 undt mehr Jahren privilegieret, daß, wan einer innerhalb 3 Jahren seinen Vorschoß, als Jährlich 6p nicht entrichtet, sein Bürgerrecht verlohren.* Auch ein Bürger, der nach auswärts heiratete, hatte seine Bürgerschaft verloren<sup>128</sup>. Er oder seine Nachkommen mußten, falls sie zurückkehren wollten, aufs neue die Bürgerschaft gewinnen. Das galt auch für Kinder, deren Eltern gestorben waren und die dann auswärts unterkamen. Wenn sie später ihr väterliches Erbe in Burgdorf antreten wollten, mußten sie die Bürgerschaft neu erwerben. Wahrscheinlich wurde im Zuge der Kriegereignisse 1627<sup>129</sup> angeordnet, daß diejenigen die Bürgerschaft verlieren sollten, die die Stadt verlassen und ihre Häuser hatten leer stehen lassen.

Jeder Neubürger, der von auswärts kam, hatte, wie erwähnt, für sich und ggf. für seine Frau Bürgergeld zu zahlen<sup>130</sup>. Grundsätzlich sollte er nicht eher in die Stadt gelassen werden, bis dieses bezahlt war. Die Bürgergeldzahlung galt auch für die Frauen, die

<sup>126</sup> StdA Bgd 66-1; HstA Celle Br.61a 1821,1822.

<sup>127</sup> HstA Celle Br. 61a 2429.

<sup>128</sup> StdA Bgd Cop.Priv. 1710.

<sup>129</sup> StdA Bgd StdA Bgd BG 1627.

<sup>130</sup> HstA Celle Br. 61a 1727 (1587).

keine Burgdorfer Bürgertochter oder -frau waren und einen Bürgersohn heiraten wollten.

Das Bürgergeld wurde 1587<sup>131</sup> von 10 auf 20 Gulden lüb. heraufgesetzt. Im 17. Jahrhundert mußte 15 Thlr. gezahlt werden. Um 1695<sup>132</sup> wurde es mit Zustimmung des Amtmanns auf 10 Thlr. herabgesetzt. Vom Bürgergeld erhielten die Ratsmitglieder 5 Thlr., der Rest ging in die Stadtkasse. Ab 1729<sup>133</sup> sollten 5 Thlr. vom Bürgergeld als ein Teil seines Salariums an den StadtCommissar<sup>134</sup> abgegeben werden. Aus diesem Grund setzte man es wieder auf 15 Thlr. herauf.

Die bei Erteilung der Bürgerschaft fällige Zahlung ist anscheinend vielfach nicht eingehalten worden. Besonders im 18. Jahrhundert erschienen Bürgergeldforderungen auf der Restantenliste<sup>135</sup>. Einem Antrag des Rats (1728)<sup>136</sup>, der Superintendent solle die Leute *nicht ehender aufbiethen und copuliren* bis das Bürgergeld bezahlt sei, wurde nicht stattgegeben. Statt dessen erklärte sich das Amt bereit, dieses *via executionis* beizutreiben.

Das Bürgergeld war relativ hoch. Die hohe Anzahl der Restanten weist auf die Schwierigkeit hin, diese Summe aufzubringen. Eine Erhöhung dieser Summe z.B. 1587 könnte den Zweck gehabt haben, potentielle Neubürger abzuhalten. Dagegen könnte mit der Senkung 1695 beabsichtigt gewesen sein, den gegenteiligen Effekt zu erreichen. Andererseits war natürlich der Einnahme aus dem Bürgergeld sehr wichtig für die Stadtkasse und für die Besoldung der Ratsmitglieder. Die Erhöhung 1729 geschah ja eindeutig zu diesem Zwecke

Nach abgeleisteten Eid hatten die neuen Bürger einen großen Stein beim Dammtor abzugeben, später zusätzlich einen ledernen Eimer<sup>137</sup> als Beitrag für die Brandverhütung. Ab 1711 wurde auf Grund eines kurfürstlichen Befehls darüber hinaus verlangt, daß jeder angehende junge Bürger 3 Heestern an einem Ort, der ihnen angewiesen wurde<sup>138</sup>, z. B. 1734 zwischen der großen Brücke bis nach Hülptingsen<sup>139</sup>, pflanzen mußte. Diese waren *bis ins 3. Blatt sorgfältig zu observieren*. 1717<sup>140</sup> wurde dieses insoweit geändert

---

<sup>131</sup> ebd.

<sup>132</sup> StdA Bgd Cop.Rech.1693; StdA Bgd 66-1.

<sup>133</sup> StdA Bgd 38-2.

<sup>134</sup> S.S.107f

<sup>135</sup> StdA Bgd Cop.Rech. 1709.

<sup>136</sup> StdA Bgd Cop.Rech. 1728 .

<sup>137</sup> StdA Bgd Cop.Priv. 1615,1689.

<sup>138</sup> StdA Bgd BG 1711.

<sup>139</sup> StdA Bgd BG 1734.

<sup>140</sup> StdA Bgd BG 1717.



als die aus der Stadt stammende Jungbürger einen großen Stein liefern und drei Heestern pflanzen mußten und die fremden anstelle eines Steines einen ledernen Eimer abzugeben hatten.

Grundsätzlich war es Männern und Frauen, die kein Bürgerrecht hatten, nicht gestattet, sich in Burgdorf aufzuhalten (*1604: zu heußling*)<sup>141</sup>. Wer sie beherbergte hatte 5 Thlr. zu zahlen. Die Achtmänner hatten Meldung abzustatten<sup>142</sup>. Später wurde davon gesprochen, daß viele Häuslinge in der Stadt seien, die entweder die Bürgerschaft gewinnen oder *abgeschafft* d.h. ausgewiesen werden sollten. Dieses Problem durchzog das gesamte 17. Jahrhundert. Mitte des 17. Jahrhunderts scheint es „geduldete“ Häuslinge gegeben zu haben, die anstelle der Bürgerrechtsgewinnung ein Schutzgeld an das Amt und an die Stadt ein Dienstgeld zu zahlen hatten.<sup>143</sup>

Kein Bürgerrecht besaßen ebenfalls die Amtsbediensteten, obwohl sie in der Stadt wohnten und Häuser besaßen. Die Stadt forderte, daß sie die städtischen Abgaben und Dienste zu leisten hatten, was ihr auch durch das Bürgergericht 1635 zugestanden wurde<sup>144</sup>.

Die in Burgdorf lebenden Juden hatten aufgrund eines individuell ausgestellten landesherrlichen Schutzbriefes in Burgdorf Wohnrecht und konnten gewisse Gewerbe ausüben. Sie besaßen kein Bürgerrecht. Nachdem sich 1689 zunächst ein Jude niedergelassen hatte, erweiterte sich die Judenschaft bis 1806 auf 58 Schutzjuden mit ihren Familien.<sup>145</sup>

## 2.2.2 Rechtswesen

### 2.2.2.1 Entwicklung der Gerichtsbarkeit

In den vermutlich um 1600 niedergelegten *Gerechtigkeiten des Hauses Burgdorf*<sup>146</sup> heißt es: *Zu Burgdorf hat Sermus das Ober- und Nieder-Gericht. Und hat der Rath zu Burgdorf weder im Felde noch binnen Burgdorf auf der Straßen oder in den Bürger-Häusern, was thätlich ist, im geringsten nicht Macht zu strafen, vielweniger zu verbieten, sondern solches gehöret dem Hause Burgdorf zu, ausbeschieden, was auf dem*

<sup>141</sup>StdA Bgd BG 1604.

<sup>142</sup>StdA Bgd BG 1700.

<sup>143</sup>StdA Bgd BG 1647.

<sup>144</sup>StdA Bgd BG 1635.

<sup>145</sup>Scheelje/Neumann (1992) S.182ff

<sup>146</sup>StdA Bgd Gerechtigk. 1600.Rek.

*Keller Nachtzeiten vor Muthwillen und Schaden geschieht, davon bekommt der Rath zu Burgdorf die Helfte derer Brüche, und auch sonst nicht mehr.*

Diese Aussage beschreibt einen Status, der vermutlich Mitte des 16. Jahrhunderts im Zuge der Neuorganisation des Gerichtswesens entstanden ist. Damals wurde das in der Stadt Burgdorf bestehende Vogt ding zugunsten eines für Zivilsachen zuständigen Landgerichts<sup>147</sup>, in das auch das für den Amtsbezirk zuständige Goding einging, "ausgedünnt". Während das Vorgericht (erste Instanz in Zivilsachen)<sup>148</sup> der Stadt verblieb, lag nunmehr die gesamte übrige Gerichtsbarkeit beim Amt bzw. beim Inhaber des Hauses Burgdorf, da das Niedergericht in Strafsachen ebenfalls dorthin angesiedelt wurde. Als Vertreter des Landesherrn war der Inhaber auch für das Hochgericht zuständig.

Es verblieben der Stadt somit nur ein vermutlicher Bestandteil des Vogt dings, das Burding (später Bürgergericht genannt), auf das in 2.7. gesondert eingegangen wird, sowie die Festsetzung von Ordnungsstrafen (bis Ende des 17. Jahrhundert)<sup>149</sup> und die freiwillige Gerichtsbarkeit (ebenfalls bis Ende des 17. Jahrhunderts)<sup>150</sup>. Das Gerichtswesen, wie es sich im 16. und 17. Jahrhundert für Burgdorf darstellte, ist aus folgender Grafik zu ersehen:

---

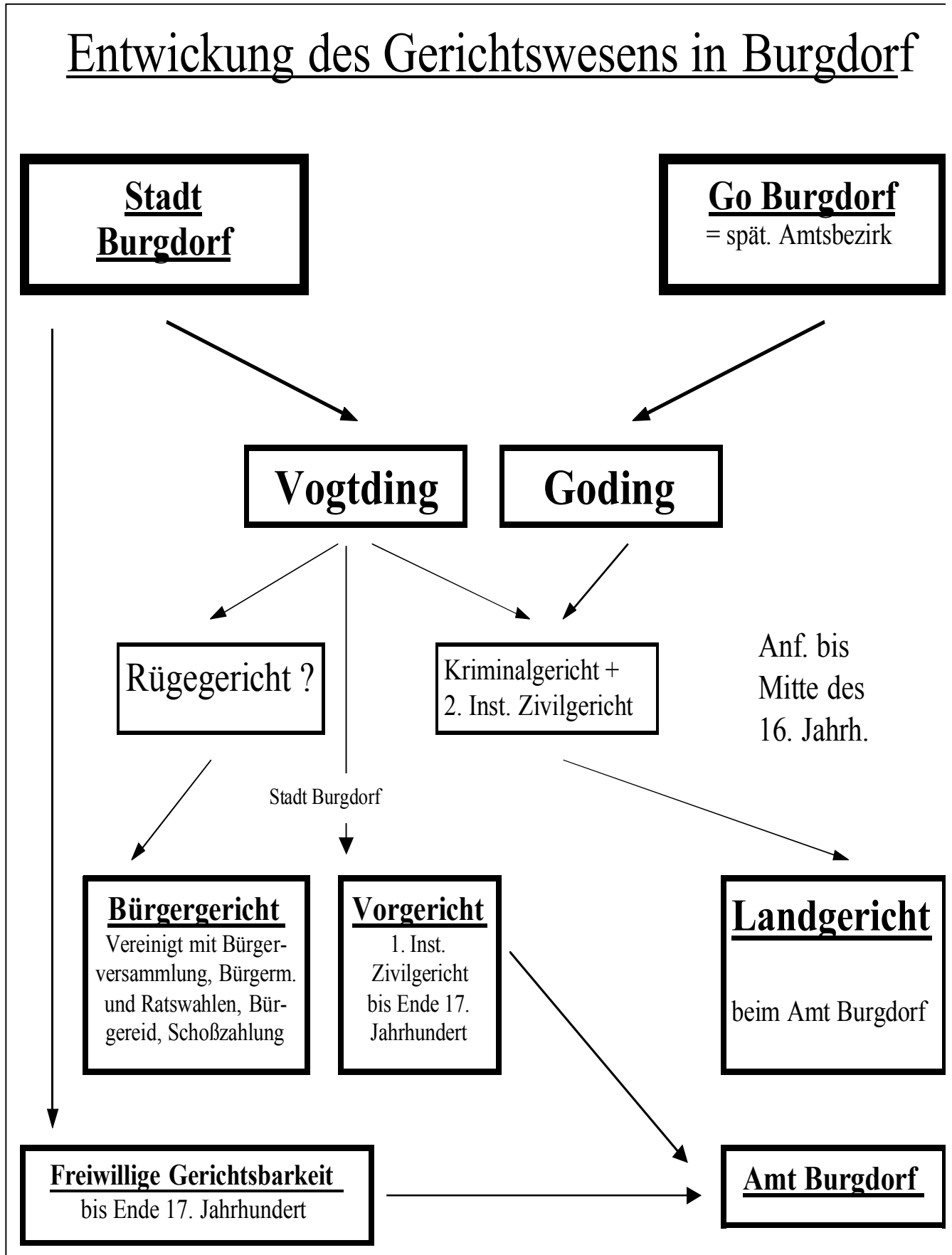
<sup>147</sup>S.S.56.

<sup>148</sup>S.S.55f.

<sup>149</sup>S.S.52f.f.

<sup>150</sup>S.S.57f.

Abbildung 2



### 2.2.2.2 Brüche, Strafen, Gefangensetzung und Einlager

Über das Recht, Strafen bei Ordnungswidrigkeiten zu verhängen und darüber zu entscheiden, zu wessen Gunsten die anfallenden Brüche gehen sollten, bestanden immer wieder Streitigkeiten zwischen Amt und Stadt. In den Rezessen von 1551-1602 sind nur die Brüche, die aus Raufereien u.ä. im Ratskeller und aus verbotenen Spielen entstanden, benannt.

Im ersten Fall wird im Rezeß von 1551<sup>151</sup> festgelegt: *Damit auf dem Rathaus und des Raths-Keller so viel mehr Friede erhalten, und Unlust verhütet bleibe: So sollen diejenige als auf dem Rath-Hause und in des Raths-Keller Gewalt thun, oder dergleichen, das mit Halßsachen wäre, verwürcken würde, doppelten Broick dafür geben, und die Helfte des Broicks dem Inhaber des Hauses, und die andere Helfte dem Rath zu Blecks Gemeine zu kommen; Jedoch soll der Innhaber des Hauses die Broick thädigen, und was er thädiget, dabey sollen sie es bleiben laßen, und jeder Teil die Helfte von dem gethädigtem Broick nehmen.* Dieser Passus blieb bestehen, obwohl 1567<sup>152</sup> Streit darüber entstand und dieser Streit auch vor der fürstlichen Justizkanzlei ausgetragen wurde. Streitpunkt war, wem die Straftaten, für die die Brüche zu geben waren, gemeldet werden sollten. Die Stadt bestand darauf, sie seien dem Kämmerer zu melden, während der Inhaber des Hauses Burgdorf der Auffassung war, sie seien ihm anzuzeigen, insbesondere deshalb, damit er sie sofort gerichtlich verfolgen könnte. Die Stadt wollte sie erst beim nächsten Vogt ding vorbringen. Auf beiden Seiten spielte aber auch die finanzielle Seite eine Rolle. Die Angelegenheit ist vermutlich zugunsten des Inhabers entschieden worden; die Akten verzeichnen jedoch nichts darüber.

Über die Brüche, die aufgrund verbotenen Spielens zu leisten waren, wurde 1558<sup>153</sup> festgelegt, daß Burgdorf diese seit alters her zugestanden haben und es auch künftig dabei bleiben solle. Allerdings wurde 1573<sup>154</sup> in einem Rezeß Herzog Wilhelms d.J. gefordert, daß diese Gerechtigkeit innerhalb von zwei Monaten nachzuweisen sei. Ob das geschah, kann nicht mehr festgestellt werden. Einen Nachweis zu führen, dürfte auch wohl kaum möglich gewesen sein, da vermutlich alle Unterlagen hierüber im Jahre 1519 bei der Zerstörung Burgdorfs vernichtet worden waren.

Der Inhaber des Hauses Burgdorf, Ernst von Reden, zeigte seit seiner Pfandübernahme das Bestreben, möglichst alle Brüche an sich zu bringen. So sind im Schriftverkehr

---

<sup>151</sup>StdA Bgd Rezeß 1551 Rek.

<sup>152</sup>HstA Celle Br. 61a 1716.

<sup>153</sup>StdA Bgd Rezeß 1558 Rek.

<sup>154</sup>StdA Bgd Rezeß 1573 Rek.

(1567<sup>155</sup>) mit der fürstlichen Justizkammer solche Stellen zu finden, wie: *den Broick deßen Ir (die Stadt) euch uber althergebracht gep. auch in neuerlicher Zeit hapt angefangen anzumaßen und Itzigen Inhaber unsers Hauses Burchtorf dartzu die Bröke von altereß her gehoret haben*, was beides nicht zu beweisen war. Die Stadt Burgdorf konnte sich nur darauf berufen, daß sie die gleiche Gerechtigkeit in bezug auf Brüche haben wollte, *wath denen van Zelle, Ulthen, Walsrode und dergeleiten stede und bleek mehr wedderuurett bzw. uns bi unser olden hergebrachteten gerechtigkeit de wi von olders hero gehaat und noch unsern Burger tho beden und tho vorbeden bliuen lathen*. Es scheint allerdings unstrittig gewesen zu sein, *waß sie (der Rat) vor straff under ihren amten und gilden, und waß si vor sich ihren burgern gebotten und verbotten, und daß ubertreten worden gehabt*.

Der Streit wurde anscheinend so beigelegt, daß der Stadt Gebot und Verbot innerhalb der Stadt aber nicht außerhalb (in Feld und Holz) zustand<sup>156</sup>. Das gleiche galt für die Bruchfestsetzung. "Außerhalb der Stadt" bezog sich anscheinend auch auf die Kirche. Im Bruchregister des Amtes für das Jahr 1596 – dem einzigen erhaltenen - stehen Eintragungen über Brüche, die Bürger bezahlen mußten, weil *sie unter der Predigt Brantwein gedrunken*<sup>157</sup>.

Zum Streit kam es noch einmal 1594/95<sup>158</sup>. Es ging um das Hüten zwischen den Stiegen während der Erntezeit und darum, daß ein jeder seine Gartenzäune ausbessern und zumachen sollte. Der Rat hatte bei Ankündigungen von der Kanzel Strafe bei Nichtbefolgung angedroht. Der Inhaber des Hauses Burgdorf, Joachim von Staffhorst, beschwerte sich daraufhin beim Herzog. Der Rat sei außerhalb des Stadtgebietes nicht für Gebote und Verbote sowie Bruchsetzung zuständig. Der Rat hielt dagegen, daß solche Ankündigungen von der Kanzel bisher immer üblich gewesen seien, sowohl bei ihren Vorgängern als auch unter den früheren Inhabern.

Herzog Ernst entschied im Rezeß von 1602<sup>159</sup> im Sinne des Inhabers: Grundsätzlich *soll Geboth und Verboth von der Cantzel verkündigen mit Wißen des Hauptmanns geschehen, es soll aber der Rath solcher Geboth und Verboth außerhalb der Stadt nicht anmaaßen*.

---

<sup>155</sup>HstA Celle Br. 61a 1716.

<sup>156</sup>hierüber ist kein Aktenvorgang vorhanden.

<sup>157</sup>HstA Celle Br. 61 170

<sup>158</sup>HstA Celle Br. 61a 1749.

<sup>159</sup>StdA Bgd Rezeß 1602 Rek.

Seit Ende des 17. Jahrhunderts ging für Bürgermeister und Rat die Möglichkeit, Brüche festzusetzen, im Zuge des Entzuges jeglicher Jurisdiktion zugunsten des Amtes verloren. Sie behielten nur das Recht, Polizei- und Feuer-Visitationen zu verrichten, und für ihre Bemühungen 3 ggr zu verlangen, durften aber keine Strafe festsetzen. Verstöße hatten sie zur Bestrafung dem Amt zu melden.<sup>160</sup>

Der nach „Irrungen“ zwischen dem Inhaber des Hauses Burgdorf, Ernst von Reden, und Bürgermeister und Rat von der fürstlichen Justizkanzlei 1551 erlassene Rezeß<sup>161</sup> legte auch die Zuständigkeit bei der Gefangensetzung von Gesetzesbrechern fest. Diese scheint bis dahin nicht eindeutig geregelt gewesen zu sein. So war nach § 3 dieses Rezesses der Rat berechtigt, wenn ein Bürger oder Bürgerkind innerhalb Burgdorfs *ichtwas mißhandelt* war, was aber kein peinliches Verfahren nach sich zog und nicht zu Leibesstrafe wohl aber zu Gefängnis Anlaß gab, den Täter festzunehmen. Er mußte ihn dann aber dem Haus Burgdorf zur Verhandlung überantworten. Bei peinlichen Sachen oder wenn die Mißhandlung von Bürgern oder Bürgerkindern außerhalb Burgdorfs stattgefunden hatte, war allein der Inhaber des Hauses Burgdorf zur Gefangensetzung berechtigt. In einem Rezeß von Herzog Franz Otto aus dem Jahre 1558<sup>162</sup> wurde noch ergänzt, daß der Inhaber dem Rat den Grund hierfür anzuzeigen hatte, wenn er Bürger oder deren Kinder, die bei ihren Eltern lebten oder bei anderen Bürgern in Diensten standen, gefangensetzte. Das galt nicht, wenn diese sich außerhalb Burgdorfs aufhielten, dann waren sie wie Fremde zu behandeln.

Anscheinend hatte der Inhaber sich beschwert, daß der Rat in seiner Zuständigkeit, Bürger in geringfügigen Fällen allein gefangenzusetzen, sich *weigerlich, auch sehr saumseelich und partheyisch bezeige* und Täter oftmals entkommen seien. Herzog Ernst verordnete deshalb 1602<sup>163</sup>, daß der Inhaber künftig ohne Unterschied, ob es peinlich oder sonstwie strafbar sei, die Täter unter Mithilfe des Rats und der Bürgerschaft festnehmen sollte. Die Einschaltung des Rats bei der Gefangensetzung galt auch für den Fall, daß die Festnahme eines Bürgers in der Amtsstube beispielsweise bei einer Gerichtsverhandlung angeordnet wurde. In diesem Fall konnte er zunächst wieder in sein Haus gehen, um danach im Beisein des Rats aus dem Haus geholt zu werden.<sup>164</sup>

---

<sup>160</sup> HstA Han 74 Bgd I 60 Heinsius (um 1750), ed. Scheelje (1989) S.51.

<sup>161</sup> StdA Bgd Rezeß 1551 Rek.

<sup>162</sup> StdA Bgd Cop.Priv. 1658.

<sup>163</sup> StdA Bgd Rezeß 1602 Rek.

<sup>164</sup> HstA Celle Br. 61a 2142.

Das weitere Verfahren nach der Gefangensetzung war wie folgt geregelt: *Werden mehr oder ein Übeltäter gerechtfertiget oder mit peinlicher Tortur angegriffen, es geschehe so oft es wolle, so muß der Rath die eine helfte und die Amtsunterthanen auf denen Dörfern die andere helfte der Gerichts Unkosten stehen und muß das Haus Burgdorf die Gefangenen nur speisen und mit Wein versorgen.*<sup>165</sup>

Der Rat besaß zumindest bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts das Recht, Bürger als Zwangsmaßnahme in Einlager zu nehmen, d.h. in Arrest zu setzen. Gründe waren z. B. Übertretungen, Nichterscheinen vor den Bürgermeistern<sup>166</sup> oder auch vor dem Bürgergericht<sup>167</sup>, wenn sie dazu aufgefordert wurden, oder Schulden (als Personalhaftung oder -arrest bis zum Begleichen der Schuld). Der betroffene Bürger sollte dazu zunächst vor den Rat gestellt und, wenn dieser über die Angelegenheit befunden hatte, „eingelegt“ werden<sup>168</sup>.

Wenn jemand Schulden halber eingelegt werden sollte, mußte ihm das 14 Tage vorher angezeigt, er also rechtzeitig gewarnt werden<sup>169</sup>. Für den Fall, daß jemand *muethwillig und eidvergessentlich* aus dem Einlager entließ, sollte er die Bürgerschaft verlieren und unter Mitwirkung des Inhabers des Hauses Burgdorf eine gebührende Strafe erhalten<sup>170</sup>. Wo und in welcher Form (möglicherweise in Haushaft) dieses Einlager in Burgdorf stattfand, ist nicht bekannt.

### 2.2.2.3 Zivilgerichtsbarkeit

Bis Ende des 17. Jahrhunderts lag die erste Instanz der Zivilgerichtsbarkeit als Untergericht oder später Vorgericht beim Rat. 1651 schrieb der Amtmann Wilcken Becker in seinem Bericht über das Amt Burgdorf: *Es hat das Städtlein und der Raht seine limitirte Gerechtigkeit, und in civilibus primam instantiam oder das Untergerichte, hernacher gehören die Sachen anß Ambt*<sup>171</sup>, und 1662<sup>172</sup>: *Der Raht hat in civilibus primam instantiam, das Ambt aber die Obergerichte undt alle andere Superiorität.*

<sup>165</sup>HstA Celle Br. 61a 1715.

<sup>166</sup>StdA Bgd Priv 1615.

<sup>167</sup>StdA Bgd BG 1607.

<sup>168</sup>StdA Bgd BG 1604.

<sup>169</sup>StdA Bgd BG 1609.

<sup>170</sup>StdA Bgd BG 1604.

<sup>171</sup>HStA Han 74 Bgd I 60 Becker (1651), ed. Scheelje (1989) S.17.

<sup>172</sup>ebd. S.22

Auch im ältesten erhaltenen Bürgermeistereid (1670) wird dieses bestätigt<sup>173</sup>: *Die Justitz, so viel euch in civilsachen zu kömbt nach eurem Verstande und Vermögen an gewissen Gerichtstagen unpartheisch administriren und hand haben, und den armen so wohl als denen Reichen recht wieder fahren lassen, daß solches auch von dafur euch nachgesezzeten Rathspersohnen und Stadtschreiber geschehen muge, fleißige acht haben.* Vereinzelt liegen auch noch in den Hausakten Zeugnisse über Gerichtsverhandlungen vor, wie z. B. Vergleiche nach Nachbarschaftsstreit<sup>174</sup>.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts mußte dem Rat die erste Instanz der Zivilgerichtsbarkeit zugunsten des Amts entzogen worden sein. Es liegen allerdings keine Aktenunterlagen darüber vor. Im Bürgerding des Jahres 1697<sup>175</sup> wurde anscheinend noch einmal ein Vorstoß gemacht, den alten Zustand wieder herbeizuführen: *Bürgermeister und Rath mögten dahin sehen, daß die Klagen zu vor bey dem Rath geschehen, und darüber gebührend Protocoll gehalten, auch ein jeder Bürger mit Resolution beschieden, und mit höflicher Antworth begegnet würde.* Die lapidare Antwort des Amtmanns als Gerichtsvorsitzenden war: *Kömt ihnen nicht zu und gehöret fürs Fürstl.Amt.* Im Laufe des 18. Jahrhunderts wird dann auch immer wieder auf die Zuständigkeit des Vorgerichts beim Amt verwiesen.

Die Hauptinstanz im Zivilrecht lag seit Mitte des 16. Jahrhunderts beim Landgericht, daß beim Amt Burgdorf ansässig war. Wenn im Rezeß von 1558<sup>176</sup> geschrieben wird: *Es soll das Gericht jährlich aufs wenigste zweymahl gehalten, und die Wroge, wie sich gebühret, eingebracht und darauf mit billiger Erkäntniß verfahren werden, wie das von Alters Herkommen ist, und Verbrecher zur Strafe, was Ihnen deß nicht erlassen wird, gehalten werden,* so ist davon auszugehen, daß es sich hier noch um das alte Vogtgericht (vermutlich das Stadtgericht) handelte, das also zu diesem Zeitpunkt noch bestanden hat und für Strafsachen (Niedergericht) und Zivilsachen zuständig war, während zwei Jahre später, 1560<sup>177</sup>, schon vom für das Zivilrecht zuständige Landgericht gesprochen wird: *Alhir tho Borchtorpe werde Jerliges dre mall ein algemeine Landtgerichte von unser gnedig Hern wegen dorch des landes Ghogreven gehalten und gehegett, dar herein nicht allene de van Burchtorpe tho gerichte, besundern ok dat Ampt Borchtorpe, dartho der buten Caspel, alse dat Caspel Steinwedel, Horst uns Wethmer,*

---

<sup>173</sup>StdA Bgd 38-4.

<sup>174</sup>StdA Bgd Hausakten.

<sup>175</sup>StdA Bgd BG 1697.

<sup>176</sup>StdA Bgd Rezeß 1558 Rek.

<sup>177</sup>HStA Han 70 947.



*und alle guder erffdomliche guder. - Alle erffguder under dem Lantgerichte werden nicht nach Stadtrechte oder beschreuen Rechte verordelt und sententirett, sunder nach olden langem herkomende Landes gebuecke und Landrechte je und allwege von oldersher also verordelt und sententiret.*<sup>178</sup>

Beim Amt befindet sich also jetzt das Landgericht für Zivilsachen, das dreimal im Jahr tagt, bei dem nicht mehr nach Stadtrecht geurteilt wird (wie in dem oben zitierten Auszug aus einem Rechtsstreit ausdrücklich festgestellt wird).

Entstanden ist das Landgericht vermutlich Mitte des 16. Jahrhunderts aus einer Zusammenlegung des Zivilgerichtes beim Vogtgericht mit dem für den Amtsbezirk zuständigen Goding. Für diese Zusammenlegung spricht, daß im Landgericht Bürger und Amtsuntertanen paritätisch vertreten waren: *bey den Landtgerichten zu Burchtorf jederzeit 2 Vorsprachen und 2 Urteilträger, als 1 Vorsprache und 1 Urteilträger ein Achtsman im Städtlein*<sup>179</sup>. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, daß Vogtding und Landgericht noch einige Zeit nebeneinander existiert haben, worauf es auch Hinweise gibt, und daß das Vogtding sich auf Strafsachen und die Aufgaben beschränkte, die später beim Burding verblieben<sup>180</sup>.

Die Aufgaben des Landgerichts waren wie folgt definiert: *die Land= und Vorgerichte, wohin alle Injurien Sachen, Sende= und Unzuchts= Policy= Feld= Vieh= Dienst= und Gemeinheits- Forst= Jagd= und Hunde=Brüche gehören*<sup>181</sup>. Dazu kam noch die Zivilgerichtsbarkeit der zweiten Instanz.

#### 2.2.2.4 Freiwillige Gerichtsbarkeit, Zwangsmittel

Die freiwillige Gerichtsbarkeit, d. i. die Verfertigung von Verträgen durch den Stadtschreiber und deren Abschluß vor dem Rat, gehörte zu den Privilegien der Stadt Burgdorf. Es handelte sich um Kauf- und Pachtverträge über Objekte innerhalb (Häuser) und außerhalb der Tore (Feldland und Gärten), Obligationen (Hypotheken) und Eheverträge. Dieses wurde noch nach einem seit 1681 anhängigen Rechtsstreit zwischen Amtmann und Stadt 1694 von der Justizkanzlei zugunsten der Stadt entschieden<sup>182</sup>.

<sup>178</sup> S.a. Merkel (1904) S.66.

<sup>179</sup> HStA Celle Br. 61a 2244 (1635).

<sup>180</sup> HStA Celle Br. 61a 1716 (1567).

<sup>181</sup> HStA Han 74 Bgd I 60 (1755).

<sup>182</sup> HStA Han 74 Bgd I 606.

Die Stadt konnte nachweisen, daß schon 1498 mit Ratifikation und Einwilligung des damaligen Inhabers des Hauses Burgdorf ein Buch eingerichtet worden war, in dem die Vertragsabschlüsse aufgezeichnet wurden und zwar nach den (jetzt nicht mehr vorhandenen) Privilegien, wonach Bürgermeister und Rat, *wenn unsere Bürger einander Häuser, Scheuren, Feldt, Garten und Wiesenlandt verlaßen und verkauft, darüber auf dem Rathhause Verlaß- und Kaufbriefe aufgerichtet und ertheilet haben.*

Der Amtmann wollte diese Gerechtigkeit auf die in der Stadt befindlichen Häuser beschränken, alles was vor den Toren lag, sollte vor dem Amt abgeschlossen werden. Für den Rat wäre dieses nicht nur eine Schmälerung seiner Jurisdiktion gewesen (wie er sich ausdrückte) sondern auch ein Verlust an Einnahmen: den Ratsmitgliedern standen die Stempelgebühren (12 mgr. für das Ratssiegel) zu, und für den Stadtschreiber bedeuteten die Gebühren für die Verfertigung der Verträge einen Teil seines Gehaltes. Verkauf und Verlassung erfolgten in *sitzendem Rathsstuhl* und wurden vom Stadtschreiber verfertigt und im dafür verordneten Stadtbuch eingetragen<sup>183</sup>.

Das Recht des Vertragsabschlusses vor dem Rat ging nach 1707 (nach den Akten abzugrenzen<sup>184</sup>) zugunsten des Amtes verloren. Mit Ausnahme der Eheverträge, die weiterhin vom Stadtschreiber verfertigt wurden, die aber, um Rechtskraft zu erhalten, vom Amt "confirmirt" werden mußten, waren alle Verträge vor dem Amt abzuschließen. Lediglich "bürgerliche Contracte"<sup>185</sup> konnten noch vom Stadtschreiber geschrieben und ins Stadtbuch<sup>186</sup> eingetragen werden.

Es ist in den Akten kein Beleg zu finden, auf wessen Veranlassung und warum dieser Entzug von Rechten erfolgte. Ab 1708 sind in den Akten nur noch vom Amt verfertigte Verträge - Verkäufe und Obligationen - zu finden<sup>187</sup>.

Bürgermeister und Rat besaßen bis ins 17. Jahrhunderts das *ius exigendi et exequendi*<sup>188</sup>, d.h. sie konnten Zwangsmittel anwenden, um Abgaben und Steuern einzutreiben, und Exekutionen einleiten. In einem Schriftstück aus dem Jahre 1783 heißt es zwar, diese Rechte seien ihnen vor 50 Jahren entzogen, in Wirklichkeit war dieses jedoch schon im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts der Fall. In dem Bericht einer 1687<sup>189</sup> durch die Landesregierung eingesetzten Kommission zur Überprüfung der

---

<sup>183</sup>StdA Bgd 38-6.

<sup>184</sup>Wie z.B. in StdA Bgd Hausakten.

<sup>185</sup>HStA Han 74 Bgd I 60.

<sup>186</sup>nicht mehr vorhanden.

<sup>187</sup>StdA Bgd Hausakten.

<sup>188</sup>HStA Han /0 1906 (1783).

<sup>189</sup>HStA Celle Br. 61 181.

Stadtfinanzen und der Kontributionseinnahmen heißt es, daß der Rat über ihre *Cives nullam executionem* verhängen kann. Ab 1694 ist aktenmäßig und aus den Protokollen des Bürgergerichtes belegt, daß das Amt nach Meldung durch die Stadt die Exekutionen teilweise mit Hilfe der Landmiliz durchführte<sup>190</sup> und zwar hauptsächlich zur Eintreibung der Kontribution. Vermutlich hat sich aber der Entzug des Exekutionsrechts nicht voll ausgewirkt oder wurde nicht beachtet, denn 1699 wird noch von im Rathaus aufbewahrten Pfandsachen von Bürgern berichtet, die sie *durch Execution wegen Contribution, und was sonst sie vom Rathe seyn zu geben schuldige gewesen*, und für die kein Eigentümer gefunden werden konnte<sup>191</sup>.

#### 2.2.2.5 Verlust jeglicher Jurisdiktion im 18. Jahrhundert

Ende des 17. Jahrhunderts hat man anscheinend Bürgermeister und Rat neben der ersten Instanz in Zivilsachen die noch verbliebene weitere Jurisdiktion, nämlich Gebot und Verbot auszusprechen, und die damit verbundene Möglichkeit Ordnungsstrafen zu verhängen, zugunsten der Amtsjurisdiktion entzogen. Das gleiche gilt für die freiwillige Gerichtsbarkeit. Mit dieser Unterstellung unter die Amtsjurisdiktion war auch die Unterstellung der Verwaltung verbunden. Bürgermeister und Rat wurden ausführende Organe des Amtes. Ob die Unterstellung der Stadt unter Amtsjurisdiction im Zuge allgemeiner politischer Entscheidungen der Landesherrschaft geschah<sup>192</sup>, ob sie für jeden Bereich einzeln oder zeitgleich als Gesamtvorgang erfolgte oder ob sie aufgrund bestimmter Vorkommnisse (z.B. Unfähigkeit, Mängel innerhalb der Verwaltung) erfolgte, kann zumindest aktenmäßig nicht festgestellt werden.

1748 wurde nochmals festgestellt<sup>193</sup>, *daß der Rath und Bürgerschaft in allen Civil und CriminalFällen, auch personal und realKlagen, der hiesigen Amts Jurisdiction unterworfen, sie sich auch allda recht nehmen und geben laßen, schuldig, Burgemeister und Rath aber keine Speciem noch Actum jurisdictionis zu exerciren Macht haben.*

Der Anspruch des Amtes auf Jurisdiktion innerhalb der Stadt ging sogar soweit, daß 1783 von seiten des Amtes ein Anschlag an den Toren wegen Erhebung des Wegegeldes entfernt wurde. Der Drost sah diesen Anschlag als einen Eingriff in die Amtsjuris-

<sup>190</sup> ebd.; StdA Bgd 78-1.

<sup>191</sup> HStA Han 70 906.

<sup>192</sup> wie z.B. im Fürstentum Calenberg durch Erlaß von Stadtrelements; s. Meyer, E. (1994) S.96.

<sup>193</sup> StdA Bgd 37-8.

diktion an. Gleichfalls wegen Eingriffs in die Amtsjurisdiktion wurden Bürgermeister und Rat zu einer Landgerichtsstrafe verurteilt,

1. weil sie der Bürgerschaft bei Strafe untersagt hatten, von einem Schlachter schlachten zu lassen, der nicht der Gilde angehörte,
2. weil sie einem Torschreiber *ohne Befragen der vorgesetzten Obrigkeit* die Bezüge kürzten und
3. weil sie einen Ausrufer durch einen anderen ersetzten.

In diesem Zusammenhang kennzeichnete der Drost die Machtbefugnisse des Bürgermeisters gleich denen eines Bauermeisters auf dem Dorf; er hätte also praktisch keine. Bürgermeister und Rat hätten blinden Gehorsam zu leisten.

Diese weitgehenden Eingriffe in die Verwaltung der Stadt ließen Bürgermeister und Rat jedoch nicht auf sich beruhen. Sie klagten vor der Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Justizkanzlei in Celle. Die Anordnungen des Amtes wurden für null und nichtig erklärt. Die Beamten, der Drost und zwei Amtsschreiber wurden zu verhältnismäßig hohen Geldstrafen verurteilt, weil sie sich *unverantwortliches und pflichtwidriges Verfahren in dieser Sache nicht allein dadurch, daß sie Imploranten* (Bürgermeister und Rat) *ungehört schuldig verurteilt, sondern auch dadurch, daß sie sich der ihnen anvertrauten obrigkeitlichen Gewalt zu Abgebung eines Injureusen Bescheides und in Specie der Drost von Alten zu Beleidigungen bedienet, schuldig gemacht haben.*<sup>194</sup>

### 2.2.3 Marktrecht

Eine erste Erwähnung eines Marktes in Burgdorf erfolgte in einer Verordnung Herzog Ernst aus dem Jahre 1535<sup>195</sup> nach einem Vergleich mit den Landständen über eine gemeine Hilfs- und Schatzbewilligung. Es ging dabei u.a. auch um die Erhebung von Viehzins auf den Märkten. Auf einigen Märkten, so auch in Burgdorf, wurde kein Zinsgeld erhoben. Das sollte jetzt durch die Zöllner geschehen und zwar für ein Pferd 1 Schilling lüb., für eine Kuh, einen Ochsen oder ein Rind 4 p.

Sicher war das Marktrecht Burgdorfs älter und mit den (nicht mehr vorhandenen) städtischen Privilegien verbunden gewesen. Bis 1587<sup>196</sup> hatte Burgdorf zwei Jahrmärkte, auch Freimärkte genannt, den Georgen- und den Gallus-Markt. Herzog Wilhelm d.J.

---

<sup>194</sup>StdA Bgd 37-8a.

<sup>195</sup>HstA Celle Br. 47 6.

<sup>196</sup>HstA Celle Br. 61a 1727.

verlieh der Stadt dann einen dritten Markt, den Viti-Markt. Ein vierter Markt, der Fastelabend-Markt, der am Montag vor Esto mihi abgehalten wurde, kam 1614<sup>197</sup> nach Befürwortung durch den Inhaber des Hauses Burgdorf, Otto von Bothmer, durch Verleihung durch Herzog Christian hinzu. Aus den Aktenvorgängen ist zu ersehen, daß sowohl der Viti- als auch der Fastelabend-Markt mit den Terminen der Nachbarmärkte abgestimmt waren.

Die Bezieher der Märkte, genannt sind Krämer, Kaufleute, und Schuster, mußten für ihre Waren Zoll bezahlen, der in die Landeskasse ging. Andererseits galt der Grundsatz, daß fremde Kaufleute ihre Ware frei einbringen und verkaufen sollten<sup>198</sup>. Die Ratsmitglieder erhielten von den *Butiquen* quasi als Anteil ihrer Besoldung (sog. Sportuln) Marktgelde. Unter dem von 1723-1743 amtierenden StadtCommissar erhielt dieser zwei Teile der Marktgelde, die übrigen Ratsglieder erhielten den Rest<sup>199</sup>. Jährlich wurden 10 bis 12 Rthlr. eingenommen. Diese Verwendung der Marktgelde war nicht unumstritten. Von der Bürgerschaft wurde 1691, anscheinend ohne Erfolg, die Forderung erhoben, das Geld in die Stadtkasse, *der Gemeinde zum Besten angewendet*, fließen zu lassen<sup>200</sup>.

Der Fastelabend- und der Gallus-Markt wurde vor dem Otzer Tor, der Georgen- und der Viti-Markt vor dem Preen- oder Hannoverschen Tor abgehalten. Als Grundsatz galt: *alle dasjenige, was in Burgdorf zum feilen gebracht wird, es mag Nahmen haben wie es will sollen auf das freye Marckt gebracht werden*<sup>201</sup>. Die einheimischen Krämer hatten vor den auswärtigen den Vortritt bei der Vergabe der Standplätze auf dem Markt.

Seit ca. 1640 strebte man in Burgdorf an, auch Wochenmärkte abzuhalten<sup>202</sup>. Wann diese endgültig eingeführt wurden, ist nicht mehr festzustellen. Wohl aus gegebenen Anlaß und um einer unnötigen Verteuerung vorzubeugen, verordnete man 1725<sup>203</sup>, daß die Händler aus der Bürgerschaft den Bauern die Ware - Getreide, Rüben und Obst - nicht sofort, sondern erst mittags abkaufen sollten, damit jeder die Möglichkeit hatte bei den Bauern direkt zu kaufen. Wahrscheinlich ist der Wochenmarkt im Laufe der Zeit wieder eingestellt worden, denn 1777<sup>204</sup> bat die Stadt erneut um Abhaltung eines Wochenmarktes, der dann nach Prüfung der Rentabilität 1778 durch königliche Urkunde

---

<sup>197</sup>HastA Han 70 322.

<sup>198</sup>HstA Celle Br. 61a 2300.

<sup>199</sup>StdA Bgd 38-2.

<sup>200</sup>StdA Bgd BG 1691.

<sup>201</sup>StdA Bgd Cop Priv 1701.

<sup>202</sup>StdA Bgd Cop Priv 1639.

<sup>203</sup>BG 1725.

bestätigt wurde. Neben Jahr- und Wochenmärkten fanden auch Viehmärkte statt, allerdings ist nicht bekannt, in welchen Abständen sie abgehalten wurden. So wird auch von einem Bullenmarkt berichtet<sup>205</sup>.

#### 2.2.4 Freiheit von Kriegerreisen und Aushebung

In Kriegszeiten mußten Soldaten, Kriegsgerät und -material von der Zivilbevölkerung transportiert werden. Hierzu waren insbesondere die sogenannten Amtsuntertanen, die Bewohner der Dörfer, verpflichtet, z. T. lag die Verpflichtung zu "Kriegerfahren" oder "Kriegerreisen" als Last auf den Höfen<sup>206</sup>. Dazu gehörte auch die Beteiligung an Schanzarbeiten.

Eines der Rechte der Stände des Fürstentums, zu denen die Städte, also auch die Stadt Burgdorf, gehörten, war die Freiheit von Kriegerreisen. Besonders während des Dreißigjährigen Krieges versuchten die Inhaber des Hauses Burgdorf bzw. die Amtmänner dieses Recht immer wieder zu unterlaufen, in dem sie zur Erfüllung ihres "Solls" an Fahren und Schanzarbeitskräften auch die Stadt Burgdorf heranzogen, so z. B. 1627<sup>207</sup> zu Kriegerfahren und Schanzarbeiten im Lager vor Wolfenbüttel. Nach einer Beschwerde durch Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft wurde in einem Schreiben Herzog Christians an Hauptmann Clamer das Recht der Stadt als Stand des Fürstentums bestätigt<sup>208</sup>.

Das gleiche Freiheitsrecht wurde auch von seiten der Stadt für die Musterung und Aushebung bzw. die Bildung von Landfolge beansprucht. Herzog August hatte dieses am 27. August 1636 bestätigt: *Rhat und Burgerschaft in solchen und dergleichen fellen wieder das herkommen, und ohne unsern special befehl und Verordnung nicht beschweren*. Herzog Friedrich, der Nachfolger Herzog Augusts, befahl jedoch im Oktober 1636, *einen starken Ausschuß junger Mannschaft auszunehmen* und zwar 35 aus der Stadt und 30 Amtsuntertanen. Der Hauptmann und Inhaber des Hauses Burgdorf, Knaust, sollte sich damit nach Celle verfügen. Bürgermeister und Rat wandten sich dagegen und beschwerten sich beim Herzog. Knaust konnte jedoch nachweisen, *daß sowohl Bürger als Hausleute dem Herzog mit dem Gewehr zu folgen schuldig sind* und dieses auch schon

---

<sup>204</sup>StdA Bgd 85-6.

<sup>205</sup>ebd.

<sup>206</sup>HstA Han 74 Bgd II (Amtslagerbuch 1666).

<sup>207</sup>StdA Bgd 7-1.

<sup>208</sup>S.S.39.

in früheren Jahren der Fall gewesen sei. Bürger und Hausleute gehörten *zu einem Fähnlein, von dem sie beiderseits einschließlich der dazugehörigen Trommeln die Unkosten tragen*. Dieses ginge auch aus dem beim Amt befindlichen Musterungsrollen hervor. Der Streit hierüber zog sich bis 1641 hin. Der Rat versuchte 1640 noch einmal mit dem Hinweis darauf, daß sie die junge Mannschaft für die Wache vor den Toren benötigten, 370 Thlr. Kontribution monatlich bezahlten und Einquartierung hätten, das Freiheitsrecht durchzusetzen. Herzog Friedrich entschied dann aber, daß die Bürgerschaft verpflichtet sei, sich so oft es nötig sei, mustern zu lassen.<sup>209</sup>

---

<sup>209</sup>HstA Celle Br. 61a 2261.

## 2.3 Gerechtigkeiten

### 2.3.1 Grenzen

Zu unterscheiden ist die Grenze der Stadt im engeren Sinne, die durch Wall und Graben mit den Toren gebildet wurde, von der Grenze im weiteren Sinne, der Gemarkungsgrenze gegenüber den Nachbargemeinden, innerhalb der sich das Feldland, die Wiesen und die Gartenstücke der Bürger sowie Wald und Ödland befanden.

Die Gartenstücke, das Feldland und die Wiesen waren im Erbbesitz Burgdorfer Bürger oder als Lehnland aus dem Stifthildesheimer Lehn der von Escherde (später von Hahnensee und von Bortfeld und danach von Brabeck) als Afterlehn an die Familien Kahle, Leinemann, Meyer, Oberg und Wietfeld vergeben<sup>210</sup>. Grundherr eines Teiles des Feldlandes (Hahnenbrink), für das die Bürger Erbenzins bezahlten, war der Landesherr<sup>211</sup>. Der Eseringer Bruch befand sich im Anteilseigentum mehrerer Burgdorfer Bürger, den Eseringer Bruchs-Erben. Die Waldstücke, das Burgdorfer Holz und die Heestern waren herrschaftliche Forsten, die Holznutzung stand allein dem Landesherrn zu. Im Burgdorfer Holz bestand jedoch für alle Bürger Nutzungsrecht für die Waldmast der Schweine sowie für Leseholz und Laub.<sup>212</sup>

Die übrige Fläche innerhalb der Gemarkung, die ungeteilte Mark (Allmende), bildete die gemeine Weide (Gemeine), auf der alle Bürger der Stadt, gebunden am Hausbesitz, die Weidegerechtigkeit besaßen.

Außer für den Wald, das herrschaftlichen Feldland, den Eseringer Bruch und die gemeine Weide empfing die Familie Kahle den Zehnten für dieses Gebiet<sup>213</sup>.

Die Grenzen des Gesamtkomplexes der Weidegerechtigkeit ("Huth und Weyde") und der übrigen Besitzgerechtigkeiten, der „gemeinen Mark“, bildeten die Gemarkungsgrenze gegenüber den Nachbargemeinden und somit die äußere Grenze bzw. die Grenze der Stadt im weiteren Sinne. Innerhalb dieser Grenzen war schon sehr früh dem Amt die Bruchsetzung vorbehalten<sup>214</sup>. Allerdings hatte der städtische Pfänder<sup>215</sup> hier sein Tätigkeitsfeld, er konnte jedoch nur mit Hilfe und Weisung des Amtes vollstrecken.

<sup>210</sup>Scheelje/Neumann (1992) S.74, S.80.

<sup>211</sup>Katasteraufzeichnungen in StdA Bgd Hausakten.

<sup>212</sup>StdA Bgd Rezeß 1551 Rek.

<sup>213</sup>Scheelje/Neumann (1992) S.80.

<sup>214</sup>StdA Bgd Rezesse 1551-1602.

<sup>215</sup>S.S.134.



Besonders wegen der Hude und Weide, aber auch wegen des Plaggenhauens<sup>216</sup> kam es immer wieder zu Grenzstreitigkeiten mit den Nachbargemeinden, wobei auch Tötlichkeiten zwischen den Betroffenen nicht unterblieben, so z. B. 1636<sup>217</sup>: *Wegen der Hülptingser, das dieselbe der BürgerVieh daselbst, woher sie berechtiget, nicht leiden wolle, drüber der Junge jungsthin erschlagen worden.*

Die Grenzstreitigkeiten wurden zum Anlaß für Grenzbegehungen, an denen sich der Amtschreiber bzw. Amtmann, der Bürgermeister und der Rat und meistens ältere Bürger als Zeugen beteiligten; in einigen Fällen wurden auch Hausleute aus den Nachbargemeinden hinzugezogen. 1645<sup>218</sup> heißt es: *Der Bürger Gerechtigkeit und Schneede sol im Frühjahr bezogen, und in acht genommen werden, wie wenn sie mit der Hueth und Weyde berechtiget.* Die Grenzlinie wurde dabei z. T. neu markiert (1672: *wegen der Weide wären gewisse Haufen aufzuwerfen*; 1701<sup>219</sup>: *die Schneede-Haufen um die Bürgerschaft Hued und Weyde mögten aufgeworfen*; 1710<sup>220</sup>: *zu Verhütung alles fernere Streits, ihnen extradiret, auch Grentzphähle gesetzt werden mögten, maaßen anjetzo noch Leute halten, welche solche Scheidung wüsten* und außerdem ein Protokoll darüber gefertigt. Das letzte Mal geschah das 1785.<sup>221</sup>

Grenzverletzungen waren immer wieder Gegenstand von Gravamina<sup>222</sup>, die im Bürgergericht eingebracht wurden, meistens wegen zu weitem Hineinhütens der Herden der Nachbardorfschaften in die Burgdorfer Feldmark.

Mehrfach kam es auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Ein 1611 vor dem Hofgericht in Celle begonnener Rechtsstreit<sup>223</sup> wegen der Grenze zwischen der Dorfschaft Heebel und Burgdorf auf Demhobe endete 1620 mit dem Urteil, daß eine Kommission die Grenzziehung vornehmen sollte, was dann 1622 geschah. Die Grenze sollte mit einem doppelten Graben markiert werden. Auseinandersetzungen mit den Immensern und Steinwedelern zogen sich über Jahrzehnte hin.

Aber auch Grenzverletzungen innerhalb der Gemarkung waren an der Tagesordnung. Schon 1573<sup>224</sup> mußten in einem Rezeß Herzog Wilhelms d. J. die Ausweitungen des

---

<sup>216</sup>S.S.69f.

<sup>217</sup>StdA Bgd BG 1636.

<sup>218</sup>StdA Bgd BG 1645.

<sup>219</sup>StdA Bgd Cop Ger 1701.

<sup>220</sup>StdA Bgd Cop Ger 1710.

<sup>221</sup>StdA Bgd 37-5.

<sup>222</sup>Von den Achtmännern im Bürgergericht vorgebrachte Beschwerden und Anträgen, über die das Gericht entschied (resolvierte). S.a.S.158.

<sup>223</sup>HstA Han 70 984; StdA Bgd 37-4.

<sup>224</sup>Stda Bgd Rezeß 1573 Rek.

Feldlandes zu Lasten der gemeinen Weide zum Teil in beträchtlichem Maße reguliert werden. Nach einer Beschreibung von Einzelfällen wurde festgestellt: *Es soll fürder nicht mehr aus der Gemeinde ausgepflüget oder eingezogen, noch zu geschehen erlaubt werden.* Wie wenig sich daran gehalten wurde, zeigt, daß man auch später in fast regelmäßigen Abständen das Verbot des Herausplügens aus dem Acker und des Heraussetzens der Gärten in die Gemeinde erneuern mußte, z. B. 1655<sup>225</sup>: *Es sol nicht gar zu weit in die gemeine hinein gepflüget und Graben darinn gezogen, auch die Weyde nicht beegget werden, so zu besichtigen und Augenschein zu nehmen, In der Gemeinde sollen keine Häge und Garten gemacht werden;* 1649<sup>226</sup>: *die thäter beym Amt in Strafe angesetzt werden.*

### 2.3.2 Gerechtigkeiten innerhalb der Gemarkung

Ebenso wie Gartenstücke wurde auch das Feldland, das in unterschiedlich großen, kaum zusammenhängenden, oft sehr kleinen Stücken in verschiedenen Flurstücken anzutreffen war, verkauft, verpachtete, vererbt und verpfändet. Man achtete besonders darauf, daß das Feldland nicht durch Auspflügen zu Lasten der Gemeinde ausgeweitet wurde. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts liegen als Bestandteil der Hausakten<sup>227</sup> Katasteraufzeichnungen mit Angaben über Besitzveränderungen vor, aus denen die Lage der Gartenstücke und deren Anzahl, die Lage der Feldstücke, deren Anzahl auf den einzelnen Lagen und deren Größe in Morgen bzw. Quadrat-Ruthen hervorgeht. Die Größe des Anteils an den Wiesenflächen wird als Wiesenwachs in Fuder angegeben. Ob die Aufzeichnungen aus einem besonderen Lagerbuch entnommen sind, läßt sich nicht eindeutig feststellen, jedenfalls sind in dem vorhandenen Amtslagerbuch von 1666<sup>228</sup> für die Gemarkung Burgdorf keine Aufzeichnungen vorhanden.

Die Gartenstücke der Bürger lagen in mehreren Komplexen - u.a. Hagenfeldgarten, Dammgarten, Garten vor dem Preenthor, Grasgarten vor dem Otzertor, Meyergarten - mehr oder weniger nahe vor den Stadttoren. Die Besitzverhältnisse der unterschiedlich großen Gartenstücke befanden sich in dauerndem Wandel, sie wurden unter den Bürgern verkauft, verpachtet, vererbt und verpfändet<sup>229</sup>.

---

<sup>225</sup>StdA Bgd Cop Ger 1655.

<sup>226</sup>StdA Bgd BG 1649.

<sup>227</sup>StdA Bgd Hausakten.

<sup>228</sup>HstA Han 74 Bgd II 3982.

<sup>229</sup>StdA Bgd Hausakten.

Die Besitzer waren gehalten, und dieses wurde immer wieder auch von der Kanzel verlesen, die Gartenstücke zu umzäunen, jedoch nicht mit Gräben zu umgeben; sie durften nicht offen liegen bleiben<sup>230</sup>. Zur Kontrolle wurden laufend Besichtigungen angesetzt. Die Säumigen hatten mit Strafe zu rechnen (*Strafe und lederner Eimer*)<sup>231</sup>. Auch war es verboten Tiere - Schweine oder Pferde - in die Gärten zu lassen, auch nicht die eigenen. Hart bestraft wurden diejenigen, die Vieh in fremde Gärten trieben. Es wird auch immer wieder darüber geklagt, daß Zäune mutwillig entfernt wurden. Die Zustände der Gärten sind fast jedesmal eines der Themen in den Gravamina im Bürgergericht, in denen gefordert wird, daß alle diese Vergehen einschließlich der Garten- und Felddieberei hart bestraft werden sollten<sup>232</sup>.

Innerhalb der unter 2.3.1 besprochenen Gemarkungsgrenzen bestand für die Bürgerschaft Hude- und Weiderechtigkeit. Die Hudegerechtigkeit erstreckte sich sowohl auf die Gemeinde als auch auf das Feldland in der Zeit nach der Ernte, die Weiderechtigkeit nur auf die Gemeinde. Streng verboten war es, auf dem Feldland "zwischen den Stiegen" zu hüten. dieses wurde anscheinend sowohl von den städtischen Hirten, als auch von Nachbardorfschaften immer wieder versucht, worauf die stetig wiederkehrenden Gravamina auf den Bürgergerichten hinweisen<sup>233</sup>. Bei 5 Thalern Strafe war es ebenfalls verboten zwischen den Stiegen zu harken.<sup>234</sup>

Die volle Nutzung dieser Gerechtigkeiten war nur gegeben, wenn von außen keine Eingriffe in die Nutzungsrechte erfolgten, d.h. wenn von seiten der Nachbardorfschaften die Grenzen eingehalten wurden und innerhalb der Gemarkung keine Ausweitung des Feld- und Wiesenlandes und der Gärten ("Herausplügen") zu Lasten der Gemeinde erfolgte. Dieses war immer wieder vom 16. Jahrhundert bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Anlaß und Grund für Beschwerden vor dem Bürgergericht und beim Amt, von Bestrafungen und schließlich in bezug auf die Gemarkungsgrenze von Prozessen vor der Justizkanzlei.

Nur eine geregelte Beweidung gewährleistete eine volle und gerechte Nutzung der Gemeinde. Voraussetzung dafür war, daß in der Hauptvegetationszeit das in der Stadt vorhandene Vieh ausschließlich in Herden unter Hirten gehütet wurde. Lediglich bis Pfing-

<sup>230</sup>StdA Bgd Cop Ger 1620, 1639,1647, 1649, 1681.

<sup>231</sup>StdA Bgd Cop Ger 1647, 1649: StdA Bgd BG 1682.

<sup>232</sup>StdA Bgd BG 1708, 1718.

<sup>233</sup>StdA Bgd BG 1623, 1652, 1663, 1671,1672, 1725.

<sup>234</sup>StdA Bgd BG 1625, 1720.

sten war das sogenannte "Alleinhüten" gestattet. Späteres Alleinhüten wie auch das immer wieder von einzelnen Bürgern versuchte Nachhüten wurde streng bestraft<sup>235</sup>.

Gehütet wurde

1. in drei Rinderherden, das waren eine Milchviehherde, eine Herde für güstes Vieh (Jungvieh, Ochsen und nichtmelkende Kühe) und zeitweilig eine Kälberherde,
2. in einer Schweineherde,
3. in einer Schafherde, und
4. zeitweilig in einer Pferdeherde.

Die Rinderhirten, der Schween (Schweinehirt), der Schäfer und der Pferdehirt, wurden vom Rat angenommen und bestellt und wohnten teilweise in stadteigenen Hirtenhäusern. Sie waren in der Regel keine Bürger der Stadt.

Beschränkt war die Haltung nur bei den Schafen (20 alte Schafe) und beim güsten Vieh (8 Ochsen)<sup>236</sup>. Anscheinend wurde die Beschränkung nicht immer eingehalten, so daß dieses Verbot auf vielen Bürgergerichtsterminen wiederholt werden mußte, z. B. 1635<sup>237</sup>: *Kein Bürger sol uber 20 alte Schafe halten, die übrigen abschaffen, oder die hinfüro drüber haben, inen genommen*. Als Grundsatz galt, daß kein Bürger mehr Schafe halten sollte als er im Winter zu füttern imstande war. Wer im Herbst seine Schafe verkaufte, um sie im Winter nicht füttern zu müssen, durfte nicht am Hürdenschlag (Abdüngung der Felder durch Versetzen des nächtlichen Schafspferches) teilnehmen.<sup>238</sup>

Alle Schweine mußten dem Schween (Schweinehirt) mitgegeben werden, damit sie nicht auf der Straße und schon gar nicht in den Gärten Schaden anrichten konnten (*Die Schweine, so tüchtig seyn, sollen vor die Schweene getrieben werden*). Der Schween hatte täglich einmal herauszutreiben, *es sei gudt oder böß Gewitter*, und an allen Ecken und Straßen zu blasen. Die Schweine wurden auch im Winter gehütet. Allerdings waren das nur die Schweine der Brauer, da nur diese wegen der anfallenden Rückstände vom Bierbrauen Schweine füttern konnten.<sup>239</sup>

Der Hirtenlohn mußte pro Stück gehütetes Vieh von den einzelnen Bürgern zu Martini (nach anderen Quellen 14 Tage nach Michaelis) entrichtet werden. Der Schween hatte die Anzahl der Schweine pro Besitzer mittels Kerbstock auf dem Rathaus zur Eintra-

<sup>235</sup>Diese Punkte wurden auf insgesamt 21 Bürgergerichten angesprochen.

<sup>236</sup>StdA Bgd Cop Rech 1622.

<sup>237</sup>StdA Bgd BG 1635.

<sup>238</sup>StdA Bgd BG 1761.

<sup>239</sup>StdA Bgd BG Wiederholung in fast allen Jahren.

gung ins Schweineregister zu melden<sup>240</sup>. Das Vieh des regierenden Bürgermeisters war frei. Die Freiheit des Viehs anderer Ratsmitglieder war umstritten und immer wieder Inhalt von Gravamina in den Bürgergerichten<sup>241</sup>. 1745 wurde wohl endgültig die Regelung getroffen, daß ein Ratsherr zwei Kühe und zwei Schweine und ein Kämmerer eine Kuh und ein Schwein frei hatte<sup>242</sup>.

### 2.3.3 Nutzungsgerechtigkeiten

In den Rezessen von 1551<sup>243</sup> und 1558<sup>244</sup> wurde die *von alters her gewöhnliche* Verpflichtung des Pfandinhabers des Hauses Burgdorf bestätigt, die Schweine aus der Stadt Burgdorf und aus den Dörfern Dachtmissen, Sorgensen und Hülptingsen sowie einiger einstelliger Höfe aus dem Amt Meinersen gegen "Fehm-Geld" zur Mast (Endmast in Form der Eichelmast) in den herrschaftlichen Forst Burgdorfer Holz zuzulassen. Die Bürger besaßen also die Mastgerechtigkeit, und als solche wird sie auch in der Zusammenfassung der Gerechtigkeiten um 1600<sup>245</sup> bezeichnet. Das Fehme-Geld betrug, *wenn volle Mast ist ... vor die Nachmast 12 Mater Haber, zu halber Mastzeit aber ... für die Nachmast 6 Malter Haber*. Wer mehr Schweine auftrieb, als ihm bewilligt worden war, mußte Strafe bezahlen<sup>246</sup>. Später, im 18. Jahrhundert, wurde der Bürgerschaft als Gesamtheit die Mast verpachtet<sup>247</sup>.

Zur Verbesserung und Erneuerung der pflanzlichen Wachstumsbedingungen und damit zur Sicherung des Ertrages war es vor Einführung des Kunstdüngers besonders wichtig, auf den leichten Böden der Feldern und Gärten Humus zuzuführen. Dieses geschah durch die sog. Plaggendüngung. Gras- oder Heideplaggen wurden mit Kot und Harn der Tiere gemischt, zur Gärung gebracht und dann in den Boden eingearbeitet. In der Regel geschah diese Plaggenmischung durch vorübergehendes Einstreuen im Viehstall, und anschließender Lagerung auf sog. Mischenstätten.

Das Plaggenhauen in der Gemarkung gehörte zu den alten Gerechtigkeiten der Burgdorfer Bürger. So führt der Rezeß Herzog Wilhelms des Jüngeren von 1573<sup>248</sup> folgen-

---

<sup>240</sup>StdA Bgd BG 1691.

<sup>241</sup>StdA Bgd Cop Rechn 1663, 1665, 1635, 1679, 1686, 1709.

<sup>242</sup>StdA Bgd BG 1745.

<sup>243</sup>StdA Bgd Rezeß 1551 Rek.

<sup>244</sup>StdA Bgd Rezeß 1558 Rek.

<sup>245</sup>StdA Bgd Gerechtigk. 1600 Rek.

<sup>246</sup>StdA Bgd BG 1606.

<sup>247</sup>StdA Bgd BG 1733.

<sup>248</sup>StdA Bgd Rezeß 1573 Rek.

des aus: *Es sollen die von Burgdorf Plaggen hauen, da sie es von Alters her berechtigt seyn, aber auf Heydlager sollen sie ohne Vergünstigung und Anweisung der Beambten nicht Plaggen und Es soll denen von Steinwedel nicht gestattet werden, daß sie in der Burgtorfschen Gerechtigkeit Plaggen hauen, noch ihnen oder andern, die nicht berechtigt seyn, Plaggen verkauft werden.*

Um jedem Bürger Plaggen zukommen zu lassen, bestand schon früh eine Reglementierung des Plaggenhauens sowohl in bezug auf den Ort, als auch den Zeitpunkt und die Menge. Das Plaggenhauen war eine Gerechtigkeit der Gesamtheit der Bürger, der Gemeinde, nicht des Einzelnen. Die Gesamtmenge mußte also gerecht verteilt werden. Dazu wurde jährlich (vermutlich vom Amt) ein bestimmter Platz, angewiesen (Heidland oder Ödland). Gehauen werden durfte an einem besonders bestimmten Tag zwischen Pfingsten und der Ernte. Jeder Bürger durfte nur einen Plaggenhauer schicken. Unter Androhung von Strafe durfte kein Plaggenhauer vor dem Morgen des angesetzten Tages am angewiesenen Platz erscheinen. Der Platz wurde dabei entsprechend der acht Stadtquartiere in acht Teile geteilt. Erst dann konnte mit dem Hauen begonnen werden.<sup>249</sup>

Das unkontrollierte Plaggenhauen war verboten. Besonders durften bei harter Strafe in der Gemeinde keine Plaggen gehauen werden. Auch galt dieses vor den Äckern und auf den beiden Rieden (Wiesenflächen). Den Hirten war es untersagt, bei den sog. Regelstätten (wo das Vieh ruhte) Plaggen zu hauen und dort Mischenstätten zu errichten.<sup>250</sup>

Grenzstreitigkeiten mit den Nachbardorfschaften gab es auch in dieser Beziehung. Insbesondere die Steinwedeler und Immenser versuchten seit je im Bereich des Faulen Moors, das in der Burgdorfer Gemeinde lag, Plaggen zu hauen.<sup>251</sup>

In bezug auf Holz zu Bau- und Brennzwecken war in §5 des Rezesses von 1551<sup>252</sup> festgelegt: *Es sollen sich die von Burgtorf enthalten, ohne Verlaub= und Vergünstigung des Inhabers des Hauses Holtz zu hauen. - Wann sie aber zu Bleckens Thoren oder Brücken was bedürfen: So sollen sie den Inhaber darumb begrüßen, so soll ihnen ziemlicher Nothdurft gewiesen werden: jedoch, so es viel Holtz erforderte, soll er solches, auch ohne Bewilligung unserer Gnädigen Herrschaft, oder ihrer Regierung, nicht erlauben, sondern es zuvor an dieselben gelangen lassen.*

<sup>249</sup>StdA Bgd Cop Ger 1615, 1619, 1620, 1635, 1636.

<sup>250</sup>StdA Bgd Cop Ger 1654, 1691.

<sup>251</sup>StdA Bgd BG 1639, 1700, 1713.

<sup>252</sup>StdA Bgd Rezeß 1551 Rek.

Demnach konnten weder Bürgermeister und Rat, noch Bürger aus dem umfangreichen in der Burgdorfer Gemarkung liegenden Burgdorfer Holz und aus den Heestern (an der Grenze zu Steinwedel) Nutzholz schlagen lassen bzw. schlagen und zu Bau - oder Brennzwecken verwenden. Die immer wieder notwendigen Forderungen nach Bauholz für die Stadttore und die städtischen Brücken wurden von den Inhabern des Hauses Burgdorf bzw. den Amtschreibern sehr restriktiv behandelt. In der Mehrzahl der Fälle mußte eine Genehmigung des Landesherrn bzw. der Regierung eingeholt werden.<sup>253</sup>

Den Brennholzbedarf konnten die Bürger durch Sammeln von Leß- oder Losholz, in der Regel Fallholz, Windholz und Abfallholz, das beim Fällen der Bäume anfiel, in den herrschaftlichen Forsten decken. Im Rezeß von 1558<sup>254</sup> heißt es dazu: *Wann die von Burgtorf haben die Gerechtigkeit hergebracht, daß sie in des Hauses Holtzungen Leß=Holtz auflesen und gebrauchen mögen: So sollen sie fürder darbey bleiben, aber sie sollen keine Hacken gebrauchen, noch sonst Telgen von den Bäumen reißen.* Gleiches galt für die Rodung von Stucken, obwohl ihnen dieses des öfteren von den Holzvögten verwehrt wurde. Dienstags und donnerstags durften die Bürger aus den Forsten Holz holen und zwar *wan die rechte Maste furbey und gefressen sei*, d.h. nach der Eichelmast. Ebenfalls konnten sie an diesen Tagen Laub als Einstreu sammeln.<sup>255</sup>

Die Einhaltung dieser Vorschriften wurde von den herrschaftlichen Holzvögten streng überwacht, teilweise verfolgte man die Bürger, die vermeindlich unberechtigt Holz geschlagen hatten, bis ins Haus. Streng verboten war es *Exe und Barten* mit ins Holz zu nehmen. Die Bürger mußten, wenn sie Holz durch die Tore in die Stadt brachten, dem Pförtner erklären, woher sie es hatten.<sup>256</sup>

Wegen des Laubharkens, aber auch wegen des Leseholzes, kam es immer wieder zu Streitigkeiten mit den Nachbarbauernschaften, insbesondere mit Immensen, die hierzu keine Gerechtigkeit besaßen.<sup>257</sup>

Zusätzlich bestand für die Bürger die Möglichkeit, Holz zu kaufen. Dieses war schon 1564<sup>258</sup> durch eine Verordnung Herzog Wilhelm des Jüngeren geregelt: *Es mag ein jeder, nach seine Gelegenheit Holtz kaufen, und was zu Kauf bis vor Burgtorf kommet, soll vor den Thoren nicht aufgekauft, sondern in dem Flecken auf dem Marckt gestellet*

<sup>253</sup>HstA Celle Br. 61a 1749, 1815, 2406.

<sup>254</sup>StdA Bgd Rezeß 1558 Rek.

<sup>255</sup>StdA Bgd Cop Ger 1615, 1625, 1638.

<sup>256</sup>StdA Bgd Cop Ger 1657.

<sup>257</sup>StdA Bgd Cop Ger 1622, 1715.

<sup>258</sup>StdA Bgd 120-1.

*werden. Jedoch mag es ein jeder auf seinem SteinWege und vor seinem Hause ehe und bevor es auf den Marckt kommen, wohl kaufen.*

1651<sup>259</sup> wurde von seiten der Bürgerschaft die Bitte geäußert, *daß ihnen das Wind-, Braaken- und FadenHoltz durch HerrenDiener möge gefahren werden. Sie wollen vor jeden Faden 1\_rthlr. geben.* 1663<sup>260</sup> forderte die Bürgerschaft dann, *daß, wann HerrenHoltz gehauen wird, müßte alsdenn das PollHoltz der gantzen Bürgerschaft, und nicht einzeln und allein verkauft werden.* Anscheinend wurde das Recht der Bürger, sich Abfallholz frei aus den herrschaftlichen Forsten zu beschaffen, im Laufe des 17. Jahrhunderts in die Möglichkeit umgewandelt, Brennholz zu kaufen. 1690 beschwerte sich die Bürgerschaft im Bürgergericht *wegen der Haltung auf dem Burgtorfer Holtz, daß ihr nichts zu kaufe komme, es sey FallHoltz oder Braacken, welches alles an die Immenser verkauft würde.* Sie erhielt darauf die Entscheidung: *dergleichen Holtz würde an den Meistbietenden, sonsten auch wer da wolle, verkauft, und das Geld so fort baar an das Fürstliche Amt erleget.*<sup>261</sup> Anscheinend ist das Recht der freien Holzbeschaffung mit der Schenkung der Torfgerechtigkeit 1618 kompensiert worden. Darauf deutet auch eine Gravamina im Bürgergericht von 1625<sup>262</sup> hin: *Das das holz muege den burgern wieder loß gegeben werden, und ist den burgern vorgunnet worden am Dingstage und Donnerstage das Holz und Laub zu holen.*

Zusätzlich zu der Gerechtigkeit, Abfallholz aus dem Burgdorfer Holz zu holen, bestand eine solche für Meyen (junge Birkenreiser), die für die Ausschmückung der Kirche zu Pfingsten und für den Ratskeller gebraucht wurden. Auch für die Feste der Schützengilde und anderer Gilden war dieses erlaubt.<sup>263</sup> Die Burgdorfer Kinder erhielten zu Fastnacht einen *drögen* Eichenstubben, und wenn Bürger heirateten bekamen sie *zu ihrer Kost* ein Fuder Holz zugewiesen<sup>264</sup>. Diese Rechte waren jedoch im 18. Jahrhundert schon abgeschafft.

Bis Anfang des 17. Jahrhunderts waren die Burgdorfer Bürger anscheinend, wie oben erwähnt, ausschließlich auf Holz als Brennmaterial angewiesen. Erst 1617 wurde der Bürgerschaft, weil sie *der Feuerung nicht entrathen kan*, durch Schenkung Herzog Christians ein Torfmoor gegen jährliche Zahlung eines Recognitionsgeldes mit der Gerechtigkeit zum Torfstechen ausgewiesen und zwar der Raum *zwischen den Weißen*

---

<sup>259</sup>StdA Bgd Cop Ger 1651.

<sup>260</sup>StdA Bgd Cop Ger 1663.

<sup>261</sup>StdA Bgd Cop Ger 1690.

<sup>262</sup>StdA Bgd BG 1625

<sup>263</sup>StdA Bgd Gerechtigk. 1600 Rek.



*Graben und der Schwartzen Riede grade nach der Olthorst zu.*<sup>265</sup> Der Torf durfte nicht an Auswärtige verkauft werden.

Die Torfgerechtigkeit war in dem bezeichneten Gebiet bis 1762<sup>266</sup> unumstritten. Zu diesem Zeitpunkt wurde sie von der Amtsvogtei Burgwedel mit der Begründung angefochten, daß dieses Torfmoor zur Burgwedeler Acht gehörte und *daß die Bürgerschaft zu Burgtorf sich des Torfstechens in der Burgwedelschen Acht zur Ungebühr anmmaße.* Von seiten des Amtes Burgdorf konnte jedoch nachgewiesen werden, daß es sich nach der Schnedebeschreibung der Grafschaft Burgwedel von 1472 eindeutig um ein Gebiet des Amtes Burgdorf handelte und das Amt *in Signum Jurisdictionis den TorfZinß von Anno 1618 an erhoben* habe. Es wurde hinzugesetzt: *Dieser Bürgerschaft allhier lieget daran höchstens, da es in 267 Feuerstette ohne die Freyen Häuser bestehet, dieses TorfMohr ihr edelstes Kleinod, und sie sonst keine Feuerung haben, mithin ohne solche die Bürgerschaft gaar nicht bestehen könnte, wozu ein ziemliches großes Mohr Revier von nöthen, und man ihnen nicht nachsagen kann, daß sie Kaufmanns Guth daraus machen, sondern vielmehr dieses, daß sie nicht einst ihre volle Nothdurft und Subsistenz daraus haben.*

Die Torfgerechtigkeit der Burgdorfer Bürger besteht bis jetzt.

Der Rezeß von 1551<sup>267</sup> besagte in bezug auf Fischerei, daß die Burgdorfer in der Aue zwischen Burgdorf und dem Mühlencolk in Dachtmissen sowie in der Kuhle vor dem Damm nicht fischen durften, es ihnen jedoch erlaubt war, mit der Wurfangel an den Orten zu fischen, an denen sie von alters her gefischt hatten. Dieses wurde später dahingehend erweitert, daß sie wohl eine Wurf- oder kleine Fischangel, nicht aber eine Schoß- oder Setzangel benutzen durften. Der Verbotsbezirk wurde um 1600<sup>268</sup> noch aueaufwärts bis zur Depenauer Mühle ausgedehnt, so daß nun der Teil der Aue von der Depenauer Mühle bis Dachtmissen nicht befischt werden durfte. Jenseits der Dachtmischer Mühle stand jedoch den Burgdorfern das Fischen frei. Dabei kam es jedoch zu Streitereien mit den Einwohnern aus Obershagen.<sup>269</sup>

---

<sup>264</sup> ebd

<sup>265</sup> StdA Bgd Aa 54.

<sup>266</sup> ebd.

<sup>267</sup> StdA Bgd Rezeß 1551 Rek.

<sup>268</sup> StdA Bgd Gerechtigk. Rek.

<sup>269</sup> StdA Bgd Cop Ger 1671.

### 2.3.4 Bannmeilenrecht

Zu den Gerechtigkeiten gehörte auch der Gewerbebann, der einerseits nicht zur Gilde gehörige Personen von der Ausübung des betreffenden Gewerbes ausschloß und andererseits die in einer sogenannten Bannmeile wohnende Bevölkerung zwang, ausschließlich Produkte zu erwerben bzw. Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die ihnen von den Angehörigen der privilegierten Handwerkerghilden angeboten wurden. Diese Gerechtigkeit besaßen in Burgdorf zumindest die Gilden oder Ämter, die 1541 einen gemeinsamen Gildebrief<sup>270</sup> erhalten hatten, nämlich die Schneider, Schuhmacher, Schmiede, Bäcker und Wollweber, aber auch die Tischler, die vermutlich schon früher im Besitz eines Gildebriefes (1515) waren<sup>271</sup>.

Das *ius prohibendi* (das Ausschließungsrecht) innerhalb der Bannmeile war zunächst ganz im Sinne der Landesherrschaft: Die Polizeiverordnung Herzog Wilhelm des Jüngeren vom 20. Dezember 1569<sup>272</sup> sah ausdrücklich eine Unterbindung der handwerklichen Betätigung auf den Dörfern vor. In der am 13. Januar 1570<sup>273</sup> erfolgten Erneuerung des gemeinsamen Gildebriefes wurde hierauf ausdrücklich Bezug genommen und dieses Recht damit bestätigt. In späteren Amtsbriefen, wie z.B. bei den Schmieden<sup>274</sup> stand: *Daß keiner so diese Grob- und Kleinschmiede Handwerck nicht ordlich erlernet ./: auch sonsten Niemandt ./ im gewissen Begriffe alse 2 Meylen um Burchtorf her gelitten und geduldet werden sollen* und bei den Schustern<sup>275</sup>: *Innerhalb einer Meile sollen keine Schuhmacher zugelassen werden, auch nicht Schuhflicker*. Obwohl das Recht oftmals mit landesherrlicher Genehmigung oder durch Gerichtsentscheidung, besonders bei den Schmieden in den Dörfern, durchbrochen wurde<sup>276</sup>, galt das Bannmeilenrecht bis Mitte des 18. Jahrhunderts. Danach erfolgte eine allgemeine Zulassung von z.B. Schmieden auf den Dörfern.<sup>277</sup> Für die Tischler kann 1748 außer im Amt Burgdorf die Einhaltung des Bannmeilenrechtes noch im Amt Meinersen und den Amtsvogteien Burgwedel und Ilten nachgewiesen werden.<sup>278</sup>

---

<sup>270</sup>StdA Bgd 107-1.

<sup>271</sup>StdA Bgd 37-1.

<sup>272</sup>HstA Celle Br. 65 l.

<sup>273</sup>StdA Bgd 28-1.

<sup>274</sup>StdA Bgd 107-1.

<sup>275</sup>StdA Bgd 110-II.

<sup>276</sup>StdA Bgd 88-2.

<sup>277</sup>StdA Bgd 107-1.

<sup>278</sup>StdA Bgd 112-2.

Eine Besonderheit ist bei den Bäckern verzeichnen. Hier war anscheinend die Berechtigung, das Handwerk auszuüben, an bestimmte Häuser gebunden, auf denen ähnlich wie bei den Häusern mit Braurecht die Backgerechtigkeit lag. Allerdings ist dieses nicht in den Gildebriefen ausdrücklich codifiziert, sondern ergibt sich indirekt z. B. aus dem Gildebrief von 1664<sup>279</sup>: *Soll ohne der gnedigsten Herschaft, auch des Rahts zu Burchtorf vorbewust und einwilligung kein Backofen, da keiner gewesen ist, geleet werden* und aus den Akten, z. B.: *daß kein Backofe in Burchtorf muchte geleet werden, alß wo vor diesen einer gewesen ist*. Dieses Real-Privileg auf gewisse Häuser hat bis 1794 bestanden<sup>280</sup>. Erst dann wurde es mit Rescript vom 4. Juni aufgehoben. Jetzt war die Errichtung eines Backofens ausschließlich an die Qualifizierung als Meister gebunden. In der Polizeiverordnung Herzog Wilhelms des Jüngeren vom 20.12.1569<sup>281</sup> wurden die Bäcker im Zusammenhang mit dem Verbot der handwerklichen Betätigung nicht genannt, da Hausbacken auf den Dörfern üblich war; also bestand hier anscheinend kein Bannmeilenrecht wie bei den übrigen Handwerksarten. Das Bannmeilenrecht war, wie sich aus späteren Aufzeichnungen ergibt, auf das gewerbliche Weißbrotbacken und den Weißbrotverkauf auf den Dörfern beschränkt. So ergibt sich aus dem 1664<sup>282</sup> bestätigten Gildebrief der Bäcker, daß sich kein Bäcker niederlassen durfte, soweit sich das Amt erstreckt. Weil jedoch in Hänigsen das Backen hergebracht sei, sollte dieses auch weiterhin gestattet sein, das Brot aber nur am Ort verkauft und nicht damit hausiert werden. Auch für die Schneider bestand ein Bannmeilenrecht, das allerdings, da schwer kontrollierbar, häufig durchbrochen wurde<sup>283</sup>.

### 2.3.5 Braugerechtigkeit und Bierzwang

Braugerechtigkeit bestand in Burgdorf schon sehr früh. Bereits 1381<sup>284</sup> wird in Celler Vogtabrechnungen Bier aus Burgdorf erwähnt. Expressis verbis wird von Braugerechtigkeit im Besitz von Bürgern erst in einer Urkunde über eine fromme Stiftung aus dem Jahre 1512<sup>285</sup> berichtet: *und davor will vprgenomed Cordt Beeker minem Patron geven einen halve BruPannen, mit aller Gerechtigkeit.* Die Braugerechtigkeit ruhte auf 35-37

---

<sup>279</sup>HstA Celle Br. 61a 2045.

<sup>280</sup>Bessenroth: Handwerk S.64.

<sup>281</sup>HstA Celle Br. 65 1.

<sup>282</sup>HstA Celle Br. 61a 2405.

<sup>283</sup>HstA Celle Br. 61a 2415.

<sup>284</sup>Sudendorf 2 193.

<sup>285</sup>HstA Han 74 Bgd I 727.

Bürgerhäusern der Stadt<sup>286</sup>. Ihre Zahl blieb bis ins 19. Jahrhundert annähernd konstant. Die einzelnen Brauer, die über den Besitz des Hauses durch Erbe oder Kauf die Braugerechtigkeit besaßen, waren zu einer Gilde zusammengeschlossen. Die Brauergilde, die vermutlich schon früher bestanden hat, wurde 1544, im gleichen Zeitraum als auch die Handwerker Gilde ihren Gildebrief erhielten, durch Herzog Ernst mit einer Brauordnung<sup>287</sup> *begnadet*. Mit der Braugerechtigkeit war das "Monopol" des Bierverkaufs innerhalb der Stadt und der Verkauf auf Festen im Bereich des Amtes Burgdorf, der Amtsvogtei Burgwedel, dem Amt Meinersen und im Großen Freien (Amtsvogtei Ilten) verbunden. Außerdem war das Bierbrauen in den genannten Gebieten außer zum eigenen Gebrauch verboten. Die Brauordnungen von 1587<sup>288</sup> und 1595<sup>289</sup> präzisierten, daß auf Hochzeiten, Verlöbnissen und Kindtaufen kein Hannoverscher Broyhan und keine Braunschweiger Mumme ausgeschenkt werden durfte, sondern nur Burgdorfer Bier. Für das Große Freie und das Amt Meinersen bestand insofern eine Ausnahme, als daß hier sowohl Braunschweiger Mumme als auch Burgdorfer Bier gezapft und eingeschenkt werden konnte, das eine aber so teuer wie das andere sein mußte. Lediglich im Ratskeller war der Ausschank von Hannoverschem Broyhan und Braunschweiger Mumme gestattet. Das galt ebenfalls an Markttagen in der Stadt. Ferner brauchten die Amtsbediensteten, die keine Bürger waren, und die sog. Freipersonen, wie die Geistlichen, das Schulkollegium und der Amtsschreiber kein Burgdorfer Bier kaufen. Sie konnten sich mit auswärtigem Bier versorgen. Ein Hinweis auf diese Bannmeilengerechtigkeit ist schon 1447<sup>290</sup> gegeben, als in einer Urkunde Herzog Friedrichs der Celler Bierverkauf vom Burgdorfer Bierverkauf abgegrenzt wurde.

Die Braugerechtigkeit und die ausgedehnte Zone des Bierzwangs waren nicht unumstritten:

Die ausschließlich auf den Brauhäusern liegende Braugerechtigkeit gab 1564<sup>291</sup> Anlaß zu „Irrungen“ zwischen den beiden Bürgermeistern, die Brauer waren, und den anderen Brauern auf der einen und den fünf Handwerksämtern auf der anderen Seite. Die Handwerker, sie wurden unterstützt von den Ratsherren, die nicht Brauer waren, wollten ebenfalls das Recht haben, Bier zu brauen und zu verkaufen, und verlangten, daß ein Brauhaus gekauft werden sollte, in dem jeder brauen konnte. Es ist anscheinend zu

---

<sup>286</sup>StdA Bgd Hausakten.

<sup>287</sup>StdA Bgd 120-1.

<sup>288</sup>ebd.

<sup>289</sup>ebd.

<sup>290</sup>HstA Han 74 Bgd I 1286.

einen regelrechten Aufruhr gekommen, bei dem gedroht wurde, die Bürgermeister aus dem Rathausfenster zu werfen. Die Bürgermeister wurden zum Herzog vorbeschieden, der entschied, daß die Handwerker für den eigenen Hausbedarf brauen, aber kein Bier verkaufen durften. Wegen des Aufruhrs erließ Herzog Wilhelm d. J. am 19. Dezember 1564<sup>292</sup> folgende Verordnung: *Es gebühret den RathMannen und Gemeinen nicht, sich mit dem Klockenschlag zusammen zu rotten, noch die Burgemeister und Brauer als conspiratores anzugeben, noch sich sonst mit schmählichen und bedraulichen Worten zu beschwehren; Es soll aber solches denen Bürgermeistern und Brauern an ihren Ehren unverletzlich seyn. - Es wird auch den Rathsmannen und Gemeinen, und einem jeden insonderheit ernstlich und bey - Vermeydung Leibes-Strafe auferlegt und befohlen, daß sie sich an denen Burgemeistern und Brauern, weder mit Worten noch der That vergreifen, sondern die RathLeute sich wieder zu denen Burgemeisten thun, ihres Ambs warten, und das gemeine Beste und daß dieser und andere Verordnung Folge geleistet wird, helfen befördern. - So Mißverstand unter ihnen vorfallen würde, daßselbige den Inhaber des Hauses Burgdorf oder Ser<sup>mum</sup> gelangen lassen, und nicht ihr selbst Richter seyn, noch sich durch einen Klockenschlag zusammen rottiren.*

Die Durchsetzung des Bierzwangs der Burgdorfer Brauer führte im Laufe der Jahrhunderte immer wieder zu Beschwerden, Klagen und vielfach auch Handgreiflichkeiten besonders im Amt Meinersen und im Großen Freien.<sup>293</sup> Mitte des 17. Jahrhunderts wurde der Burgdorfer Bierbann selbst für den Amtsbezirk Burgdorf erstmals durchbrochen.<sup>294</sup> Es kam zu einem Streit zwischen den Burgdorfer und den Celler Brauern. Der Burgdorfer Amtschreiber hatte 1656 auf Beschwerden der Burgdorfer Brauer hin den Otzern untersagt, in Celle Bier zu kaufen. Die Burgdorfer konnten nachweisen, daß sich in der erwähnten Urkunde aus dem Jahre 1447<sup>295</sup> der Celler Bierbann auf die Burgvogtei Celle beschränkte und Burgdorf (wobei nicht eindeutig zu ersehen war, ob es sich nur um die Stadt handelte oder um die damalige Vogtei) dabei ausdrücklich aufgenommen war. Die Celler Justizkanzlei entschied 1667<sup>296</sup> jedoch zugunsten der Celler Brauer.

In bezug auf den Bierverkauf in umliegenden Ämtern und Vogteien hatten die Burgdorfer Brauer die volle Unterstützung der Inhaber des Hauses Burgdorf und der Amtmänner

---

<sup>291</sup>HstA Celle Br. 61 166.

<sup>292</sup>StdA Bgd 120-1; HstA Celle 61 166.

<sup>293</sup>HstA Celle Br. 61 166.

<sup>294</sup>HstA Han 74 Bgd I 1286.

<sup>295</sup>ebd.

ner, waren doch für sie auch die Einnahmen aus der Akzise und dem Verkauf von Mühlenkorn damit verbunden. Ihrer Bitte an die Regierung von 1628<sup>297</sup>, den betreffenden Beamten in den Ämtern und Vogteien *anbefehlen zu lassen, ihren Untertanen sub poena aufzuerlegen, künftig kein Bier oder Broyhan aus fremden Städten zu holen*, kam man jedoch nur zögernd oder gar nicht nach.

Streit entstand auch mit den Dörfern im Burgdorfer Amtsbezirk, so gab es langwierige Auseinandersetzungen mit Immensen, die teilweise in Tätlichkeiten ausarteten<sup>298</sup>. Im 18. Jahrhundert konnte schließlich von einem Bierzwang außerhalb des Burgdorfer Amtsbezirkes praktisch nicht mehr gesprochen werden, da sowohl in Meinersen als in Burgwedel herrschaftliche Brauhäuser eingerichtet wurden und den Dörfern im Großen Freien gestattet war, selbst zu brauen.<sup>299</sup>

### 2.3.6 Wegegeld

Zu den Gerechtigkeiten der Stadt bzw. des Rates gehört die Erhebung des Wegegeldes. Herzog Ernst bewilligte dieses Recht im Jahre 1527<sup>300</sup> in einer Urkunde folgenden Inhalts:

*Vonn Gottes Gnadenn Wy Ernsth Hertoge tho Brunswik unnd Luneborch bekenne openbar vor uns unse Erwe unnd alß weme unnd dhon hiermith kunth allermannichlyken dath wy uth besunderen Gnaden unnd beweglyken Orßaken Unße lewen getruwen deme Rade tho Borchtorppe tho Erhaldunge unnd Betterunge verlowth vorgonth unnd nachgelaten von einem Jeden Wagen de dan, durch unnd wil der Durchfhorth einen goslerschen penninck tho Wech Gelde to nehmen unnd optoheven vergonnen vorlowen unnd nachgewen öhne datt ßul wege gnedichlik In unnd mit Kraft dußes Brewes also jegenwerdigen hebben des Urkunde unße Ingesegeß hieunden Witlycken heiten hangenn Im Vefteinhundersten unnd Seven unnd twintigsten Jahr Ahm Dingstag nach dem Sondag Letar - Ernst - mpria - L.S.*

Danach konnte also von jedem durchfahrenden Wagen ein Goslarscher Pfennig als Wegegeld erhoben werden. Das Wegegeld sollte zur Erhaltung und Besserung der Steinwege, d.h. der zu den Toren führenden Straßen, und der Brücken verwandt werden. Die

---

<sup>296</sup> ebd

<sup>297</sup> HstA Celle Br. 61a 2147.

<sup>298</sup> HstA Celle Br. 61a 2519.

<sup>299</sup> HstA Celle Br. 61a 2476.

<sup>300</sup> StdA Bgd 37-8a.

Bewilligung wurde im Abschied vom 22. Februar 1577<sup>301</sup> von Herzog Wilhelm dem Jüngeren mit differenzierenden "Sätzen" für verschiedene Wagentypen erneuert. Für einen beschlagenen Fuhrwagen mußten drei Goßlarsche und für einen Blockwagen oder beschlagenen Karren ein Goßlarscher zu drei Pfennigen bezahlt werden.

Die Pfortner oder Torschreiber erhoben das Wegegeld an den Stadttoren. Im 18. Jahrhundert wurden dann grundsätzlich für alle Wagen drei Pfennig genommen<sup>302</sup>. Wagen aus dem Amt Burgdorf waren frei. Die Wegegeld-Einnahme wurde ab Ende des 18. Jahrhunderts meistbietend versteigert,

### 2.3.7 Unmittelbare städtische Gerechtigkeiten (städtisches Eigentum)

Innerhalb der Stadt sind als unmittelbar städtisches Eigentum anzusprechen: das Rathaus, das Diakonenhaus mit Scheune, die Schule, das Organistenhaus, das Küsterhaus und die Witwenhäuser (Superintendenten- und Diakonenwitwe) sowie die Badestube, die Waage, drei Pforthäuser, vier Hirtenhäuser und die Wachthäuser. Außerhalb der Stadt gehörte ihr unmittelbar der sogenannte Neue Garten mit einer Wohnung und einer Stallung, insgesamt neun Stücke Feldland, verteilt in der Feldmark, und insgesamt vier Wiesen. Außerdem stand der Stadt der sog. Ratszehnte von dem Land (49 Stücke), das hinter der Knopsmühle (in Richtung Schillerslage) lag, zu.<sup>303</sup>

### 2.3.8 Ratskeller

Das Betreiben eines Ratskellers im Rathaus gehörte zu den Gerechtigkeiten der Stadt. Er war verpachtet. Zumindest im 18. Jahrhunderts war es so, daß der Ratskeller nach Ablauf der Pachtzeit bzw. nach Aufgabe der Pacht auf einer öffentlichen Auktion neu verpachtet wurde.<sup>304</sup> Die Pacht war jährlich anlässlich des Bürgergerichtes zu entrichten. Außerdem war von jeder Tonne Hannoverscher Broyhan und jedem Faß Braunschweiger Mumme ein gewisser Zins an das Haus Burgdorf abzuführen.<sup>305</sup> Während in der gesamten Stadt ausschließlich Burgdorfer Bier ausgeschenkt werden durfte, konnte

---

<sup>301</sup>StdA Bgd 120-1.

<sup>302</sup>StdA Bgd 38-19.

<sup>303</sup>StdA Bgd 38-5.

<sup>304</sup>StdA Bgd 38-19.

<sup>305</sup>StdA Bgd Gerechtigk. 1600 Rek.

im Ratskeller auch Braunschweiger Mumme und Hannoverscher Broyhan getrunken werden.

Im 16. Jahrhundert kam es zu Auseinandersetzungen<sup>306</sup> zwischen dem Inhaber des Hauses Burgdorf und Bürgermeister und Rat darüber, wem der Kellerwirt anzeigen sollte, daß es zu Streit und Schlägereien (Unlust, Schlagen und dergleichen) im Ratskeller gekommen war, dem Kämmerer oder dem Hause Burgdorf. Es ging hierbei vor allem um den Broik (Geldstrafe), den sich nach dem Rezeß von 1551<sup>307</sup> Bürgermeister und Rat mit dem Inhaber teilen mußten: *Damit auf dem Rathaus und des Raths-Keller so viel mehr Friede erhalten, und Unlust verhütet bleibe: So sollen diejenige als auf dem Rath-Hause und in des Raths-Keller Gewalt thun, oder dergleichen, das mit Halßsachen wäre, doppelten Broick dafür geben, und die Helfte des Broicks dem Inhaber des Hauses, und die andere Helfte dem Rath zu Blecks Gemeine zu kommen; Jedoch soll der Innhaber des Hauses die Broick thädigen, und was er thädiget, dabey sollen sie es bleiben laßen, und jeder Teil die Helfte von dem gethädigtem Broick nehmen.* Dieses wurde zwar um 1600<sup>308</sup> noch einmal bestätigt: *was auf dem Keller Nachtzeiten vor Muthwillen und Schaden geschieht, davon bekommt der Rath zu Burgdorf die helfte derer Brüche, und auch sonsten nicht mehr.* Anscheinend ist diese Regelung aber nach dem 16. Jahrhundert nicht mehr angewandt worden.

---

<sup>306</sup>HstA Celle Br. 61a 1781; s.a.S.52.

<sup>307</sup>StdA Bgd Rezeß 1551 Rek.

<sup>308</sup>StdA Bgd Gerechtigk. 1600 Rek.



## 2.4 Innerstädtische Ordnung

### 2.4.1 Unterhaltung von Bauten und Anlagen

Die Einkünfte aus dem der Stadt durch das Privileg von 1527<sup>309</sup> zustehenden und an den Toren erhobenen Wegegeld sollte zur Erhaltung und Besserung der Steinweges zwischen den Toren und vor den Toren dienen. Die Stadt hatte hier den Fahrweg in Ordnung zu halten, die Anlieger das Steinpflaster bis zur Gosse. Auf den übrigen Straßen waren die Anlieger voll zuständig. Die Unterhaltungsarbeiten am Fahrweg ließ die Stadt durch Hand- und Spanndienste nachbargleich, d.h. „der Riege nach“ durchführen.<sup>310</sup> *Die Spann- und Handdienst geschehen zu Bolwerck, ohne Rücksicht auf den Theil des Steinweges, welchem jeder sonst privative zu unterhalten hat*<sup>311</sup>. Im 17. Jahrhundert war die Straßenausbesserung Thema einer Gravamina in fast jedem Bürgergericht<sup>312</sup>. Anscheinend mußte immer wieder eine Anordnung z. T. mit Strafandrohung erfolgen. Die Stadt selbst fand sich zu ihren Ausbesserungsarbeiten häufig erst auf Druck des Amtes bereit.<sup>313</sup>

Nach dem Rezeß von 1551 war die Stadt berechtigt, das Holz zum Bau und für die Unterhaltung der Brücken und Tore aus dem Burgdorfer Holz zu bekommen. Je nachdem, wieviel benötigt wurde, mußte das Holz erst von der Regierung bewilligt werden.<sup>314</sup>

Wenn auch keine allgemeine Ordnung für die Straßen bestand, so hatten sich doch gewisse Grundsätze auf Grund von Anordnungen des Bürgergerichtes herausgebildet: Es sollte keine neue *Mischenstette* vor den Haustoren eingerichtet und geduldet werden, wenn dort nicht von alters her eine gewesen war<sup>315</sup>. Mist und auch Holz durfte nicht vor den Häusern liegen, und Karren und Wagen sollten nicht auf der freien Straße stehen<sup>316</sup>. 1730 wurde jeder Achtmannschaft anbefohlen, auf eigene Kosten einen Dreckwagen anzuschaffen<sup>317</sup>. Die Wasserrinnen waren frei zu halten, damit der Ablauf sichergestellt war und das Wasser nicht stehenblieb: immer wieder Inhalt einer Grava-

---

<sup>309</sup>S.S.78f.

<sup>310</sup>StdA Bgd BG 1647; HstA Han 74 Bgd I 436.

<sup>311</sup>StdA Bgd BG 1801.

<sup>312</sup>StdA Bgd BG Protokolle.

<sup>313</sup>HstA Celle Br. 61a 2473.

<sup>314</sup>StdA Bgd Rezeß 1551 Rek.

<sup>315</sup>StdA Bgd BG 1604, 1605.

<sup>316</sup>StdA Bgd BG 1607.

<sup>317</sup>StdA Bgd BG 1730.

mina<sup>318</sup>. Die Gossen mußten im Riegewege gesäubert werden: *Wegen des Riege gehens, das damit keiner verschonet werden sondern Man bey Man gothen, oder wer nicht gothen wolle, solle seine Nachbarn das Geldt geben.*<sup>319</sup>

Außerdem mußten an den Häusern Torwege angelegt und die Gänge zwischen den Häusern frei gehalten werden.<sup>320</sup>

Neben den Hausbrunnen gab es auf den Straßen eine Reihe öffentlicher Brunnen. Sie sollten vor allem bei Feuer zur Verfügung stehen. Für Bau, Unterhaltung und Reparatur war grundsätzlich die Stadt zuständig, sie mußte allerdings oft erst durch Entscheidungen des Bürgergerichtes dazu angehalten werden<sup>321</sup>. Die an den einzelnen Brunnen berechtigten Hausbesitzer wurden an den Kosten beteiligt (*nach Proportion etwas zuschießen, im 18. Jahrhundert ein Drittel der Kosten.*)<sup>322</sup>.

Stadtwall und -graben bildeten als Befestigung mit dem Wall- und Grabensystem des landesherrlichen Schlosses eine Einheit. Der Verbund wurde vermutlich 1433<sup>323</sup> hergestellt, als man nach der Inbesitznahme durch das Fürstentum Lüneburg das Stadtgebiet erweiterte und mit Wall und Graben umzog. Rechtlich galt der Wall weiterhin als landesherrlicher Besitz. Die Unterhaltung und die Reparatur war so geregelt, daß die Burgfestendienste am Schloßwall mit Hand und Spann durch die Hausleute aus dem Amt erfolgten und Ausbesserungsarbeiten am Stadtwall, mit Wagen- und Handdiensten von der Bürgerschaft vorgenommen werden mußten.<sup>324</sup> Jegliche Nutzung des Walles durch die Bürger war verboten. So wurde auf den Bürgergerichten immer wieder unter Strafandrohung das Verbot ausgesprochen, Schweine, Ziegen, Hühner, Gänse und anderes Vieh auf den Wall zu lassen, damit dieser nicht beschädigt und zertreten würde.<sup>325</sup> Auch die am Wall wohnenden Bürger wurden aufgefordert, den Wall zu schonen und ihre Höfe einzuzäunen<sup>326</sup>. Sie sollten hinter ihrem Haus am Wall einen Graben von fünf Fuß Weite auswerfen<sup>327</sup>. Um 1800 wurde mit dem Abbau des Walles begonnen.

Die Ausbesserung des Stadtgrabens war anscheinend ursprünglich Aufgabe des Amtes. Jedenfalls mahnten Bürgermeister und Rat 1622<sup>328</sup> bei der fürstlichen Regierung an,

---

<sup>318</sup>StdA Bgd BG Protokolle.

<sup>319</sup>StdA Bgd BG 1637.

<sup>320</sup>StdA Bgd BG 1604, 1605, 1607.

<sup>321</sup>StdA Bgd BG-Protokolle

<sup>322</sup>StdA Bgd BG 1800

<sup>323</sup>Stadterweiterung nach Annexion durch Lüneburg 1433

<sup>324</sup>HstA Celle Br. 61a 2329

<sup>325</sup>StdA Bgd Cop Priv 1619, 1620, 1622, 1623, 1660, 1661, 1681, 1697.

<sup>326</sup>StdA Bgd Cop Priv 1624.

<sup>327</sup>HstA Celle Br. 61a 2022.

<sup>328</sup>StdA Bgd Cop Priv 1730.

den Graben tiefer auszuräumen, *damit man nicht zu tages und nachts hereinlaufen* konnte. Später scheint dieses jedoch zu den Aufgaben der Stadt mit Hilfe der Bollwerksleute gehört zu haben<sup>329</sup>. Die Grasnutzung am Stadtgraben stand Bürgermeister und Rat zu, war also Teil ihres Salärs. Der Forderung der Bürgerschaft auf den Bürgergerichten von 1674 und 1691, die Nutzung an die Bürger zu verpachten, wurde nicht entsprochen.<sup>330</sup>

Die Stadt Burgdorf besaß drei Tore, das Preentor - auch Hannoversches-, Hagen- oder Breites Tor genannt - , das Braunschweiger Tor - auch Dammtor genannt - und das Otzer oder Celler Tor. Sie waren Bestandteile des gemeinsamen Sicherungssystems von Schloß und Stadt in Form von Wall und Graben und hatten somit ihren Ursprung ebenfalls in einer landesherrlichen und nicht einer städtischen Initiative<sup>331</sup>. Dementsprechend bestand das im Rezeß von 1551<sup>332</sup> kodifizierte Recht, das zur Reparatur oder zur Erneuerung der Tore benötigte Holz dem Burgdorfer Holz zu entnehmen. Dieses wurde auch mehrfach in Anspruch genommen. Allerdings mußte bei größeren Mengen, z. B. als die Stadt auf dem Otzer Tor ein Haus bauen wollte, die Erlaubnis der fürstlichen Regierung eingeholt werden<sup>333</sup>. Die Stadt hatte dagegen für eine ordnungsgemäße Zuwegung in Form von Steinwegen und für eine Einzäunung zu sorgen<sup>334</sup>.

#### 2.4.2 Hausbau

Eine allgemeine Ordnung in bezug auf den Hausbau oder die Anordnung und Größe der Baugrundstücke innerhalb der Straßenzüge gab es nicht. Jedoch bestand von seiten des Bürgergerichts die Anweisung (1617)<sup>335</sup>, daß bei Neubau oder Wiederaufbau 3 Fuß zwischen den Häusern freigelassen und die Giebel zwischen den Häusern abgedichtet (*geklebet*) werden mußten. Von seiten des Amtes (1689)<sup>336</sup> bestand die Anweisung in bezug auf die Gründung der Häuser: *Grundhölzer nicht noch auf der Erde sondern zum*

---

<sup>329</sup>StdA Bgd Cop Priv 1685.

<sup>330</sup>StdA Bgd Cop Priv 1691.

<sup>331</sup>Stadterweiterung nach Annexion durch Lüneburg 1433.

<sup>332</sup>StdA Bgd Rezeß 1551 Rek.

<sup>333</sup>HstA Celle Br. 61a 1749, 1815.

<sup>334</sup>StdA Bgd BG 1605, 1606, 1607, 1608, 1646.

<sup>335</sup>StdA Bgd BG 1617.

<sup>336</sup>StdA Bgd Cop Ger 1689.

wenigsten eine halbe Elle über der Erde und Steine darunter. Außerdem war es verboten, den Mist direkt an den Gebäuden zu lagern.<sup>337</sup>

Von seiten des Amtes wurde darauf gedrungen, die Lücken, die durch leerstehende, abgebrannte oder verfallene Häuser (*wüste Stetten*) entstanden waren, zu schließen.<sup>338</sup>

Diese sollten verkauft und die Käufer dazu angehalten werden, *die ledige Stette* zu bebauen, *damit sie in die Reihe wieder komme*. Einige Häuser wurden auch von seiten der Stadt wieder aufgebaut und die Arbeiten daran als Bollwerksdienst verrichtet (Hand- und Spanndienst)<sup>339</sup>.

### 2.4.3 Wache und Feuerschutz

Alle Bürger hatten die Pflicht der Reihe nach abwechselnd vor den Toren Wache zu halten. Ausgenommen davon waren nur Bürgermeister, Rat und Stadtschreiber, zeitweilig mit acht freien Wachen auch der Ratsdiener.<sup>340</sup> Witwen, die Häuser besaßen, hatten einen Ersatzmann zu stellen.<sup>341</sup> Bürger und Achtmänner achteten streng darauf, daß keiner von der Wache ausgenommen wurde. Im 18. Jahrhundert betrug die Anzahl der täglichen Wachen acht Mann. Nur wenn Militär in Burgdorf lag, hatte dieses die Wache zu stellen. Die Bürger erhielten für das Aufwärmen der Wachen Holz aus dem Burgdorfer Holz.<sup>342</sup>

Alle Häuser wurden jährlich dreimal (Zustand im 18. Jahrhundert) einer Feuervisitation unterzogen. In je zwei Quartieren visitierten ein Achtmann, ein Ratsmitglied und ein Bürger.<sup>343</sup>

Vorschriften hinsichtlich des Feuerschutzes ergaben sich aus Beschlüssen des Bürgergerichtes. So durfte nur eine Feuerstätte im Haus vorhanden sein<sup>344</sup>. In jedem Quartier mußten Feuerleitern vorhanden sein, zwei Männer waren dafür verantwortlich sein. Das gleiche galt für Haken und lederne Eimer<sup>345</sup>. Stroh und Heu durfte nicht über dem Feuerloch und nicht zu nahe an Öfen und Feuerherden lagern<sup>346</sup>. Brandmauern in gehöriger

---

<sup>337</sup> ebd.

<sup>338</sup> StdA Bgd Cop Ger 1647

<sup>339</sup> Han 74 Bgd I 436

<sup>340</sup> StdA Bgd BG 1647, 1694.

<sup>341</sup> StdA Bgd BG 1622.

<sup>342</sup> StdA Bgd BG 1633, 1645.

<sup>343</sup> StdA Bgd 38-19.

<sup>344</sup> StdA Bgd BG 1619.

<sup>345</sup> StdA Bgd BG 1615, 1617.

<sup>346</sup> StdA Bgd BG 1683

Dicke und Höhe waren vorgeschrieben<sup>347</sup>. Nachts sollte eine jeder Bürger zwei Eimer mit Wasser in seiner Küche bereit halten<sup>348</sup>. Das Vorhandensein eines ledernen Eimers in jedem Haus war im 18. Jahrhundert Pflicht<sup>349</sup>. Vorher wurden die ledernen Eimer anscheinend im Rathaus aufbewahrt<sup>350</sup>. Jungbürgern mußten zusätzlich bei Gründung des Hausstands einen ledernen Eimer im Rathaus abgeben<sup>351</sup>. Ab Anfang des 18. Jahrhunderts waren auf Grund einer Verordnung der Regierung keine Strohdächer mehr gestattet, die Regierung bezahlte eine Beihilfe von 6 Thalern für die Eindeckung mit Ziegeln<sup>352</sup>.

#### 2.4.4 Tierhaltung

Nach Rezessen von 1512, 1534 und 1555, die sich wiederum auf ältere Gerechtigkeiten bezogen, waren die Kales, Inhaber des Zehnten über Burgdorf und bis Anfang des 17. Jahrhunderts Besitzer eines freien Hofes innerhalb der Stadt, gehalten, einen Zuchtbulle und einen Zuchteber für die Gemeinde zu halten.<sup>353</sup> Diese Verpflichtung bestand noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ob sie auch später noch vorhanden war, ist nicht bekannt.

Neben der gemeinsamen Hude des Viehs wurden, zumindest im 17. Jahrhundert, auch die anfallenden Bullen (Ochsen) gemeinsam gehalten und gemästet. Die Haltung, die anscheinend im Auftrage des Rats vergeben wurde, gab des öfteren Anlaß zur Klage vor dem Bürgergericht, z. B. *wenn diejenigen so die Bullen füttern mußten, ins kunftige nicht besser in acht nehmen, sollen sie selbige des Gemeine bezahlen.*<sup>354</sup>

Die Anzahl der Ochsen und Schafe, die gehalten werden durften, war beschränkt<sup>355</sup>. Wegen des Schadens, den sie besonders in den Gärten und auf dem Wall anrichteten, wurde auf den Bürgergerichten immer wieder die Abschaffung der Ziegen angeordnet. Das gleiche galt auch für Gänse und Tauben wegen des Schadens an der Saat.<sup>356</sup>

---

<sup>347</sup>StdA Bgd BG 1754.

<sup>348</sup>StdA Bgd BG 1698.

<sup>349</sup>StdA Bgd BG 1725.

<sup>350</sup>StdA Bgd BG 1615.

<sup>351</sup>S.S.48f.

<sup>352</sup>HstA Celle Br. 61a 2503.

<sup>353</sup>HstA Han 74 Bgd I 200.

<sup>354</sup>StdA Bgd BG 1645.

<sup>355</sup>S.S.68.

<sup>356</sup>StdA Bgd BG-Protokolle: viele Gravamina.

#### 2.4.5 Gesundheitswesen

Nachdem vorher ein Branntwein- und Gewürzhändler in gewissen Umfang Medizin und Arzneimittel verkauft hatte, ließ sich 1646 erstmals ein ausgebildeter Apotheker in Burgdorf nieder.<sup>357</sup> Er erhielt 1651<sup>358</sup> auf sein Gesuch hin vom Inhaber des Hauses Burgdorf, der gleichzeitig Statthalter in Celle war, eine Konzession, in dem o. g. Händler verboten wurde, Medizin und Arzneimittel zu verkaufen. Der Apotheker *Wilhelm Leseberg aber soll alleine eine rechte Apotheke haben und behalten, wie ihm dann ernstlich bey Vermeidung hoher Strafen mandiret und auferleget werde, gut Wahren zu verkaufen und nach der Zellischen Tax sich zu regulieren und zu errichten; worauf denn Bürgermeister und Rath fleissige Achtung wollen geben lassen.* Die Apotheke wurde bis 1795 im Erbwege nach jeweils erneuerter Konzessionserteilung durch die Regierung und Eidesleistung weitergegeben. Dann gelangte sie durch Verkauf an eine neue Besitzerfamilie.<sup>359</sup> Die Apotheke wurde regelmäßig durch den Landphysikus im Beisein von Drost, Amtsschreiber und Bürgermeister überprüft.<sup>360</sup>

Burgdorf hatte lange Zeit keine ärztliche Versorgung im eigentlichen Sinn. Noch Mitte 18. Jahrhunderts war dem Apotheker Krankenbehandlung gestattet, *weil der Ort so klein ist.*<sup>361</sup> Mit der Landesverordnung vom 10.10.1699<sup>362</sup> zur Einrichtung von Landphysikaten und zur Bestellung von Landchirurgen wurde Burgdorf dem Landphysikus in Meinersen unterstellt.

Die Anwesenheit eines Chirurgs, der vorher Feldscher beim Militär gewesen war, kann ab 1706 nachgewiesen werden.<sup>363</sup> Ab 1713 ist Burgdorf Sitz eines Landchirurgs, der in der Stadt, in den Ämtern Burgdorf und Meinersen und in der Amtsvogtei Ilten zuständig war.<sup>364</sup> Die Landchirurgen, die meistens vorher im Militärdienst gestanden hatten, sind bis Anfang des 19. Jahrhunderts nachzuweisen. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts leisteten sie die einzige medizinische Versorgung in der Stadt Burgdorf. Ausnahme war ein Arzt, der der Stadt 1690/91 kurzzeitig als Stadtschreiber von seiten der Landesregierung aufgedrängt worden war<sup>365</sup>, dann aber Burgdorf bald wieder verließ. Die Stadt

---

<sup>357</sup>Herting (1965) S.63.

<sup>358</sup>Herting (1965) S.63.

<sup>359</sup>Herting (1965) S.71.

<sup>360</sup>StdA Bgd 135-1.

<sup>361</sup>StdA Bgd 135-4 .

<sup>362</sup>Herting (1965) S.13.

<sup>363</sup>StdA Bgd BG 1706.

<sup>364</sup>Herting (1965) S.57.

<sup>365</sup>S.S.115.

war zu klein, um einem Arzt die Existenz zu ermöglichen. 1794 erhielt ein Apotheker, der gleichzeitig Arzt war, die Apothekenkonzession.<sup>366</sup> 1797 ließ sich dann erstmalig ein Arzt in Burgdorf nieder.<sup>367</sup>

Badestuben sind in Burgdorf schon frühzeitig nachzuweisen. Aktenmäßig ist eine erste Erwähnung 1585 festzustellen<sup>368</sup>: *Michael Bosselmann itziger Zeit Jäger aufm Hause Burgtorf und Bertold Evers, Badstüber daselbst, einem jeden eine stedt, daß sie Wohnung aufbauen sollen, auf dem Mühlendamm angewiesen worden, dergestalt und also, daß sie solche bebauen und fertig machen sollen und das hir nachhero hochbedachten Fürsten nicht gelegen sein würde, dieselben länger zu dulden, sollen sie solche wieder abschaffen, schuldig und Pflichtig sein.* Actum Burgtorf, Sonnabend Judica anno 1585. Aus den Worten *Badstüber daselbst* ist zu schließen, daß der Beruf des Baders in Burgdorf schon länger vertreten war. Vermutlich gab es mehrere. Wieviel Bader in Burgdorf gleichzeitig tätig waren, ist nicht bekannt. Die Badestuben waren vom Rat konzessioniert oder privilegiert. Eine Badestube lag vermutlich in der Nähe der Hinterstraße (seit 1617) (im Winkel am Wall).<sup>369</sup> Einer der Besitzer kaufte 1689 vom Rat ein Haus neben der Schloßmühle einschließlich der *Baderey* und gab dafür sein Haus am Wall auf.<sup>370</sup> Das Haus war anscheinend sehr baufällig, denn er sollte es wieder instand setzen. Aus dem o.g. Text geht hervor, daß es dort auch schon vorher eine Badestube gab. Dieser Bader erhielt jetzt die Gerechtigkeit, daß kein weiterer Bader in Burgdorf tätig sein sollte. In den Akten ist dann auch nur noch von einem Bader die Rede, der sich nicht nur als Bader betätigte, sondern auch Wunden behandelte und zur Ader ließ. Die Badestube wurde im Erbwege weitergegeben.<sup>371</sup>

Hebammen, als "kundige Frauen" auch Weh- und Bademütter genannt, werden in Burgdorf schon lange tätig gewesen sein. Jedoch sprechen die Akten erst 1687 von einer Vereidigung von zwei Weh- und Bademüttern<sup>372</sup>. Ab 1701 durfte keine Hebamme ohne vorherige Prüfung durch den Landphysikus vereidigt werden. Die Wahl der Hebammen oblag dem Rat unter Beteiligung des Superintendenten. Im Bürgergericht wurde

---

<sup>366</sup>Herting (1965) S.60.

<sup>367</sup>ebd.

<sup>368</sup>StdA Bgd 135-2.

<sup>369</sup>StdA Bgd Hausakten.

<sup>370</sup>StdA Bgd 135-2.

<sup>371</sup>ebd.

<sup>372</sup>Herting (1965) S.81.

1706 und 1743 die Notwendigkeit der Wahl einer "Bademutter" (= Hebamme) ange-mahnt<sup>373</sup>.

Im 16. Jahrhundert existierte vor dem Hannoverschen Tor ein Siechenhaus, das der Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten diente (Leprosum ? und zur Aufnahme von Pestkranken). Es wurde 1607<sup>374</sup> abgebrochen und durch ein neues Ge-bäude ersetzt. Es diente später als Armenhaus<sup>375</sup>.

Bis ins 17. Jahrhundert wurden von seiten der Stadt keine eigenen Ordnungen zur Seu-chen- und Krankheitsbekämpfung herausgegeben oder besondere Maßnahmen eingeleitet. Auch ist in den Akten nichts Direktes beispielsweise in bezug auf die Pest-jahre 1564, 1584 und 1609/10 erwähnt. Sie werden nebenbei und mehr zufällig er-wähnt. Ein Hinweis auf den Pestzug im Jahre 1584 könnte die Anlage des neuen Fried-hofs vor dem Hannoverschen Tor im Jahre 1585 sein<sup>376</sup>; möglicherweise aus Platznot auf dem Kirchhof.

Erst seit der zweiten Hälfte 17. Jahrhunderts existieren Landesverordnungen.<sup>377</sup> Sie wurden als Anweisungen und Belehrungen am Rathaus angeschlagen und von der Kan-zel verlesen. Der Rat hatte besondere Vorkommnisse und außergewöhnliche Krank-heitsvorfälle sofort dem Amt zu melden. Die drei Torwachen waren angewiesen, *fleißig Obacht zu geben*, ihr besonderes Augenmerk auf fremde Personen zu richten und sie zu befragen, woher sie kommen, ob sie von gefährlichen Krankheiten frei seien und sie, falls sie aus gefährlichen Gegenden kämen und verdächtig seien, abzuweisen. Gerüch-ten über ein Auftreten von Krankheiten und gehäuften Todesfällen sollte der Rat *"von Amtswegen sofort nachgehen"*

Anordnungen zur Straßenordnung, die letztlich auch die Ortshygiene betrafen, wur-den im 17. Jahrhundert häufig vom Bürgergericht getroffen<sup>378</sup>. Später galt dann die Po-lizei-Ordnung Herzog Georg Wilhelms vom 7. Oktober 1695<sup>379</sup>.

Eine Abdeckerei bestand in Burgdorf seit 1629<sup>380</sup>; sie wurde vom Scharfrichter<sup>381</sup> be-trieben, der für das Amt zuständig war und seinen Wohnsitz in Burgdorf hatte. Die Ab-

---

<sup>373</sup>StdA Bgd BG 1706, 1743.

<sup>374</sup>StA Bgd BG 1607.

<sup>375</sup>S.S.89.

<sup>376</sup>Corp. bon. Pancr..

<sup>377</sup>Herting (1965) S.13.

<sup>378</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>379</sup>Herting (1965) S.48.

<sup>380</sup>HstA Han 74 Bgd I 1307.

<sup>381</sup>Der Scharfrichter, auch Nachrichtler genannt, übte sein Amt im Rahmen der Gerichtsbarkeit des Amtes aus.



deckerei war für die Stadt Burgdorf sowie für das Amt Burgdorf und die Amtsvogteien Ilten und Burgwedel zuständig. Nach einer vom Inhaber des Hauses Burgdorf im Jahre 1647<sup>382</sup> erstellten Ordnung hatten der Scharfrichter oder seine Knechte das von den Bürgern unverzüglich anzumeldende verendete Vieh innerhalb von zwölf Stunden abzuholen und es in eine von Bürgermeister und Rat angewiesene Kuhle *an einen abgelegenen Orth, so dem Städtlein, Heerstraßen nicht zu nahe* zu bringen. Schweine waren in der Erde zu begraben. Für Großvieh mußte dem Abdecker eine Gebühr bezahlt werden, Kleinvieh war frei. Beim Bürgergericht wurde häufig die nicht ordnungsgemäße Entsorgung bemängelt, das tote Vieh wurde teilweise nur vor die Tore geschleppt oder blieb auf der Straße oder im Stadtgraben liegen.<sup>383</sup>

#### 2.4.6 Armenwesen

Seit 1607 existierte in Burgdorf vor dem Hannoverschen Tor ein Armenhaus, das, nach dem das dort bestehende Siechenhaus baufällig geworden war, neu errichtet wurde<sup>384</sup>. Dieses Gebäude war insbesondere durch die Kriegsereignisse des Dreißigjährigen Krieges *in solchen Abgang gegangen, das keine Armen darin mehr leben konnten*. Es wurde 1661<sup>385</sup> in einen besseren Zustand versetzt und dann um 1680<sup>386</sup> vom *Weingarten nach Ahrbeck werts* direkt vor das Hannoversche Tor gerückt und vergrößert. Dort hat es bis 1970 seinen Standort und seine Bestimmung behalten.

Das Armenhaus, das unter der Aufsicht von zwei Vorstehern aus der Bürgerschaft und unter der Oberaufsicht des Superintendenten stand, war ursprünglich bestimmt als *"Hospital vor dieses Orths gebohrenen und krancke Leute"*<sup>387</sup> vorgesehen und dann Ende des 17. Jahrhunderts für *alte abgelebte, schwache, kränkliche, gebrechliche und unvermögende Leute*<sup>388</sup> bestimmt. Für 12-15 Personen standen eine große Stube und für jeden eine separate Kammer bei freier Feuerung und freiem Licht zur Verfügung. Speise und Trank mußten selbst beschafft werden. Unterhalten wurde das Armenhaus aus

---

<sup>382</sup> ebd.

<sup>383</sup> StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>384</sup> S.S.88.

<sup>385</sup> HstA Han 74 Bgd I 728.

<sup>386</sup> ebd.

<sup>387</sup> ebd.

<sup>388</sup> ebd.

Mitteln der Armenkasse und aus den Erträgen aus Legaten vermögender Bürger, die aus Geld oder Wiesen- und Feldland bestanden.<sup>389</sup>

Die Armenkasse<sup>390</sup> - auch Armenkasten oder -kiste genannt – stand unter der Verwaltung der Kirchenjuraten. Sie entstand wie folgt: Aus den an Sonn- und Festtagen im Klingelbeutel gesammelten und ursprünglich jedes Quartal in Gegenwart des Rats und der Kirchenjuraten an die Armen verteilten Gelder bildete sich im Laufe der Zeit ein Überschuß. Dieses Kapital bildete die Armenkasse. Es wurde gegen Zinsen an Bürger als Hypotheken ausgeliehen und auch z. B. in Anleihen großer Städte (Hannover, Braunschweig) angelegt. Die daraus entstandenen Erträge wurden für die Armenpflege verwandt. Außerdem standen in Burgdorf Erträge aus Legaten zur Verfügung, die vermögende Bürger der Stadt zum Zwecke der Armenpflege vermacht hatten (s.o.)<sup>391</sup>.

In den Wirtshäusern hingen über den Tische Sammelbüchsen für die Armen, ebenso standen an den drei Toren Armenblöcke<sup>392</sup>. Nach der Armenordnung von 1712<sup>393</sup> wurde sonntags und mittwochs Geld in der Büchse und Brot in der Kiepe gesammelt. Das Geld wurde sonntags mit dem gesammelte Brot verteilt. Mit der Armenbüchse herumzugehen, war eine bestimmte Person beauftragt, die versorgt werden mußte und die dafür eine Vergütung erhielt, so z. B. ein ehemaliger Nachtwächter, der dieses Amt nicht mehr ausüben konnte.

#### 2.4.7 Bettelwesen

Thema von Gravamina in den Bürgergerichten des 17. Jahrhunderts war häufig das Bettlerunwesen.<sup>394</sup> Es wurde verboten, daß sich Bettler, damit waren sicher Menschen ohne festen Wohnsitz und Landstreicher gemeint, in den Häusern aufhielten, daß sie aufgenommen oder beherbergt würden. Bettler sollten ausgewiesen werden. Den Torhütern wurde anbefohlen, sie nicht in die Stadt hineinzulassen. Da Bürgermeister und Rat im 18. Jahrhundert keine Jurisdiktion und Zwangsmittel mehr besaßen, wandten sie sich beispielsweise 1727<sup>395</sup> mit der Bitte um obrigkeitliche Hilfe an das Amt, damit *Huren und loses Gesindel* aus Burgdorf entfernt werden konnten.

---

<sup>389</sup> ebd.

<sup>390</sup> HstA Han 74 Bgd I 732.

<sup>391</sup> HstA Han 74 Bgd I 728.

<sup>392</sup> HstA Han /4 Bgd I 732.

<sup>393</sup> HstA Han 74 Bgd I 728.

<sup>394</sup> StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>395</sup> StdA Bgd Cop Priv 1727.

Zum Ende des 18. Jahrhunderts stellte die Stadt auf Anordnung des Amts einen Bettelvogt ein, der auch als Armenvogt fungieren sollte und der neben seiner Vergütung für jeden Bettler, den er einbrachte, 1 ggr. erhielt.<sup>396</sup>

#### 2.4.8 Polizei, Taxordnung, Maße und Gewichte

Als *Polizei* im Verständnis der frühen Neuzeit ist die Überwachung der Ordnung innerhalb eines Gemeinwesens zu verstehen. In diesem Sinne ist folgender Antrag von Bürgermeister und Rat beim Bürgergericht von 1744 aufzufassen<sup>397</sup>: *Ersuchete Bürgermeister und Rath die Herren Beamten, ihnen bey denen wenigen Gerechtsamen, so annoch ans Rath=Hauß gehörten, zu schützen, und Ihnen das uhralten Zeiten gehörende Policy=Wesen zu laßen, indem von Königl. Amte bereits Haspel und Ellen, wären gemeßen und von denen Amts Unter Bedienten gebrandt worden, wozu jedoch die ProbeHerren bestellet und Beaydiget worden, Woraus bereits die Folgerung entstanden, daß einige Höckere sich deren Visitation nach Maaßen und Gewichte nicht unterwerfen wollen. Hierauf ward geantwortet, daß sie gar nicht willens gewesen, ihnen solches zu nehmen, sondern vielmehr ihnen zum Besten das hiesige Policy=Wesen in gehöriger Ordnung zu bringen, und wolten sie ihnen solches demnächst zur Obsicht ernstl. recommendiren.*

Diese "ordnungspolizeiliche" Überwachung lag bei den Probeherren. Sie waren für die Qualitätskontrolle zunächst des Bieres und später auch anderer Lebensmittel zuständig<sup>398</sup>. Ihnen stand der Probediener zur Seite, der im 17. Jahrhundert auch Polizeiknecht oder Polizeidiener<sup>399</sup> genannt wurde<sup>400</sup>. Dieser war auch für die Überwachung der Maße und Gewichte zuständig. So wird von Visitationen in Hökerläden berichtet, die stattfanden, um festzustellen, ob mit gültigen Gewichtsstücken gearbeitet wurde<sup>401</sup>. Für den Fall, daß alte, nicht mehr gültige Gewichte gefunden wurde, sprach man eine *schwere* Geldstrafe aus. Die Einhaltung richtiger Gewichte und Maße war auch besonders im 17. Jahrhundert Inhalt von Gravamina in den Bürgergerichten, z. B. 1667<sup>402</sup>: *Die Maß und Gewichte wehren bey etzlichen zu geringe, bitten solches abzuschaffen, Solches will*

---

<sup>396</sup>StdA Bgd 38-8.

<sup>397</sup>StdA Bgd BG 1744.

<sup>398</sup>StdA Bgd 38-7.

<sup>399</sup>ebd.

<sup>400</sup>HstA Celle Br. 61a 2489.

<sup>401</sup>ebd.

<sup>402</sup>StdA Bgd BG 1669.

*Burgemeister und Rath remedieren und soll deswegen Ambts wegen uffsicht gehalten werden.* Das gleiche galt auch für die Überwachung der landesherrlichen Taxordnungen der einzelnen Gewerbe<sup>403</sup>, in denen die Qualitäten und Preise für die Produkte festgelegt waren. Hierzu waren sog. *Aestimatores* oder *werdieres leuthe* zuständig.

In der Stadt Burgdorf ist offenbar mit anderen Maßen gemessen worden als in anderen Städten wie z.B. Celle und Braunschweig, bzw. hatte jede Stadt ein eigenes Maßsystem. Nach Beanstandungen in Celle kam es 1688<sup>404</sup> zu einem in Celle durchgeführten Vergleich der Maße. Es ergab sich, daß *10 Himbten Braunschw. 11 \_ Himbten Burgd.* gleichzusetzen waren. Nach altem Braunschweiger Maß von 1641 hätte das Burgdorfer Maß aber *11 1/8 Himbten* sein müssen. Nach dem neuen Braunschweiger Maß wären *100 Himbten Braunschw. 117 \_ Himbten neuem Burgdorfer Maß* gleichzusetzen gewesen. 1730<sup>405</sup> wurde folgendes Verhältnis angegeben: 1 Burgdorfer Himbten = 3 \_ Neu-Braunschweiger Metzen bzw. 1 NeuBraunschweiger Himbten = 1 Himbten 4/7 Metzen.

Andererseits bestanden im 17. Jahrhundert Beanstandungen von seiten der Stadt Burgdorf gegenüber den Dörfern, deren Bewohner ihre Erzeugnisse in der Stadt verkauften. In den Bürgergerichten wurde immer wieder gefordert, daß Himbten, Haspel und Ellen zu visitieren und zu vergleichen wären (1686: *was nicht tuchtig entzwey geschlagen* worden<sup>406</sup>). Aber auch die Bürger wurden, wahrscheinlich aus gegebenem Anlaß, im Bürgergericht häufig ermahnt, *nach Art und Gelegenheit fürs gewichten solt rechte maße, gewichte und ellen gebrauchen*<sup>407</sup>.

---

<sup>403</sup>HstA Celle Br. 61a 1986.

<sup>404</sup>HstA Han 74 Bgd I 600.

<sup>405</sup>HstA Han 74 Bgd I 600.

<sup>406</sup>StdA Bgd BG 1676, 1679, 1681, 1682, 1685.

<sup>407</sup>StdA Bgd BG 1690.

## 2.5 Steuern, Abgaben und Dienste

### 2.5.1 Landesherrliche Steuern

Der Schatz, auch extraordinäre Kontribution genannt, wurde dreimal im Jahr erhoben und mußte im Rathaus abgegeben werden<sup>408</sup>. Er wurde ursprünglich von den Landständen, später vom Landesherrn jährlich beschlossen und in der Höhe festgesetzt. Wie bei der Kontribution (s.u.) bestand er in einer festen Summe - z. B. für Burgdorf 1733 119 Rthlr.<sup>409</sup> -, die von den Städten gefordert und die von diesen wiederum auf die Bürger umgelegt wurde. Im Gegensatz zur Kontribution berücksichtigte man bei der Festsetzung der Höhe dieser Umlage schon frühzeitig die Vermögensverhältnisse, wie aus den unterschiedlichen Beträgen in den Registern geschlossen werden kann. Außer diesem allgemeinen Schatz wurde im 17. Jahrhundert ein jährlicher Viehschatz erhoben<sup>410</sup>.

Die Kontribution war eine Steuer, die die Landesherrschaft ursprünglich zur Deckung des militärischen Bedarfs ausgeschrieben hatte; im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde sie jedoch zu einer allgemeinen Landessteuer. Nachzuweisen ist die Kontributionserhebung in Burgdorf ab 1610<sup>411</sup>. Von seiten der Landesherrschaft wurde dabei nicht die einzelne Person belastet, sondern die Stadt als Körperschaft und zwar mit einem festen Betrag. Diese legte den Betrag wiederum auf die Bürger um. Die Belastungen der Städte im Fürstentum Lüneburg pro Monat zeigten z. B. 1685 folgendes Bild<sup>412</sup>:

Tabelle 5: Belastung der Städte im Fürstentum Hannover mit Kontribution pro Monat 1685

Lüneburg	1665 Rthlr.	22 ggr
Uelzen	292 Rthlr.	20 ggr
Celle	732 Rthlr.	10 ggr
Dannenberg	90 Rthlr.	18 ggr
Lüchow	108 Rthlr.	12 ggr
Hitzacker	52 Rthlr.	7 ggr
Burgdorf	141 Rthlr.	17 ggr
Soltau	75 Rthlr.	6 ggr

<sup>408</sup>StdA Bgd 78-1.

<sup>409</sup>StdA Bgd 38-2.

<sup>410</sup>StdA Bgd Cop Rech 1690.

<sup>411</sup>StdA Bgd 66-1.

<sup>412</sup>HstA Celle Br. 61 181.

Die Belastung Burgdorfs lag somit unter den kleineren Städten des Landes am höchsten. Verglichen mit der Belastung in größeren Städten für den gleichen Zeitraum ist diese jedoch als gering anzusehen. Umgerechnet auf den Einwohner war hier die Kontribution etwa zehnmal so hoch.<sup>413</sup>

Anscheinend legte die Stadt Burgdorf die Kontribution zunächst gleichmäßig auf die Häuser um und zwar ohne Rücksicht auf Einkommen, Besitz und Vermögen der Bürger<sup>414</sup>. Die Kontribution wurde zu einer großen Belastung besonders der geringer bemittelten Bürger. Gegen die Art der Erhebung kam es 1628<sup>415</sup> und 1637<sup>416</sup> innerhalb der Stadt zu regelrechte Aufständen gegen Bürgermeister und Rat. Eine gerechtere Lösung wurde danach anscheinend angestrebt, aber nicht erreicht. Man beschloß zwar im Bürgergericht von 1639<sup>417</sup>: *Weil die Contribution manchem schwehr würde, so möchte die Contribution hinführo nach jeden Güthern eingenommen werde und beim Ayde dieselben gehalten werden.* Andererseits aber 1640<sup>418</sup>: *Der eine soll soviel wie der andere entrichten.* Nach einem Rezeß des Stadthalters aus dem Jahre 1647 sollte die Einnahme der Kontribution von drei Personen vorgenommen werden, von einem Ratsherrn, einem Kämmerer und dem Stadtschreiber<sup>419</sup>. Gleichfalls wurde in diesem Rezeß festgelegt, daß die Kontribution für die Ratsglieder *etwas gelinder* angesetzt werden sollte. Gerade dieser Punkt war u.a. Gegenstand eines Streits zwischen Bürgerschaft und Rat vor der Justizkanzlei in Celle. Der Prozeß endete mit einem Rezeß vom 21.7.1670<sup>420</sup>. In ihm wurde in bezug auf die Ungleichheit bei der Erhebung der Kontribution Grundregeln über die zukünftige Erhebung aufgestellt:

Es sollten je zwei aus dem Rat und aus den Achtmännern verordnet werden, *welche jederzeit die Contribution nach gewißen, auf dem Eigenthumb, Nahrung und Handthierung gerichteten principis, deren sich der Raht mit den 8. Männern zu vergleichen hat, wie sie solches in ihren Gewißen vor Gott und der Landesfürstlichen Obrigkeit verantworten können ohne eintzige reflexion auf Feind- oder Freundschaft, so woll deren in Rahtstande sich befindenden personen, als auch der in der Gemeine, unpartheylich ansetzen sollen.*

---

<sup>413</sup> Hauptmeyer (1992) S.174/190. Die Kontributionsbelastung lag in Hannover mit rd. 7700 Einwohnern bei 6250 Rthr. pro Jahr.

<sup>414</sup>HstA Celle Br. 61a 2142.

<sup>415</sup>ebd.

<sup>416</sup>StdA Bgd 19-1.

<sup>417</sup>StdA Bgd BG 1639.

<sup>418</sup>StdA Bgd BG 1640.

<sup>419</sup>StdA Bgd Cop Rech 1647.

<sup>420</sup>StdA Bgd 38-5.

Die Kontribution sollte monatlich von einem *Rahts- und einem Gemeinen Cämmerer* eingenommen werden.

Die die Kontributionseinnahme und -ausgabe enthaltenen Rechnungen und Register waren jährlich im Rathaus im Beisein der Aichtmänner Bürgermeister und Rat *zu justificiren und abzuliefern*.

Bürgermeister sollten künftig bei der Kontributionsfestsetzung nicht mehr begünstigt werde, dafür aber ihr Gehalt erhöht werden.

Anscheinend ist die Kontributionserhebung aber dann doch nicht so verlaufen wie im Rezeß von 1670 festgelegt. 1675 wurde zwar im Bürgergericht moniert<sup>421</sup>: *Das dem vor 4 Jahren von der Fürstl. Regierung gegebenen recesh bißhero nicht nachgelebet worden, weil die Contribution nach dem Eigenthumb und nach der Nahrung soll gesezset werden*. Aber es passierte anscheinend nichts. Die Regierung setzte deshalb 1687<sup>422</sup> eine Kommission, bestehend aus zwei Beamten, den Schatzräten von Havekost und Molan, ein, die ein Kataster aufstellte, nach dem die Höhe der zu zahlenden Kontribution jedes Bürgers auf Grund seines Einkommens und seiner Güter festgelegt wurde. Die Einstufung erfolgte auf Grund einer Klassifikationsliste<sup>423</sup>, z. B:

Tabelle 6: Ausschnitt aus einer Liste als Grundlage für die Kontributionserhebung 1687

<i>Hans Meyer</i>				<i>Jürgen Mohrlüder</i>			
	<i>Thlr</i>	<i>gr</i>	<i>p</i>		<i>Thr</i>	<i>gr</i>	<i>p</i>
<i>Haus Kl. 1</i>	4	-	-	<i>Haus Kl. 4</i>	-	1	-
<i>Länderei 16 Morgen</i>	2	2	-	<i>Länderei 1 _ Morgen</i>	-	-	1 5/8
<i>Wiesenwachs 2 _ Fud.</i>	1	3	_	<i>Garten _ Morgen</i>	-	-	_
<i>Garten _ Morg.</i>	-	1	_	<i>Pferde 1</i>	-	-	4
<i>Hornvieh 4</i>	1	4	-	<i>Hornvieh 2</i>	-	-	6
<i>Schweine 7</i>	-	3	_	<i>Nahrung Fuhrmann</i>	-	1	-
<i>Schafe 12</i>	-	6	-	<i>Summa</i>	-	3	4 3/8
<i>Capital 50 Thr</i>	-	4	-				
<i>Nahrung Brauer</i>	6	-	-				
<i>Summa</i>	17	_					

<sup>421</sup>StdA Bgd BG 1675.

<sup>422</sup>HstA Celle Br. 61 181.

<sup>423</sup>ebd.

Ab Ende des 17. Jahrhunderts wurde für die Kontributionserhebung ein Einnehmer von der Stadt bestellt<sup>424</sup>. 1732 erstellte man eine neues Kataster<sup>425</sup>. Ab 1691 wurde als neue Steuer der Lizent als indirekte Steuer eingeführt<sup>426</sup>. Zuständig war hierfür ein in Burgdorf ansässiger Lizenteinnehmer.

### 2.5.2 Städtische Steuern und Abgaben

Als städtische Steuer und Einnahmequelle ist der Vorschuß anzusehen. Er betrug bis Ende des 18. Jahrhunderts für jeden Bürger 6 Groschen 6 Pfennige<sup>427</sup>. Es handelt sich hier um eine reine Personalsteuer, zu der nicht nur die Hausbesitzer herangezogen wurden sondern auch die Häuslinge. Der Vorschuß mußte vom Zeitpunkt der Ablegung des Bürgereides an gegeben werden, so daß damit auch die jungen Bürger, die noch nicht Inhaber eines Hauses waren, veranlagt wurden<sup>428</sup>.

Für fast alle Häuser mußten jährlich an die Stadt Hof- und teilweise Hauszins gezahlt werden<sup>429</sup>. Beide Zinsarten beruhen anscheinend auf dem Prinzip der Erbleihe, nach dem das Hausgrundstück zur Bebauung ausgegeben worden war<sup>430</sup>. Dazu kamen für eine Reihe von Häusern Caland- bzw. Commendenzins. Der ebenfalls vermutlich schon aus mittelalterlicher Zeit stammende Anspruch der Stadt auf diese Abgaben läßt sich für Burgdorf nicht begründen.

Jährlich mußten pro Haus drei Groschen an Turmmannsgeld, zur Deckung der Kosten, die bei der Unterhaltung eines Turmmanns auf den Turm der Kirche, des späteren Stadtmusikanten entstanden, und zwei Groschen Wächtergeld für die Nachwächter gegeben werden

Anscheinend mußte für die Häuser, die bei der Erweiterung der Stadt im Jahre 1433<sup>431</sup> auf kirchlichen Grund und Boden erbaut wurden, neben dem Hofzins Kirchenzins bezahlt werden. Es handelte sich im 17. und 18. Jahrhundert um ca. zwölf Häuser. Nach der Rauchhuhn-Abgabe (s.u.) müssen es aber mehr gewesen sein<sup>432</sup>.

<sup>424</sup>Erwähnung in StdA Bgd BG-Protokollen und Akten.

<sup>425</sup>StdA Bgd Cop Rech 1732.

<sup>426</sup>Franz (1955) S.30

<sup>427</sup>HstA Celle Br 62 178 I.

<sup>428</sup>StdA Bgd Cop Rech 1725.

<sup>429</sup>StdA Bgd Hausakten; HstA Celle Br.61 178 I.

<sup>430</sup>S.S.34.f.

<sup>431</sup>Stadterweiterung nach Annexion durch Lüneburg 1433; HstA Han 74 Bgd I 60 Fathschild (1624), ed.Scheelje (1989) S.5.

<sup>432</sup>laut StdA Bgd Hausakten.



Von den Brauern wurde neben den Abgaben, die dem Landesherrn zustanden - der Mühlenakzise, des Licents nach dem Malzaustrag, der Bierakzise und der Biersteuer - von der Stadt pro Brau die Pfannenakzise erhoben. Sie betrug im 17. Jahrhundert pro Brau 8 gr. und im 18. Jahrhundert 8 gr. 3 p<sup>433</sup>.

### 2.5.3 Naturalabgaben

Die Abgabe eines Rauchhuhns<sup>434</sup>, ursprünglich eine Gebäudesteuer für die Einrichtung einer Herdstelle<sup>435</sup>, lastete noch bis ins 19. Jahrhundert auf allen Häusern der Stadt. Sie ging um Michaelis an das Amt Burgdorf, d.h. an den Landesherrn. Ausgenommen davon waren die Häuser, die bei der Stadterweiterung 1433 auf kirchlichem Grund- und Boden (s.o.) erbaut wurden. Diese Häuser, insgesamt 18, mußten das Rauchhuhn dem Superintendenten abliefern. Die Häuser, die Mitte des 16. Jahrhunderts bei der Erweiterung der Stadt um die Braunschweiger Neustadt entstanden, hatten beim Amt zwei Rauchhühner abzugeben<sup>436</sup>. Schon ab Anfang des 17. Jahrhunderts bestand die Möglichkeit, anstelle des Rauchhuhns einen Geldbetrag - drei Groschen - zu geben<sup>437</sup>. Im 18. Jahrhundert wurde diese Abgabe nur noch in Geld geleistet.

Im 13. Jahrhundert ging das Gebiet der Stadt Burgdorf mit seinem Umland einschließlich des Zehnten aus einem Allod der Edelherrn von Depenau in den Besitz des Stiftes Hildesheim über, das es wieder an die Herren von Escherde als Lehen vergab<sup>438</sup>. Deren Lehnsnachfolger, die Herren von Hanensee, gaben 1446<sup>439</sup> den Zehnten *binnen und buten* Burgdorfs als Afterlehen an den damaligen Burgdorfer Vogt Hans Kale, in dessen Familie der Besitz bis zur Ablösung im 19. Jahrhundert verblieb<sup>440</sup>. Die Familie hatte also jährlich Anrecht auf den Zehnten in der Stadt Burgdorf in Form des Fleischzehnten und in der Gemarkung in Form des Kornzehnten. In der Gemarkung ging allerdings der Zehnte von einigen Feldstücken an den Landesherrn (Hahnenbrink)<sup>441</sup> und auch an die Stadt selber (bei der Leimenkuhle)<sup>442</sup>. Die Bürger hatten also jährlich,

---

<sup>433</sup>HstA Celle BR. 61 178 I.

<sup>434</sup>Haberkern/Wallach (1987)S.278.

<sup>435</sup>die Größe der Stadt wird noch bis ins 19.Jahrhundert in Herdstellen angegeben.

<sup>436</sup>laut StdA Bgd Hausakten.

<sup>437</sup>HstA Han 74 Bgd I 425.

<sup>438</sup>Scheelje/Neumann (1992) S.74ff.

<sup>439</sup>HstA Han 74 Bgd I 200.

<sup>440</sup>StdA Bgd Aa 25 und 26.

<sup>441</sup>HstA Han 74 Bgd i 425.

<sup>442</sup>StdA Bgd Cop Ger 1668.

soweit sie Feldland besaßen, den Kornzehnten an die Kales, das Amt oder die Stadt und, soweit sie Viehhaltung hatten, den Fleischzehnten (Kälber, Lämmer und Ferkel) in der Mitte des Sommers (zwischen Viti und Johanni) an die Kales und an den Superintendenten (für die Häuser, die nach der Stadterweiterung auf kirchlichen Grund 1433 erbaut wurden) abzugeben. Ausgenommen von der Abgabe des Fleischzehnten waren die Häuser, die bei der Stadterweiterung Mitte des 16. Jahrhunderts erbaut wurden<sup>443</sup>. Vom Amt wurde außerdem noch, soweit Flachs angebaut wurde, der Flachszehnte verlangt<sup>444</sup>.

#### 2.5.4 Dienstleistungen für die Stadt

Unter dem Namen Bollwerksdienste waren die Hand- und Spanndienste zusammengefaßt. Jeder Bürger hatte, *wann die Riege an ihn ist, zu den gewöhnlichen Stadtbausaachen* zu verrichten<sup>445</sup> z. B. Räumen des Stadtgrabens, Hilfe bei Bau und Instandsetzung städtischer Bauten wie Schulen, Straßeninstandsetzung. Der Dienst konnte später auch durch Geld abgelöst werden<sup>446</sup>, d.h. dem Bürger wurde dann der zu zahlende Lohn für die verlangte Arbeit auferlegt. Eine Verweigerung dieser Dienste wurde bestraft.

#### 2.5.5 Dienstleistungen für den Landesherrn

Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Burgdorfer Bürger angeblich auf Bitten des Jägermeisters beim Amt, *weil er damals darzu wegen der Pest, an andern örtern graßirenden, die andern Landsunterthanen nicht hat können noch wollen gebrauchen*, Jagddienste geleistet. Dieses war einige Zeit weitergeführt worden, wurde dann aber wieder eingestellt. Als 1628 ein neuer Jägermeister kam, sollte dieser Jagddienst wieder eingeführt werden. Hiergegen wehrten sich Bürgermeister und Rat erfolgreich in einem Schreiben an den Herzog mit der Begründung, daß Burgdorf zu den Landständen gehörte und zu *dergleichen Unpflichten und Dienste nicht gezogen und genötiget werden darf*<sup>447</sup>.

---

<sup>443</sup> laut StdA Bgd Hausakten.

<sup>444</sup> StdA Bgd BG 1637.

<sup>445</sup> HstA Han 74 Bgd I 436.

<sup>446</sup> HstA Han 70 2372.

<sup>447</sup> HstA Celle Br. 61a 2144.

Im Rezeß von 1551<sup>448</sup> wurde vermerkt: *Es sollen die von Burgdorf dem Inhaber des Hauses alle alte gewöhnliche gebührliche Dienste mit Eisen (Enteisen der Schloßgräben), Buchweizen Mehen, Binden und einführen, unweigerlich thun: So sich aber Irrungen zwischen Ihnen zutragen werden, sollen sie solches an die Obrigkeit gelangen lassen, und derhalben den Inhaber an schuldigen Diensten nicht pfanden; außerdem heißt es in einer Zusammenfassung von Gerechtigkeiten (um 1600)<sup>449</sup>: Die Bürger müssen Buchweizen dem Hause Burgdorf abmehen, aufbinden und einführen, dagegen bekommen sie wieder dreymahl zu essen und zu trinken, wann sie denselben abmehen und aufbinden, wird aber der Buchweizen eingeführet, wird alsdenn einem jedem 2 Brodt und \_ Hering, gleich den Herren=Dienst=Leuten, gegeben. Die Bürger sind auch schuldig, so oft es in WintersZeit nöthig ist, daß sie die Aue um den Burg=Graben aufeisen müssen, und bekommen dafür nichts.*

Anscheinend sind diese Dienste ab ca. 1625 nicht mehr in Anspruch genommen worden<sup>450</sup>. Ob auch hier ein Einspruch ähnlichen Inhalts wie bei den Jagddiensten erfolgte (s.o.), ist aus den Akten nicht belegbar. Die Forderung des Inhabers des Hauses Burgdorf, daß die Bürger Hand- und Spanndienste beim Neubau des Schlosses zu leisten hätten, wurde ebenfalls (vermutlich auf Einspruch von Bürgermeister und Rat) von der Regierung abgelehnt<sup>451</sup>: *Es soll ihnen solches an ihrer hergebrachten Freiheit ungeschädlich sein.*

Lediglich ein Dienst, den Hand- und Spanndienst bei der Buchweizenernte auf dem Vorwerk Dachtmissen zu leisten, verblieb für sämtliche Reihhausbewohner der Stadt,<sup>452</sup>. Dieser wurde Ende das 18. Jahrhunderts durch das Dachtmissener Dienstgeld abgelöst, das von der Stadt erhoben und ans Amt abgeführt wurde.

### 2.5.6 Einquartierung und Servisgelder

Die Stadt war seit Anfang des 17. Jahrhunderts verpflichtet, eine Kompanie Soldaten von 114 Mann in Quartier zu nehmen. Von der Einquartierung waren nur die Bürgermeister und zeitweilig auch der Rat befreit<sup>453</sup>. Den Unterhalt der Truppe hatte die Stadt

<sup>448</sup>StdA Bgd Rezeß 1551 Rek.

<sup>449</sup>StdA Bgd Gerecht. 1600 Rek

<sup>450</sup>HstA Han 74 Bgd I 436

<sup>451</sup>HstA Han 74 Bgd I 436.

<sup>452</sup>HstA Han 74 Bgd I 60.

<sup>453</sup>StdA Bgd Cop Priv 1647; Rech 1640.

zu tragen. Die Ausgaben wurden in Form des Servisgeldes auf alle Häuser, mit Ausnahme derer von Bürgermeister und Rat, umgelegt<sup>454</sup>. Die Bemessung orientierte sich an Gewerbe (bürgerliche Nahrung) und Hausklasse. Das Servicegeld war aber nur dann fällig, wenn Soldaten im Quartier lagen. Wurde die Stadt mit mehr als einer Kompanie belegt, trug die Kriegskasse die Mehrkosten. Für die Einteilung der Quartiere und die Erhebung der monatlich abzurechnenden Servicegelder war seit Ende des 17. Jahrhunderts ein Billetierer zuständig<sup>455</sup>. Das Serviceregister hatte der Stadtschreiber zu führen. Er hatte es monatlich beim Amt abzuliefern.<sup>456</sup>

---

<sup>454</sup>StdA Bgd BG 1640, 1715, 1731.

<sup>455</sup>StdA Bgd Cop Rech 1687.

<sup>456</sup>StdA Bgd BG 1695, 1732.

## 2.6 Städtische Institutionen

### 2.6.1 Ratsverfassung

Unter 1.5 ist die geschichtliche Entwicklung Burgdorfs dargestellt worden, soweit sie aus dem nur spärlich vorhandenem Urkunden- und Aktenmaterial nachvollziehbar ist. Ohne einen genauen Stadtgründungszeitraum fixieren zu können, läßt sich danach feststellen, daß Burgdorf seit dem 14. Jahrhundert zumindest einen stadähnlichen Charakter hatte (Weichbild), mit einem zehnköpfigen Rat - vermutlich zwei Bürgermeister (Vorsteher) und acht Ratsmänner - versehen war und außerdem eine gewisse Jurisdiktion besaß (Nachweis der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Da im übrigen im 15. Jahrhundert keine krasse Veränderung nachzuweisen noch zu vermuten ist, kann man davon ausgehen, daß Burgdorf wie auch andere vergleichbare Städte in dem Zustand der Ratsverfassung wie er im 14. und 15. Jahrhundert vorhanden war, in das 16. Jahrhundert gegangen ist. Die mittelalterlichen Gegebenheiten hatten bis in die frühe Neuzeit hinein Bestand und entsprachen ab 1520 den im wieder reichlich vorhandenen Urkunden- und Aktenmaterial abzulesenden Zuständen.

Anfang des 16. Jahrhunderts wurden in kirchlichen Urkunden zwei Bürgermeister genannt<sup>457</sup>. Diese Urkunden überstanden die Zerstörung Burgdorfs (Stadt und Schloß) während der großen Hildesheimer Stiftsfehde nur, weil sie vermutlich in der Kirche aufbewahrt wurden, die als einziges Gebäude erhalten blieb. Alles andere Urkundenmaterial ging offensichtlich verloren, auch das der Vogtei bzw. des Amtes, das im Schloß aufbewahrt wurde.

Erst nach 1527<sup>458</sup> (Verleihung des Rechtes, Wegegeld zu erheben) setzt die eigentliche schriftliche Überlieferung wieder zögernd ein.

Bald schon scheint es zu Auseinandersetzungen über die Rechte der Stadt mit dem Inhaber des Hauses Burgdorf, d.h. dem Pfandinhaber Ernst von Rehden, gekommen zu sein. Obwohl später des öfteren von alten Privilegien gesprochen wurde, wird die Stadt aus den geschilderten Gründen nichts Schriftliches vorzuweisen gehabt haben. Es kam 1551 zu einem Rechtsstreit vor der fürstlichen Kanzlei in Celle, die dann in einem Re-

---

<sup>457</sup>HstA Han 74 Bgd I 727.

<sup>458</sup>StdA Bgd 37-8a.

zeß über die jeweiligen Rechtspositionen entschied<sup>459</sup>, der den Parteien<sup>460</sup> in jeweils einem Exemplar zugestellt wurde.

Von 13 Paragraphen dieses Rezesses handeln zehn von Abgrenzung von Rechten wie der Fischerei, der gemeinen Weide, von Hude und Mast, und nur zwei sagen etwas über innerstädtische Rechte aus. So wurde, da dem Rat die Kriminalgerichtsbarkeit zugunsten des Inhabers des Hauses Burgdorf entzogen war, lediglich das Ergreifen der Täter noch bei der Stadt gelassen, die diese dem Inhaber bzw. dem Amt überantworten mußte<sup>461</sup>. Außerdem wurde in §11 der Wahlmodus von Bürgermeister und Rat bestätigt: *"Nachdem von Alters herkommen und gebräuchlich gewesen, daß zu Burgdorf die BurgeMeister, Rath-Leute und Kirch-Geschwohrene, mit Vorwißen, Rath und Willen des Inhabers des Hauses<sup>462</sup>, erwehlet und angenommen worden: So soll es fürder dabey bleiben."* Ein weiterer Rezeß von 1558<sup>463</sup> bestätigt dieses noch einmal.

Bürgermeister und Ratsherren bildeten bis Ende des 15. Jahrhunderts gemeinsam ein Gremium, den Rat. Äußerungen dieses Gremiums in Form von Briefen wurden dann auch in den meisten Fällen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts mit der Unterschrift: *de Rad tho Borchtorpe* versehen. Die Anreden (z. B. bei der Verleihung des Rechtes der Erhebung des Wegegeldes) trugen in der Regel die gleiche Bezeichnung. Andererseits zeichneten 1539<sup>464</sup> beide Bürgermeister gleichberechtigt eine Urkunde, jedoch mit dem Siegel des Rats. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts setzte sich die Bezeichnung *Bürgermeister und Rat* durch. Anscheinend wurden die Bürgermeister jetzt nicht mehr als *primi inter pares* innerhalb eines Gesamtrates angesehen, sondern sie hatten eigene Organstellung. Die Wahl am Burdingstag<sup>465</sup> fand auch nach getrennten und unterschiedlichen Wahlmodi statt.

Die Rechte, die Aufgaben und die Pflichten von Bürgermeister und Rat sind nirgendwo schriftlich festgelegt, es sei denn man entnimmt sie aus den Eiden<sup>466</sup>, die nach den Wahlen geschworen wurden. Diese Eide, man könnte sie auch als "Dienstanweisungen" bezeichnen, liegen seit Mitte des 17. Jahrhunderts vor.

---

<sup>459</sup>StdA Bgd Rezeß 1551 Rek.

<sup>460</sup>HstA Celle Br. 61a 715.

<sup>461</sup>S.S.54.

<sup>462</sup>Der Inhaber des Hauses Burgdorf ist hier in seiner Funktion als Nachfolger des bis zur Pfandübernahme Mitte des 15. Jahrhunderts amtierenden (Stadt)vogtes anzusehen.

<sup>463</sup>StdA Bgd Rezeß 1558 Rek.

<sup>464</sup>HstA Han 74 Bgd I 727.

<sup>465</sup>S.S.156f.

<sup>466</sup>StdA Bgd 38-4.

## 2.6.2 Bürgermeister

In Burgdorf sind ab Anfang des 16. Jahrhunderts zwei Bürgermeister nachweisbar. Ob sich unter den in den Wienhäuser Urkunden aus dem Jahre 1398<sup>467</sup> genannten zehn Ratsmännern Bürgermeister befunden haben, kann zumindest angenommen werden, vermutlich wurden sie damals als Vorsteher bezeichnet. So besiegeln in einer zufällig erhalten gebliebenen Nachricht aus dem Jahre 1436<sup>468</sup> *"Harmen Dünepepper und Hanß Eberdes" als "Vorsteenders to Borchtorpe"* einen Kaufbrief mit *"unsers Bleckes Inghe-segel"*. Auch Fathschild<sup>469</sup> spricht von zwei Vorstehern als Vorgänger der Bürgermeister.

In einer Urkunde von 1512<sup>470</sup> wird "de oldeste Borgemester des Blecks Borchtorpe" genannt. Die Bezeichnung "oldeste Borgemester" ist im Sinne von "erstem" oder (wie ab 17. Jahrhundert so bezeichnet) "regierenden" oder "worthaltenden" Bürgermeister zu verstehen. Zumindest damals wechselten sich also die Bürgermeister jährlich in der "Regierung" ab. Der zweite Bürgermeister wurde geringer besoldet.<sup>471</sup>

An zwei Bürgermeistern hielt man bis zum Jahr 1715<sup>472</sup> fest. Danach wurde die Neubesetzung der durch Tod vakanten Bürgermeisterstelle zunächst hinausgeschoben und später, nach der Einsetzung eines Stadtcommissars als Bürgermeister im Jahre 1723<sup>473</sup> die zweite Bürgermeisterstelle gleichzeitig mit einer Reduzierung des Gesamtrates ganz aufgehoben.

Die Wahl der Bürgermeister fand am Bürgergerichtstag statt<sup>474</sup>. Sie wurden zumindest ab dem 17. Jahrhunderts auf Lebenszeit gewählt<sup>475</sup>. Eine Beendigung des Dienstverhältnisses konnte nur durch freiwilligen Rücktritt z. B. aus Altersgründen erfolgen<sup>476</sup>. 1667 mußten die Bürgermeister wegen des von den Achtmännern erhobenen Vorwurfs *"unrichtiger Administration des Städtleins aufkunften"* sowie der Ungleichheit bei der Kontributionserhebung zurücktreten<sup>477</sup>. Am Prinzip der Wahl des Bürgermeisters wurde bis Anfang des 19. Jahrhunderts festgehalten (mit Ausnahme der Einsetzung eines

---

<sup>467</sup>S.S.35.

<sup>468</sup>HstA Han 74 Bgd I 200.

<sup>469</sup>HstA Han 74 Bgd I 60 Fathdchild (1624), ed. Scheelje (1989) S.5.

<sup>470</sup>HstA Han 74 Bgd I 727.

<sup>471</sup>„worthaltender“ oder „regierender Bürgermeister“ sind bis Anfang des 18. Jahrhundert im aktengebrauch.

<sup>472</sup>StdA Bgd BG 1715.

<sup>473</sup>StdA Bgd BG 1723; s.S.108.

<sup>474</sup>S.S.156.f.

<sup>475</sup>Dokumente über Bürgermeisterwahlen liegen erst seit 1617 vor.

<sup>476</sup>StdA Bgd 38-7.

<sup>477</sup>StdA Bgd 38-5; StdA Bgd BG 1667, 1670; HstA Celle Br, 61 178 II.; s.a.S.93ff.

Stadtcommissars an Stelle der anstehenden Bürgermeisterwahl im Jahre 1723<sup>478</sup>). Der Rezeß von 1670<sup>479</sup> bestätigte noch einmal ausdrücklich, "wie es von alters hergebracht ist", eine ordentliche Wahl der Bürgermeister auf dem Burding.

Das Amt eines Bürgermeisters wird ausdrücklich immer als Ehrenamt bezeichnet. Die Selbständigkeit im Berufsleben war Voraussetzung. Er erhielt ein Salär als Aufwandsentschädigung.

Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Bürgermeister sind aus dem Eid abzulesen, den sie nach ihrer Wahl auf dem Bürgergericht und ihrer Einsetzung in das Amt durch den Vertreter des Landesherrn - dem Inhaber des Hauses Burgdorf bzw. dem Amtmann oder Amtsschreiber und später dem Drost - ablegen mußten<sup>480</sup>. Dieser Eid spiegelt in seiner jeweiligen Form und in seinem Inhalt den Wandel und die Änderung bzw. Minderung der Aufgaben und der Stellung der Bürgermeister im Laufe der Zeit wieder.

Im folgenden werden der Bürgermeistereid aus dem Jahre 1670 (vermutlich die ursprüngliche Form, auf jeden Fall die älteste erhaltene), der Bürgermeistereid vom Ende des 17. Jahrhunderts und der Bürgermeistereid vom Ende des 18. Jahrhunderts wiedergegeben.

Bürgermeister-Eid 1670:

*Demnach Ihr Herr Henning Konerding und Herr Lambert Heinrich Muntzel uff Verordnung HochFürstl. Regierung und durch ordentliche Wahl zu Burgermeistern dieses Städtleins bestetigt worden, alß sollet Ihr geloben und schweren zu Gott und uff sein Heyliges wort, daß Ihr zu forderst ein Gott furchtiges nuchternes und meißiges leben führen wollet und auch wie frommen aufrichtigen Burgermeistern geziemet und gebuhret in und alle wege bezeigen, diesem nechst die allgemeine Wohlfart dieses Städtleins nach aller muchlichkeit befördern, in sonderheit aber uff die Einnahme und Außgabe so wohl der Gemeine gelder alß die monatlich uffkommende Contribution, daß selbige von den darzu verordneten rahts und Gemeinen Cämmeren wie auch dem Stadtschreiber ohne Unterschleif uffgenommen und gebuhrend berechnet werden, und also Jehrlichs zu rechter Zeit richtige rechnungen von selbigen erfordern und ubergeben laßen, die Justitz, so viel euch in civil sachen zu kömbt nach euerem Verstande und Vermügen an gewissen Gerichts Tagen unpartheiisch administriren und handhaben, und denen armen so wohl als denen Reichen recht wieder fahren laßen, daß solches auch dehnen euch*

---

<sup>478</sup>StdA Bgd BG 1723.

<sup>479</sup>StdA Bgd 38-5.

<sup>480</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.



*nachgesezzeten Rahts Personen und Stadschreiber geschehen muge fleißiege acht haben, zu dehm auch die Bauherren oder sonst dazu verordnet fleißig dahin anhalten ... acht zu haben, daß Thore und brunnen auch wege und Stege wie auch Gemeinen Heuser zum guthen stande gebracht und in baulichen wesen erhalten werden mügen, und aber zu lezt mit allen fleiß dahin bedacht zu sein, das in diesem Städlein nach anweisung HochFürstl. Polickey ordnung im handel und wandel Kaufen und Verkaufen redlich also niemand den andern ubersezze und betröge, nach aller muglichkeit gelebet werden muge, und ins gemein euch also verhalten wie Ihrs vor Gott der Hoch Fürstl. Regierung und sonsten Jeder manniglichen zu verandworten gedenket.*

Bürgermeister-Eid, (vermutlich Ende des 17. Jahrhunderts):

*Ihr sollet geloben und schwehren, einen aydt zu Gott und auf sein heyliges Wort, daß Ihr dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg unsern gnädigsten Fürsten und Herrn getreu und holdt, dem Fürstl. Amt gehorsahm sein, nicht nur der gantzen Stadt Bestes so viel an Euch ist fordern, deren schaden und unheil abwenden, sondern auch mit und nebst dem gantzen Rath der Gemeinen Bürgerschaft treulich mit Rath und That vor- und beystehen, daß mit denen gemeinen Stadt und andern zu des publici Besten aufkommenden Geldern recht umgegangen und derselbe an ort und ende wo sie hingehören verwendet und davon nichts zum eihgen nutz angewendet, auch der gantzen Stadt intraden woll administriret werden fleißige Aufsicht haben und diejenigen welche die administration specialiter anbefohlen worden zu verrichtung Ihres Amts treulich anhalten, oder im Fall sie sich säumig erweisen solten es in Zeiten dem Fürstl. Amte anmelden und im übrigen allen Euch so verhalten sollet und wollet, wie es einem ehrlichen rechtschaffenden Bürgemeister allhie anstehet und gebühret.*

Bürgermeister-Eid (Ende 18. Jahrhunderts):

*Praemisho homagio*

*Insonderheit dem Fürstl. Amt allhie aber gehorsam sein, nicht nur der gantzen Bürgerschaft bestes so viel an euch ist zu befördern, deren Schaden und Nachteil abzuwenden, sondern auch mit und nebst den gantzen Rath derselben treulich mit Rath und That beyzustehen, und dahin sehen, daß mit den gemeinen Stadt und andere zu des publici besten azfkommenden Geldern recht umgegangen, und derselbe wohin solche gehören jederzei verwandt und der gantzen Stadt Intraden woll administriret werden, auch fleißig Aufsicht haben daß diejenigen welchen die Hebung besonders anvertrauet worden, zu Verrichtung ihres Amts treulich anhalten, und wenn einer oder der amdere hier sich*

*säumig bezeigen solte, es zu zeiten den Königl. Amte als hiesiger Orts Obrigkeit anzeigen, und überhaupt euch also verhalten wollet, wie es eines rechten Bürgermeister allhie eignet und gebühret.*

Die Eidesformel von 1670 schildert ausführlich, den ganzen Bereich einer Selbstverwaltung (Finanzverwaltung, Bauwesen, Markt und Gewerbe), und die Wirkungsrechte der ihr vorstehenden Bürgermeister. Außerdem ist die Stellung als *prima instantia in civilibus* eindeutig dargelegt. Die Formel dürfte den schon im 16. Jahrhundert (und vermutlich auch im 15. Jahrhundert) gegebenen Zustand wiedergeben, wie er auch im Rezeß von 1558 bestätigt wurde: *Es soll jedoch der BurgeMeister gebührliche Pflicht, wie von Alters her gebräuchlich thun und leisten.*

In der Formel vom Ausgang des 17. Jahrhunderts ist kein Hinweis auf Jurisdiktion mehr vorhanden. Dieses stimmt mit dem Entzug jeglicher Jurisdiktion in den neunziger Jahren dieses Jahrhunderts überein<sup>481</sup>. Die Wirkungsrechte sind praktisch bis auf die Meldung von Säumigen an das Amt eingeschränkt. Eine Gravamina im Bürgergericht des Jahres 1700<sup>482</sup>: *"Daß die Bürgermeisters doch ihres Ambtes und ihren Respect beßer möchten in acht nehmen, wie bißhero geschehen, damit nicht die Gerechtigkeit gar verlohren, undt die Gemeine in unkosten gebracht werde,"*

wird wie folgt beschieden:

*"ist altionis indavinis: Ist zwar sehr wol von der Bürgerschaft erinnert, aber vielen muß ihren Mitteln selbst anlaß zu Verlieringe ihrer uhralten gerechtsahmen gegeben werden, mit waß Gewißen stehet dahin."*

Die Formel vom Ende des 18. Jahrhunderts ist noch "weicher" und unverbindlicher ausgeführt und spricht dem Bürgermeister kaum noch Kompetenzen zu. Dieses stimmt, mit einer - allerdings später von der Justizkanzlei gerügten - Äußerung des Drostens überein<sup>483</sup>, er könnte den Bürgermeister *nicht höher als den Bauermeister von Schillerslage ansehen*. Auch dieser Satz über die Tätigkeit des Bürgermeisters aus einem Schreiben des Amtes<sup>484</sup> an die Regierung besagt vieles: *alß wobey nichts sonderliches zu thun, immaßen hiesiges Städtchen keine iurisdiction hat.*

Kennzeichnend für den Zustand im 18. Jahrhundert ist ein an das Amt gerichtete Schreiben der Königl. Großbrit. zur Fürstll. Brschw. Lünebg. Cammer Verordnete

---

<sup>481</sup>S.S.59.

<sup>482</sup>StdA Bgd BG 1700.

<sup>483</sup>StdA Bgd 37-8a; s.a.S.60.

<sup>484</sup>StdA Bgd 38-2.

Cammer- Präsidente, Geh. Rähte, Geh. Cammer auch Cammer Rähte. vom 16. Jan. 1733<sup>485</sup>, worin folgendes ausgeführt wurde:

*"Es ist vorkommen waßmaßen einige Kleine Städte und Fleckens, welche unmittelbahr unter des Ampts Jurisdiction stehen, und deren BürgerMeister und RahtsVerwandte von dem Ampte Beäydiget und in Pflicht genommen werden, folglich dasjenige, was sie nach sothaner Pflicht bey ihren Diensten zu verrichten haben, nicht jure proprio, sondern Nahmens des Ampts verrichten, sich nichts desto weniger unterstehen daraus nach und nach ein jus proprium zu machen, dahero ordentliche Klagen gegen die Ämbter anzustellen und zu solchen Ende vielle Zeugen zu produciren, daß sie von jeher diese oder jene actus angeblicher jurium Beständig exerciret, und also dergleichen gerechtsahme wohl hergebracht hätten, derogestalt daß wenn solche sachen demnechst zu mahlen auswärtigen, von denen hiesigen Landesrechten und gewohnheiten nicht informirter Doctores gelangen, solche Kleine Städte und Fleckens vor sich gahr leicht eine ob-siegliche Urthell zu erhalten vermögen."*

Um dergleichen *inconvenientien und übelen exempeln* künftig zu vermeiden, sollen die Ämter

1. die Eidesformeln für Bürgermeister und Ratsherren nur mit unterstreitigen *juribus* versehen sein,
2. bei der Beeidigung ein Protokoll erstellen,
3. von den zu Beeidigenden einen Revers darüber unterschreiben lassen.

Nach den vorhandenen Akten wurden daraufhin vom Amt auch die in Burgdorf praktizierten Eidesformeln überprüft, es konnten anscheinend aber keine versteckten Hinweise auf irgendwelche Rechte, die man hätte einklagen können, gefunden werden.

Wie erwähnt, wurde, nachdem der Amtsinhaber verstorben war, auf dem Bürgerding 1723<sup>486</sup> anstelle der anstehenden Neuwahl des Bürgermeisters von seiten der Landesregierung ein Stadt-Commissar als Bürgermeister eingesetzt, der bis 1742 amtierte.

Das Protokoll des Bürgergerichtes hält hierzu folgendes fest:

*"Nach eröffneten Bürgergerichte erschienen die Achtmänner, Darauf*

1. Für dem verstorbenen Bürgermeister Herrn Hans Bührcken ist an dessen Stelle Herr Heinrich Ludwig Ebeling zum Stadt=Commishario, auf vorgezeigte Bestallung aus Königl. Geheimbter Rahtstube, wie die hiebey gelegte Copia zeigt, berufen und eingeszset auch beaydiget worden, jedoch nicht zur Consequenz oder Nachteil der Bürgerschaft

<sup>485</sup>StdA Bgd 38-4 .

<sup>486</sup>StdA Bgd BG1723.

*alß wenn künftig aus deren Mitte nächst solte wider die Bürgermeisterstelle besetzt werden."*

Dieser sehr schwerwiegende Eingriff in die Selbstverwaltung der Stadt erfolgte ohne offizielle Begründung. Aus den Akten ist zu ersehen, daß beim Amt oder bei der Regierung Klage geführt worden ist über die *schlechte Verfassung des Stadtwesens*", *Schulden*, *Mißbräuche*, *Veräußerungen von Pertinentien und Immobilien*.

Die Hintergründe dieser Einsetzung eines Commissars erscheinen aber nicht ganz klar. Zu den Klagen über eine schlechte Amtsführung, die der Regierung vorlagen, kam hinzu, daß ein Landesbeamter (Commissar einer inzwischen geschlossenen landeseigenen Tabakfabrik) untergebracht werden sollte, der zudem in verwandtschaftlichen Beziehungen zu Burgdorfer Bürgern stand, von denen auch die Klagen ausgegangen sein könnten.

Von seiten der Achtmänner und auch dem Rat wurde dem Stadt-Commissar, der sich zudem noch zusätzlich das Gehalt der nicht besetzten zweiten Bürgermeisterstelle erstritten hatte, während seiner fast zwanzigjährigen Amtszeit Widerstand in Form eines ständigen „Kleinkrieges“ innerhalb der Stadt und ihrer Gremien entgegengebracht.<sup>487</sup>

Nach dem Tod des Stadt-Commissars 1742 wählte man nach altem Brauch auf dem Bürgergericht 1743<sup>488</sup> einen neuen Bürgermeister. Dabei blieb es bis Anfang des 19. Jahrhunderts. Der nach Dienstjahren älteste Ratsherr wurde jeweils zum neuen Bürgermeister gewählt.

Die Rechtsstellung von Bürgermeister und Rat im 18. Jahrhundert, des damals sogenannten Magistrats, gibt folgende Anmerkung in einem Schreiben des Drostens an die Regierung vom Ende des Jahrhunderts wieder<sup>489</sup>:

*"der Magistrat (ist) selbst dem Amte völlig untergeordnet und ihm dadurch die Möglichkeit benommen wesentliche Eingriffe in die Gerechtsame der Bürgerschaft zu wagen"*, was bedeutet, daß Bürgermeister und Rat überhaupt keine Anordnungsbefugnis besaßen und selbst nur etwas auf Anordnung des Amtes vollziehen durften.

### 2.6.3 Ratsherren

---

<sup>487</sup>StdA Bgd 38-2.

<sup>488</sup>StdA Bgd BG 1743.

<sup>489</sup>HstA Han 70 906.

Anscheinend besteht in der Zahl der Angehörigen des Rates seit dem 14. Jahrhundert eine Kontinuität. In den Wienhäuser Urkunden von 1398<sup>490</sup> sind die Funktionen der dort aufgezählten 10 Ratmänner nicht differenziert, es ist jedoch anzunehmen, daß sich unter ihnen zwei Bürgermeister bzw. Vorsteher befanden. Die Zahl der "einfachen" Ratsherren, denen auch die Kämmerer zuzuordnen sind, betrug somit acht. Dieses entspricht der ab 1617 (bis ca. 1660) in den Akten der Stadt Burgdorf erwähnten und auf Grund der Wahlen im Bürgergericht nachzuweisenden Anzahl: sechs Ratsherren und zwei Rats-Kämmerer (Ratsverwandte).

Laut Bürgergerichtsprotokoll von 1617<sup>491</sup>, wurden vor diesem Bürgergericht sechs Ratsherren auf einmal gewählt. Die Neuwahl eines Ratsherren fand erstmalig wieder 1632<sup>492</sup> nach dem Tod eines der im Jahre 1617 gewählten statt. Die übrigen der im Jahre 1617 gewählten Ratsherren wurden ebenfalls nach ihrem Tod ersetzt, außerdem wählte man noch zwei zusätzliche. Anscheinend waren 1617 zwei Ratsherren noch im Amt, d.h. bereits vor diesem Termin gewählt, denn ab 1632 betrug die Anzahl der Ratsherren, die sich aus Abgang und Wahl am Bürgergerichtstermin ergibt, acht: sechs Ratsherren und zwei Ratskämmerer. Dieses ist bis 1659 auch aktenmäßig zu belegen<sup>493</sup>. Es ist aus den Akten nicht festzustellen, warum im Jahre 1617 sechs von acht Ratsverwandten neu gewählt wurden. Wurde zu diesem Zeitpunkt ein bestehendes System geändert? Wurden vorher die Ratsglieder jährlich neu als "regierender Rat" gewählt und bestand der alte Rat dann noch ein Jahr als "ruhender" Rat weiter? Es gibt Parallelen zu anderen Kleinstädten. Fest steht, daß in Burgdorf zumindest ab 1617 die Ratsglieder auf Lebenszeit gewählt wurden. Neuwahlen fanden nur nach Tod, Rücktritt oder dem freiwilligen Ausscheiden der Ratsherren statt.

Die Ratsstellen waren 1667<sup>494</sup> nach einem auf dem Bürgergericht auf Antrag der Achtmänner in Abstimmung mit der Regierung erteilten Bescheid auf vier reduziert worden. Rats-Kämmerer, d.h. Ratsherren, die die Kämmereraufgabe wahrnahmen, gab es nach einem Beschluß des Bürgergerichtes aus dem Jahre 1664<sup>495</sup> schon nicht mehr. Sie wur-

---

<sup>490</sup>S.S.35.

<sup>491</sup>StdA Bgd BG 1617.

<sup>492</sup>StdA Bgd BG 1631.

<sup>493</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>494</sup>StdA Bgd BG 1667.

<sup>495</sup>StdA Bgd BG 1664.

den durch sogenannte *Gemeine Cämmerer* ersetzt, die nur zwei Jahre amtieren und dann neu gewählt werden mußten<sup>496</sup>.

Im Zuge eines zwischen 1667 und 1670 entstandenen Streits zwischen Bürgermeister und Rat auf der einen und Achtmänner auf der anderen Seite kam es zu Rücktritten und eventuellen (aktenmäßig nicht eindeutig nachzuweisenden) Amtsenthebungen<sup>497</sup>. Zeitweilig waren mehrere Ratsstellen unbesetzt (1668 und 1669 fanden wegen der geführten Prozesse keine Bürgergerichte statt)<sup>498</sup>. Erst nach einer Entscheidung im Rezeß der Fürstl. Braunsch. Lünebg. Vice-Canzler und Räte vom 21. Juni 1670 kam es auf dem im September 1670<sup>499</sup> abgehaltenen Bürgergericht zu einer Neuwahl der Bürgermeister und der vierten Ratsstelle.

Von seiten der Gemeinde, vertreten durch die Achtmänner, unternahm man immer wieder den Versuch, die Anzahl der Ratsmitglieder aus Kostengründen auf zwei zu reduzieren, von seiten des Amtes wurde dieses aber mit Hinblick auf den Rezeß von 1670 abgelehnt. 1696<sup>500</sup> verschob man aus diesem Grunde eine notwendige Nachwahl um ein Jahr. 1711<sup>501</sup> wurde ebenfalls auf Einlassung der Achtmänner keine Nachwahl durchgeführt, so daß der Rat mit einem Bürgermeister und drei Ratsherren weitergeführt werden mußte. Das Bürgergerichtsprotokoll hielt hierzu fest: *Die Achtmänner bringen im Nahmen der Gemeinde vor, daß kein neuer Burgemeister und Rathsherr wieder möge erwählt werden, und könte der eine Burgemeister und 3 Rathsherrn, nebst denen Cämmerern und Stadtschreiber solches Officium gar wohl versehen, sie wären auch friedlich, daß die Besoldung der Abgehenden unter die Übrigen vertheilet würde. Burgemeister und Rath vermeynen solches höchstnötig zu seyn, und berufen sich auf einen befindlichen Recesh, deßen Production urgiciret wird..* 1712<sup>502</sup> korrigierte man dieses jedoch wieder und zwar mit vollem Konsens der Bürgerschaft, so daß jetzt wieder zwei Bürgermeister und vier Ratsherren vorhanden waren. 1715<sup>503</sup> blieben dann eine Bürgermeister und eine Ratsstelle unbesetzt (*Die Achtmänner tragen vor, daß die vacanten Burgemeister und Rathsherrn nicht wieder besetzt, sondern deren Besoldung der Gemeinde zuwachsen möge.*). Während bei den Bürgermeisterstellen dieser Zustand bei-

---

<sup>496</sup>S.S.159.

<sup>497</sup>StdA Bgd 38-5.

<sup>498</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>499</sup>StdA Bgd BG 1670.

<sup>500</sup>StdA Bgd BG 1696.

<sup>501</sup>StdA Bgd BG 1711.

<sup>502</sup>StdA Bgd BG 1712.

<sup>503</sup>StdA Bgd BG 1715.

behalten wurde, ergänzte man 1718<sup>504</sup> die Ratsstellen wieder auf vier. Als 1725 zwei Ratsstellen frei geworden waren und diese wieder besetzt werden sollten, verhinderte dieses der Amtmann mit Hinweis auf eine Verordnung der Königlichen Cammer, daß es nicht mehr als zwei Ratsherren geben solle<sup>505</sup>: *Wir vernehmen, daß Burgermeister und Raht aldort in begriff seyn noch einen undt neuen Rahtmann zu wehlen. Alß nun solches sehr überflüßige Bedienung ist, nachdem bereitß ein StadtCommissarius, zweien Camerarien, drey RathMänner und ein Stadtschreiber vorhanden, sodaß man anoch auf weitere reduction deß Rahtsstuhlß bedacht; ... Ihr wollt Bürgermeister und Raht diese neue Wahl eines Rahtmannes inhibiren ...* . Es konnte dann aber doch noch ein weiterer Ratsherr gewählt werden und zwar ein Brauer, da die beiden noch vorhandenen aus der Gemeinde kamen und keine Brauer waren. Herkommens gemäß war es notwendig, daß das Braueramt in allen Gremien, in der Regel zur Hälfte, vertreten sein mußte: *wan nun ein althergebrachtes, und von undenckbaren Jahren her die Ordnung allhie gewesen, daß so woll die Rathsmänner alß Cämmerern und Probeherren halb in Gliedern vom BrauerAmbt, angesehen, daß das BrauerAmbt das meiste von allen one-ribus, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, abführen müße, bestanden, auch noch bis dato also unverändert ...* (Schäffer und Vorsteher des Braueramtes an das Amt 1724<sup>506</sup>). Nach dem Abgang eines der drei noch vorhandenen Ratsherren im Jahre 1727 waren dann bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts nur noch zwei Ratsherren vorhanden.

Die Ratsherrentätigkeit war ein Ehrenamt bei geringer Besoldung. Diese betrug 10 mfl., dazu kamen Freiheit von Einquartierungen, Servicen, Hirtenlohn und Wachdienst. Gemeinsam mit den Bürgermeistern waren sie an den Marktgeldern (Standgeld) beteiligt. Als Bürgermeister und Rat noch das Recht zur Bestätigung von Verträgen hatten (im 17. Jahrhundert), bekamen sie für das Ratssiegel 12 mgr. 1697 wird sich wie folgt beklagt: *Senatus beschweret, daß sie wenig Einkünfte oder ein geringes Salarium nur zugewießnen hetten, und fast täglich ihr Werck zu Hause liegen und stehen laßen, und der Gemeinde in ihren Gescheften aufwarten müsten*<sup>507</sup>..

---

<sup>504</sup>StdA Bgd BG 1718.

<sup>505</sup>StdA Bgd BG 1725.

<sup>506</sup>StdA Bgd 38-2.

<sup>507</sup>StdA Bgd BG 1797.

Die Pflichten, Rechte und Tätigkeiten der Ratsherren gehen aus den nach ihrer Wahl zu leistenden Eiden<sup>508</sup> hervor. Aus ihnen ist der Wandel, der seit Ende des 17. Jahrhunderts eingesetzt hat, deutlich abzulesen.

Ratsherreneid 1670:

*Ihr sollet geloben und schweren zu Gott und uff sein heyliges Wort daß ihr euch eines nuchteren meßigen und Gottes furchtigen Lebens befließigen wollet, und wie ... aufrichtigen rahts Verwandten in und allen wegen gemehs bezeigen, insonderheit auch dehnm euch vorgesetzten Burgermeistern den gebührenden respect geben und schuldi-gen gehorsam leisten, und weiß dieselbe euch Amtshalber befohlen werden und zu des Städtleine uffnahme gereicht ohnweigerlich verrichten, So sollet Ihr euch auch den gewöhnlichen Gerichtstagen, ohne erhebliche Uhrsache allemahl ohnausbleiblich einstellen, und nach euren Verstande und Vermugen dahin sehen helfen, daß denen armen so wohl als den reichen in Burgerlichen sachen so weit dem Raht selbige zu recognosciren zu stehen , ohne einzige affecten recht geschenen muge, Alldiweil auch Ihr so wohl des Rahts alß Gemeine Cämmerer die Einnahme undt Außgabe von allen der Gemeinen Intraden Sie rühren her undt haben Nahmen wie sie wollen, führen müßet, alß sollet Ihr selbige ohn unterscheid zeitig und völlig zu rechter Zeit eintreiben, und jedesmahls dem Stadtschreiber, damit er selbige ins Hauptregister tragen könne, entweder monatlich oder alle quartal oder wie es der jedesmahlige regierende Bürgermeister ordnen wird, abschrift davon geben, Euer Register auch solchergestalt einrichten das die Summen in Einnahme und außgabe mit dem Hauptregister über einkommen. Do auch an Thoren, Brücken, Steinwege oder der Gemeine Häuser zu bawen nöthig, solet Ihr jedesmahl ordentliche Bawregister halten, und die außgaben nicht wie vor diesem geschehen hie undt wieder in den Rechnungen verstecken, Und Ihr die gemeine Cämmerer sollet allmahl dahin sehen, daß nichts so der gemeine zum schaden und nachtheil gereichen müge, vorgenommen werde, und da über Zu Vorsicht dawieder gehandelt würde, solet Ihr den Achtmannschaften zu hinterbringen gehalten sein, undt in Summa Ihr alle sämtlich sollet euch also verhalten wie ihrs vor Gott, der Hochlöbl. Regierung und der sämbtl. Bürgerschaft und sonst jedermänniglich verantworten könnet..*

1692 noch abgelegt.

---

<sup>508</sup>StdA Bga 38-4.



Ratsherreneid 1737.

*Dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg dem Anderem, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heyligen Romischen Reichs Erztzschatzmeister und Churfürsten pp sollet Ihr geloben und schwehren einen Ayd zu Gott und auf sein Heiliges worth, daß Sr. Königlichen Majestätt und Churfürstlichen Durchlaucht, und falls dieselbe Zeit während Eurer Bedienung, daß doch Gott verhüte, nach deßen willen mit Tode abgehen solten, als dann dero Herrn Sohn und fürters dero männlichen Leibes Erben nach der Ordnung der Erstgeburth, Ihr sollet getreu hold und unterthänig seyn, dero Regierung, Justitz, Cantzley und Ambt Burgdorf, welche über Euch zu gebiethen, und zu verbiethen haben, was Ihr thun und laßen sollet, aber gehorsam seyn, dero Bestes nach Euren wissen befördern und Arges, so viel Euch möglich, kehren, wehren, warnen und wenden, auch in rath und that nicht seyn, worin wieder Hochstgemelte Sr. Königliche Majest. und Churfürstliche Durchlaucht oder dero Lande und Leute gehandelt, gerathen oder gethan werden mögte, solte, wolte oder könnte, Insonderheit aber nicht allein der gantzen Stadt Burgdorf Bestes, so viel an Euch ist befördern, sondern auch mit und nebst dem gantzen Rath der Gemeinen Bürgerschaft mit einem unverwerflichen Exempel eines Löblichen und Christlichen Wandels vorgehen ihnen in gerechten und Billichen Dingen treülichen Beystand mit rath und that leisten, doch aber überall dabey unpartheyisch seyn, und darauf, daß mit der Stadt Cämmerey und sonst von der Gemeine Bürgerschaft aufkommenden Geldern recht umgangen, und dieselbe zu keinem andern Behuef, als wozu sie gewidmet worden verwendet, vielmehr treulich administriret werden, fleißige wachsame und sorgfältige Aufsicht haben, nichts von solchen der Stadt Gemeinen Geldern, sie haben nahmen, wie sie wollen, und was davon einläuft zu Eurem Eigennutz gebrauchen, noch davon dergestalt, daß Ihr es wieder bezahlen wollet, leyen, noch Euch sonst auf einigerley arth und weise, es geschehe auf welche es nur immer wolle, und wie es genennet werden möge, daran vergreifen, selbiges auch denen Cämmern und keinem, er heiße wie er heiße, nicht verstaten, sondern vielmehr alle und jede, welche mit solchen Gemeinen Stadt-Geldern in Einnahmen und Außgaben zu thun haben, daß sie sich dergleichen nur er-melter Dinge nicht unternehmen, treulichst warnen und erinnern, auf den Fall der Entgegen Handlung es Eurer Vorgesetzten Obrigkeit, denen Herren Beamten Beyder-seits melden, von allen einkünften und Außgaben nach ihren datis des Jahres, Tages*

*und Monaths richtige GegenRegister führen, und solche mit des Stadtschreibers seinen Conferiren, dahin, daß ein jeglicher Bürger nach seinen Gutherm und Vieh Contribution und keiner vor den andern, es sey Bruder, Schwager, Freund und Gevatter, beschwehret werde, noch mehr oder weniger gebe, sondern alle und jede nach gleich und recht, was ihre portion beträget, richtig ausgeben, sehen, die Jenigen welche nicht ihre gebühr ausgeben, wieder herbey ziehen, darunter die obrigkeitliche Hülfe mit zu nehmen, in EinquartierungsSachen und Billetierung der Militz unpartheyisch handeln, keinen ohne obrigkeitlichem Vorwissen, und Einwilligung übersehen, darauf, daß ein jeder Bürger seinen Strang, so jetziger Zeit der dritte theil der Contribution, ziehe, achtgeben, nach denen Landesherrlichen und Obrigkeitlichen Verordnungen Euch auf das genaueste richten, Euch auch davon weder durch Gunst, Gabe, Geschenk, Verwandtschaft und Freundschaft, noch durch Haß, Feindschaft, Verfolgung abhalten lassen, überall nichts nach Affecten, Zorn, EigenNutz, und was sonst dergleichen Fleischliche Eingebungen, mehr, handeln, und Euch sonst also ohne ansehen der Persohn getreu, wie es einem Ehrbaren und getreuen RathsVerwandten eignet, zusteht, und gebühret, Ihr es auch vor dem allsehenden und allgegenwertigen Augen des allmächtigen Gottes, der Eure Gedanken, hertzen, reden, und thaten, weiß, kennet, und prüfet, zu verantworten, und hernach seiner Königl. Majest. unseres allergnädigsten Herrn, de-ro Regierung und Beambten, zu Burgtorf rede und antworth davon zu geben Euch getrauet; So wahr Euch Gott hilft uns ein Heilges worth, durch Jesum Christum Amen.*

Der Eid von 1670 hat sicherlich die Form, die größtenteils auch schon im 16. Jahrhundert gegolten hat. Er wurde noch 1692 in dieser Form abgelegt und war auf den Bürgermeister als Obrigkeit ausgerichtet, während er sich 1737 ganz auf den Landesherrn bezog und der Bürgermeister dort nicht mehr erwähnt worden sind. Dieses bedeutete praktisch eine unmittelbare Unterstellung unter das Amt. Eine Unterstellung unter den Bürgermeistern ist nicht einmal mehr angedeutet, ganz zu schweigen von ihm zu leistenden Gehorsam. Im Eid von 1670 wird die Teilnahme an den Gerichtstagen erwähnt, ein Hinweis auf die bis Ende des 17. Jahrhunderts bestehende Zuständigkeit des Rates als erste Instanz in Zivilsachen. Der Text von 1670 stellt vermutlich eine Abschrift einer früheren Eidesformel dar, da er die Tätigkeit der Ratsherren als Kämmerer behandelte. Der seit 1664 eingetretene Zustand, daß nicht mehr zwei der Ratsherren das Amt der Kämmerer ausüben, ist noch nicht berücksichtigt.

Der Eid von 1737 beschreibt die Verwaltungstätigkeit im einzelnen, die jetzt wohl mehr im Vordergrund stand, insbesondere waren die Ratsherren in die Erhebung der Kontribution, die unmittelbar an den Landesherrn ging, einbezogen.

#### 2.6.4 Funktionsträger auf Ratsebene<sup>509</sup>

Im Gegensatz zum Amt des Bürgermeisters und des Ratsherrn war das Amt des Stadtschreibers kein Ehrenamt. Der Stadtschreiber, der nicht unbedingt ein Bürger der Stadt sein mußte, sondern sich in der Regel von auswärts nach Burgdorf beworben hatte, versah seine Tätigkeit hauptamtlich. Nachweisbar ist ein Stadtschreiber seit Ende des 16. Jahrhunderts<sup>510</sup>, jedoch muß das Amt, wie sich aus der Form des Schriftverkehrs von Bürgermeister und Rat aus der Mitte des Jahrhunderts schließen läßt, schon früher bestanden haben.

Der Stadtschreiber wurde vom Rat gewählt und danach durch das Amt bestätigt und beeidigt. Auf diesen Vorgang konnten Bürgermeister und Rat mit Verweis auf alte Privilegien noch Ende des 18. Jahrhunderts bestehen, als das Amt beanstandete, daß die Wahl des Stadtschreibers *ohne Vorwissen* erfolgt sei<sup>511</sup>.

Im 17. Jahrhundert und vermutlich auch wohl schon im 16. Jahrhundert waren die Stadtschreiber rechtskundig, hatten also studiert. In einem Fall war der Stadtschreiber Advokat und übte auch das Notariat aus. Nachdem 1687<sup>512</sup> eine Regierungskommission die Finanzsituation der Stadt überprüft hatte, wollte sie der Stadt einen Arzt als Stadtschreiber "aufdrücken", der zugleich als Stadtarzt praktizieren sollte. Er ist tatsächlich einige Jahre in dieser Form in Burgdorf tätig gewesen, ging aber 1692 aus Burgdorf fort, offenbar, weil ihm diese Stelle nicht lukrativ genug war. 1692 wurde dann ein Studiosus der Rechte gewählt<sup>513</sup>. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts wiesen die Stadtschreiber keine besonderen Qualifikationen mehr auf. Über ihre Vorbildung ist nichts bekannt.

Obwohl höher als das der Bürgermeister, war das Gehalt des Stadtschreibers mit 27 Thlr. 28 mgr. sehr gering<sup>514</sup>. Er war deshalb auf Nebeneinnahmen angewiesen, die er

<sup>509</sup>Außer dem Stadtschreiber waren diese ehrenamtlich tätig.

<sup>510</sup>nach den Schriftstücken in den StdA Bgd Hausakten.

<sup>511</sup>StdA Bgd 38-6.

<sup>512</sup>HstA Celle Br. 61 181; StdA Bgd 38-6.

<sup>513</sup>ebd.

<sup>514</sup>StdA Bgd 38-6.

aus seinen Tätigkeiten wie beispielsweise für das Aufsetzen von Verträgen wie Ehestiftungen sowie für die Führung von Registern und Aufrechnung von Kontributionsgeldern bezog<sup>515</sup>. Außerdem standen ihm noch Einnahmen aus gewissen Rechten zu, z. B. gehörte die Pacht aus einem Immenzaun *seinem officio zu*. Im 18. Jahrhundert waren dem Stadtschreiber vermutlich nur noch die Einnahmen aus Eheverträgen verblieben<sup>516</sup>, die allerdings jetzt erst gültig wurden, wenn sie durch das Amt konfirmiert waren. Die Ausführung der Verträge mußte der Stadtschreiber immer wieder gegenüber dem Amt und anderen nicht autorisierten Konkurrenten verteidigen.

Über Pflichten und Tätigkeiten des Stadtschreibers gibt sein Amtseid Auskunft, der in je einer Ausfertigung des 17. und des 18. Jahrhunderts vorliegt<sup>517</sup> und die im folgenden wiedergeben werden.

#### Stadtschreiber-Eid 1670

*Ihr sollet angeloben und schweren zu Gott und uff sein heyliges Wort das ihr auch eines nuchtern meßigen und Gottes furchtigen lebens befleißigen wollet, und dehm euch vorgesetzten Burgermeister und Rahts Verwandten obedientiam praestiren und inen das-mahl den gebuhrenden respect geben, Euch allemahl zu rechter Zeit uff dem Rathhause einstellen und finden lassen, alles fleißig notiren, uff den jedesmahligen haltenden Gerichtstagen ein ...liches protocolum halten, auch alle vorfallenden Verträge, Kaufbriefe und Ehestiftungen in das Rahtsbuch richtig verzeichnen, auch die Einnahmen und Ausgaben richtig halten, und unter die verordnete rubriken nach deßen es euch von den Rahts und gemeinen Cämmerren ubergeben, zu Register bringen und solcher gestalt einrichten, daß Ihr solche alle jährlichs zu rechter Zeit justificiren könnet, auch die Contributiohns Rechnung richtig halten und alle monatlich in einem ...lichen Extract ubergeben damit dieselbe allemahl mit den jährlichs schließenden Rechnungen ubereinstimmen, Euch auch mit allem Fleiß dahin ..arbeiten, daß die uffen Rahthause vorhandenen documenta und Uhrkunden in eine ordentliche Form gebracht werden mugen, und euch allen so bezeigen und verhalten, wie einem getreuen und ehrliebenden Diener und Stadschreiber wohl anstehet, daß Ihr solches zu foderst gegen Gott, Euern Obnern, die gesambte Burgerschaft und männiglich verantworten könnet.*

#### Stadtschreiber-Eid 1800:

---

<sup>515</sup>ebd

<sup>516</sup>ebd

<sup>517</sup>StdA Bgd 38-4.

... Insonderheit aber mich eines unanstößigen und unverwerflichen Lebenswandels und Sitten befleißigem, bey der mir anvertrauten Stadtschreiber zu Burgdorf Bedienung mich getreu embsig, arbeitsahm und fleißig beweisen. Sr. Königl. Majstät Intereshe gemeine der Stadt Wohlfahrt nach allen meinen Vermögen ohne neben Absicht und Eigennutz befördern, Sr. Königl. Majestät hohen Landes und Justitz Collegieis, besonders auch der Obrigkeit des Amts Burgdorf welche jetzo der Herr Drost und Herren Amtschreiber, und deroselben Verordnung schuldigen Respect gehorsahm und willige Folge leisten, mich nach deren Königlichen Verordnungen jetzigen und künftigen genau richten und nicht dagegen handeln, vor Bürgermeister und Raths Herrn und Cämmerer allen schuldigen regard und Confideration in Werthen und Wercken doch aber in ungerechten Sachen nicht mit ihnen gemeinschaft haben, sonder solches ohne antastung ihrer Persohnen, meine mir vorgestzte Obrigkeit melden, denen ordentlichen und außerordentlichen Rahts Versammlungen so oft und so viel solche erfordert werden beständig beizuwohnen, und mich davon nicht anders als wegen Leibes Schwachheit, oder mir von Königl. Amt ertheilten Uhrlaube abhalten laßen, alles was auch von mir Obrigkeits Raths- und der Achtmänner wegen, zu registrieren verlanget wird mit Treue, Fleiß und Accurateshe, der That und wahrheit nach gantz genau niederschreiben, einen jeden Bürger oder Häußling oder er habe sonst Nahmen, wie er immer wolle ein richtig Quittantz Buch halten, darin dem Fuß, was er an Schatz, Vorschöß, Hofzinß, Pfannen Accise, Hauß, Garten und Ackerzinß, auch sonst darunter zugleich wegen seiner Nahrung und haltenden Viehes, ferner an Contribution und Services geben muß, setzen, was derselbe zukaufft oder veräußert richtig ab und zu schreiben, mich auch darunter selbst nicht zu übersehen, sondern mit guten Exempel, was bereits habe oder noch künftig erlange, vorgehen, dahin daß ein jeder Bürger nach gleich und recht, auch an dem was er würcklich besitze, seinen gehörigen strang zieh, niemand aber über die Gebühr und wieder das Herkommen, beschweret werde, achthaben über alles und jedes, was ein jeglicher ausgiebet, der Post sey so geringe als er immer wolle quitiren, solches alles nach Jahr Tag und monath so fort in ein dazu verfertigtes Loch Register tragen, und dieses Loch Register also rein und sauber halten, ohne was zu zusetzen und aus zulaßen, wie ich deren Richtigkeit und Wahrheit des jedesmahliges Erforderen mit einen körperlichen Eyde bestärken kan.

Weiter auch richtige Bau Verzeichniße, und daß die darin enthaltene Posten und Handwercks Lohn nach ihren wahren Verdiensten und nicht darüber bezahlet werden, verfertigen, und Bürgermeister Rathsherren und Cämmerern zur Unterschrift einrei-

*chen, auch darüber Obrigkeitliche Confirmation einholen, ordentliche Vieh- und Bollwercks Register halten, die Ehestiftung beschreiben, und diese so wohl als auch die Kauf-Briefe, so jedoch beydes auch Obrigkeitlich zu Confirmiren in das Raths Handlungs Buch eintragen, die Raths Registration in Ordnung halten, und was daran mangelt Supptieren auch nicht davon weder selbst noch durch die meinigen abhanden noch verkommen laßen, und alles und jedes bey meinem Abzug richtig hinwieder liefern, darin was zu gemeiner Stadt Gerechtigkeiten Vertheydigung gehöret mich fleißig erkundigen, solche mit allem Fleiß aufsuchen und beysammen bringen.*

*Auch wegen gemeiner der Stadtgelder nach der von Sr. Königl. Majestet Georg dem ersten am 15ten April 1705 ausgelassenen Allergnädigsten Verordnung, so mir von Worth zu Worth vorgelesen worden, richten, und nicht gestatten noch zu sehen will daß die Gelder zu anderm Gebrauch als wozu sie gewidmet und verordnet werden, verwendet, keines weges aber zu der Raths Glieder sie heißen wie sie heißen oder sonst jemens Nutzen gebraucht, noch damit Handel und Wandel getrieben, noch mit den ihri-gen vermischt oder versetzt, sondern dergestalt Separat geleyet werden, daß so gleich auf jedesmahliges Erfordern Augenblicklich gezeigt werden kan, wo selbige Gelder besonders verwahret liegen oder mit Obrigkeitlicher Confirmation zinßbahr ausgethan worden.*

*Gestalt dem bey zinßbahrer Aufnehmung der Capitalien und Veräußerungen derer Stadt Pertinenzien Obrigkeitliche Confirmations erfordert werden. Und sol von allem dem, was obstehet, mir obllieget, und ich zusammen mit gutem Willen und vorbedacht übernommen mich weder jemens Freund noch Feindschaft, Geschenck, Gabe, Gunst oder Ungunst abhalten: Alles und jedes sonder Gefärde.*

*So wahr ...*

Bis Ende des 17. Jahrhunderts (Amtseid von 1670) war der Stadtschreiber ausführendes Organ von Bürgermeister und Rat, auf sie als Obrigkeit war er in seinem Amtseid verpflichtet. Im Amtseid des 18. Jahrhunderts sind seine Obrigkeiten der Drost und der Amtsschreiber. Bürgermeister und Rat sind vollkommen ausgeschaltet. Ihnen ist nur Respekt zu erweisen. Sie tauchen nur dort auf, wo der Stadtschreiber ihr Fehlverhalten dem Amt melden soll. Seine Stelle ist anscheinend die eines Verwaltungsbeamten, der im Auftrage des Amtes arbeitet. Die Beschreibung der Tätigkeit war dagegen im 17. Jahrhundert ganz auf die damals noch vorhandenen Jurisdiktion der Stadt in Zivilsachen ausgerichtet, im 18. Jahrhundert verblieb ihm im wesentlichen nur die Rechnungsführung.

Nachdem bis Mitte des 17. Jahrhunderts zwei auf Lebenszeit gewählten Ratsherren die Kämmererfunktion ausübten<sup>518</sup>, wurden mit dem auf Betreiben der Bürgerschaft gefaßten Bürgergerichtsbeschuß von 1664<sup>519</sup> im Bürgergericht zwei sogenannte *GemeineKämmerer* mit zwei Jahren Amtszeit gewählt. Um eine Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, mußte jährlich ein Kämmerer zurücktreten, der andere blieb dann noch ein Jahr. Jedes der acht Quartiere der Stadt konnte einen Kandidaten vorschlagen, Gericht und Achtmannschaft wählten dann einen von ihnen.

Der von den Kämmerern zu leistende Eid beschreibt die Tätigkeit nur in großen Zügen. Interessant ist das aus dem nachstehend aufgeführten Eid<sup>520</sup> aus dem 18. Jahrhundert zu entnehmende Unterstellungsverhältnis. Die Kämmerer waren praktisch direkt dem Amt als Obrigkeit unterstellt, der Bürgermeister wird als "Vorgesetzter" überhaupt nicht mehr erwähnt. Der Bürgergerichtsbeschuß von 1664<sup>521</sup> legte allerdings schon fest: *auch alle Jahr fürm Ambte richtige Rechnung ablegen*. Zumindest war die Überwachungsfunktion des Amtes mit diesem Beschuß damals schon gegeben. Die Gemeine-Kämmerer erhielten im übrigen die gleiche Freiheit wie ihre Vorgänger, die sich im Ratsstande befanden.

Kämmerer-Eid (Anfang des 18. Jahrhunderts):

*Ihr sollet geloben und schweren einen Aidt zu Gott, daß Ihr nicht nur dem Durchl. Fursten undt Herrn, Herrn Georg Wilhelm Hertzogen zu Braunsch. und Lünebg. getreu und holdt, aber auch dem Fürstl. Ampte alhir gehorsahm sein, der gantzen stadt und Gemeine bestes soviel an Euch ist befordern, schaden und Unheil abwenden, der Gemeinen Stadt Gelder und Intraden zu rechter Zeit einfordern, einnehmen, und gehörigen Orts wieder auszahlen, auch nichts zum eigenen und privat nutzen verwenden noch daß es von andern geschehe verstatten sondern wenn sich solches etwa wieder verhoffen zu tragen solte, es gehörigen orts anmelden (später: es dem Königl. Amte als hiesigen Orts Obrigkeit anzeigen), im übrigen allen Euch aber dergestalt verhalten sollet undt wollet, wie es einem ehrlichen undt aufrichtigen StadtCämmerer alhir von Ambts undt Gewohnheit wegen eignet undt gebuhret, so wahr ...*

Probeherren werden erstmals im Brauer-Gildebrief von 1595<sup>522</sup> erwähnt. Sie wurden vom Rat auf zwei Jahre *verordnet*. Es ist jedoch anzunehmen, daß das Amt des Probe-

---

<sup>518</sup>S.S.109f.

<sup>519</sup>BG1664.

<sup>520</sup>StdA Bgd 38-4.

<sup>521</sup>StdA Bgd BG 1664.

<sup>522</sup>StdA Bgd 120-1.

herrn schon vorher bestanden hat, daß aber eine frühere Nennung wegen des geringen Aktenflusses bzw. der wenigen erhaltenen Akten nicht mehr zu finden ist. Im Gildebrief von 1595<sup>523</sup> ist folgendes vermerkt:

*... und sollen der Probe-Herren vier seyn, und zwar zwey aus denen Brauern, und zwey aus denen Handwerkern, davon alljährlich zwey abgehen, an deren statt aber vor Bürgermeister und Rath dem fürstl. Amte Vier neue praesentiret, daraus zwey genommen, und auf der Amts-Stube zu Probe-Herren beeydiget werden sollen.*

Bürgermeister und Rat bestellen sie auf zwei Jahre.

Ab 1619<sup>524</sup> wurden Probeherren in den Protokollen des Bürgergerichtes genannt, es ist anzunehmen, daß sie jetzt auch im Rahmen des Bürgerdings gewählt wurden

Es gab vier Probeherren, zwei stammten aus der Gemeinde und zwei aus dem Kreis der Brauer. Über den Wahlmodus und die Amtsdauer ist aus dem 17. Jahrhundert wenig bekannt. Erst 1690<sup>525</sup> wird über einen Wahlvorgang in den Bürgergerichtsprotokollen berichtet:

*Zu Probeherren werden hiemit vorgeschlagen:*

*Brauers                                  aus der Gemeinde*

*Heinrich Rädeken                  Henning Brandes*

*Hanß Adolf Matthias              Friedrich Schilling*

*Dedeke Scharleman                Johan Ernst*

*Anton Kalen                          Frantz Rimpau*

*Die abgehenden Probeherren aber haben vorgeschlagen*

*Brauers                                  aus der gemeine*

*Dedeke Scharlemann                Balthasar Ludewig Hillewert*

*Nicolages Konerding                Hanß Heinrich Lubben*

*Heinrich Roggen                    Hanß Jurgen Meierheimb*

*Hanß Konerding am Walle          Jürgen Gerberding*

*von Fürstl. Amte sindt auß denen Vorgeschlagenen angenommen*

*Dedeke Scharleman*

*Heinrich Roggen*

*Balthasar Ludewig Hillewert*

*Friedrich Schilling*

---

<sup>523</sup>StdA Bgd 120-1.

<sup>524</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>525</sup>StdA Bgd BG 1690.



*und haben diese Vier den gewöhnlichen Aydt den 24ten Januarii 1690 uf Fürstl. Amtstuben deßfals abgestattet.*

Im 18. Jahrhundert<sup>526</sup> schieden von den amtierenden vier Probeherren, denen ein ebenfalls beedigter Probediener zugeordnet war, jährlich zwei aus, zwei wurden neu bestimmt.

Nachdem bis dahin die Bestellung der Probeherren durch Bürgermeister und Rat erfolgte, lag das Auswahlrecht also zumindest seit Ende des 17. Jahrhunderts allein beim Amt. Die Stadt oder städtische Gremien wurden auch im Probeherren-Eid, jedenfalls solange dieser vorliegt, nicht (oder nicht mehr) erwähnt, die Probeherren waren allein dem Amt gegenüber verantwortlich. Der Stadt waren vermutlich Ende des 17. Jahrhunderts auch mit dem Verlust der Jurisdiktion auch die Eigenverantwortung für die Polizeiaufgaben, zu denen die Tätigkeit der Probeherren zweifellos gehörte, entzogen und nur noch mit der Durchführung betraut worden.

Die Aufgaben der Probeherren bestanden zunächst ausschließlich in der Kontrolle der Qualität und des Preises des Bieres. In den Gildebrieffen bis 1695 stand<sup>527</sup>:

*Sollen die Probeherren, so oft eine Brau Bier fertig und außgegehret, zusammenkommen, und durch des RahtsKnecht von denjenigen so bebrauet, ein Stübichen Breyhann zur Probe hohlen laßen. Da dann ein oder mehr Bier in der Probe tadelhaftig befunden würde, so sollen die Probeherren solchem tadelhaften Bier, einen billigmäßigen Kauf setzen, dabey es auch der, oder die es haben gebrauet, sollen laßen, da sich einer oder mehr dagegen würden auflehnen, die sollen nach Gelegenheit, darum von der Obrigkeit daselbst (bis 1690: von den Schaffern und olden Leutten) gestrafet werden, ... .*

Nach dem Gildebrieff von 1695 war also für die Bestrafung die Obrigkeit, d.h. das Amt, zuständig und nicht mehr die Gilde selbst.

Später ist anscheinend das Aufgabengebiet der Probeherren auch auf andere Warengruppen erweitert worden, wie die nun überkommenen Probeherreneide des 18. Jahrhunderts zeigen<sup>528</sup>:

Probeherren-Eid 1702:

*Ihr sollet geloben und schweren einen Aidt zu Gott und auf sein Heiliges Wort, daß Ihr nicht nur dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Georg Wilhelm Hertzogen zu Braunschw. und Lünebg treu und holdt sondern auch dem Churfürstl. Amte alhir ge-*

---

<sup>526</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>527</sup>StdA Bgd 120-1.

<sup>528</sup>StdA Bgd 38-4.

*horsahm sein und verbleiben, dero Bestes Befordern, Hingegen Schaden und Unheil abwenden, Bey dem Euch an vertrauten Probe Amt nichts aus Haß Feindschaft, Misgunst oder wie es sonst Nahmen haben mag, vornehmen, hingegen aus Freundschaft Verwandtschaft, Liebe, Gunst und umb Gabe oder Geschenk willen etwas unterlaßen, zu rechter und gewöhnlicher Zeit auch so ofte es die noht erfordert, Euch auf Probestuben einfinden so baldt Euch etwas zu Proben, zu besichtigen undt zu wardieren angemeldet wirdt, daßelbe ohne einige versaumnis und auffenthalt Euren besten wißen und Gewißen nicht weniger denen ChurFürstl. Verordnungen nach verrichten, diejenigen welche sich hocherwehten Verordnungen nicht gemäs bezeigen wollen, so fort bey ChurFürstl. Ambte anmelden und im übrigen Euch in diesem Eurem ProbeAmbte dergestalt bezeigen wollet und sollet, wie es einem ehrlichen Probeherren alhie von Ambs undt gewohnheit wegen eignet und gebühret, so wahr ...*

Probeherren-Eid 1782:

*Ich gelobe pp, daß nachdem ich zum Probeherrn erwählet worden ich solchem Amte nach meinem besten wißen und Gewißen will versehen, woll Achtung geben auf Maas Ellen und gewicht der LandesHerrlichen und obrigkeitlichen Verordnungen mich woll erkundigen, insonderheit daß schmackhaftes und Probe gemäses Bier gebrauet wird und fals dawieder gehandelt werden solte, es sofort der Obrigkeit anmelden und um deren Verfügung wegen des Absetzens mich Raths erholen, daneben dahin sehen will, daß es an guten Fleische und an guten ausgebackenen Brodte nie fehle, solches auch allemahl das gehörige Gewicht habe und die Backtafel nach den marktgängigen Kornpreisen eingerichtet werde, und überhaupt alles was zu einer guten Policey erfordert wird, mein Augenmerck richten, und mich hievon so wenig durch Gunst, Gabe Geschenck Freundschaft Feindschaft oder anders wie des Menschen Sinne erdenken mögen, will abhalten laßen, sondern in allen mich so betragen ...*

Probeherren-Eid 1800:

*... durch gehends auf gute Polizey, als die Backtafeln, nach denen KornPreisen richtigen Gewichte, Ellen und Maße, Himbten ud Metzen, Garn nach denen verbinden, Haspel, Fleisch und Bier-preise, daß damit aufrichtig gehandelt werde, alles sein erforderlich Gewichte, und das Bier seine gehorige Stärke habe, sorgfältig Acht haben, das Bier wenn es zu leicht befunden, und nicht vier Grad hat, muß es der Obrigkeit gemeldet werden, und wenn sonst wieder die Verordnungen gehandelt werden, es der Obrigkeit remedur anmelden, zu dem Ende Brauer, Becker, Fleischer, Garnhändler, Höcker, und*

*alle welche Handel und Wandel treiben, besonders an den Marcktagen genau visitieren, und dahin, daß niemand verkürzet, sehen auch auf gemeiner Stadt Wollfarth nach nathürlichen Kräften und Gewißens Ansage äußersten Fleißes angelegen sein, mit niemand wer der auch sey durch die Finger sehen, von obstehenden allein, wenn es damit unrichtig zugehet der Obrigkeit nichts zu verschweigen, ...*

Anscheinend wurde Mitte des 18. Jahrhunderts von seiten des Amtes versucht, die Aufgaben der Probeherren ganz an sich zu ziehen. Das Bürgergericht von 1744<sup>529</sup> protokollierte folgendes:

*Ersuchete Bürgermeister und Rath die Herren Beamten, ihnen bey denen wenigen Gerechtsamen, so annoch ans Rath=Hauß gehörten, zu schützen, und Ihnen das uhralten Zeiten gehörende Policey=Wesen zu laßen, indem von Königl. Amte bereits Haspel und Ellen, wären gemeßen und von denen Amts Unter Bedienten gebrandt worden, wozu jedoch die ProbeHerren bestellet und Beaydiget worden, Woraus bereits die Folgerung entstanden, daß einige Höckere sich deren Visitation nach Maaßen und Gewichte nicht unterwerfen wollen.*

*Hierauf ward geantwortet, daß sie gar nicht willens gewesen, ihnen solches zu nehmen, sondern vielmehr ihnen zum Besten das hiesige Policey=Wesen in gehöriger Ordnung zu bringen, und wolten sie ihnen solches demnächst zur Obsicht ernstl. recommendiren.*

Den Probeherren war zur Ausübung ihrer Tätigkeit zeitweilig ein Bäcker zugeordnet, besonders als sich seit dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts, wie auch aus dem Probeherren-Eid von 1782<sup>530</sup> ersichtlich, ihre Aufgaben auf die Kontrolle anderer Produkte ausweitete, wobei ein besonderer Schwerpunkt neben dem Bier auf dem Brot lag. Auf dem Bürgergericht 1784<sup>531</sup> forderten die Bäcker:

*Wie nun auch gleicher Weise das Beckeramt vorschlug, wie alter observantz nach, jederzeit ein Becker mit bey der ProbenStube gewesen, welches sie auch nunmehr wieder verlangten.*

*Das Gericht resolvierte darauf, daß jederzeit benebst denen 4 so aus der gemeine und BrauerAmte, der 5 te beständig ein Becker sein solte.*

Dieser Entschluß wurde jedoch 1792 wieder revidiert und die Zahl der Probeherren auf vier reduziert.

---

<sup>529</sup>StdA Bgd BG 1744.

<sup>530</sup>S.S.122.

<sup>531</sup>StdA Bgd BG 1784.

Die Aufgabe der Probeherren bestand, wie oben erwähnt, vor dem 18. Jahrhundert ausschließlich in der Kontrolle der Qualität und des Preises des Bieres. Dieses geht auch aus den Gravamina der Bürgergerichte hervor. Einige Beispiele schildern diesen Sachverhalt:

Bürgergericht 1619<sup>532</sup>: *Das die Probeherren solten anzeigen, waß nicht gutt bröhan wehre und das derselb solle gesetzet und ausruffen werden, wie tewer das halbstü-bichen solte gegeben werden.*

Bürgergericht 1621<sup>533</sup>: *Das das brohan prüfend nicht soll uff ders Ratsstuben besonde-ren in den Schäffer heußern geschehen.*

Bürgergericht 1659<sup>534</sup>: *Beclagen sich wegen des Broyhan, das der Broyhan, so gewra-cket wirdt in den Krügen, so tewer gelten müße als der guete, solches käme nicht der gemeine oder den Brawern, besonderen den Krügern zum Besten, Den ProbeHerrn ist anbefohlen, zue rechter zeit, ehe das Bier aufgeladen wirdt, zue Proven undt soll kein Tonne Broyhan ausgeladen werden, biß sie geprobt haben, undt sollen sie die Probe nehmen, wothers ihnen beliebt, auch das wroge Bier umb den Kauf gegeben werden, als es gesetzet wirdt, bey ernster strafe.*

Bürgergericht 1675<sup>535</sup>: *Item broihan soll ausgerufen werden, wie an andern ohrten ge-breuchlich, damit man mehr wißen konne, welcher broihan getadelt, den das proben bishero weinig genuzzet, zu mahl der broihan gemeiniglich aus denen Kellern wen ge-probet wird. Man siehet gerne daß daß ausrufen geschieht, es muß aber der Außrufer von der Gemeinde gelohnet werden,*

Bürgergericht 1697<sup>536</sup>: *Ist zu beklagen daß von etzlichen Braueren so schlecht Bier ge-macht wird, und der Handwercksman für gut bezahlen muß, darauf sein schuldig die Probehern, wann selbe solch Bier in denen Krügen finden, solten selbe brauers in strafe gezogen werden, itzo aber den ProbeHerrn das Eyd müchte geschärfet, wann sie vorig Jahr eines abgelegt.*

Das Amt des Bauherrn muß schon eine alte Institution innerhalb des Stadtreiments gewesen sein. In den Bürgergerichtsprotokollen werden Bauherren, in der Regel waren es zwei (s.u.), bereits 1613<sup>537</sup> erwähnt. Zu vermuten ist aber, daß es das Bauherrenamt

---

<sup>532</sup>StdA Bgd BG 1619.

<sup>533</sup>StdA Bgd BG 1621.

<sup>534</sup>StdA Bgd BG 1659.

<sup>535</sup>StdA Bgd BG 1675.

<sup>536</sup>StdA Bgd BG 1697.

<sup>537</sup>StdA Bgd BG 1613.

schon im 16. Jahrhundert, herrührend vielleicht aus der Bautätigkeit nach den Zerstörungen von 1519<sup>538</sup> sowie dem Ausbau des Rathauses 1583<sup>539</sup>, gegeben hat.

Wahlen zum Bauherrn im Rahmen des Bürgergerichtes sind in den Bürgergerichtsprotokollen seit 1632<sup>540</sup> nachgewiesen. In jedem Jahr wurde einer der zwei Bauherren ersetzt. Über den genauen Wahlmodus läßt sich wenig feststellen. Es gibt Hinweise, daß sie vom Rat vorgeschlagen und von den Achtmännern gewählt wurden. Rückschlüsse darauf, daß sie einem bestimmten Kreis (den Brauern?) entstammen mußten, erlaubt eine Gravamina aus dem Bürgergericht von 1691<sup>541</sup>:

*Es beclaget sich auch die Bürgerschaft über die StadtBauwherrn, daß die rechnung vermeldet daß große Unkostung an Holtz undt Bauwerck gewendet, undt viel gekostet undt viel davon weggekommen, undt nicht in acht genommen ist, also wirdt begehret selbiges wieder herbey zu schaffen.*

*Die bawherrn wollen nicht gestehen, daß sie Nuzholz weggenommen, Senatus bittet, zwey bawhern auß der gemeinde jehrlich ufn bürgerding zu erwehlen, und amtswegen zu confirmiren.*

Die Bauherren sollten also jetzt aus der gesamten Bürgerschaft entstammen.

Ab 1710<sup>542</sup> (mit Ausnahme der Jahre 1717-1719) wählte man nur noch einen Bauherrn. Im Bürgergericht von 1757 wurde *resolvieret, daß allemahl ein Ratsherr zur ashistance dabey sein solle*. Ab 1763<sup>543</sup> war das Bauherrnamt mit einer Ratsstelle verbunden.

Der nachfolgende Bauherrneid<sup>544</sup> vom Ende des 18. Jahrhundert gibt die Obliegenheiten des Bauherrn wieder. Dem Eid liegen vermutlich ältere Eidesformeln zugrunde, so daß die aufgeführten Tätigkeiten zumindest für die Zeit von 1600 bis 1800 gelten können. Zu bemerken ist, daß der Eid nicht auf das Amt als Obrigkeit, sondern auf Bürgermeister und Rat (Magistrat) bezogen ist, der Bauherr also diesen gegenüber verantwortlich war, wenn auch in einzelnen Fällen amtseitige Genehmigungen erteilt werden mußten. Der Bauherr führte seine Tätigkeit also auch noch im 18. Jahrhundert im Rahmen der noch verbliebenen Selbstverwaltung der Stadt durch, während dieser die Tätigkeit z. B. der Probeherren entzogen war.

---

<sup>538</sup>Scheelje/Neumann (1992) S.95f.

<sup>539</sup>HstA Han 74 Bgd I 60 von Alvensleben (1740); ed. Scheelje (1989) S.28.

<sup>540</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>541</sup>StdA Bgd BG 1691.

<sup>542</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>543</sup>StdA Bgd BG 1763.

<sup>544</sup>StdA Bgd 38-4.

*Ihr sollet geloben etc.. daß da Ihr zum Bauherrn des hiesigen Städtleins dahin bestellet, daß Euch die Aufsicht über die von der Cämmerey in Stande zu erhaltenen Bauwercke, Gebäude, Brücken, Wege und Stege anvertrauet worden, Ihr für deren Erbauung und in Stande erhaltung alle mögliche Sorgfalt tragen, für Euch, und ohne die Genehmigung des gantzen Magistrats erhalten zu haben keine reparation vornehmen, über einen jeden Bau welcher sich über 10 rthlr beläuft, es sey Gebäude oder Wege und Brücken einen förmlichen Anschlag, worin außer den baren Geld Ausgaben für Materialien und dergleichen die erforderlichen Hand und Spanndienste specificirt aufgeföhret, und zugleich zu Gelde angeschlagen sind, entwerfen laßen, selbigen den Achtmännern um darüber ihre Bemerkung en abgeben zu können zur Einsicht vorlegen, so dann mit ihren Bemerkungen und dem Gutachten des Magistrats, an das hiesige Königl. Churfürstliche Amt zur Confirmation bringen, bey vorzunehmenden Bauten oder reparationen die des Endes erforderlichen Bau Materialien in tüchtiger guter Beschaffenheit um den mindesten Preis zu rechter Zeit einkaufen, oder ankaufen laßen, daß solche bis zum Verbrauch wohl verwahret und dauerhaft gemacht und zu billigen Preisen bedungen werde, besorgen, über die dabey angestellten Handwercker, Tagelöhner auch Hand und Spann Dienste fleißige Aufsicht führen, und wenn solche sich nicht zu gehöriger Zeit anfinden oder sich säumig und träge erweisen, sie zu ihrer Schuldigkeit antreibe, falls solches aber nicht fruchtete, die Handwercker und Tagelöhner sofort entlaßen, und andere arbeitsahme an deren Stelle nehmen, die Spann und Hand Dienste aber, auch wenn solche auf geschehener Bestellung ungehorsamlich zurückbleiben, dem hiesigen Königl. Churfürstlichen Amte zur Bestrafung anmelden, nach Möglichkeit die Zeit da die Dienste ohne Bedruck der Dienstpflichtigen am Besten geleistet werden mögen wahrnehmen, selbigen, ob sie den Dienst in natura verrichten oder das dafür in dem Anschlage angesetzte Geld bezahlen wollen, damit statt ihrer Lohnfuhren und Tagelöhner genommen werden können nachlaßen, die jeden Tag bey der Arbeit gebrauchten Leute richtig anschrieben, die alten Baumaterialien so viel wie möglich benutzen oder zu besten Preisen versilbern, bey solchen Bau angelegenheiten wozu die Kirche und Landgemeine mit concurriren ohne deren Zuziehung nichts verfertigen laßen, bey allen Bausachen über Einnahme und Ausgabe richtige Manuale halten, die zum Bau verwiligten Gelder möglichst am Rathstage in der Seshion auszahlen, und selbige wie auch die etwanigen Einnahmen gehörig rechtfertigen, und überhaupt alles dasjenige thun wollet, was nach Euren besten Einsichten und gewissenhafter Überzeugung die Cämmerey und Bürgerschaft bey den vorzunehmenden Bauten und Reparationen um Nutzen*

*und Vortheil gereichen, deren Schaden und Nachtheil aber abzuwehren vermag, so wie es einen redlichen Bau Herrn wohl anstehet eignet und gebühret, bey Verpfändung Eur-  
rer gesamten jetzigen und zukünftigen Hab und Güter. ...*

#### 2.6.5 Achtmänner

Burgdorf war, zumindest seit der Erweiterung der Stadt um die Braunschweiger Neu-  
stadt<sup>545</sup> im Jahre 1565, in acht Stadtbezirke, Quartiere genannt, unterteilt. Vermutlich  
gab es vorher vier, das durchgängig gebrauchte Wort Quartiere (= Viertel) dürfte hier-  
auf hindeuten. Die Einteilung in vier Quartiere war in Kleinstädten vergleichbarer Ent-  
wicklung durchaus üblich. Kleinstädte, die keine räumliche Erweiterung erfahren haben,  
behielten diese Vierereinteilung bei (Sarstedt, Celle)<sup>546</sup>. Die "Repräsentanten" der acht  
Quartiere in Burgdorf wurden in den Akten und auch im allgemeinen Umgang als "8  
Männer" oder "Achtmänner" oder "Oktoviri" bezeichnet.<sup>547</sup> Dabei ist jedoch zu beach-  
ten, daß dieser Achtmann keineswegs identisch mit dem Achtmann auf dem Dorfe war,  
der hier die Funktionen eines Gemeindevorstehers erfüllte. Die im Schrifttum bis Ende  
17. Jahrhunderts gebräuchliche Form *8 Mann* weist ebenfalls auf den Unterschied hin.  
Repräsentanten waren sie insofern, als sie die Belange der Bürger gegenüber Bürger-  
meister und Rat vertraten, die Wünsche und Beschwerden der Bürgerschaft auf dem  
Bürgergericht vorbrachten und hier entscheidend als "Wahlmänner" für den Rat teil-  
nahmen und damit auch eine gewisse Überwachungsfunktion hatten. Letzere ging aber  
nicht soweit, den Achtmännern eine Mitwirkung in den öffentlichen Geschäften einzu-  
räumen. Andererseits waren die Achtmänner "Erfüllungsgehilfen" von Bürgermeister  
und Rat, da sie auf deren Weisung Tätigkeiten in ihren Quartieren und in der Feldmark  
durchführen mußten.

Über die Obliegenheiten eines Achtmanns geben zwei Aktenstücke<sup>548</sup> vom Ende des  
18. Jahrhunderts Auskunft:

*"Dem Magistrat die Register zu moniren und zu unterschreiben; bey erledigetn  
Rathsstellen andere zu praesentiren; auf Hude und Weide zu achten; die Grenzen zu  
besichtigen; die Feuer-Visitation sorgfältig zu obachten; bey vorzunehmenden Verän-  
derungen so der Stadt nachtheilig werden könnten, Widerspruch zu leisten; ... und*

<sup>545</sup>HstA Han 74 Bgd I 60 Fathschild 1624,; ed. Scheelje (1989) S.8.

<sup>546</sup>Wehling (1973) S.76; Ricklefs (1976) S. 57.

<sup>547</sup>StdA Bgd Akten.

<sup>548</sup>StdA Bgd 78-8; 38-4.

*überhaupt der Stadt Bestes zu befördern." " sich zu dem Ende so oft es nötig ist zu Rathauses anfeindet, wenn Sachen vorkommen, die Bürgerschaft zu Wissen nötig oder deren Einwilligung zu einer oder der andern Sache erforderlich, solches einer Achtmannschaft gehörig anzeigte, und deren Meinung über die vorgetragenen Sache einbringt, dahin siehet daß in seiner Achtmannschaft ein jeder mit Feuer und Licht vorsichtig umgeht, auch nicht gestattet, daß verdächtige Leute sich darin aufhalten, auch keiner sich mit Herbergieren sich abgeben darf als wen von Amte und Magistrat die Erlaubniß dazu hat."*

*"Daß er sich gebührend gegen den Magistrat betrügt, und so viel an ihn ist, mit denselben das beste der Bürgerschaft zu befördern sucht, sich zu dem Ende so oft es nöthig zu Rathhauße anfindet, wenn Sachen vorkommen die der Bürgerschaft zu wissen nöthig oder deren Einwilligung zu einer oder der andern Sache erforderlich, solches seiner Achtmannschaft gehörig anzeigt, und deren Meinung über die vorgetragene Sache einbringt, dahin siehet, daß in seiner Achtmannschaft ein jeder mit Feuer und Licht vorsichtig umgeht, auch nicht gestattet daß verdächtige Leute sich darin aufhalten, auch keiner mit Herbergieren sich abgeben darf als wen von Amte und Magistrat die Erlaubniß dazu hat, die Tobacksverzeichniße 2mahl im Jahre dem Amte einliefert, wofür den auch einen jeden die Freyheidt vom Tobacksgelde für seine Persohn so lange solche den Voigten und geschworenen zugestanden werden soll, und überhaupt sich also verhalten soll, wie es einen rechtschaffenden Vorsteher der Bürgerschaft es mit sich bringet."*

Die Achtmänner blieben zwei Jahre im Amt. Beim Bürgergericht traten jährlich vier Achtmänner zurück. Sie schlugen aus ihren Quartieren nach Befragen der Bürgerschaft jeweils zwei zur Wahl vor, von denen das Bürgergericht jeweils einen wählte, so daß vier neue Achtmänner verpflichtet werden konnten. Wie bei allen anderen städtischen Gremien sollte auch bei den Achtmännern immer die Hälfte aus dem Kreis der Brauer kommen. Eine Besoldung der Achtmänner erfolgte nicht, nur wenn sie in oder außerhalb der Stadt etwas *zu besehen* hatten, bekamen sie 18 mgr. (im 18. Jahrhundert).<sup>549</sup>

Gewisse Funktionen der Achtmänner haben Anklänge an ein demokratisch legitimes Stadtverordneten-Gremium des 19. und 20. Jahrhunderts. Sie werden auch manchmal in den Schriftsätzen als Repräsentanten der Bürgerschaft bezeichnet. Das Vorhandensein des Achtmännergremiums als einen Hinweis auf das Bestehen einer demokratischen

---

<sup>549</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.



Verfassung anzusehen, entspricht jedoch nicht der Wirklichkeit einer Stadt in der früher Neuzeit.

Die Achtmänner standen vielfach in der Zeit zwischen 1600 und 1800 in Opposition zu Bürgermeister und Rat. Ob ein legitimes Klagerecht bestand, ist aus den vorhandenen Unterlagen nicht zu entnehmen. Jedoch wurden von ihnen des öfteren Klagen gegen Bürgermeister und Rat wegen deren Amtsführung eingebracht<sup>550</sup>.

Im Bürgergericht 1697<sup>551</sup> kommen von seiten des Rats Gravamina vor, "*daß sie nunmehr gar schlecht von den Bürgern, insonderheit von denen 8.Männern respectiret würden, daß wenn diese letztern aufs Rath-Hauß erschienen, oder citiret würden, immer neue Gesetze machen und dem Rath vorschreiben, auch fast zwingen wollen*"., oder "*Beschweret sich Burgermeister und Raht, über die 8. Männer, daß von ihnen, in der Gemeine Sachen, etwas vor zutragen, sie nicht bey Zeiten, zusammen, sondern nur einzeln, erscheinen*"<sup>552</sup> und von seiten der Achtmänner wird sich beschwert, daß sie in ihrer Arbeit nicht unterstützt würden, da nur wenige Bürger kämen, wenn der Achtmann sie zu einer Versammlung rief.<sup>553</sup>

#### 2.6.6 Bürgerschaft

Die Bürgerschaft, d.i. die Gesamtheit der Bürger aller acht Quartiere, wurde - zumindest bis einschließlich des 17. Jahrhunderts - zum Bürgergericht vor dem Rathaus zusammengerufen. Das Erscheinen war Pflicht<sup>554</sup>. Vor dem Bürgergericht selbst war sie durch ihre Repräsentanten, die Achtmänner, vertreten, die bei bestimmten anstehenden Fragen z. B. Wahlen hinausgingen, um sich die Meinung der Bürgerschaft einzuholen<sup>555</sup>. Insofern existierte die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit als Institution. Innerhalb der Quartiere wurden die Bürger von den Achtmännern ebenfalls zusammengerufen, um ihnen Bekanntmachungen, Vorschriften u.ä. bekanntzugeben, oder auch nur, um mit ihnen zu beraten. Eine Gravamina aus dem Bürgergericht des Jahres 1700<sup>556</sup>: *Die 8 Männer beschwehren sich, daß wenn sie die Bürgerschaft zusammenrufen musten, und sie derselben etwas vorzubringen, die meisten zurück bleiben, worüber dann leichtlich*

---

<sup>550</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>551</sup>StdA Bgd BG 1697.

<sup>552</sup>StdA Bgd BG 1717.

<sup>553</sup>StdA Bgd BG 1717.

<sup>554</sup>StdA Bgd BG 1607.

<sup>555</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>556</sup>StdA Bgd BG 1700.

*ein Zwiespalt entstehen könne. Resolution: So oft einer aus der Bürgerschaft ohne erheblichen Ursachen, die ihn abhalten möchten zurück bliebe der selbe soll mit 9 mgr bestraft werden.*

### 2.6.7 Ausführende Dienste

Unter den ausführenden Diensten sind im folgenden diejenigen Bediensteten der Stadt zusammengefaßt, die vom Rat direkt „in Dienst“ genommen und entlohnt wurden.

Das Amt des Ratsdieners ist bereits im 16. Jahrhundert als "Stadtknecht" und später als "Ratsknecht"<sup>557</sup> erwähnt. Seine Tätigkeit geht aus dem Diensteid<sup>558</sup> hervor, der aus dem Jahre 1737 überliefert ist,:

*Ihr sollet geloben und schweren einen Eydt zu Gott, daß ihr*

*1. Bey Verwaltung des RahtsdienerAmbts, Burgermeister und Raht gehorsahm, treu und hold seyn, dasjenige, als euch von Rahtswegen gebotten undt varbotten wirdt, treulich halten und ausrichten.*

*2. Die Gelder, so Euch etwa bey Ansagunge der Gemeine zur Bezahlung der Gefälle anvertrauet werden möchten, gehörig zu Rahthause undt zu Register liefern.*

*3. Wenn Executiones angesaget werden sollen, daß ihr solche denen Leuten dergestalt bescheidenlich kundt machet, daß die Leute sich keiner Unwißheit zu entschuldigen haben.*

*4. Mit dem Euch anvertrauten Schlüssel zum Rahthause solchergestalt ümbgehet, daß keine Klage darüber geführt werde.*

*5. Wenn, da Gott vor sey, Feuersgefahr vorhanden, ihr sofort augenblicklich mit dem Schlüssel paradt und zur Hand seydt, daß ihr die Ledern Eimer, welche ihr guter Ordnung allezeit zu verwahren habt, ordnungsmäßig heruntergebet, Nichtweniger auch, was drey Feuer Sprützen, item FeuerHacken, FeuerLeitern, undt übrigen Materialien anbetrifft, ihr solches sofort zur Hand schaffet, gute Ordnung haltet, undt endlich darnach sehet, daß die Eimer undt übrige Materialien nach Endigung deßselben wieder her- und angehürigen Orth geliefert werden.*

*6. Daß ihr darnach sehet, daß die Jungen Bürger ihre ans Rathhauß zu geben schuldige BürgerEimer richtig einliefern, auch junge Heester pflanzen und Steine liefern müssen, oder verbleibenden fall Sie zur Execution anmeldet.*

<sup>557</sup>StdA Bgd Cop Ger 1573; Priv 1643.

<sup>558</sup>StdA Bgd 38-4.

7. *Mit dem WachteHoltze undt Torf gute Ordnung haltet, nichts mehr undt nichts weniger, als was denen Soldaten in die Wachten das Halbe Jahr herdurch gebühret, verabfolgen laßet, unf falß dieselben damit nicht friedlich, ihnen ihre portion aus der Luken hinuntergebet.*

8. *Die Rechnung von Bollwercksleuten in guter Ordnung haltet, und selbige richtig ansaget, undt Niemanden übersehet, auch davon alle Monat richtige Rechnung E.E. Rath einliefert.*

9. *Wenn die JahrMarckte gehalten werden, die StedtenGelder nach richtiger Verzeichniß einfordert, undt vermöge solcher Verzeichniß hinwieder an Burgermeister und Raht anliefert, auch wenn Stedten zu Beweinkaufen sindt, davon gehörige Meldung thut.*

10. *Alles dasjenige, was zu Rahthause tractiret wirdt, daß ihr solches bey euch geheim behaltet, Niemanden (später hinzugesetzt: als einer Obrigkeit bey hiesigem Amt) etwas davon eröffnet, viel weniger straßenkundig macht, hingegen aber, wenn in der Gemeinde was niedriges wieder E.E.Raht vorgehen solle, undt Euch kundt werden, daß ihr solches E.E.Raht an melden, aber nicht in deren Raht gehehlen wollet.*

11. *Falß noch einige Puncta zurück, so alhir nicht benennet, undt dem Rahtsdiener Ambte gemäß sindt, daß ihr solche, als wenn sie hier specific nahnhaftig gemacht worden, woll observiren undt nachleben, auch übrigens Euch also bezeigen wollet, wie einen rechtschaffenen Rahtsdiener wohl anstehet, eignet und gebühret.*

Der Ratsdiener war also Bürgermeister und Rat unmittelbar unterstellt und an ihre Weisungen gebunden. Außer den hier genannten Tätigkeiten oblag ihm auch - belegt jedenfalls im 18. Jahrhundert<sup>559</sup> - die Einhegung des Bürgergerichtes gemeinsam mit dem Amtsvogt.

Die Stadttore - insgesamt drei - waren von Pfortnern oder Torhütern, ab Ende des 17. Jahrhunderts Torschreibern genannt, besetzt. Sie verwahrten den Torschlüssel und hatten das Tor *zue geburlichen Zeiten* abends und morgens zu- und aufzuschließen. Dabei mußten die Schlagbäume solange zugelassen werden, bis das Vieh ausgetrieben war. Sie hatten dafür Sorge zu tragen, daß sich Tore und Schlagbäume in einem ordentlichen Zustande befanden und mußten auch auf das Umfeld vor den Toren acht geben (z. B. Torwege, Zäune bei den Gärten). Damit Wegegeld und Zoll nicht verloren ging, waren die Pfortner gehalten, die Frachtwagen nicht über den mit Schlagbaum abgesperrten Weg um die Stadt herumfahren zu lassen, sondern durch die Tore. Untersagt

---

<sup>559</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

war den Pförtnern, Trinkgeld zu nehmen. Von einfahrenden Wagen mit Holz oder Torf stand den Pförtnern ein Teil zu, sie mußten dafür eine Gebühr an das Rathaus entrichten.<sup>560</sup>

Die Tätigkeit der zwei städtischen Nachtwächter ist in dem Eid<sup>561</sup> umrissen, den sie vor dem Bürgergericht abzulegen hatten:

*Ihr sollet geloben und schweren, daß nachdem ihr von Burgermeister und Rath zum Nachtwächter in der Stadt Burgtorf seydt bestellet worden, Ihr so viel euch immer Mensch und möglich ist, eine Nacht um die andere, als im Winter von 9 bis 4 Uhr, und im Sommer von 10 bis 1 Uhr (in anderren Formeln bis 2 Uhr) wollet getreulich wachsam, und auf eurer huth sein, alle Stunden, an denen euch vorgeschriebenen Ecken der Stadt, euch mit euren WächterHorn, und Stimme hören lassen, und überall darauf unverdrossen Acht haben, daß bey Nachtschlafender Zeit allen Aufruhr und Dieberey so viel an euch ist, gewehret und gestöhret werde, vornehmlich aber mit äußerster Sorgfalt dahin wollet achtgeben, daß wan da Gott vor sey, währendder eurer WächterBedienung Feuers gefahr sich veräugete, ihr nach befinden ufweckung der Nachbahrn, wo die Gefahr vorhanden, auch mit LermBlasen unverweilet anfangen, und euch von dieser Schuldigkeit durch keinerley Vorwand wollet abhalten lassen; sondern vielmehr euch jederzeit also bezeigen, wie einen getreuen beaidigten Wächter anstehet und gebühret;*  
...

Mit dem Eid wurde den Wächtern ein Verzeichnis verlesen, in dem die 22 Plätze aufgeführt waren, wo sie zu blasen und zu rufen hatten.

Die Tätigkeit der Wächter gab immer wieder Anlaß zu Gravamina auf den Bürgergerichten. Allein zwischen 1606 und 1697 lagen 29 Gravamina vor<sup>562</sup>. Anscheinend vernachlässigten sie nach einer gewissen Zeit ihre Pflichten. Sie mußten daher sehr oft ermahnt werden, wie z. B. 1661: *Die Wechter dahin anzuhalten, das sie an allen Orten und enden, auch im Wechterstiege und hinten am Walle herumb müssen blasen und alenthalben auf Fewr und Lucht fleißige Achtung geben, und wan abtreten, das alsdan der Turmman umb 4 uhr wiederumb abblasen müße, oder 1667: Beklagen die Wechter, das sie ihr Amt nicht wohl in acht nehmen, seind vorgefordert, und ist ihnen bey vermeidung der gefangnis beßer zu machen gebothen, oder 1687: Das die Wächter mügen fleißig rufen und allezeit beyde zusammen seyn sollen.*

<sup>560</sup>StdA Bgd Cop Priv 1687.

<sup>561</sup>StdA Bgd 38-4.

<sup>562</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

Ein Hausmann oder Turmmann, der zugleich auch Stadtmusikant war, befand sich seit 1617 im Dienst der Stadt<sup>563</sup>. Er bewohnte zwei Räume in dem 1601 fertiggestellten, neuen steinernen Kirchturm.<sup>564</sup> Der Turmmann, der Gehilfen und Lehrlinge hatte, mußte neben der Wache auf dem Turm, bei der er in Kriegszeiten durch Bürger unterstützt wurde, und dem Instandhalten der großen Leuchte auf dem Turm, täglich dreimal vom Turm blasen (Abblasen um 4 Uhr morgens und zweimal am Tag, mittags und abends) und beim Gottesdienst musizieren. Sein Gehalt von 20 Thaler pro Jahr war verhältnismäßig gering. Es wurde aber insofern aufgebessert, als er 1619 vom Landesherren das Privileg bekam, gegen Entgelt auf jeder Hochzeit in der Stadt und im Amt zu spielen. Wer seine Dienste nicht in Anspruch nahm, mußte einen halben Thaler an ihn entrichten. Nach einer den Landständen von Herzog Georg Wilhelm 1686 gegebenen Resolution wurden zwar die Zwangsspielleute auf dem Lande abgeschafft, der Burgdorfer Turmmann behielt jedoch sein Privileg und fungierte bis ins 19. Jahrhundert als Stadtmusikant. Die Wachtfunktion wurde aber im 18. Jahrhundert nicht mehr wahrgenommen.<sup>565</sup>

Unter den Gravamina auf den Bürgergerichten befinden sich immer wieder Beschwerden über den Turmmann, daß er seine Wache nicht ordnungsgemäß ausübte, daß er und seine Familie den Turm verdürbe, daß er mit zuviel Leuten zu den Hochzeiten komme oder daß er das Blasen vernachlässigte.<sup>566</sup>

Die Hirten - zwei oder drei Rinderhirten, ein Schweinehirt (Schween), ein Schäfer und zeitweilig ein Pferdehirt standen in städtischen Diensten. Sie wurden von Bürgermeister und Rat angenommen. Vielfach kamen die Hirten von auswärts, waren also keine Bürger der Stadt. Die Stadt besaß vier (später zwei) Hirtenhäuser, die von den Hirten bezogen werden mußten. In dem Fall, daß sie eigene Häuser hatten, waren diese zu verpachten<sup>567</sup>. Der Hirtenlohn wurde alle Quartal vom Stadtschreiber in Gegenwart der Achtmänner, die den Viehbestand in ihren Quartieren einbrachten, berechnet und von der Stadt erhoben<sup>568</sup>. Die Befreiung vom Hirtenlohn war mehrfach Inhalt von Gravamina im Bürgergericht. Zeitweilig war der gesamte Rat befreit. Letztlich beschränkte sich die Befreiung im 17. Jahrhundert aber ausschließlich auf den regierenden Bürgermei-

---

<sup>563</sup>StdA Bgd 38-3.

<sup>564</sup>HstA Han 74 Bgd I 60 Heinsius (um 1750), S.46.

<sup>565</sup>StdA Bgd 38-4.

<sup>566</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>567</sup>Celle Br. 61 182; StdA Bgd Cop Priv 1621.

<sup>568</sup>StdA Bgd Cop Rech 1676, 1685.

ster. Später hatten die Ratsherren und Kämmerer eine beschränkte Anzahl Rinder und Schweine frei.<sup>569</sup>

Die Obliegenheiten des Stadtpfänders, der auch die Aufgaben des Feldvogtes oder Feldhüters wahrnahm, gehen aus dem folgenden, allerdings aus späterer Zeit stammenden Eid<sup>570</sup> hervor:

*Ich gelobe und schwehre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Worth demnach ich zum Feldvogt und StadtPfander angenommen bin, ich dem Dienste mit aller Treue will vorstehen und fleißig acht haben, daß denen Garten, Wiesen, und Feldfrüchten durch unerlaubtes Hüthen, gehen und fahren kein Schade zugefüget werde, das zu Schaden gehende Vieh will einpfanden, mit dem Pfandgeld nicht allein begnügen, sondern auch alle Übertritte bey E.E. Rath so woll als auch dem Amte Burgdorf wil zur Strafe melden, und von solchen Obliegenheiten durch nichts will abhalten lassen.*

Das Pfänderamt ist anscheinend schon sehr alt, vermutlich wurde es zunächst nebenher von Fall zu Fall von Bürgern wahrgenommen, wie aus einer Bürgergerichtsgravamina aus dem Jahre 1613<sup>571</sup> hervorgeht: *Das düchtige Pfanders solten gehalten werden, könt man dazu keine bürger bekommen alß solten von aussen dazu welche gemietet werden.*

Anscheinend ist man mit diesem System nicht zufrieden gewesen, denn im Bürgergerichtsprotokoll von 1650<sup>572</sup> heißt es: *Das ein bestendiger Pfander muege bestellet, und denselben so viel vermacht werden.* Von dieser Zeit an ist also ein "angestellter" städtischer Pfänder anzutreffen. Aufgrund der Anzeigen des Pfänders setzten zunächst Bürgermeister und Rat die Strafen fest, in der Regel einen ledernen Eimer für das Rathaus.<sup>573</sup> Im Bürgergericht von 1687<sup>574</sup> wird der Stadt jedoch das Recht, eine Strafe festzusetzen, abgesprochen: *Die Strafe gehöret dem Fürstl.Ambt.*

Die Ratswaage befand sich in einem vor dem Rathaus befindlichen *WagHauß*. Der Ratswaagenmeister stand in Diensten der Stadt und wurde als solcher bereits 1614<sup>575</sup> erwähnt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist es zu einer Verpachtung<sup>576</sup> der Waage gekommen, d.h. die Verpachtung wurde öffentlich ausgeschrieben und

---

<sup>569</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>570</sup>StdA Bgd 38-4.

<sup>571</sup>StdA Bgd BG 1613.

<sup>572</sup>StdA Bgd BG 1650.

<sup>573</sup>StdA Bgd BG 1682.

<sup>574</sup>StdA Bgd BG 1687.

<sup>575</sup>StdA Bgd Cop priv 1614.

<sup>576</sup>StdA Bgd BG 1766.

derjenige, der das höchste Pachtgebot abgab, betrieb die Ratswaage auf seine Rechnung. Aus dieser Zeit stammt der folgende Eid<sup>577</sup>:

*Insonderheit daß Ihr einens jeden recht wägen und was gewogen ist recht aussprechet nach Euren Sinnen und wissen, als ihr am allerbesten könnet, die Gewichte recht in Obhut nehmen also daß dem Käufer und verkäufer, Armen und Reichen gleich und recht geschehe, auch nicht mehr dafür nehmen als euch nach Inhalt de auf der Waage befindlichen Taxe gebühret, und solches weder aus Liebe anders thun, noch aus Feindschaft laßen, auch was dem hiesigen Magistrate am ausgelobten Pachtgeldern gebühret, vierteljährig praenumerando richtig einbringen wollet.*

### 2.6.8 Braueramt

Das Braurecht gehörte zu den städtischen Rechten, die mit der Existenz einer Stadt - in allen Größenordnungen - vermutlich seit ihrer Gründung verbunden waren bzw. die mit den Privilegien einer Stadt vergeben wurden. So hieß es auch gelegentlich einer "Confirmierung" eines Gildebriefes in Burgdorf (1619)<sup>578</sup>: ... *unseren Untertanen undt lieben getrewen Burgermeistern Rathmanne und gemeine Brawer unsers Städtleins Burchtorf mit dem BrawerRecht privilegiret undt begnadet.*

Das Bierbrauen in Burgdorf läßt sich schon indirekt im 14. Jahrhundert<sup>579</sup> nachweisen: In dem Verzeichnis der Ausgaben des Vogtes Brendecke auf dem Schloß in Celle aus dem Jahre 1381 wird der Empfang eines Fuders Bier aus Burgdorf bestätigt.

Aus dem 15. Jahrhundert liegt insofern eine Bestätigung der Braugerechtigkeit vor, als in einer Urkunde Herzog Friedrichs von 1447<sup>580</sup> Burgdorf vom Celler Bierbann (und damit ist wohl die Vogtei - das spätere Amt - gemeint) ausgenommen war. Hier galt anscheinend der Burgdorfer Bierbann: *Hir uth benommen wy Borchtorpe, ..., tho Borchtore schall man Veyle hebbem von Beer weß man da veyle hebbem will.*

Die nächste Erwähnung der Braugerechtigkeit erfolgte dann erst 1512<sup>581</sup> als in einem Legat an die St. Pancratius Kirche erwähnt wird: ... *vorbenomede Cordt Becker minem Patron geven eine halve BruPannen, mit aller öhrer Gerechtigkeit.*

---

<sup>577</sup>StdA Bgd 38-4.

<sup>578</sup>StdA Bgd 120-1.

<sup>579</sup>Sudendorf 2 193.

<sup>580</sup>Han 74 Bgd I 1286.

<sup>581</sup>Han 74 Bgd I 727.

Ob die Braugerechtigkeit für Burgdorf jemals in schriftlicher Form bestanden hat, ist unbekannt. Vermutlich ist sie ohne offizielle Verleihung mit dem Bestehen der Stadt verknüpft gewesen. Auch wird eine Brauergilde als quasi genossenschaftlicher Zusammenschluß von Bürgern, die ein bestimmtes Recht besitzen, bestanden haben, die sich allerdings von den Handwerker Gilde insofern unterschied, als die Mitglieder keine Meister waren, sondern nur im Besitz einer Gerechtsame waren, die zudem noch an ein Haus geknüpft war. Mit dem allmählichen Aufbau einer Landesverwaltung im 16. Jahrhundert wurde anscheinend angestrebt, auf dem Gebiet des Brauwesens wie auch dem des Gildewesens eine gewisse Ordnung zu schaffen. So erteilte der Landesherr auch für Burgdorf eine Brauordnung (1544<sup>582</sup>) und einen Amts- oder Gildebrief (1587<sup>583</sup> bzw. 1595<sup>584</sup>), die aber vermutlich nur Bestätigungen bereits bestehender Zustände waren, für die keine schriftliche Fixierung vorlag.

Die Brauordnung von 1544 hatte folgenden Wortlaut:

*Von Gottes Gnaden, Wir Ernst, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg p. Thun Kund hiemit vor unß, unser Erben und Nachkommen, daß Wir uff ansuchen unserer Untertanen des Raths zu Burgtorp, und umb der Gemeine Besten willen, denen Brauweren daselbst die Gnade gethan, und vergönnet haben, daß hinfürder ein Jeder Brauwer so offe ehr brawen wil vier Scheffel Molters auch nicht mehr zu einem Brauwe nehmen und daruw Zwanzig Kortling zu zise, uff unser Haus Burchtorp geben solle, Es soll aber solch Molt In vier Secke, die dartzu sonderlich sollen vergleicht werden, gethan, Als Nomlich zu einem Jeden Sack einen scheffel, und wan einer brawen will, so soll ehr einen tag zuvor es dem Amptmann des Hauses Burchtorp anzeigen, und seine Zise wie sich gepuret uffschneiden lassen, mit anzeige das ehr sein Molt zu vier secke stehen habe; Welche der Amptman besehen, oder besehen und ausmessen lassen mag, und so ehr befinden wurde, das in den vier secken mehr oder weniger Moltes als vier scheffel were, soll ehr macht haben, das molt zuwanen wurde auch befunden, das Jemants mehr als vier scheffel verbrawet hatte, der soll des Piers verlustig sein, Es soll auch der Rath die ordnung und versehung thun, das jeder Zeit zu Burchtorp Bier Kannen weiß feil gefunden, und zum wenigsten einer Bier feil haben, und aussellen, und solche under Ihnen umbgehen solle, damit die Armut und wandernde Man, auch Pier umb gelt bekommen, und an dem kein Mangel sein moge, und soll In Allewege das einsehents ge-*

---

<sup>582</sup>StdA Bgd 120-1.

<sup>583</sup>ebd

<sup>584</sup>ebd



*schehen, das so viel Gott Gnade gibt, gutt Pier gebrauwen und zu dem vorsetzlich nicht verseumet werde. 1544 am Donnerstag nach Egidii. ---*

In dieser Brauordnung sind zur Hauptsache die Interessen des Landesherrn in bezug auf Akzise gewahrt.

Bevor 1587 und 1595 Amts- oder Gildebriefe - 1587 heißt es in der Ordnung Herzog Wilhelms d. J. : ... *das sie bis daher in Ihrem Braver Amte und Gilden keine sonderlich Ordnung gehabt, darnach sie sich hätten halten Konen* - erteilt wurden, erfolgten, auf Grund von stattgefunden „Irrungen“<sup>585</sup> Einzelregelungen in herzoglichen Entscheidungen, so 1564<sup>586</sup>: *berechtigt zum Brauen und zum Verkauf von Bier waren nur Brauer mit eigenem Brauhaus und eigenem Brauzeug, es durfte jedoch von anderen zum eigenen Gebrauch gebraut werden, es sollte auch kein neues Brauhaus ohne besondere Genehmigung des Amtmanns, der beiden Bürgermeister und je zweier Ratsherren und Brauer gebaut werden, der Bau eines Gemeinschaftsbrauhauses wurde nicht erlaubt; und 1577<sup>587</sup>: damit aber der arm, so wol alß der Reich seine narung am Brauwerck haben möge, soll niemandt ein Jhar uber sechs und zwantzig Braw brauwen.*

In der durch Herzog Wilhelm d. J. im Bescheid von 1587 *aufgerichteten* Ordnung des *Ampts und der Gilde* wird geregelt, daß

1. nur Bürger Brauer sein dürfen, Fremde müssen nach dem sie Bürger geworden sind, je 10 Gulden Lübsch. an den Rat und an die Gilde geben,
2. keiner über 26 Braue pro Jahr brauen soll, wer darüber hinaus braut, hat dem fürstlichen Amt und den Brauern je 5 Gulden Strafe zu zahlen.
3. die gleiche Strafe der Brauer erhält, der einen anderen in seinem Brauhaus brauen läßt.
4. wie bisher geschehen, Burgdorfer Bier neben Braunschweiger Mumme in den Freien und im Amt Meinersen geschenkt werden, dabei die Mumme jedoch nicht teurer sein soll.
5. anstelle Hannoverschen Broyhans auf Verlöbnissen, Hochzeiten und Kindtaufen in der Stadt und im Amt Burgdorfer Bier getrunken werden soll und Zuwiderhandlungen durch den Amtmann zu bestrafen sind.

1695 ratifizierte dann Herzog Ernst eine Ordnung, die gemeinsam vom Inhaber des Hauses Burgdorf, Bürgermeister und Rat und den *gemeinen* Brauern konzipiert worden

---

<sup>585</sup>StdA Bgd 120-1; s.S.77.

<sup>586</sup>StdA Bgd 120-1.

<sup>587</sup>StdA Bgd 120-1.

war, da *in dem Brawende itziger Zeit eine große Unordnung gehalten wurde*. Ihr Inhalt ist u.a. folgender:

1. Bürgermeister und Rat dürfen auf dem Ratskeller Hannoverschen Broyhan aus-schenken, haben aber dafür an das Haus Burgdorf Akzise zu zahlen.
2. Das Brauen soll *auf der riege gehen* (Reihebrauen). Nach hergestelltem Brau soll der Brauer mit Vorwissen des Schaffers der Gilde dem nächsten ansagen.
3. Beschreibung der der Probenahme durch die Probeherren..
4. Von *untadeligem* Bier soll der Kellerwirt von jedem Brau wenigstes zwei Tonne abnehmen und dafür gebühlich bezahlen.
5. Bürgermeister und Rat setzen die Bierpreise, die jedoch angemessen sein und sich danach richten sollen wie die Gerste eingekauft wurde, jährlich fest
6. Anstelle der im Abschied von 1577 gegebenen Anordnung nur bis zu 26 Braue pro Jahr zu brauen, soll jeder Brauer künftig nur höchstens 20 brauen dürfen bei einer Strafe von 29 Gulden je zur Hälfte an das Haus Burgdorf und an die Brauer.
7. Beschreibung des Malzeinkaufs von der Burgmühle.
8. Es darf niemand einen anderen in seinem Haus brauen lassen oder ihm sein Brau-zeug leihen bei Strafe von 10 Gulden je zur Hälfte an den Rat und den Brauern.
9. Außer im Ratskeller darf in Burgdorf kein Hannoverscher Broyhan, Braunschwei-ger Mumme oder anderes fremdes Bier ausgeschenkt werden.
10. Sowohl Männer als auch Frauen sollen, wenn sie in die Brauergilde heiraten und in Burgdorf brauen wollen, 10 Gulden (Frauen nur einen leichten Gulden), einen Schinken und zwei Brote geben, Bürgerkinder jedoch nur 5 leichte Gulden, einen Schinken und zwei Brote.

Nachdem es anscheinend unter den Brauern erneut zu Unstimmigkeiten gekommen war, bestätigte Herzog Christian 1619<sup>588</sup> die 1595 erlassene Ordnung und ergänzte sie durch Inhalte der Cellischen Brauordnung<sup>589</sup>. Besonders wurde festgeschrieben, daß nunmehr keine neuen Brauhäuser hinzukommen sollten. Zu dieser Zeit gab es in Bur-gdorf 41 tätige Brauer sowie zehn weitere, die wohl ein Haus mit Braugerechtigkeit besaßen, aber nicht brauten.

Die Festschreibung der Brauhäuser führte zu Widersprüchen unter den Achtmännern und den Nichtbrauern, die den Brauern wegen dieser Bestimmung eigennütziges Han-deln vorwarfen.

---

<sup>588</sup>StdA Bgd 120-1.

<sup>589</sup>ebd.

1625<sup>590</sup> wurde, um eine bessere Versorgung mit Bier zu erreichen, der zweite Artikel des Gildebriefes von 1619 - das Riegebrauen - auf fürstlichen Befehl aufgehoben. Anscheinend wurde dieses jedoch nicht beachtet, so daß dieser Befehl auf Veranlassung des Inhabers des Hauses Burgdorf 1628<sup>591</sup> und 1643<sup>592</sup> erneuert werden mußte. In der Bestätigung der Brauprivilegien durch Herzog Christian Ludwig im Jahre 1650<sup>593</sup> ist dann aber das Gebot des Riegebrauens wieder enthalten. 1687<sup>594</sup> wurde dieses durch Resolution der Geheimbten Rätthe wieder *gänzlich aufgehoben und einem ieden seiner guten Gelegenheit nach Jährlich 6 Braw, oder da auch ein bester abgang verspüret werden solte, mehr zu thun, auch von hier biß Michaelis einem ieden nach Belieben zu Brauen verstattete werden soll*. Auf Betreiben des Braueramtes ist dieser Befehl 1694<sup>595</sup> wieder außer Kraft gesetzt worden. Das Riegebrauen blieb dann bis Ende des 18. Jahrhunderts erhalten, obwohl immer wieder Versuche unternommen wurden, dieses zu unterbinden<sup>596</sup>.

In der 1694<sup>597</sup> erfolgten Erneuerung des Amtsbriefes und der Privilegien durch Herzog Georg Wilhelm wurde das wesentliche aus den früheren Ausführungen übernommen, allerdings der Gilde das Recht der Bestrafung und der Behalt eines Teiles der Strafgeelder zugunsten des Amtes genommen.

Ein Privileg der Brauer, das jedoch nach den vorhandenen Unterlagen wahrscheinlich niemals schriftlich fixiert worden ist, war *ein althergebrachtes, und von undenckbaren Jahren her die Ordnung allhie ..., daß so woll die Rathsmänner alß Cämmerern und Probeherren halb in Gliedern vom BrauerAmbt, ...*<sup>598</sup> kommen sollten.. Das bedeutete, daß alle städtischen Gremien zur Hälfte mit Brauern besetzt sein sollen. Wie sich feststellen läßt, ist dieser Modus im wesentlichen im 17. und 18. Jahrhundert, ohne besonderen Hinweis in den Protokollen des Bürgergerichtes eingehalten worden. Im 18. Jahrhundert mußte jedoch eine Anmahnung der Schaffer und Vorsteher des Braueramtes erfolgen<sup>599</sup>.

---

<sup>590</sup>StdA Bgd 120-1

<sup>591</sup>ebd.

<sup>592</sup>ebd.

<sup>593</sup>ebd.

<sup>594</sup>ebd.

<sup>595</sup>ebd.

<sup>596</sup>ebd.

<sup>597</sup>StdA Bgd 120-1

<sup>598</sup>StdA Bgd 38-2.

<sup>599</sup>StdA Bgd 38-2..

### 2.6.9 Handwerker-Gilden

Wegen des praktisch nicht vorhandenen Urkunden- und Aktenmaterials aus der Zeit vor 1520 kann nicht mehr festgestellt werden, seit wann Handwerkergilden in Burgdorf existierten. Aus einem Vermerk aus dem Jahre 1748<sup>600</sup>, ist für die Tischler zu erfahren: *Ihr Privilegium kombt von Ao: 1515 her*. Aus dem Jahre 1541 liegt ein gemeinsamer Gildebrief für die Ämter der Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Bäcker und Wollweber vor. Er hatte folgendem Wortlaut<sup>601</sup>:

*Von Gottes Gnaden Wir Ernst Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg bekennen mit diesem Briefe vor Unß undt Unsere Erben, gegen Männiglichen, Nachdem unsere Lieben Getreuen BürgerMeister, Rath, Bürger undt AmbLeut zu Burgdorf sich untereinander einer Ordnung und Satzung verglichen undt mit Brief undt Siegel verwahret haben, Von Worten zu Worten Lautende:*

*Wy Bürgermeister und Rathmann tho Borgtorpe bekennen openbar in düßen unserm apenen Breve, vor alß weme, dat wy mit unsern Willen und fulborde, unsern Ampten tho Borgthorp düßen Brev gegeben, nemlicken den Schniedern, Schomakern, Schmeden, Beckern und den Wullenwefferen, des se gänzlichen eindrechtgen tho holdende sin ingegaen.*

*Int Erste, Woll düßer Ambte ein Begehrende is, iffe Bruken willen, de schall tho vorn Börger alhire tho Borchtorp werden, darna dat Ampt eschen, und also vorth mit der Eschung geven den Ampten ein Fath Borgtorper Bers und einen Schincken, darna wan he der Ampte ein bruken will, schal he geven Seß Gülden Müntze wo alhir tho Borgtorpe gangbar, dre Gülden dem Rade tho Beterung des Blecks, de andern drey dem Ampte. Sonder Borger und Borger Kinder schullen by older Gerechtigkeit blieven, So averst Jemand im Ambte wäre, und ock im Ampte friede, de schal geven dem Ampte eine Thune Borchtorper Bers, ock ein Icklich Gilde Broder schal geven jährlichs einen Körtling tho tidtgelde, went he up der WerckMester Fordern dat nichte dede, schal he des Ampts verfallen sein, So ock von buthen, de düßer Ampte ein Begerende, de schal sein ehrlichen Gebort bybringen, sein LehrJahre gehalten, und Willen von sinem Mester gechieden sein.*

*Ifft Jemand von den AmptBrodern einen LehrJungen annehme, de schal denen Ampten twei schilling geven, und de Mester schal davor sin, dat so dann Geld upkome, So Je-*

<sup>600</sup> StdA Bgd 37-8.

<sup>601</sup> StdA Bgd 120-1.

*mant den Ampten schuldig wäre, und nicht betalen wolde, mögen se öhme mit Willen und Fulborde des Rades sin Fenster tho schlan, so lange he betalt hett, ock schal he de Jüngste int Ampt gekomen, des Ampts Knecht sin, werffen und verboden, was dem Ampte nodt ist, solange na Ime ein ander darzu kome.*

*So ock den Ampten wene verboden uth der Gilde, und ungehorsahm würde, und nicht käme, de schal geven Twei Schilling Broke, ock schal ein dem andern neinen under Koep dhon, by Twei ß Broke, so de Ampten thosammende, und sich Jemand ungehorsahm makede, de schal breken eine Thunen Bers in dat Ampt.*

*Der hebben de Ampten eine Wisch, dede giff alle Jahr tho tinse drittein Schilling, und ock an Tilen Gripes Huß alle Jahr einen Schilling und achte Hannöversche Penning dede gift lüdecke Bockholt an Brandt Blancken Hauß.*

*Düßer vorgeschreven Schrift tho merer Bekentniße, hebben wy vorbenamden Vorständers unsers Blecks Insiegel wittlicken an düßen Breff gehenget: Na der gebort Christi unsers Herrn im dusent Fiffhundert und ein und viertigsten Jahre. Am Sontage nach Trium Regum.*

*Undt gemelte unsere Unterthanen unß ersuchet unt gepeten, unsere Volwort und Bestetigung zu solcher Ordnung zu geben, Wann Wir nun Bedacht haben, daß dieselbige unß nicht nach-theilig, und unsern Unterthanen zu Burgdorf zu Einigkeit Nutz undt Beförderung gereichet; So haben Wir sie bewilliget und bestetigen sie hiemit undt in Krafft dieses Priefs., Wir wollen Sie auch, und unserer Erben sollen sie darbei hanthaben und beschützen, alles one Geverde.*

*Des zu Urkund haben wir diesen Prief mit eigener Hand unterzeichnet und unser Fürstl. Insiegel wißenlich daran heißen hangen. Am Montag in den Ostern in dem ein und vierzigsten Jahr, der weniger Zahl.*

In diesem Bestätigungsschreiben Herzog Ernsts ist ein von Bürgermeister und Rat gegebener Gildebrief für die fünf Ämter eingeschlossen. Das ganze Dokument sagt folgendes aus:

1. Bürgermeister und Rat besaßen bisher das Recht, Gildebriefe zu errichten.
2. Jetzt wird dieses Recht anscheinend vom Landesherrn beansprucht. Zumindest werden zunächst die vorhandenen Briefe bestätigt. (In dem dann folgende Gildebrief aus dem Jahre 1570 (s.u.) wird ausdrücklich festgestellt, daß auf Vorschlag von Bürgermeister und Rat der Landesherr diesen erstellt).
3. Die wiedergegebene Fassung des Gildebriefes hat zwar das Datum Sonntag nach Trium Regum 1541. Es handelt sich aber anscheinend um eine Abschrift eines

schon seit längerem bestehenden Briefes, möglicherweise aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Ein Hinweis hierauf ist, daß u.a. die Bürgermeister im Text noch Vorsteher genannt werden, wie es anscheinend zu dieser Zeit noch üblich war.<sup>602</sup>

Die Neuerrichtung des Gildebriefes im Jahre 1570<sup>603</sup> geschah dann unmittelbar durch den Landesherrn Herzog Wilhelm d.J.. Im Prinzip entsprach der Inhalt dem des Briefes von 1541, jedoch waren einige Punkte ergänzt bzw. präzisiert, wie folgende Zusammenfassung ergibt<sup>604</sup>:

1. Wer den besagten Ämtern beitreten will und in Burgdorf noch kein Bürgerrecht genießt, soll es zunächst erwerben und - er sei Gesell oder Jungfrau und gehört nicht schon zur Gilde und kommt von außen herein in die Stadt - 20 Gulden Lübisich geben, die Hälfte dem Rat zum Besten der Stadt und die andere Hälfte der Gilde, dazu für diese Schinken und Fleisch und für 6 Schilling Weißbrot. Er soll seine eheliche Geburt nachweisen, auch daß er bei einem Meister gelernt, seine Lehrjahre hinter sich gebracht hat und im Guten von seinem Meister schied. Auch soll er vorher sein Meisterstück machen, und wer dem nicht nachkommen kann, soll nicht aufgenommen werden.
2. Bürgerskinder, die das Amt von ihren Eltern erbten, brauchen die 20 Gulden nicht zu zahlen, sollen aber alles übrige wie oben der Gilde geben, das Meisterstück machen und einen Gulden geben, der je zur Hälfte der Gilde und dem Rate zufällt.
3. Wenn ein fremder Geselle oder einer, der das Amt nicht ererbte, sich der Gilde anschließen will und eines Meisters Witwe oder Tochter heiratet oder eine von auswärts kommende Jungfrau einen Burgdorfer Gildeangehörigen heiratet und Gilderechte erwerben will, der- oder diejenige braucht nur 5 Gulden zu zahlen, wieder die Hälfte dem Rat, die andere der Gilde, alles andere aber wie Bürgerskinder erfüllen.
4. Ein Fremder oder Bürgerkinder, die sich auswärts verheiraten und niederlassen und nachher in Burgdorf der Gilde beitreten wollen, die sollen als Fremde gelten. Wer in Burgdorf Gilderechte hat und die Stadt verläßt, verliert die Gilderechte. Wenn er jedoch das Bürgerrecht weiter behält und sein Handwerk außerhalb zunftmäßig betreibt, dessen in Burgdorf gezeugte Kinder sollen erbberechtigt sein, auswärts geborene Kinder jedoch nicht. Sie müssen Bürgerschaft und Gilderechte wie Fremde gewinnen.

---

<sup>602</sup> S.a.S.103.

<sup>603</sup> StdA Bgd 88-1; HstA Celle 61a 2421.

<sup>604</sup> Zusammenfassung nach Bessenroth: Handwerk S.27.

5. Jeder Gildegenosse soll jährlich einen Körting zahlen. Wer einen Lehrjungen annimmt, soll der Gilde ein Pfund Wachs geben. Wer es schuldig bleibt, dem soll man mit des Rats Willen die Fenster zunageln, bis er bezahlt.

Der jeweils Jüngste soll des „Amtes Knecht" sein.

Ungehorsam kann die Gilde mit 10 Körting ahnden.

Ungebühr bei der Amtszusammenkunft kostet ein Faß Bier, und wer unverträglich davongeht, gibt 2 Pfund Wachs.

Ab Ende des 16. Jahrhunderts strebten die einzelnen Ämter an, sich aus der "Gemeinschaftsgilde" zu lösen und einen eigenen Gildebrief zu erlangen, wohl zuerst die Schuhmacher, dann Anfang des Jahrhunderts die Wollweber, 1618 die Schneider und 1664 die Bäcker. Damit waren die Schmiede allein.<sup>605</sup>

Auf Grund einer Verordnung Herzog Georg Wilhelms vom 4. August 1692 sollte eine Neuregelung des Gildewesens im Fürstentum Lüneburg erfolgen<sup>606</sup>. Zu diesem Zweck wurden 1695 alle Gildebrieft von der Celler Regierung eingezogen und erneuert.<sup>607</sup> Der wesentliche Inhalt der neuen sehr umfangreichen Gildebrieft mit 30 Paragraphen ist im folgenden (durch Bessenroth) zusammengefaßt<sup>608</sup>:

*1. Gewinnung der Bürgerschaft, ohne den Gesuchsteller zu „prellen".*

*2. Kein „zu köstliches Meisterstück", aber „brauchbar". Keine Mäkelei.*

*3. Wer Meister anderwärts war, kein neues Meisterstück.*

*Keine Prellung des neuen Meisters mit Geld und Traktament.*

*Keine willkürlichen Strafen. .*

*Keine Ausnutzung des „Knechts", der sonst an seiner Arbeit gehindert wird.*

*Keine willkürliche Kollekte.*

*Keine Zusammenkunft ohne Obrigkeit.*

*Keine Traktamente für die Deputierten.*

*Keine Jurisdiktion.*

*Krankenkasse.*

*Keine gegenseitige Taxation.*

*Lieferungsfristen einhalten.*

*Keine Personalabwerbung.*

*Witwe tritt ins Amt des Verstorbenen.*

<sup>605</sup> StdA Bgd Akt n Fach 110; HstA Celle Br. 61 171.

<sup>606</sup> Verordnung und Reglement wie..... bey denen Ämbtern und Gilden hinführo zu halten. Celle 1692.

<sup>607</sup> StdA Bgd 107-1.

*Lehrvertrag.*

*Keine Mißhandlung der Lehrlinge.*

*Zucht der Gesellen.*

*Ein halber Tag Recreation für die Gesellen.*

*Kein Entlaufen der Gesellen.*

Ins Gewicht fiel vor allem bei den Änderungen der Briefe der Wegfall der Jurisdiktion, was bedeutete, daß keine gilde-internen Strafen mehr ausgesprochen werden durften und damit auch die Einnahmen aus den Strafgeldern entfielen

Zu den genannten Ämtern der Tischler, Schmiede, Schneider, Schuster und Wollweber kamen im 18. Jahrhundert noch die Ämter der Schlachter (1718)<sup>609</sup> und Töpfer (1724)<sup>610</sup> mit eigenen Briefen hinzu. Andererseits bestand Ende des 18. Jahrhunderts die Wollenwebergilde nicht mehr, da alle Wollenweber ihr Gewerbe aus Absatzmangel aufgegeben hatten<sup>611</sup>.

Handwerker, die nur einzeln oder in geringer Zahl vertreten waren, hielten die Gilde mit denen anderer Städte, so die Nädler und die Seiler mit Braunschweiger, die Färber mit Uelzener und die Drechsler mit Celler Gilden<sup>612</sup>.

Die übrigen Handwerker und Gewerbetreibenden gehörten keiner Gilde an.

Einen Überblick über die Anzahl und die Entwicklung der Gewerbetreibenden gibt die folgende Tabelle:

---

<sup>608</sup> Zusammenfassung nach Bessenroth: Handwerk S.30.

<sup>609</sup> Bessenroth, Handwerk S.73.

<sup>610</sup> ebd. S.82.

<sup>611</sup> HstA Han 74 Bgd I 60.

<sup>612</sup> StdA Bgd 37-8.



Tabelle 7

**Gewerbeausübung in den Bürgerhäusern in Burgdorf**

1687<sup>613</sup>                      1748<sup>614</sup>  
 Erstgew.    Zweitgew.    kein Gew.    Gew.

Brauer	39			34
Tuchmacher	28			9
Schuster	23	1		38
Bäcker	11	2		10
Grobschmied	6			
Klein-, Nagel- Messerschm.	8			14
Schneider	6			9
Tischler	5	1		12
Färber	4			3
Schlachter	4			4
Töpfer	4			8
Böttcher	3			8
Drechsler	3			2
Rademacher	3			4
Leineweber	7	1		5
Dachdecker	2			2
Maurer	1			4
Zimmermann	2			
Glaser+Maier	2			3
Säger	3	1		
Nädeler	2			3
Seiler	1			3
Schuhflicker	2			2
Braumeister	2			
Grütmacher	2	1		
Hutmacher	1			1
Kürschner	1			1
Bader	1			1
Babier	2			
Fuhrmann	13			
Tagelöhner	17			
Apotheker	1			1
Organist	1			
Schäfer	1			
Imker	1			
Fischer	1			
Förster	1			
Müller	1			2
Kramer, Höker	5	5		12
Krüger	2	5		17
Herbergierer	2	5		13

<sup>613</sup> Celle Br. 61 181.

<sup>614</sup> StdA Bgd 37-8.

Wittwen, Erben			18	
ohne Gewerbe			21	
Brantweinbrenner		1		
Wandschn. Wollhändl		1		
Pipenmacher		1		2
Goldschmied		1		
Instrumentenmacher				2
Rierner				1
Sattler				1
Ölmacher		3		
Lohgerber				2
Landchirurg				1
Chirurg				1
Stadimusikant				2
<b>Häuser insg.</b>	<b>224</b>	<b>26</b>	<b>39</b>	<b>240</b>

### 2.6.10 Schützen

Burgdorf hatte eine Schützengilde, die jährlich ein Schützengelage abhielt.

Die für Städte charakteristischen Schützengelage haben ihren Ursprung in der Stadtverteidigung. Vermutlich ursprünglich als jährliche Übung der jungen Mannschaft im Waffengebrauch für den Verteidigungsfall von der Landesherrschaft eingerichtet, hat sich diese im Laufe der Zeit zu einem Scheiben- oder Vogelschießen gewandelt, auf dem der beste Schütze ermittelt wurde. Das ganze war verbunden mit einem Gelage, einem Fest.

Die Schützenverordnung aus dem Jahre 1651<sup>615</sup> läßt in der Präambel noch den ursprünglichen Zweck erkennen: *Es ist sowohl an diesem Ort als im ganzen Lande eine Schützengelag von hoher Landesregierung angeordnet worden, und soll deswegen ein junger antretender Bürger gehalten sein, drei Jahre lang mit seinem eigenem Rohr gestalt keiner bei seinem Schießen sich eines geliehenen Rohr gebrauchen, sondern gänzlich seines Schießens verfallen sein soll, nach der Scheibe schießen, vermöge Eidesverpflichtung, so er ernstlich unserm gnädigen Fürsten und Herrn, hernacher dem Einhaber des Hauses Burgdorf, drittens dem E.E. Rath getan und abgeleget hat,...*

Eine erste Erwähnung findet das Schützengelage im Jahre 1596<sup>616</sup>, als die Kanzlei in Celle dem Inhaber des Hauses Burgdorf gegenüber bestimmte, daß von seiten des Landesherren hierzu eine Elle englischen Tuchs, über dessen Verwendung nichts weiter

<sup>615</sup>Scholand (1964) S.19f.

bekannt ist, gegeben werden soll. Dieses war den Schützen anscheinend verweigert worden. Die Ausgabe - 2 Gulden - für dieses Tuch ist auch im Einnahmen- und Ausgabenregister des Amtes Burgdorf für das Jahr 1596<sup>617</sup> vermerkt. Die Naturalgabe wurde anscheinend später in eine Geldgabe umgewandelt. 1651<sup>618</sup> wird vermerkt: *geben Ihro Fürstl. Durchlaucht jährlich künftig einen Goldgulden oder zwei Marienfl. ... zum Gewinnst.*

In dem Brief der Kanzlei wird zu diesem Vorgang bemerkt: *Herkommen und eines Briefes nach.*<sup>619</sup> Danach hat also ein durch einen Brief - vermutlich Gildebrief - geordnetes Schützenwesen in Burgdorf schon einen längeren Bestand gehabt. Der Brief ist nicht mehr vorhanden. Vermutlich ist die o. g. Ordnung aus dem Jahre 1651 eine Neufassung und/oder Ergänzung dieses Briefes.

Das Schützengelage, auch Pfingstschießen genannt, begann ursprünglich am Pfingstsonntag nach der Predigt mit dem Auszug der Schützen, das waren die Bürger in den ersten drei Jahren ihrer Bürgerschaft. Die Teilnahme am Aus- und Einmarsch war Pflicht. Der Mittwoch nach Pfingsten war dann der zweite Tag. Nach einem Einspruch des Superintendenten im Jahre 1662<sup>620</sup> begann das Schützengelage am zweiten Pfingsttag und ab 1698<sup>621</sup> am Dienstag nach Pfingsten. An beiden Tagen wurde der *beste Mann* ermittelt.

Für den *besten Mann* und die darauffolgenden Schützen waren Belohnungen ausgesetzt. So erhielt anfänglich der *beste Mann* neben dem Geldgewinn aus Mitteln der Landesherrschaft (s.o.) für ein Jahr das Nutzungsrecht der Schützenwiese. Nach einer Gravamina im Bürgergericht 1605<sup>622</sup> wurde der Stadt vom Herzog der Auftrag erteilt, eine Schützenwiese aus stadteigenen Grundbesitz auszuweisen, deren Nutzung dem besten Schützen zukommen sollte. Später wurde diese Nutzung unter den drei ersten Schützen aufgeteilt. Der beste Mann war außerdem als Privileg der Landesherrschaft frei von Kontribution und als Privileg von seiten der Stadt frei von Einquartierung, Bürgerwerk, Hirtenlohn und von der Wacht.

Wenn auch nicht mit Rechten ausgestattet wie die Handwerker und Brauer, hatte das Schützenwesen Gildecharakter. Die Schützen wurden teilweise auch als Schützengilde

---

<sup>616</sup>Celle Br. 61a 1757.

<sup>617</sup>Celle Br. 61 170

<sup>618</sup>Scholand (1964) S.19.

<sup>619</sup>Celle Br. 61a 1752.

<sup>620</sup>Celle Br. 61a 2398.

<sup>621</sup>Scholand (1964) S.24.

<sup>622</sup>StdA Bgd BG 1605.

bezeichnet. Wie die Brauer- und Handwerkskilden hatte die Schützengilde je zwei Schaffer und Vorsteher. Dazu kamen weitere "Funktionäre" wie Notschaffer, Pritschen- und Schützenmeister. Der Ablauf des Schießens und des anschließenden Gelages war durch die erwähnte Schützenordnung bzw. später durch ein Reglement geregelt.<sup>623</sup>

### 2.6.11 Kirche

Die Kirche ist nicht als städtische Institution im eigentlichen Sinne zu bezeichnen. Zu ihrem Kirchspiel gehörte nicht nur die Stadt sondern noch zehn Dörfer. Sie war als Institution in der Stadt eingebettet ohne Bestandteil der Stadt zu sein. Das Kirchengebäude und die der Geistlichen waren "Freihäuser"<sup>624</sup>. Sie und ihre Bewohner unterlagen nicht der städtischen Besteuerung und der Kontributionserhebung. Für die Geistlichen als Nichtbürger der Stadt waren Bürgerrechte und -pflichten nicht bindend.

Jedoch bestanden mehrfache Bindungen zwischen den Institutionen Stadt und Kirche, in organisatorischer und rechtlicher Art.

Während das Patronat der St. Pancratius-Kirche, deren erste Pfarrstelle von dem seit 1595 in Burgdorf amtierenden Superintendenten wahrgenommen wurde<sup>625</sup>, beim Landesherrn lag, hatte die Stadt Burgdorf bzw. Bürgermeister und Rat das ius patronatus über die zweite Pfarrstelle - der Kaplanei oder später dem Diakonat - inne<sup>626</sup>. Nachdem die Kaplanei 1512<sup>627</sup> durch eine fromme Stiftung entstanden war, wurde sie nach der Reformation 1539 durch Herzog Ernst erneuert<sup>628</sup>. Die Besoldung des Kaplans erfolgte zum großen Teil aus Erträgen städtischer Liegenschaften, u.a.: *Renthe, Zinße und jährlikes Inkommen unses gemeinen Caspel=Lehnes der Fromißen alher tho Borchtorp, nichts uthbscheiden, ock mit der Behusungen, de wy willen und schullen in ehrlichen Gebuweten und betrewung holden*; Erträge aus dem Kaland; Freiheit von Vieh.<sup>629</sup> Die Stadt hatte das Auswahlrecht bei der Besetzung dieser zweiten Pfarrstelle, wobei das Konsistorium drei Kandidaten zur Gastpredigt vorstellte, sowie auch bei der Besetzung der Stelle des Organisten, der zugleich Küster- und Lehrerfunktion wahrnahm.<sup>630</sup> Auch

---

<sup>623</sup>Scholand (1964) S.17.

<sup>624</sup>Celle Br. 61a 2415.

<sup>625</sup>HstA Han 74 Bgd I 60; ed. Scheelje (1989) S.17

<sup>626</sup>StdA Bgd 28-1.

<sup>627</sup>HstA Han 74 Bgd I 727.

<sup>628</sup>StdA Bgd 28-1.

<sup>629</sup>ebd.

<sup>630</sup>ebd.

für die bauliche Unterhaltung der Kirche und der übrigen kirchlichen Gebäude war die Stadt zuständig. So ließ die Stadt zwischen 1590 und 1605 den steinernen Glockenturm bauen, der gleichzeitig als städtischer Wachturm diente<sup>631</sup>. Städtische Gebäude waren auch das Diakonenwitwenhaus und das Superintendenwitwenhaus<sup>632</sup>. Zu unterhalten hatte die Stadt auch den neuen Friedhof und dessen Mauer vor dem Hannoverschen Tor, der 1595 als Ersatz für den belegten Kirchhof angelegt worden war. Die auf diesem Friedhof stehende und 1595 erbaute Magdalenenkapelle war ebenfalls im städtischen Besitz.

#### 2.6.12 Schule

Aus dem Text einer Stiftungsurkunde des Burgdorfer Bürgers Cordt Beekers aus dem Jahr 1516<sup>633</sup>, kann geschlossen werden, daß in Burgdorf eine Schule schon mindestens im 15. Jahrhundert bestanden haben muß: *angesehen, dat dat Upnöhment unde upkominge der Schole und Cüsterye tho Borchtorpe so geringe, de denne in sodananer Wise sind thosamende gelegt, dat twe Gesellen, de der Schole unde BörgerKinder vorsin, unde dat Beste lehren, sich nicht wol afföden unde ernerer mögen.*

In der Stiftungsurkunde verspricht Cordt Beeker: *up dat sodann möge einen blifflicken und gründliken bestandt erkriegen und hebben; so will Ick darby leggen, und legge darby Jegenwerdigen in Craft düßer fundation ümb alles besten Willen TweyHundert Gülden, ...., welches sin belegen by dem Rade to Borchtorpe,..*

Dieses Geld sollte also vom Rat angelegt werden und die Erträge den zwei Lehrern (*Gesellen*) zugute kommen, *von denen der ouverste Scholemester ein Prester wesen schal*. Der Priester und der Geselle sollten dem Kirchherrn (Pfarrer) küstergleich im Gottesdienst verpflichtet sein. Außerdem hatte der Priester pro Woche drei Seelenmessen für den Stifter und seine Frau und für die Toten seines Geschlechtes zu halten. Der Rat sollte mit der ältesten männlichen Person aus dem Geschlecht *der Bekere die Macht haben*, die erste Lehrerstelle künftig mit einer geistlichen Person zu besetzen, die aus dieser Familie stammte und möglichst in Burgdorf geboren worden war. Wenn das nicht möglich wäre, sollte eine andere geistliche Person genommen werden.

---

<sup>631</sup>S.S.132f.

<sup>632</sup>StdA Bgd Hausakten.

<sup>633</sup>HstA Han 74 Bgd I 727.

Dieses Prinzip ist im wesentlichen bis ins 18. Jahrhundert beibehalten worden, der erste Lehrer, der Rektor, war im 17. und 18. Jahrhundert ein Kandidat der Theologie, der in der Regel die Wartezeit bis zum Freiwerden einer Pfarrstelle hier verbrachte.<sup>634</sup> Die zweite Lehrerstelle betreute zunächst der Küster mit. Ab Mitte des 16. Jahrhundert wurde sie dann von einer Kraft besetzt, die gleichzeitig die Organisten- bzw. Kantorfunktion wahrnahm, nachdem immer wieder im Bürgergericht Beschwerde über die mangelnde Qualifikation des Küsters geführt worden war<sup>635</sup>.

Nach der Reformation scheint es allerdings Schwierigkeiten bei der Besetzung und Bezahlung gegeben zu haben. Der Visitationsbericht von 1543<sup>636</sup> berichtet über die Bitte von Rat, Kirchengeschworenen und Pastor, sie hätten keinen Schulmeister und könnten ihn auch nur schwerlich unterhalten, der Fürst möchte ihn zur Kost auf die Burg nehmen oder ihn aus den eingezogenen Kapellengütern unterhalten.

Noch bis Anfang des 16. Jahrhunderts ist anscheinend die Rektorstelle mit einem Angehörigen der Familie Beeker besetzt worden. Es liegt der Entwurf eines Briefes vor, den Bürgermeister und Rat an einen Angehörigen der Familie Beeker schrieben, um ihn unter Berufung auf ihr *ius vocandi et prehendendi* zum Rector der Schule zu berufen<sup>637</sup>.

Die Besoldung der Lehrer erfolgte mit einem jährlichen Festbetrag, der aus Mitteln der Stadt und aus Erträgen von Stiftungen stammte. Dazu kam pro Schüler ein Schulgeld, das quartalsweise von den Lehrern eingesammelt werden mußte. Die Lehrer hatten freie Wohnung und freie Feuerung.<sup>638</sup>

Ob es schon im 16. und 17. Jahrhundert ein eigenes Schulgebäude gegeben hat, ist aktenmäßig nicht zu belegen. Im 18. Jahrhundert ist jedoch eine stadteigene Schule mit zwei Klassenräumen und 2 Lehrerwohnungen vorhanden.<sup>639</sup>

Jährlich fand in Gegenwart von Bürgermeister, Rat und Superintendent eine öffentliche Schulprüfung statt<sup>640</sup>. Wieweit diese noch im 18. Jahrhundert stattgefunden hat, läßt sich nicht belegen.

Bis Ende des 17. Jahrhunderts unterrichtete man in Burgdorf nur Knaben. 1695 wurde im Bürgergericht die Forderung nach einer Mädchenschule<sup>641</sup> eingebracht. Anscheinend

---

<sup>634</sup>HstA Han 74 Bgd I 986.

<sup>635</sup>StdA Bgd BG 1652.

<sup>636</sup>Kayser, K., S.483.

<sup>637</sup>HstA Han 74 Bgd I 985.

<sup>638</sup>HstA Han 74 Bgd I 968.

<sup>639</sup>HstA Han 74 Bgd I 968.

<sup>640</sup>StdA Bgd BG 1701.

<sup>641</sup>HstA Han 74 Bgd I 968.

richtete man diese aber erst um 1720 ein, allerdings ohne eigenes Schulgebäude<sup>642</sup>. Den Unterricht hielten zwei mäßig über ein nur geringes Schulgeld bezahlte Lehrkräfte ab: eine Witwe, die selber nur lesen konnte, für die untere Klasse und ein Schulmeister für die obere Klasse.<sup>643</sup> Sie unterrichteten in den eigenen Wohnungen. Der Zustand der Mädchenschule änderte sich erst 1796, als ein Schulgebäude erstellt wurde<sup>644</sup>.

---

<sup>642</sup>StdA Bgd BG 1695.

<sup>643</sup>HstA Han 74 Bgd I 968.

<sup>644</sup>HstA Han 70 2372.

## 2.7 Das Bürgergericht als rechtsbildende und ordnende Institution

### 2.7.1. Entstehung

Die Existenz eines jährlich abgehaltenen Burdings (oder Bürdings), später Bürgergericht genannt, ist seit 1604<sup>645</sup> über Teilprotokolle d.h. eine Auflistung der von der Bürgerschaft eingebrachten Gravamina aktenmäßig bekannt. Diese Teilprotokolle liegen bis 1616 vor<sup>646</sup>. Ab 1617 bis 1808 sind dann mehr oder minder vollständige Protokolle erhalten, und bis etwa 1700 je eine Ausfertigung durch die Stadt (in der Regel durch den Stadtschreiber) und durch das Amt (durch den Amtsschreiber).

Die Abhaltung eines Burdings ist in seinem Bestand viel älter und dürfte in seiner Entstehung bis auf die Stadtgründung zurückgehen. Es vereinigt in der Form, wie sie seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts bekannt ist, mehrere institutionelle Bestandteile, die vermutlich früher als eigenständige Einrichtungen existierten und zum Teil mehrmals im Jahr, zeitlich getrennt oder möglicherweise am gleichen Tage abgehalten wurden. Es handelte sich um

- a. das Stadtgericht (Vogtding)
- b. die Bürgerversammlung,
- c. den Bürgereid,
- d. die Bürgermeister- und Ratswahl,
- e. die Schoßzahlung (Zahltag).

Die Inhalte des Burgdorfer Burdings (man muß hier eigentlich besser von einem Burdingstag sprechen) lassen sich diesen, wohl ursprünglich eigenständigen Institutionen, zuordnen. Sie sind in dem zeitlichen Ablauf der Veranstaltung, wie er seit dem 17. Jahrhundert überliefert ist, u.a. noch durch bewußte Trennung im Ablauf zu erkennen<sup>647</sup>. Vom Stadtgericht (Vogtding) ist ein Namensteil (*-gericht bzw. -ding*) in Bürgergericht bzw. Burding und die Form des Ablaufs, aber nicht der volle ursprüngliche Inhalt erhalten. Ein Hinweis auf das alte Stadtgericht dürfte möglicherweise auch darin zu sehen sein, daß das Gericht im Namen des Landesherrn und von Bürgermeister und Rat gehegt wurde.

---

<sup>645</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>646</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>647</sup>StdA Bgd BG-Protokolle ab 1617.



In seiner Existenz ist das *Stadtgericht* noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Vogtding nachzuweisen<sup>648</sup>, das in Burgdorf zweimal im Jahr gehalten wurde und für die niedere Gerichtsbarkeit zuständig war<sup>649</sup>. Neben diesem wurde in Burgdorf für den Go Burgdorf (entspricht dem späteren Amtsbezirk Burgdorf) unter Ausschluß der Stadt Burgdorf das Goding<sup>650</sup> gehalten. Den Vorsitz hatte bei beiden Institutionen vermutlich der fürstliche Vogt und später der Inhaber des Hauses Burgdorf (im Go gemeinsam mit dem Gogrefen) im Namen des Stadtherrn, des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg.

Teile des Stadtgerichtes wurden wie in 2.2.2.1 ausgeführt, im 16. Jahrhundert mit dem Goding zum Landgericht beim Amt Burgdorf zusammengelegt. Vom ehemaligen Vogtding (= Stadtgericht) verblieben im späteren Burding der Vorsitz und die Zusammensetzung des Gerichtes sowie die Hegung des Gerichtes nach sächsischem Recht<sup>651</sup>. Auf die frühe Existenz des Gerichts deutet die Bezeichnung des einen der beiden Beisitzer hin: der Bauermeister. Dieses Amt wechselte jährlich nach der Riege, d.h. es war an den jeweiligen Besitzer der Reihenhäuser gebunden.<sup>652</sup> Im späteren Bürgergericht war mit dieser Bezeichnung keinerlei erkennbare Funktion verbunden. Nach Rietschel<sup>653</sup> könnte der Bauermeister ursprünglich ein Beamter gewesen sein, der bloß gerichtlichen, nicht aber kommunale Funktionen ausübte. Er ist nicht mit einem Bauermeister als Vorsteher einer Bauerngemeinde gleichzusetzen. Vermutlich handelt es sich im Falle Burgdorf um eine "Leerformel" für das in einer Urkunde aus dem Jahr 1403<sup>654</sup> erwähnte Amt des Meyers (*an den rad to borchtorpe unde dem meygere*), das dem in anderen Orten nachgewiesenen Amt des Schultheißen (oder Stadtvogtes) entsprechen dürfte, der den Vorsitz im Stadtgericht hatte<sup>655</sup>. Möglich ist, daß nach der Annexion Burgdorfs durch die Lüneburger Herzöge<sup>656</sup> (nach 1433) der Vorsitz im Gericht zugunsten des fürstlichen Vogtes wechselte, der Bauermeister aber Bestandteil des Gerichts blieb.

Bestandteil des Burdings war das Einbringen von Gravamina der Bürgerschaft gegenüber dem Rat sowie des Rates gegenüber der Bürgerschaft, als auch der Entscheid (re-

---

<sup>648</sup>S.a.S.50ff.

<sup>649</sup>StdA Bgd Rezeß 1558 Rek.; s.a.S. 50

<sup>650</sup>S.S.49.ff.

<sup>651</sup>S.S.157.

<sup>652</sup>S.S.156.

<sup>653</sup>Rietschel (1897).164f.

<sup>654</sup>UB Std Hildesheim 2 73.

<sup>655</sup>z.B Wunstorf. Simon (1969).76ff.

<sup>656</sup>Scheelje/Neumann (1992) S.6.

solutio) darüber durch das Gericht andererseits. Mit den Entscheidungen wurde Recht gesetzt, d.h. sie waren nicht nur im Einzelfall sondern generell verbindlich, worauf ihre Aufnahme in die Stadtrechtsbücher<sup>657</sup> hinweist. So wurde z.B. der Entscheid aus dem Bürgergericht von 1615<sup>658</sup> - *Alle diejenigen, so Bürger werden wollen, sollen einen Stein bey dem Damm vors DamThor geben.* - künftig als geltendes Recht herangezogen. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts enthielt auch der Bürgereid den Passus: *undt waß im Bürgergerichte jedesmahl beschloßen, befohlen und vor gut angesehen wirdt, Euch gemäß verhalten und gehorsamb sein,*<sup>659</sup>.

Es ist nicht klar, wie diese Vorgänge in das alte Stadtgericht, dem Vogtding, einzuordnen sind, und woraus die Entstehung abzuleiten ist. Es verbleibt die Frage, ob eine Verbindung zum Rügeverfahren<sup>660</sup> des Mittelalters besteht. Wenn dieses als ein Bestandteil des Vogtdings angesehen werden muß, so kann man feststellen, daß sich dieses nach Abgabe der niederen Gerichtsbarkeit an das Landgericht sich auf ein Beschwerdegericht oder eine Beschwerdeinstanz reduziert hatte

Die übrigen Bestandteile des Burdingstages, wurden in ihrem zeitlichen Ablauf auch formal eindeutig getrennt. So lagen die Bürgermeister- und Ratswahlen *vor* der Hegung und Eröffnung des Gerichtes. Die Beeidigung der Neubürger fand im Anschluß an das Gericht statt. Die Schoßzahlung geschah ebenfalls danach oder unabhängig davon am gleichen Tag. Alles - Ratswahl, Gericht, Beeidigung und Zahlung - war eingebettet in eine Bürgerversammlung vor dem Rathaus, die eingeläutet wurde und zu der alle Bürger verpflichtet waren zu erscheinen.<sup>661</sup>

Das Vogtding<sup>662</sup> (= Stadtgericht) wurde mehrmals im Jahr gehalten, im 16. Jahrhundert zweimal. Es ist durchaus möglich, das ein Vogtdingstag mit den übrigen Bestandteilen des späteren Burdings zusammenfiel. Das könnte in Burgdorf der Montag nach triumphum, der spätere Burdingstag, gewesen sein. Diese Tatsache ist auch einem Schriftwechsel zwischen dem Rat und Herzog bzw. dem Inhaber des Hauses Burgdorf und dem Herzog aus dem Jahre 1567<sup>663</sup> zu entnehmen: *tho kumppgen Mandach post triumphum alsdenen sin unser Burger bi einander,... die sullen eß biß zum Vogdinge oder gerichte verzeichnen.* Parallelen dazu sind in anderen Städten zu finden. So taucht der

<sup>657</sup>StdA Bgd Cop Priv; Cop Ger.; Cop Rech..

<sup>658</sup>StdA Bgd BG 1615.

<sup>659</sup>S.S.44.

<sup>660</sup>Ebel (1973) S.184.

<sup>661</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>662</sup>S.S.49ff.

<sup>663</sup>HstA Celle Br. 61a 1716.

Name "Burding" (synonym: Bursprake, Burrecht, Burgericht) in Städten des Magdeburger Rechts gehäuft auf. Nach Ebel<sup>664</sup> war hier der Burding - im Gegensatz zu den ungebotenen (echten) und gebotenen Dingen des Schultheißen oder Vogts - die Versammlung der Gesamtgemeinde zur Entgegennahme der stadtherrlichen Verordnungen, zum Beschluß von Willküren und Ahndung ihrer Übertretungen und wurde oft im Zusammenhang mit der Ratssetzung gehalten.

## 2.7.2 Der Burdingstag

### 2.7.2.1 Termin und Teilnehmer

Der Termin des Burdingstages, der Montag post trium regum oder post Epiphantias Domini ist – wie erwähnt - aktenmäßig in Burgdorf ab dem 16. Jahrhundert (1567) nachzuweisen. Der Dreikönigstag gehörte neben Quasimodo (Sonntag nach Ostern), Fronleichnam und Michaelis zu den wichtigen Terminen des Jahres, die für Gerichtstage, Eidtage, Zahltage und Wahltage genutzt wurden. Der Termin Montags nach Dreikönigstag wurde bei möglichen Verschiebungen bis zu einer Woche und einigen Ausnahmen bis um 1700 eingehalten. Von diesem Zeitpunkt an kann man von einer willkürlichen Festsetzung des Termins in der ersten Jahreshälfte sprechen. Bis einschließlich 1723 fiel das Burding aus triftigen Gründen nur viermal aus (z.B. 1632 wegen Kriegereignisse, 1665 und 1686 bei Vakanz der Amtmannstelle). Zwischen 1724 und 1808 wurde das Bürgergericht nur sechsunddreißig mal gehalten. Mehrfach fielen bis zu acht Jahren hintereinander Burdingstermine ohne erkennbare Gründe aus.<sup>665</sup>

Der Burdingstag wurde mit den Kirchenglocken eingeläutet, den Unterküster bezahlte man hierfür gesondert. Die Verhandlungen begannen nach dem letzten Läuten.<sup>666</sup>

Alle Bürger waren verpflichtet, sich vor dem Rathaus versammeln. Aus den Protokollen geht hervor: *Daß alle Bürger niemand ausgeschlossen zum Bürgergedinge persönlich erscheinen solte bey strafe der Einlage* (1606 und 1607); *wer, wenn das letzte mahl geleutet wird, nicht uffn Rathhauß sein wird, soll \_ Thlr. strafe geben* (1688).<sup>667</sup> Ob dieses auch im 18. Jahrhundert noch so streng gehandhabt wurde, ist nicht überliefert.

---

<sup>664</sup>Ebel (1978) S.190.

<sup>665</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>666</sup>StdA Bgd BG 1757.

<sup>667</sup>StdA Bgd BG 1606, 1607, 188.

### 2.7.2.2 Zusammensetzung des Gerichtes<sup>668</sup>

Das Gericht versammelte sich im Rathaus. Es setzte sich zusammen aus

- a. dem Vorsitzenden. Dieses war der Inhaber des Hauses Burgdorf und bei seiner Abwesenheit der fürstliche Amtmann und nach der Pfandaufgabe 1659 der Drost oder in seiner Vertretung (fast regelmäßig) der jeweilige Amtmann oder Amtschreiber. Ab 1670 eröffnete der Vorsitzende das Gericht textlich formal "nomine Serr. Herzogen ... " .
- b. den zwei Bürgermeistern und dem Rat.
- c. zeitweilig auch dem Stadtschreiber.
- d. den zwei Beisitzern und zwar
  - dem auch so bezeichneten Beisitzer, der jährlich wechselte (nach welchem System das geschah und aus welchem Personenkreis er kam, konnte nicht ermittelt werden) und
  - dem Bauermeister (s.o.), der jährlich in der Riege der Häuser wechselte, und dessen Amt an den jeweiligen Besitzer des Hauses gebunden war. Eine besondere Aufgabe im Gericht ist nicht beschrieben und nicht zu erkennen.
- e. dem Vorsprachen (auch des Rats Vorsprache genannt), dessen Funktion wie aus späteren Protokollen (18. Jahrhundert) ersichtlich ist, der jeweilige Ratsdiener ausübte. Im 17. Jahrhundert ist aus den Protokollen nur zu ersehen, daß diese Funktionen über lange Jahre immer von derselben Person ausgeübt wurde. Der Vorsprache übermittelte die Sprüche des Gerichts an die Aichtmänner und leitete Fragen des Gerichtes an diese weiter.

### 2.7.2.3 Bürgermeister- und Ratswahl<sup>669</sup>

Nach Zusammentreten des Gerichtes erfolgten die anstehenden Bürgermeister- und Ratswahlen. Bis 1617 hat anscheinend eine jährliche Ratsumsetzung stattgefunden, die allerdings aktenmäßig nicht nachgewiesen werden kann<sup>670</sup>. Lediglich kann in diesem Jahr anhand des Protokolls des Burdings festgestellt werden, daß sechs Ratsherrn gewählt wurden. Das ist die übliche Zahl der Ratsmitglieder (ohne die Ratskammerer), wie sie auch in anderen vergleichbaren Kleinstädten üblich war. Sie wurden jährlich gewählt, blieben ein Jahr im Amt und fungierten noch ein weiteres Jahr als der sogenannte ruhende Rat. Anscheinend nahm man in Burgdorf 1617 von diesem Brauch Ab-

---

<sup>668</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>669</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>670</sup>S.S.110.

stand, ohne daß Anlaß oder Gründe hierfür in den Akten feststellbar sind. Die Ratsherren wurden ab von diesem Zeitpunkt an ohne Begrenzung der Amtsdauer gewählt, d.h. sie waren praktisch lebenslang tätig. Folge für den Bürgergerichtstag war, daß nun nur noch Ratswahlen nach Bedarf stattfanden, d.h. nach dem Ableben oder dem freiwilligen Verzicht eines Ratsherrn. Das gleiche galt für die zwei Bürgermeister. Diese wurden anscheinend auch schon früher auf Lebenszeit gewählt. Sie wechselten sich weiterhin jährlich in der Regierung ab, so daß immer einer von ihnen als regierender Bürgermeister angesprochen wurde.

Bei der Bürgermeisterwahl wurden von Amtmann und Rat je eine Person benannt, und *unter die ganze Bürgerschaft wurde durch die Achte Männer gefragte, wen sie von diesen Zweien zum Bürgermeister wieder haben wollen*. Nach dieser "Meinungsumfrage" fand die Wahl statt. Die Achtmänner hatten je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gab der Amtmann den Ausschlag per tertium votum. Später wurde von diesem Prinzip abgegangen und ab 1653 der älteste Ratsherr als Nachfolger des vorherigen Bürgermeisters gewählt. Auf jeden Fall behielt man aber das Prinzip der Wahl bei. Dieses wurde noch einmal im Rezeß vom 1670<sup>671</sup> bestätigt: *Bürgermeister und Ratsherren werden wie es vom alters hergebracht durch eine ordentliche Wahl auff den so genannten Burding ... erwehlet und bestetiget, auch dieselbe darauf, ..., vermittelste einer gewissen zu vergleichenden Aids formul allerseits würcklich beeidiget*.

Zur Wahl zum Ratsherrn wurden zwei Kandidaten vorgeschlagen, einer vom Landesherrn durch das Amt und einer vom Rat. Die Achtmänner wählten sodann; bei gleichen Vota wurde entweder der älteste von beiden genommen oder das Amt hatte das tertium votum.

Nach der Wahl wurden Bürgermeister und Ratsherren vereidigt und in ihren *Stand* eingesetzt.

#### 2.7.2.4 Das eigentliche Burding oder Bürgergericht<sup>672</sup>

Erst nach der Bürgermeister- bzw. Ratswahl oder nachdem festgestellt worden war, daß der Rat vollständig war, wurde das Gericht mit der Einhegung feierlich eröffnet.

Die Einhegung wurde vom Ratsdiener, der gleichzeitig der Vorsprache war (s.o.), gemeinsam mit dem Hausvogt des Amtes vorgenommen. Der Gerichtsvorsitzende stellte dabei an den Vorsprach folgende Fragen:

---

<sup>671</sup>S.S.110.

<sup>672</sup>nach den StdA Bgd BG-Protokollen.

*1. Ich frage, Ob eß nicht so fern undt am Tage deß im Nahmen und von wegen des Durchlechtigsten Fürsten uns Herrn, Herrn Georg Wilhelmß Herzogen zu Brschw. uns Lunebg. Unserß gnädigsten Fürsten undd Herrn, und eines Ehrbahrn Rahts hieselbst ein öffentliches Burgergerichte könne geheget und gehalten werden,*

*Vorsprache antwortet.*

*2. So halte und hege Ich von wegen und im Nahmen vor Hochgedacht unserß gnedigsten Fürsten und Herrn uns eineß Ehrbaren Rahts daß öffentliche Burgergerichte zum ersten und andern und dritten mahl mit Urtheil und recht, und fraeg ferner waß in diesen Gerichte sol geheißten und gebotten werden.*

*Vorsprache antwortete zum anderen.*

*3. Nun so will ich alhier wohl an gewöhnlicher stelle wegen unserß Gnädigsten Fürsten und Herrn uns E.E. Rahts daß öffentliche Burgergerichte wie eß zu rechte erkand, geheget und gehalten haben, und verbiete Haßwohrt, Scheltwort, und daß niemand sein selbst, oder eines anderen vorbringen solle, eß geschehe dan durch die dazu verordnete Urtheil Träger und Vorsprachen.*

Der Vorsitzende eröffnet sodann das Gericht mit den Worten:

*Anfenglich unserm gnädigen Fürsten und Herrn Herzogen Christian Ludewig zue Braunschweig und Luneburgk zue unterthenigen respect und ehren, Sr. Hoch.. dem Herrn Statthalter (derzeitiger Inhaber und Hauptmann des Hauses Burgdorf), wie auch Burgermeister und Raht zu gefallen und der ganzen Burgerschaft zum Besten.*

Nach der Eröffnung wurden die Achtmänner aufgefordert vorzutreten. Deren Sprecher trug die einzelnen Gravamina vor, auf die in der Regel jeweils sofort resolviert wurde. Desgleichen, nicht immer, brachte auch der Rat Gravamina vor. In den Protokollen wurde dies wie folgt festgehalten:

*Die Bürgerschaft beclaget sich nachfolgender Punkte, dagegen begehret der Rath etzliche Punkte von der Bürgerschaft. - Die Burgerschaft einbringen lassen - Die Burgererschaft durch die Achte Männer einbringen lassen - Gravamina von der Bürgerschaft durch die 8.Männer eingebracht o.ä..*

Die zwischen 1614 und 1800 auf den Bürgergerichten eingebrachten Gravamina sind in einer im Anhang wiedergegebenen Tabelle nach Anzahl, Inhalt, Zeitraum der Einbringung und Anzahl zusammengefaßt. Sie ergeben, insbesondere auch aus dem Wechsel der Schwerpunkte, ein Spiegelbild des städtischen Lebens während dieses Zeitraums. In der Anzahl standen während des gesamten Zeitraums im Vordergrund Weide-, Hude- und Mastangelegenheiten sowie Plaggenhauen, dann folgend Straßenbau und -ordnung,

Bürgerrecht, Duldung von Nichtbürgern, Feuerschutz, Stadt- und Nachtwache, Abgaben. Letztlich ist aber jeder Bereich städtischen Lebens mehr oder weniger häufig angesprochen.

Die nach Einbringung und Resolvierung über die Gravamina folgenden Wahlen und Beeidigungen waren nicht eigentliche Bestandteile des Gerichts, sondern fanden nur im Rahmen des Gerichtstages statt,

Ab 1664<sup>673</sup> wurden zwei gemeine Kämmerer gewählt, die zwei Jahre im Amt blieben; jedes Jahr schied einer aus, ein neuer wurde gewählt. Der Bürgerschaft war befohlen, vier Personen vorzuschlagen, woraus per majora gewählt wurde. Später erfolgte dann aus jedem Quartier ein Vorschlag. Die Kämmerer wurden nach der Wahl sofort vereidigt. Im Laufe des 18. Jahrhunderts waren Abtritt und Neuwahl sehr unregelmäßig.

Vier der acht Achtmänner traten jährlich ab, sie schlugen aus ihren Quartieren je zwei Kandidaten vor, von denen jeweils einer gewählt wurde. Ihre Verpflichtung erfolgte durch Handschlag.

Auch von den zwei Bauherren der Stadt wurde einer jährlich neu gewählt. Ab 1710 verblieb nur noch ein Bauherr, die andere Stelle sollte von einem Ratsherrn mit wahrgenommen werden, eine Wahl fand jetzt in unregelmäßigen Abständen statt..

Von den acht Probeherren - vier aus dem Kreis der Brauer und vier aus der Gemeinde - , schieden jährlich vier aus. Die Vorschläge für die Neuwahl machten die Gemeinde (vier), die Brauer (vier) und die abgehenden Probeherren (acht), von denen das Fürstl. Amt vier annahm. Sie wurden anschließend vereidigt.

Der Stadtschreiber wurde vom Rat gewählt, dann vom Bürgergericht bestellt und vereidigt.

Vereidigt wurden ferner die Bediensteten der wie Ratswaagenmeister, Nachtwächter.

#### 2.7.2.5 Die übrigen Bestandteile des Burdingstages und sein Abschluß<sup>674</sup>

Meistens zum Abschluß des Burdingstages jedoch nicht im Rahmen des Bürgergerichtes legten Neu- oder Jungbürger ihren Bürgereid vor dem Amtmann ab. Im Protokoll steht u.a.: *Auf vorgesagten Bürgergericht nachfolgende junge Bürger im Anfange dieses Buchs geschriebenen Burgeaidt würcklich geleistet - Vor dis haben aber noch folgende junge Bürger geschworen.*

Vermutlich seit 1670<sup>675</sup> waren Bürgermeister und Rat gehalten, die Stadtrechnung dem Amt zur Überprüfung vorzulegen. So wurde im Verlaufe des Bürgergerichtes *die*

---

<sup>673</sup>StdA Bgd BG 1664.

*HauptRechnung über deß Städtleins intraden einnahme und außgabe benebst den Service= Schatz= Commenden= und Thurmmans geldern registern dem Drost bzw. dem Amtmann übergeben.*

Der Burdingstag war auch allgemeiner Zahltag. So mußten an diesem Tag von den Bürgern der Zins für den Bürgermorgen, für Haus, Hof, Walle und Gartenstück, die Abgaben von den Ämtern, die Pacht vom Kellerwirt sowie der Ratszehnte, der Caland- und Commendenzins eingezahlt werden (z..B. *Hans Wehres Hauß im WächterStiege, -- ----, und dem dazu gehörigen HoffRaum /: davon jährlich 3mgr aufs RahtHauß alhir auf dem Bürgergerichte, muß abgestattet werden :/*).<sup>676</sup>

Bis 1668<sup>677</sup> fand nach dem Bürgergericht ein dreitägiger "Schmaus" für diejenigen statt, *so dem BürgerGerichte mit bey gewohnet*. Dann wurde diese Sitte durch Geld abgelöst: Es erhielten der Amtmann, beide Bürgermeister, die vier Ratsherren, der Stadtschreiber, die zwei gemeinen Kämmerer je 1 Rthlr., insgesamt also 10 Rthlr., außerdem der Superintendent 6 Rthlr. und der Diaconus 4 Rthlr..

---

<sup>674</sup>StdA Bgd BG-Protokolle.

<sup>675</sup>S.S.110.

<sup>676</sup>StdA Bgd Hausakten

<sup>677</sup>StdA Bgd 38-2



### 3. SCHLUBBETRACHTUNG

Die Verfassung der Stadt Burgdorf im weiteren Sinne und die Rechte entwickelten sich aus den Grundlagen, die bei der Stadtgründung gelegt wurden. Wenn man von einer Stadtgründung - in welcher Form auch immer, vermutlich aber nach Hildesheimer Recht, - Ende des 13. Jahrhunderts durch den Landesherrn (das Stift Hildesheim) ausgeht, dürfte diese Entwicklung Mitte des 14. Jahrhunderts abgeschlossen gewesen sein. Urkunden aus dem Ende des 14. Jahrhunderts lassen die Organisationsstruktur eines autonomen städtischen Gebildes erkennen. Es ist anzunehmen, daß die städtische Autonomie bzw. Selbstverwaltung zu diesem Zeitpunkt einen Status erreicht hatte, der für die Zukunft Bestand hatte. Sie überstand in dieser Form auch unbeschadet die Annexion durch das Fürstentum Lüneburg im Jahre 1433. Die Stadt wurde hiernach auf die doppelte Fläche erweitert. Eingriffe in die verfassungsmäßige und rechtliche Struktur, sieht man von dieser Stadterweiterung ab, dürften kaum stattgefunden haben. Erst ab Anfang des 16. Jahrhunderts kam es mit dem allmählichen Einsetzen des Auf- und Ausbaus einer Landesverwaltung im Fürstentum Lüneburg zu Eingriffen bzw. Änderungen, zunächst auf dem Gebiet des Gerichtswesens und später rein ordnender Natur. Entwicklungen und Wandlungen der Verfassung und der Rechte der Stadt Burgdorf aus einem seit dem 14. Jahrhundert bestehenden Status quo heraus fanden also erst in der in dieser Arbeit behandelten Periode der frühen Neuzeit zwischen 1500 und 1800 statt, eine Entwicklung von einer landtagsfähigen Stadt mit Selbstverwaltung, die Jurisdiktion im engeren und weiteren Sinne (d.h. Gerichtsbarkeit und Verwaltung) einschloß, hin zu einer Stadt, deren Verwaltung, letztlich ohne oder mit eingeschränkten Kompetenzen, als ein ausführendes, nachgeordnetes Organ der Landesverwaltung, in diesem Fall das Amt Burgdorf, zu betrachten ist. Dabei wurde die seit dem Mittelalter bestehende Rats- und Personalstruktur formal kaum angetastet, und die in sich geschlossene Wirtschaftseinheit Stadt einschließlich Selbstversorgung über die Landwirtschaft blieb weitgehend unberührt.

Entwicklungen und Wandlungen betrafen aber nicht alle Bereiche; die Mehrzahl überdauerte bis ins 19. Jahrhundert. So blieben im Detail Rechte und Gerechtigkeiten unberührt wie sie schon seit mindestens dem 16. Jahrhundert Bestand gehabt hatten und bei den Institutionen wie Gilden usw., sowie den Beziehungen zu Kirche und Schule fand keine Änderung statt. Das gleiche gilt auch für die innerstädtische Ordnung. Bestehen blieb auch das Bürgergericht.

Wie war nun der zeitliche Ablauf der städtischen Entwicklung in Burgdorf und welche Einwirkungen fanden statt?

Im 15. Jahrhundert bestand für Kleinstädte wie Burgdorf eine relativ weitgehende Autonomie. Als Vertreter des Stadtherrn, des Herzogs, fungierte ein (Stadt)Vogt (in anderen Fällen Schultheiß), der gleichzeitig den Vorsitz des Stadtgerichtes (Vogtgerichtes) innehatte. Die Funktion des Vogtes ging jedoch im Fall Burgdorfs mit der Verpfändung der herzoglichen Burg (einschließlich des Dominialbesitzes und der grundherrlichen Eigenschaft innerhalb der Vogtei), die grundsätzlich in Verbindung mit der Stadt (*slot unde wekbeld*) erfolgte, auf den Pfandinhaber (Inhaber des Hauses Burgdorf) über, der aus der Verpfändung heraus die Stellung des Stadtherrn innehatte und damit auch den Gerichtsvorsitz ausübte, den vorher der Vogt innegehabt hatte.

Die Funktion des Pfandinhabers als Inhaber des Dominialbesitzes und der damit verbundenen gutsherrlichen Rechte brachte es mit sich, daß städtische Rechte im Umfeld der Stadt, also außerhalb von Wall und Graben, mit den Ansprüchen des Pfandinhabers kollidierten. Deshalb kam es im 16. Jahrhundert zum Rechtsstreit zwischen dem Pfandinhaber und der Stadt, der vor dem Hofgericht in Celle ausgetragen wurde. Dieses entschied mit den Rezessen von 1551 und 1558. Im Prinzip wurde mit diesen Rezessen aber nicht die städtische Verfassung und Selbstverwaltung der Stadt berührt, sondern es wurden jeder Partei, die ihr zustehende Rechte, die zum großen Teil außerhalb des eigentlichen von Wall und Graben umschlossenen Stadtgebietes lagen, zugewiesen. Einschränkungen gab es für die Stadt lediglich in der gerichtlichen Gewalt (u.a. Gefangensetzung), wobei anzumerken ist, daß das Vogtding als städtisches Kriminalgericht vermutlich schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem Gogericht der Vogtei Burgdorf zum Landgericht beim Amt zusammengelegt worden war. Der Stadt blieb lediglich das Bürgergericht, und zwar unverändert bis ins 19. Jahrhundert, erhalten, dessen Vorsitz der Pfandinhaber und später, nach Einlösung der Pfandschaft, der Drost innehatte. Ebenfalls behielten Bürgermeister und Rat noch die Zivilgerichtsbarkeit der ersten Instanz und die freiwillige Gerichtsbarkeit sowie das Exekutionsrecht. Diese Reste einer ursprünglich städtischen Jurisdiktion im engeren Sinne wurden der Stadt jedoch Ende des 17. Jahrhunderts entzogen. Das gleiche gilt für das Recht, innerhalb des mit Wall und Graben umgrenzten Stadtgebietes mit Brüchen bewehrte Ge- und Verbote auszusprechen, das der Stadt schon Ende des 16. Jahrhunderts innerhalb der äußeren Grenzen abgesprochen worden war.

Mit dem Entzug der ersten Instanz der Zivilgerichtsbarkeit und des Rechts der Exekutionen jeglicher Art ging auch als auch die freiwillige Gerichtsbarkeit verloren, d.h. Vertragserstellung und die Bestätigung (Confirmation) der Verträge (mit Ausnahme der Eheverträge, die weiterhin vom Stadtschreiber erstellt, jedoch vom Amt konfirmiert werden mußten, um gültig zu sein). Sie gehörte nun zum Aufgabenkreis des Amtes Burgdorf. Auch den Ämtern und Gilden war nach der 1695 von Seiten der Landesregierung geforderten Neuformulierung der Amtsbriefe eine interne Strafbefugnis nicht mehr gestattet.

Die Gründe und Motivation für diese Eingriffe in die städtische Selbstverwaltung und Autonomie auf dem Gebiet des Rechtswesens – ein Anfang kann schon in dem Erlaß von Polizeiverordnungen<sup>678</sup> ab Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Lüneburger Fürsten gesehen werden - lassen sich aktenmäßig nicht nachvollziehen. Ob ein Zusammenhang mit einer Straffung der Landesverwaltung im Zuge eines in den welfischen Ländern allmählich einsetzenden Absolutismus besteht, ist sicher nicht auszuschließen. Ebenfalls nicht auszuschließen sein dürfte für den Entzug an Selbstverwaltung, die letztlich die Überführung der Städte in ein nachgeordnetes Organ der Landesverwaltung bedeutete, der steigende Finanzbedarf der Landesherrschaft und die Abschöpfung der Steuerkraft<sup>679</sup>. Die Untersuchung und Neuordnung<sup>680</sup> der Kontributionsserhebung in Burgdorf durch landesherrliche Beamte deutet darauf hin.<sup>680</sup> Es weist jedoch nichts auf ein einheitliches, d.h. planmäßiges Vorgehen durch das damalige Fürstentum Lüneburg (im Gegensatz zum Fürstentum Calenberg s.u.) hin.

In der Zeitperiode des Absolutismus, d.h. der Strukturform des monarchischen Staates, in der alle Kräfte zusammengefaßt werden, eine feste Gesellschaftsordnung aufgerichtet und die Verwaltung zentralisiert wird, paßte zudem keine „Stadt im Staate“<sup>681</sup> und auch keine zweite Obrigkeitsebene neben der des Landesherrn, wie sie in einem weitgehend autonomen Stadtgebilde, so auch in Burgdorf noch im 16. und 17. Jahrhundert vorhanden war. In seiner praktischen Erscheinung lief der Absolutismus „tendenziell auf die Verdichtung des Staates zu Lasten alter Privilegien und partikulärer Hoheitsträger, auf die Konzentration und Monopolisierung von Staatsgewalt und Macht“ hinaus<sup>682</sup>. Letztlich ist die sukzessive Überführung des Kleinstadtgebildes Burgdorf mit einer au-

---

<sup>678</sup> HstA Celle Br. 65.1.

<sup>679</sup> Press S.2/3.

<sup>680</sup> S. 2.5.1.

<sup>681</sup> Hubatsch S.32.

<sup>682</sup> Duchhardt S.40.

tonomen Selbstverwaltung in ein Vollzugsorgan des Staates auf der untersten Ebene oder, anders ausgedrückt, in eine „beauftragte Selbstverwaltung“ in diesem Sinne zu verstehen.

Daß die o.g. Vorgänge dem allgemeinen Trend zum Absolutismus in den deutschen Territorialstaaten in mehr oder weniger ausgeprägter Gestalt<sup>683</sup> zuzuordnen sind, geht aus einer Anzahl von Untersuchungen in anderen deutschen Territorialstaaten hervor, in denen die Maßnahmen gegenüber den Städten und insbesondere den Kleinstädten viel eindeutiger waren (s.u.).

Es kann somit festgestellt werden, daß die aus dem Mittelalter überkommene Autonomie in bezug auf die Jurisdiktion (im weiteren Sinne) mit Ausnahme der Vereinigung des größten Teils der Aufgaben des Stadtgerichtes (Vogtding) mit dem Goding zum beim Amt ansässigen Landgericht bis zum letzten Viertel des 17. von der Landesherrschaft während des 16. und 17. Jahrhunderts in Burgdorf im wesentlichen nicht angetastet wurde, daß aber dann der Stadt im 18. Jahrhundert jegliche Jurisdiktion entzogen war, ja, daß in bezug auf Burgdorf in Berichten usw. ausdrücklich von einer *Stadt ohne jede Jurisdiktion* gesprochen bzw. klargestellt wurde: *alle Jurisdiction im Städtlein gehört an das Amt Burgdorf*<sup>684</sup>. Damit war die Jurisdiktion im weiteren Sinne gemeint, einschließlich der Verwaltungsentscheidungen und erstreckte sich hin bis zur Direktunterstellung von städtischen Funktionsträgern. Die Stadt stand unter „Amtsjurisdiction“, sie war „amtssässig“<sup>685</sup>. Andererseits wurde, wie erwähnt, an den überkommenen Strukturen der Ratsverfassung nicht gerüttelt, wenn auch die personelle Besetzung auf Druck der Regierung reduziert wurde, d.h. es gab nur noch ab 1715 einen Bürgermeister und ab 1727 zwei Ratsherren. Ein Handeln aus eigenem Recht war ihnen aber infolge der vollkommenen Unterstellung unter die Verwaltung des Amtes nicht mehr gegeben. Die Minderung der städtischen Stellung, die mit diesem Entzug von Autonomie und Kompetenzen gegeben war, läßt sich auch deutlich an den zu leistenden Bürgereiden ablesen. Hier werden bis Ende des 17. Jahrhunderts Bürgermeister und Rat als Obrigkeit (d.h. als sekundäre Obrigkeit nach der Primärobrikeit des Landesherrn als Souveränitätsträger<sup>686</sup>) genannt. Im 18. Jahrhundert sind die Beamten des Amtes Burgdorf diese Sekundärobrikeit.

---

<sup>683</sup> Hauptmeyer (1980) untersuchte den Absolutismus in einem Kleinstaat, der sich wiederum anders darstellte als z.B. in den großen Flächenstaaten Brandenburg-Preußen oder in Österreich.

<sup>684</sup> HstA Han 74 Bdd I 60.

<sup>685</sup> v.Meyer S.425.

<sup>686</sup> Schilling (1993) S.79.

Wenn auch, wie oben festgestellt, ein planmäßiges oder durch Verordnungen legitimes Vorgehen für die Unterstellung der Verwaltung unter das Amt nicht festzustellen ist, die Maßnahmen aber im allgemeinen Trend zum Absolutismus liegen, so läßt doch der Inhalt des diversen Schriftverkehrs vermuten, daß eine der Ursachen bzw. auch der unmittelbare Anlaß in der Unfähigkeit und Mißwirtschaft der Bürgermeister und Ratsglieder zu suchen ist. Unmittelbarer Anlaß dürften Beschwerden der Bürger insbesondere aber auch der Achtmänner gewesen sein. 1723 sah sich die Landesregierung aufgrund angeblicher Beschwerden aus der Stadt verlaßt, anstelle des Bürgermeisters einen Stadt-Commissar einzusetzen. Nach dessen Ableben wurde jedoch wieder ein Bürgermeister gewählt und das Bürgermeisteramt in alter Form ausgeübt, d.h. die alten Strukturen wiederhergestellt.

Zur Ratsverfassung im weiteren Sinne gehörte das Gremium der Achtmänner, die als Vertreter der Bürgerschaft gegenüber Bürgermeister und Rat alle zwei Jahre aus den acht Quartieren der Stadt beim Bürgergericht gewählt wurden und berechtigt waren "gravamina" vor dem Bürgergericht einzubringen, des öfteren aber auch ausführende Aufgaben für den Rat übernahmen. Auch dieses Gremium blieb in alter Form bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Es stellte keine parlamentarische Körperschaft im modernen Sinne dar. Die Achtmänner waren nicht von den Bürgern unmittelbar gewählt, sondern ergänzten sich durch Eigenvorschläge der Abgehenden. Sie konnten keinerlei Beschlüsse fassen, besaßen aber durch das Beschwerderecht eine politische Mitwirkungsmöglichkeit.

Bis 1832 blieb der Stadt, wie erwähnt, auch die Institution des Bürgergerichtes erhalten, wenn auch die jährliche Abfolge nicht mehr unbedingt eingehalten und die Rechtsetzung durch Entscheidungen des Gerichtes immer mehr eingeschränkt wurde.

Die Gilden (Ämter) der Handwerker besaßen seit Mitte des 16. Jahrhunderts ihre schriftlich fixierten Ordnungen, traten aber innerhalb des öffentlichen Lebens wenig hervor. Das Braueramt dagegen hatte eine starke Stellung innerhalb des Lebens der Stadt. Sich auf alte Privilegien berufend, verlangten die Brauer, daß alle städtische Gremien zur Hälfte mit Brauern besetzt wurden, sie z.B. einen der beiden Bürgermeister und jeweils die Hälfte der Ratsmitglieder und der Achtmänner stellen wollten. Dieses Prinzip wurde bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts durchgehalten. Festzustellen ist, daß namentlich unter den Brauern einige Familien in der Besetzung der Ämter besonders hervortraten. Hierbei von einem städtischen Meliorat oder Honoratioerentum zu sprechen, würde aber zu weit gehen.

Die städtischen Brauer und Handwerker besaßen durch Braugerechtigkeit und Bierzwang (in den Nachbarämtern und Amtsvogteien) bzw. Bannmeile (Ausschließung der Niederlassung von Handwerkern) Schutzrechte. Konsequenterweise durchgesetzt werden konnte dieses jedoch nur bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Danach erfolgte mit landesherrlicher Duldung eine Aufweichung oder Aufhebung dieser Rechte, so daß Ende des 18. Jahrhunderts die Braugerechtigkeit und der Bierzwang nur noch im Amt Burgdorf Bestand hatte.

Die städtischen Institutionen, wie sie in der Zeit von 1500 bis 1800 bestanden haben, werden in folgendem Bild zusammengefaßt:

## Bürgergericht

**Bürgergericht**

**Vorgericht**  
(in civilibus 1. Inst.)  
Bis Ende 17. Jh.

## Rat

**2 Bürgermeister**

ab 1715 nur noch 1 Bgm.  
Erste Nenn. 1436 als 2 Vorsteher  
Wahl auf Lebenszeit.  
Jeweils ein regierender Bgm.

**6 Ratsherren**

ab 1667 vier und ab 1725 zwei  
Ratsherren, ab 1617 auf Lebenszeit  
gewählt.\*  
1398 10 Ratsmänner\*\*

\* vor 1617 vermutl. regierender und ruhen-  
der Rat auf je ein Jahr Amtszeit

\*\* 1398 10 Ratsmänner = 2 Vorsteher + 6  
Ratsmänner + 2 Kämmerer ??

## Funktionsträger

**Stadtschreiber**

vom Rat gewählt

**2 Kämmerer**

bis 1664 zwei  
Ratskämmerer  
(auf Lebenszeit),  
dann Gemein-  
ekämmerer, auf  
zwei Jahre ge-  
wählt.

**4 Probeherren**

je zwei aus Brau-  
ern und gemeine.  
auf 2 J. gewählt.

**2 Bauherren**

Auf 2 J. gewählt

## Bürgerschaft

**1. Quartier**

**2. Quartier**

**3. Quartier**

**4. Quartier**

**5. Quartier**

**6. Quartier**

**7. Quartier**

**8. Quartier**

**8 Achtmän-  
ner**

(octoviri)  
2 J. Amtszeit

Als Institutionen in  
der Stadt ohne Be-  
standteil der städti-  
schen Organe zu  
sein.

**Kirche**

**Schulen**

**Ausführende Dienste:** Ratsdiener, Torschreiber, Wächter,  
Turmmann, Hirten, Pfänder, Ratswagenmeister

Abb. 3

## Institutionen der Stadt Burgdorf

### 16. bis 18. Jh.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Stadt Burgdorf bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts noch die verfassungsmäßigen Strukturen besaß, die ihr schon aus dem Mittelalter überkommen waren, daß aber im Laufe der frühen Neuzeit die Kompetenzen, die hieraus erwachsen, in immer größeren Maße beschnitten bzw. eingeschränkt wurden und sie nur „noch als Formalie erhalten, ihres politischen Inhalts entleert“<sup>687</sup> waren.

Sind diese Ergebnisse der Untersuchung der Entwicklungen und Wandlungen von Verfassung und Recht der Stadt Burgdorf auch für die übrigen Kleinstädte des Bezugsgebietes (mittleres Niedersachsen, im wesentlichen jetziger Landkreis Hannover) zutreffend?

Hierzu ist anzumerken, daß die Stadt Burgdorf bis 1705 Bestandteil des Fürstentums Lüneburg mit dem Regierungssitz in Celle war, während alle anderen Kleinstädte sich im Fürstentum Calenberg befanden. Beide Fürstentümer waren Territorialstaaten mit eigener Entwicklung, eigener Regierung und beeinflussten die Entwicklung ihrer Städte unabhängig voneinander. Erst 1705 fand eine Vereinigung beider Fürstentümer unter einer zentralen Verwaltung des dann erweiterten Kurfürstentums Hannover in Hannover statt.

In bezug auf die Ratsverfassung (u.a. Anzahl der Ratsglieder<sup>688</sup>, Ratswahl<sup>689</sup>, Amtsdauer<sup>690</sup>) und die Gerichtsbarkeit<sup>691</sup>, deren Entwicklung und Umfang, bestanden zwischen der Lüneburger Stadt Burgdorf und den Calenberger Städten Unterschiede; jedoch auch innerhalb der Calenberger Städte war eine Bandbreite der Erscheinungsformen vorhanden, z.T. basierend auf ihrer unterschiedlichen Entwicklung (u.a. ursprünglich unterschiedliche Stadtherren) bereits im Mittelalter. Es bestanden aber bis zum Ende des 17. Jahrhunderts auch mit Burgdorf gewisse Übereinstimmungen in den

<sup>687</sup> Gerteis (1986) S.78

<sup>688</sup> Pattensen (Steigerwald 1986): 2 Bgm., 8-10 Ratsherren; Eldagsen (o.V: (1984): 16. Jh. 2 Bgm., 8 Ratsherren, 2 Kämmerern, dann bis 1709 1 Bgm. 3 Ratsherren; Wunstorf (Simon 1969, Ohlendorf 1957): 2 Bgm., 6 Ratsherren (alter und neuer Rat).

<sup>689</sup> Die Rats- und Bürgermeisterwahlen fanden fast immer um den Deikönigstag statt.

<sup>690</sup> Über die Amtsdauer – auf Lebenszeit oder Wahl nach zwei Jahre (wohl die Regel) finden sich z. T. widersprüchliche Angaben in den zur Verfügung stehenden Unterlagen.

<sup>691</sup> Gerichte tagten in allen Orten unter Vorsitz eines Stadtvogtes. Pattensen hat in bezug auf Gerichtsbarkeit eine ähnliche Entwicklung wie Burgdorf genommen; Eldagsen behielt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit bis ins 17. Jahrhundert und mußte dann die Kriminalgerichtsbarkeit abgeben; Wunstorf besaß die nichtstrafende Gerichtsbarkeit. Neustadt besaß eine beschränkte niedere Gerichtsbarkeit. Vielleicht bedingt durch die schlechte Aktenlage ist in den Calenberger Städten eine Institution wie das Burgdorfer Bürgergericht nicht oder nur andeutungsweise zu erkennen. So wurde in Neustadt für das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts ein Ecteding am Montag nach dem Dreikönigstag nachgewiesen, das wohl ähnliche Aufgaben hatte. Auch in Wunstorf gab es ein solches Ecteding mit Rügegerichtsfunktion.



Grundtendenzen: innerstädtische Selbstverwaltung ohne weitgehende Eingriffe des Staates, konkurrierende Gerichtsbarkeit mit dem Amt, die in den meisten Fällen im Entzug der Gerichtsbarkeit zu Gunsten des Amtes endete. Veranlaßt durch den allgemeinen Niedergang der Städte Ende des 17. Jahrhunderts und durch Berichte von Untersuchungskommissionen über die Mißstände der Stadtwirtschaft und der politischen Zustände wurde von Seiten des Calenberger Landesherrn, Herzog Ernst August (1679-1689), in die Stadtverfassung eingegriffen und die Calenberger Städte einer strengen Staatsaufsicht unterstellt. Sein Nachfolger, Herzog Georg Ludwig (1698-1727) erließ dann zwischen 1708 und 1712 für die einzelnen Städte unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Stadtreglement nach einem einheitlichen Schema, in der das städtische Finanzwesen sowie die übrigen Bereiche der städtischen Verwaltung auf rationelle Weise geregelt wurde: u.a. Beschränkung der Anzahl der Ratsmitglieder, die auf Lebenszeit ernannt und nicht mehr gewählt wurden; für jedes Ratsmitglied ein festumrissenes Verwaltungsressort; rechtskundige, nicht mehr ehrenamtliche Bürgermeister; Vorlage der Stadtrechnung zur Prüfung beim landesherrlichen Amt; Bürgerdeputierte mit Kontrollrecht (Stadtrechnung) und einem allgemeinen Beschwerderecht. Obwohl nicht ohne Widerstand wurden die Magistrate letztlich unterste Verwaltungsinstanz im Staate. Die Städte hatten endgültig ihre Selbständigkeit verloren.<sup>692</sup>

Im Unterschied zu Burgdorf, dessen Verwaltung ab Ende des 17. Jahrhunderts durch Entzug von Rechten und Kompetenzen und Unterstellung unter Amtsjurisdiktion allmählich zum unselbständigen Vollzugsorgan der Landesverwaltung geworden war, ohne dabei formell seine überkommene Verfassung einschließlich Bürgermeister- und Ratswahl zu verlieren, wurde also in den Calenberger Städten jeweils durch den Rechtsakt des Erlasses eines Stadtreglements durch den Landesherrn die bestehende Stadtverfassung abgelöst. Beides führte aber letztlich zum gleichen Ergebnis, nämlich der Ein- und Unterordnung der Städte in das territoriale Regierungs- und Verwaltungssystem. Die Frage, warum Burgdorf, das ja ab 1705 sich im wie die Calenberger Städte im Kurfürstentum Hannover befand, kein Stadtreglement erhielt, ist dahin zu beantworten, daß noch eine Zeitlang nach der Vereinigung vermutlich die beiden Landesregierungen zumindest in Teilen nebeneinander arbeiteten bis sich eine Zentralregierung in

---

nen. Der Ratsdingtag in Pattensen könnte eine ähnliche Bedeutung gehabt haben, nicht jedoch der dortige Hausleutedingstag.

<sup>692</sup> nach E.Meyer (1994) S.96 ff.

Hannover endgültig etablierte und somit Burgdorf vermutlich von den Calenberger Maßnahmen nicht erfaßt wurde.

Erwähnt seien auch noch zwei Kleinstädten, die sich im 17. und 18. Jahrhundert im Territorium des Fürstbistums Hildesheim befanden, nämlich Sarstedt<sup>693</sup> und Bockenem<sup>694</sup>. Beide Städte erfuhren Anfang des 18. Jahrhunderts nicht die Einschnitte in ihre städtische Autonomie von Seiten der Landesherrschaft. Sie konnten auch die Gerichtsbarkeit ohne Einschränkung des im 16. und 17. Jahrhunderts vorhandenen Status bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Hier deuten sich fehlende absolutistische Tendenzen geistlicher Landesherrschaft an.

Wie lassen sich nun die am Beispiel Burgdorf erzielten Ergebnisse in die frühneuzeitliche Stadtgeschichte in den deutschen Ländern einordnen, kann von einem einheitlichen Trend gesprochen werden?

Seit dem Ausgang des Mittelalters trat anstelle der traditionellen Landesherrschaften, die sich aus erworbenen und entsprechend nachzuweisenden Einzelrechten zusammensetzten, die einheitliche Landesherrschaft, in die die Städte nach dem Souveränitätsprinzip einbezogen waren. Die Städte - gleich welcher Größe oder Form - außer den Reichsstädten wurden auf den „Status von dem Territorialstaat *untergeordneten* Landstädten“<sup>695</sup> festgelegt, innerhalb dessen die Städte ihre eigenen, im Mittelalter erworbenen Verfassungen und Rechte weitgehend behielten. Dieses trifft auf Burgdorf und die übrigen Städte des Bezugsgebietes zu. Eine „systematische flächendeckende *Einordnung* der Städte in den fürstlichen Verwaltungsstaat“<sup>696</sup> verbunden mit einem Abbau der autonomen städtischen Selbstverwaltung erfolgte jedoch erst nach dem Dreißigjährigen Krieg. Diese Einordnung fand, wie Gerteis herausstellte, nicht nach einheitlichen Grundsätzen oder mit Hilfe eines Generalreskriptes statt, sondern wurde im Einzelfall geregelt. Veranlaßt, nicht begründet, wurden diese Maßnahmen mit der sich wandelnden Staats- und Verwaltungslehre, nach deren Grundsätzen, *die Städte keine privaten Körperschaften seien, die tun und lassen könnten, was sie wollten, sondern als Körperschaften des öffentlichen Rechtes seien sie dem Staat und dem Fürsten Rechenschaft schuldig*<sup>697</sup>. Begründet wurden die Maßnahmen in der Regel mit Mißwirtschaft, Verschuldung und Unfähigkeit. Die sehr unterschiedlichen Verfahren bei der

<sup>693</sup> Wehling (1973) sowie HstA Hild Br. 1. 7357.

<sup>694</sup> Buchholz (1843).

<sup>695</sup> Schilling (1993) S.41.

<sup>696</sup> Das folgende nach Gerteis (1986) S.76f.

Einordnung der Städte in den Verwaltungsstaat zeigen sich besonders in den Unterschieden zwischen den Territorialstaaten<sup>698</sup>. So fand im „extrem“ absolutistischen Brandenburg-Preußen eine Verstaatlichung der Stadtgemeinden in der Form der sog. Akzisestädte statt.<sup>699</sup> In anderen Staaten wurde die städtischen Verwaltung durch eine Ablösung der Stadtverfassung z. B. durch ein Stadtreglement und eine de facto-Verbeamtung der Ratsglieder in ein Vollzugsorgan der Landesverwaltung umgewandelt und den Städten damit die städtische Selbstverwaltung genommen (wie bei den Calenberger Städten des Bezugsgebietes). Im Falle Burgdorf geschah dieses, wie dargestellt, „einfacher“, indem die Stadt unter „Amtsjurisdiktion“ gestellt und die überkommene städtischen Ratsverfassung als Struktur beibehalten wurde. Auch die Wahrnehmung des Gerichtswesens geschah praktisch von Stadt zu Stadt unterschiedlich, von Erhalt der vollen Gerichtsbarkeit bis Ende des 18. Jahrhunderts, über Beibehaltung einer Teilgerichtsbarkeit bis zu einem vollen z.T. allmählichen Verlust jeglicher Jurisdiktion im Laufe der drei Jahrhunderte des Untersuchungszeitraumes. Sehr unterschiedlich, auch zwischen den Städten der gleichen Stadtlandschaft und gleicher Größe, war die Struktur der Ratsverfassung (je nach ihrer überkommenen mittelalterlichen Entwicklung unterschiedliche Zahl der Ratsglieder, verschieden lange Amtszeiten - bis auf Lebenszeit - und sehr unterschiedliche Wahlmodi. Letztlich kann in bezug auf Verfassung und Recht der Kleinstädte in der frühen Neuzeit nicht im allgemeinen gesprochen werden sondern von der Verschiedenheit von Verfassung und Recht. Nur eines war ihnen gemeinsam: der Abbau von Kompetenzen der Selbstverwaltung und Einordnung als nichtselbständiges Organ in die Landesverwaltung (allmählich oder per Verordnung).

---

<sup>697</sup> Gerteis (1986) S.76:

<sup>698</sup> auf eine Reihe von zusammenfassenden Untersuchungen für verschieden Stadtlandschaften wurde in 1.3.1 hingewiesen.

<sup>699</sup> s. a. v. Meier (1899) S. 425/426

## 4. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

### 4.1 Quellen

#### 4.1.1 Ungedruckte Quellen

##### Stadtarchiv Burgdorf

*Aktenbestände* = StA Bgd <Fach>-<Akte>

*Haussachen*, Fach 40 bis 65 = Hausakten

*Kopialbücher*:

Collectana von der Stadt Burgdorf Fach 37-2.

1. Jura und Bedienungen (= StdA Bgd Cop Priv <Jahr>)
2. Rechnungen und Gerechtigkeiten (= StdA Bgd Cop Ger <Jahr>)
3. Rechnungen (= StdA Bgd Cop Rech <Jahr>)

*Bürgergerichtsprotokolle* Fach 38-1. (= StA Bgd BG <Jahr> bzw. BG-Protokolle)

*Rezesse*:

Im Stadtarchiv Burgdorf waren die für die Stadtverfassung relevanten Rezesse in der Akte 37-1 gesammelt. Der Inhalt dieser Akte war bis in den dreißiger Jahren dieses noch vorhanden. Jetzt existiert nur noch ein leerer Aktendeckel. Der Inhalt der Rezesse aus den Jahren 1551, 1558, 1573 und 1602 sowie einer Zusammenfassung von Gerechtigkeiten (um 1600) konnte jedoch an Hand von Einzelteilen, die in den Kopialbüchern verteilt sind, sowie vorhandener Konzepte (HstA Celle Br. 61a 1714 und 1715 rekonstruiert werden).

= StA Bgd Rezeß <Jahreszahl> Rek.

= StA Bgd Gerchtigk. 1600 Rek.

##### Hauptstaatsarchiv Hannover

Aktenbestände:

HstA Han 70 <Nr.>

HstA Han 74 Bgd I und II <Nr>

HstA Celle Br. 47 <Nr>

HstA Celle Br. 60 <Nr>

HstA Celle Br. 61a <Nr>

HstA Celle Br. 65 <Nr>

HstA Celle Or. Des. 6 Schr.5 Caps.7 Nr.10a

##### Archiv des Klosters Wienhausen

(= Urk. Kloster Wienhausen Nr.< >)

Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel

Chronicon Hildeheimense Cod.-Guelf 83, 30.Aug.20. (= Chron.Hild. 863)

### Pfarrarchiv Burgdorf

Inventarium sive Designatio Corporis Bonorum von der Kirche zu Burgdorf (1734).= Corp. bon. Pancr. )

#### 4.1.2 Gedruckte Quellen

Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, hg. von Karl Janicke und Hermann Hoogeweg Bd.1-6 (1892-1902). (= UB Hochstift Hild. <Bd.> <Nr.>)

Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, hg. von H. Sudendorf, Bd. 1-11, (1859-1883). (= Sudendorf <Bd.> <Nr.>)

Stadt und Amt Burgdorf im 17. Und 18. Jahrhundert. Chroniken und Geschichtsschreibung, bearb. von R. Scheelje, Burgdorf 1989. (= HstA Han 74 Bgd I 60 ed. Scheelje (1989) (= HstA han 74 Bgd I 60 < Verfasser > ed. Scheelje (1989) S.<◇>)

#### **4.2 Literatur**

BATTENBERG, J. Friedrich: Klein- und mittelstädtische Verwaltungsorgane in der Frühneuzeit in Hessen. In: Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas, hrsg. von Wilfried Ehbrecht. Köln; Weimar; Wien 1994.

BESSENROTH, Otto: Burgdorfer Handwerk. Gilden Zünfte und Innungen. (Stadtgeschichtliche Hefte der Kreisstadt Burgdorf, Heft 4). Burgdorf 1964.

BESSENROTH, Otto: Geschichte des Schul- und Bildungswesens in der Stadt Burgdorf. (Stadtgeschichtliche Hefte der Kreisstadt Burgdorf, Heft 3). Burgdorf 1964.

BESSENROTH, Otto: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Kreisstadt Burgdorf. (Stadtgeschichtliche Hefte der Kreisstadt Burgdorf, Heft 6). Burgdorf 1967.

BESSENROTH, Otto: Verfassungsgeschichte der Stadt Burgdorf. (Stadtgeschichtliche Hefte der Kreisstadt Burgdorf, Heft 1). Burgdorf 1963.

BOLDT, Hans: Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806. 3.Aufl. München 1994.

BUCHHOLZ, Friedrich: Geschichte von Bockenem. Hildesheim 1843.

DUCHRDT, Heinz: Das Zeitalter des Absolutismus. 3. Aufl. München 1998 (Oldenbourg- Grundriss der Geschichte; Bd.11)

DÜLMEN, Richard van: Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit. Zweiter Band: Dorf und Stadt 16.-18. Jahrhundert. München 1992.

EBEL, Wilhelm: Rechtsgeschichtliches aus Niederdeutschland. Darin: 10. Bursprake, Ecteding, Ebbach in den niederdeutschen Stadtrechten. Göttingen 1978.

EVERS, Reinhard: Stadt und Flecken in der ehemaligen Grafschaft Hoya. Studien zur Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte städtischer und stadähnlicher Siedlungen. (Bd. 79 Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens). Hildesheim 1979.

- FRANZ, Günther: Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Lüneburg. (Band 54 der Veröffentl. des Nieders. Amtes für Landesplanung und Statistik. Reihe A1). Bremen 1955.
- GERTEIS, Klaus: Die deutschen Städte in der frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der bürgerlichen Welt. Darmstadt 1986.
- HAASE, Carl: Die Entstehung der westfälischen Städte. 4.Aufl. Münster 1984.
- HABERKERN, Eugen und Joseph Friedrich WALLACH: Hilfswörterbuch für Historiker. Erster und zweiter Teil. 7. Auflage. Tübingen 1987.
- HAUPTMEYER, Carl-Hans: Verfassung und Herrschaft in Isny. Göppingen 1970.
- HAUPTMEYER, Carl-Hans: Souveränität, Partzipation und absolutistischer Kleinstaat. Hildesheim 1980.
- HAUPTMEYER, Carl-Hans: Die Bürgerstadt. In: Geschichte der Stadt Hannover, (hrsg. von Klaus Mlynec und Waldemar R. Röhrbein, Hannover 1992).
- HERTING, Fritz: Geschichte des Gesundheitswesens in der Stadt Burgdorf. (Stadtgeschichtliche Hefte der Kreisstadt Burgdorf, Heft 5). Burgdorf 1965.
- HOLLE, Georg von: Beiträge zur Geschichte und Verfassung des Stadt und des Amts Burgdorf. N. Vaterl. Archiv 6, 1823 323
- HUBATSCH, Walther: Ziele und Maßnahmen landesherrlicher Politik im Absolutismus gegenüber den Städten aus der Sicht des Verwaltungshistorikers. In: Städtewesen und Merkantilismus in Mitteleuropa, hrsg. von Volker Press. Köln; Wien 1983.
- KAUFHOLD, Karl Heinrich: Städtische Bevölkerungs- und Sozialgeschichte in der frühen Neuzeit. In: Geschichte Niedersachsens, hrsg. von C. van den Heuvel und M. von Boetticher, Dritter band, Teil 1. Hannover 1998.
- KEYSER, Erich (Hrsg.): Niedersächsisches Städtebuch. (Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte. Band III Nordwestdeutschland. I. Niedersachsen und Bremen. Stuttgart 1952.
- KROESCHELL, Karl, Stadtgründung und Weichbildrecht in Westfalen. Münster 1960.
- LEISER, Wolfgang: Die Stadt im süddeutschen Kleinstaat des Ancien Régime. In: Städtewesen und Merkantilismus in Mitteleuropa, hrsg. von Volker Press. Köln; Wien 1983.
- MEIER, Brigitte: Städtische Verwaltungsorgane in den brandenburgischen Klein- und Mittelstädten des 18. Jahrhunderts. In: Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas, hrsg. von Wilfried Ehbrecht. Köln; Weimar; Wien 1994.
- MEIER, Ernst von: Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1860-1866. Zweiter Band: Die Verwaltungsgeschichte. Leipzig 1899.
- MEYER, Elke in: HAUPTMEYER, Carl-Hans (Hrsg): Hannover und sein Umland in der frühen Neuzeit. Hannoversche Schriften Bd. 8. Bielefeld 1994 S.89ff.
- MERKEL, Johannes: Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band XIX). Hannover und Leipzig 1904.
- MITTEIS, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte (Neubearb. von Heinz LIEBERICH) 19.Aufl. München 1992.
- OHE, Hans Joachim, von der: Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg (Celle) und ihre Beamten 1520-1648. Celle 1955.
- OHLENDORF, Heinrich: Geschichte der Stadt Wunstorf. Wunstorf 1957.
- PETERS, Arnold: Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim (ca. 1220-1330). Z.hist.Ver. Nieders. 215-278 1905.
- PRESS, Volker: Der merkantilismus und die Städte. In: Städtewesen und Merkantilismus in Mitteleuropa, hrsg. von Volker Press. Köln; Wien 1983.

- QUARTHAL, Franz: Verfassung und Verwaltung in süddeutschen Städten der Frühen Neuzeit. In: Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt, hrsg. von Michael Stolleis, Köln; Wien 1991.
- RICKLEFS, Jürgen: Geschichte der Stadt Celle. Celle 1976.
- Rietschel, Siegfried: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.
- SCHEELJE, Reinhard und Heinz NEUMANN, Geschichte der Stadt Burgdorf und ihrer Ortsteile. Burgdorf 1992.
- SCHILLING, Heinz, Die Stadt in der frühen Neuzeit. (Band 24 der Enzyklopädie Deutscher Geschichte, hrsg. von Lothar Gall). München 1993.
- SCHOLAND, Anton: Beiträge zur Geschichte der Stadt und des vormaligen Amts Burgdorf. Burgdorf 1933/34.
- SCHOLAND, Anton: Das Schützenwesen der Kreisstadt Burgdorf. (Stadtgeschichtliche Hefte der Kreisstadt Burgdorf, Heft 2). Burgdorf 1964.
- SCHRÖDER, Ulrich: Die Sozialgeschichte des Fleckens Clenze 1780-1890. Lokalhistorische Forschungen und ihre didaktische Umsetzung im Geschichtsunterricht. Diss. Lüneburg 1990.
- SIMON, Helga: Wunstorf. Rechts- und Herrschaftsverhältnisse von den Anfängen bis ins 18. Jahrhundert. Wunstorf 1969.
- STEIGERWALD, Eckard: Pattensen, zur Geschichte und Entwicklung einer Calenberghischen Kleinstadt. Pattensen 19986
- STOLLEIS, Michael: Einleitung. In: Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt, hrsg. von Michael Stolleis, Köln; Wien 1991.
- STOOB, Heinz: Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter. VSWG 46 1959 1-28.
- VOGLER, Günter: Absolutistische Herrschaft und ständische Gesellschaft. Stuttgart 1996.
- WEHLING, Hans: Sarstedt. Geschichte einer kleinen Stadt. Sarstedt 1973.
- WIESE-SCHORN, Luise: Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung. Osnabrücker Mitteilungen 82 57f 1986.
- WINKEL, Wilhelm: Geschichte der Stadt Neustadt a. Rbge. Neustadt 1967.  
o.V.: Aus der Geschichte der Stadt Eldagsen. Springe 1984.

## 5. TABELLEN- UND BILDERVERZEICHNIS

### a.Tabellen

Tabelle 1: Anzahl der Städte im Heiligen Römischen Reich.	S.21
Tabelle 2: Verstädterung in den einzelnen Ländern.	S.22
Tabelle 3: Wohnhäuser und Einwohner in der Stadt Burgdorf zwischen 1540 und 1833.	S.33
Tabelle 4: Beeidigung von Jungbürgern.	S.43
Tabelle 5: Belastung der Städte im Fürstentum Lüneburg mit Kontribution 1685.	S.93
Tabelle 6: Ausschnitt aus einer Liste als Grundlage für die Kontributionserhebung 1687.	S.95
Tabelle 7: Gewerbeausübung in den Bürgerhäusern in Burgdorf 1687 und 1748.	S.145

### b.Bilder

Abbildung 1: Burgdorf um 1780.	S.32
Abbildung 2: Entwicklung des Gerichtswesens in Burgdorf.	S.51
Abbildung 3: Institutionen der Stadt Burgdorf 16.-18. Jh .	S.167



## 6. ANHANG

### Gravamina<sup>700</sup> als Spiegel des städtischen Lebens

Weide, Hud, Mast, Hirten	1605-1799	185x
Grenzen und Grenzstreitigkeiten	1605-1755	075x
Straßen-, Wege- und Brückenbau	1614-1804	058x
Bürgerrecht: Duldung von Personen ohne Bürgerrecht, Häuslinge	1604-1698	037x, 1700-1755 4x
Gärten	1604-1734	034x
Feuerschutz	1605-1754	033x
Nachtwächter	1606-1756	032x
Wacht und Wachtfreiheit	1609-1694	029x, 1713-1734 2x
Tore und Torschreiber	1604-1743	027x
Ziegen, Tauben, Gänse	1660-1754	026x
Stadtwall	1609-1699	025x, 1701-1805 4x
Turmmann, Stadtmusikant	1607-1657	024x, 1701-1744 2x
Länderei und Wiesen	1607-1691	022x
Dienstleistungen	1606-1799	021x
Straßenordnung	1604-1805	021x
Restanten	1675-1792	021x
Plaggenhauen	1604-1692	020x, 1749-1799 3x
Einquartierung	1626-1732	020x, 1x1804
Leseholz	1606-1679	020x
Schule, Lehrer	1637-1744	019x
Bürgergeld	1649-1799	018x
Zehnten	1605-1792	017x
Jungbürgerabgabe	1689-1743	017x
Befahren bzw. Wegemachen auf Acker	1613-1676	016x
Pfänder	1613-1720	016x
Rechnungswesen	1614-1799	016x
Bürgermeister (und Rat)	1615-1731	016x
Bier zu teuer	1608-1667	013x + 1750 1x
Stadteigene Gehege: Schonung	1609-1699	013x
Rat	1608-1749	013x
Schatz	1612-1731	013x
Hausbau	1606-1755	013x
Scharfrichter, Abdeckerei	1648-1787	013x
Holzkauf, Holzhauen	1606-1744	012x
Schützen	1605-1804	012x
Brunnen: Bauen, Reparieren, Verbessern	1604-1691	011x, 1711-1801 3x
Kirchengebäude und -einrichtung	1613-1619	010x

<sup>700</sup>BG-Protokolle

Kirche, Geistliche	1616-1725	010x
Maße und Gewichte	1604-1685	009x, 1805 1x
Fremde Händler	1609-1675	009x+1731 1x
Hochzeit, Feste	1605-1713	009x
Privilegien	1607-1744	009x
Schinderpferde	1689-1783	009x
Stadtgraben	1604-1691	008x, 1796 1x
Wasserrinnen, Gossen	1605-1690	008x, 1749 1x
Bettler hereinkommen lassen	1605-1670	008x
Probeherren	1619-1784	008x
Bäcker	1622-1676	008x
Leinwandbleicher: Lohn, Bleiche	1612-1663	007x
Bürgergericht: Ablauf, Verbindlichkeit	1609-1676	007x
Märkte	1606-1725	007x
Rathaus	1687-1804	007x
Badstube	1630-1753	007x
Ratsstreit 1668/70	1674-1734	007x
Hofzins, Calandt usw	1685-1703	007x
Brauer: Maße, Pfannen	1617 1664	006x+1755 1x
Bullenhaltung der Kales	1612-1691	006x
Rauchhuhn	1611-1687	006x
Kantor, Organist	1624-1691	006x
Straftaten usw.	1607-1698	005x, 1701-1753 5x
Hüten zwischen den Stiegen	1625-1805	005x
Mischenstette	1604-1661	005x
Stadtwaage	1614-1766	005x
Bauherren	1691-1805	005x
Kellerwirt	1687-1766	005x
Achtmänner	1647-1732	005x
Krüge	1652-1690	005x
Kämmerer	1664-1707	005x
Bier Mangel	1607-1619	004x
Bier Qualität	1775-1808	004x
Brauer: Riege	1619-1743	004x
Bürgergericht: Einläuten	1688-1792	004x
Einlager	1604-1612	004x
Handwerk	1620-1700	004x
Nachtruhe	1604-1614	004x
Servis	1692-1751	004x
Waschbank	1606-1696	004x
Ratsmoor	1615-1743	004x
Dagefördischer Hof	1647-1688	004x
Stadtschreiber	1674-1800	004x
Contribution	1633-1699	0041x; 1702-1792 16x
Apotheker	1652-1656	003x, 1x1766

Brautholz	1607-1652	003x
Waffentragen	1615-1622	003x
Schuster	1626-1663	003x
Friedhof	1646-1683	003x
Küster	1676-1706	003x
Armenwesen	1697-1639	002x, 1805-1808 2x
Bürgergericht: Erscheinen	1606-1607	002x
Jagdfolge	1606-1611	002x
Laubheu	1604-1613	002x
Schlachter	1624-1670	002x

